Digitized by Google

Digitized by Google

KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK
1081 1179

Digitized by Google

391
716

Die Lehre

von der

Zurechnungsfähigkeit

bei

zweifelhaften Gemüthszuständen.

Für

Aerzte und Juristen

praktisch dargestellt

von

Dr. *Adolph Schnitzer,*

praktischem Arzte, Operateur und Geburtshelfer zu Berlin, der naturforschenden Gesellschaft zu Altenburg, des Vereins Grofsherzoglich Badischer Medizinal-Beamter zur Förderung der Staats-Arzneikunde, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur zu Breslau, der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Dresden und der medizinischen Gesellschaft zu Leipzig Mitgliede und Correspondenten.

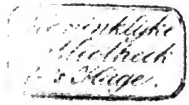

Berlin,

Druck und Verlag von A. W. Hayn.

1840.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Indem ich dem ärztlichen und juristischen Publikum die vorliegende Schrift übergebe, mufs ich im Voraus bemerken, dafs ich die mir selbst gestellte schwierige Aufgabe, — einen der wichtigsten und schwierigsten Abschnitte der gerichtlichen Medizin zu bearbeiten, — keinesweges verkannt habe, indessen habe ich mich bemüht, das Ziel, so weit es mir möglich war, zu erreichen. Es lag hierbei keinesweges in meiner Absicht, eine ausführliche Bearbeitung der gesammten Lehre von der Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheiten überhaupt, zu liefern, da mich dieses wider meinen Willen der Spekulation zugeführt hätte, es lag nur in meinem Plane, dem mit dem Gegenstande ohnehin bereits mehr oder weniger vertrauten Publikum, eine, sich für den praktischen Gebrauch eignende gedrängte Uebersicht der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhaften Gemüthszuständen zu liefern. Die vorliegende Schrift hält sich daher meist nur an das, was dem Gerichtsarzt wie dem Juristen bei Untersuchungen zweifelhafter psychischer Zustände zu wissen wesent-

Digitized by Google

lich nothwendig ist. Für Juristen dürfte aber die nächstfolgende Schrift um so eher von einigem Werthe seyn, da sie ihm alle jene Zustände, die den Gegenstand der Untersuchung ausmachen, in einer Form vorführt, die eine Selbstüberzeugung, die meist aus der in der Natur der Sache selbst begründeten Unkenntnifs der verschiedenen psychischen Zustände herrührt, nicht leicht möglich machen. Insbesondere aber ist jene Lehre, hier von dem Standpunkte der Strafrechtspflege aufgefafst, die Civilgesetzgebung aber weniger berücksichtigt, obgleich sie nicht gänzlich aufser Acht gelassen worden ist.

Ich habe mich in meiner Arbeit in mancher Hinsicht von unseren ausgezeichneteren Gerichtsärzten abweichend ausgesprochen, glaube aber dieses überall mit jener Ruhe gethan zu haben, die bei Erörterungen, deren Zweck so höchst wichtige Interessen des Menschen berühren, stets nothwendig ist, ich sehe daher auch etwaigen Entgegnungen um so lieber entgegen, als sie nur zur Förderung des Gegenstandes selbst dienen können. Jene abweichende Ansicht betrifft vorzugsweise die von dem hochgeachteten Henke aufgestellte Lehre von dem Freiheitsprinzipe, der ich, abgesehen von der Erörterung in der Schrift selbst, noch im Nachtrage einen speziellen Artikel gewidmet habe.

Hier würde es nun noch nöthig seyn, im Gegensatz zu der Prinzipfrage, die Nothwendigkeit der Benutzung des Ausdrucks, als wesentlich zur Bezeichnung der Sache zu widerlegen. Nach der gewöhnlichen Annahme, wünscht aller-

Digitized by Google

dings der Richter zu wissen, ob der Untersuchte sich in einem sogenannten freien oder unfreien Zustande befinde oder befand. Die Unfreiheit gründet sich aber lediglich auf ein Vorhandenseyn einer psychischen Krankheit (Affekt, Leidenschaft etc. mit eingerechnet) in Folge welcher, eine Abirrung der Psyche von ihrer Norm erfolgt. Ein psychisch gesunder Mensch ist niemals unfrei, oder mit anderen Worten: ein Mensch, dessen geistige Kräfte vollkommen gesund, dessen geistige Funktionen regelmäfsig von Statten gehen, kann nie als unfrei betrachtet werden, die Verhältnisse mögen seyn, welche sie wollen; die Unfreiheit geht also immer darauf zurück, dafs ein Erkranktseyn der Psyche, sey dieses dauernd oder nur momentan, vorhanden seyn mufs, wenn Unfreiheit eintreten soll. Spricht sich nun aber auch der Arzt wirklich über Unfreiheit aus, so kann dieses doch niemals a priori geschehen, er schliefst erst auf dieselbe aus der Abirrung der geistigen Funktionen, von ihren normalen Wirken. Man nimmt also ein Ding als Grundprinzip an, das erst aus anderweitigen Thatsachen deducirt werden mufs. Nehme man z. B. an: es habe Jemand einen Mord begangen, bei der Untersuchung des Thäters stelle es sich aber heraus, dafs derselbe an Mordmonomanie leide, so wird der Arzt, wenn ihm die Frage gestellt wird, ob der Thäter frei oder unfrei war, seinen Beweis für Unfreiheit, doch nur aus dem Vorhanseyn der Mordmonomanie herleiten können, hat er diese erwiesen, so wird sich Unfreiheit ergeben, und der Richter wird die Unzurechnungsfähigkeit

Digitized by Google

aussprechen. Nimmt man aber das Mittelding obiger Aufstellung, die Unfreiheit, heraus, so ergiebt sich ganz dasselbe Resultat, der Mensch litt an Mordmonomanie, mithin ist er unzurechnungsfähig. So verhält es sich aber bei allen geistigen Krankheitszuständen, denn jeder Geisteskranke ist unzurechnungsfähig. Wollen wir aber das Wort unfrei, populär analysiren, so wird sich diese Ansicht ebenfalls rechtfertigen lassen. Unfrei ist ein Mensch, der frei zu handeln nicht vermögend ist, d. h. der nicht im Stande ist so zu handeln, wie er gehandelt haben würde, wenn seine Seelenkräfte im normalen Zustande gewesen wären, also wie diese ihn zu handeln angewiesen hätten; worin liegt also die Unfreiheit? in dem unfreiwilligen Antriebe anders zu handeln, als geistig gesunde Menschen zu handeln pflegen. Die Ursache der Abweichung von der Norm, beruht aber, wie dieses sich von selbst ergiebt, darin, dafs ein oder das andere Seelenvermögen, welches sich nicht im normalen Zustande befindet, den Menschen antreibt, in seinen Handlungen der krankhaften Richtung desselben zu folgen. Der Ausdruck Unfreiheit ist also nur eine Bezeichnung für unfreiwillige äufsere Thätigkeit, die eine Rückwirkung der erkrankten Seele ist. Der geistig erkrankte Mensch handelt unfreiwillig anders, als der geistig gesunde handeln würde. Die Unfreiheit ist als etwas Absolutes wenigstens hier nicht denkbar, sie fällt mit der Handlungsweise des Kranken zusammen; die Ursache der Unfreiheit liegt im gestörten Geisteszustande, dieser aber wirkt direkt auf die Willenskraft der Menschen, also auf die Anomalie der

Digitized by Google

Handlungen ein, somit ist auch der Beweis, der Mensch sey seelenkrank, ein bei weitem kürzerer, und leichter zum Ziele führender Weg, als der, er sey unfrei. Ueberdies macht sich bei dem Letzteren die Controverse bei weitem eher geltend, als bei dem Ersteren, dort ist nur der Krankheitszustand und der Grad desselben zu erweisen, und der Richter mag leicht auf die Anwendung des Gesetzes schliefsen, während hier eine Erörterung des Grades der Schuld gänzlich wegfällt, denn ist der Mensch für unfrei erklärt, so hört jede Gradation auf und die Schuldlosigkeit mufs ausgesprochen werden, wenn sie auch nicht völlig vorhanden wäre, da es keine Unterarten oder verschiedene Grade der Freiheit giebt, und geben kann. — Ob diese Ansicht richtig und haltbar sey, will ich nicht behaupten, und sehe dem Urtheile competenter Richter hierüber entgegen.

Eben so konnte ich mich mit Joerg's Lehre vom Foetus-Morde durchaus nicht einverstanden erklären, deshalb wurde auch dieser Gegenstand im Nachtrage in einem besonderen Artikel erwähnt. Das Kapitel über Pyromanie, hätte bei den Monomanieen, wohin jene vielbestrittene Krankheit ohne Zweifel gehört, bearbeitet werden müssen, indessen zog ich es vor, dasselbe an das Kapitel über Pubertätsentwicklung anzureihen, da es sich hier auf leichte Art anschliefst, und zu einer besseren Verständigung führt.

Noch möchte ich hier auf einen Punkt in der Kriminalrechtspflege aufmerksam machen, der sich nicht füglich irgendwo in der Schrift selbst

Digitized by Google

einschieben liefs. Bei Mordthaten, wo der Verbrecher sogleich bei oder ganz kurz nach der That ergriffen wird, wäre es ohne Zweifel höchst zweckmäfsig, stets einen Gerichtsarzt zum ersten Verhör hinzuzuziehen, denn nur in diesem Falle vermag es der Gerichtsarzt mit Bestimmtheit zu beurtheilen, ob nicht ein vorübergehender gestörter psychischer Zustand bei der That zugegen war, oder noch sey, z. B. furor transitorius. Der Richter, der zwar in der Regel besser als der Gerichtsarzt inquirirt ist, dennoch nicht immer im Stande, einzeln stehende Symptone in solchen Fällen zu erkennen, eine spätere Untersuchung aber durch den Gerichtsarzt, kann möglicherweise zu keinem Resultate mehr führen, da sie sich lediglich auf die Angaben des Inquisiten stützen mufs, die Autopsie aber keinen Aufschlufs mehr giebt. Es dürfte daher wohl jene gesetzliche Bestimmung: nach welcher es dem Richter überlassen bleibt, nur in Fällen, wo ihm der psychische Zustand des Inquisiten zweifelhaft erscheint, einen Gerichtsarzt zu requiriren, eine Aenderung für obengenannte Fälle wünschenswerth machen, zumal hieraus nie eine Störung des regelmäfsigen Ganges der Untersuchung erfolgen kann.

Digitized by Google

Inhalts-Register.

Erster Abschnitt.

		Seite
I. Kapitel.	Ueber die Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhaften psychischen Zuständen überhaupt	1
II. Kapitel.	Ueber die in rechtlicher Beziehung in Betracht kommenden psychischen Krankheiten	38
III. Kapitel.	Ueber die Pubertätsentwickelung	45
IV. Kapitel.	Krankhafte Feuerlust und krankhafter Brandstiftungstrieb	51
V. Kapitel.	Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren	84
VI. Kapitel.	Ueber die Ermittelung eines muthmaßlich in doloser Absicht herbeigeführten Abortus . . .	121
VII. Kapitel.	Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden und Wöchnerinnen	132
VIII. Kapitel.	Ueber die Ursachen des Todes der Kinder während und kurz nach der Geburt, und über Lebensfähigkeit derselben	157

Zweiter Abschnitt.

Ueber mehrere andere in rechtlicher Beziehung in Betracht kommende zweifelhafte psychische Zustände		171
IX. Kapitel.	*Mania sine delirio*	174
X. Kapitel.	*Amentia occulta*	236
XI. Kapitel.	*Mania transitoria*	241
XII. Kapitel.	Ueber die Zurechnung der im *lucido intervallo* des Wahnsinnes begangenen gesetzwidrigen Handlungen	244
XIII. Kapitel.	Monomanie	250
	A. Mordmonomanie	257
	B. Stehlmonomanie	263

Digitized by Google

Seite

XIV. Kapitel. Ueber die Zurechnung der im Zustande der Affekte und Leidenschaften begangenen verbrecherischen Handlungen 265

XV. Kapitel. Von dem Zustande der Verwirrung und der Zurechnung der in derselben begangenen Handlungen 279

XVI. Kapitel. Ueber die Zurechnung der im Zustande des Schlafs der Schlaftrunkenheit, Traumes und Nachtwandelns begangenen Handlungen 282

A. Schlaf- und Schlaftrunkenheit 282

B. Traum 287

C. Schlafwandeln (Nachtwandeln) 287

XVII. Kapitel. Ueber die Zurechnung der, im Zustande der Trunkenheit und Trunkfälligkeit begangenen Handlungen 294

A. Trunkenheit 294

B. Trunkfälligkeit 310

C. *Delirium tremens* 325

XVIII. Kapitel. Ueber die Zurechnungsfähigkeit der von Taubstummen begangenen Handlungen 330

XIX. Kapitel. Ueber die Zurechnungsfähigkeit der von Epileptischen begangenen Handlungen 341

XX. Kapitel. Nachträgliche Bemerkungen 352

1) Ueber die Untersuchung zweifelhafter psychischer Zustände und die Fragestellung 352

2) Ueber die Einsicht der Akten durch den Arzt bei Untersuchungen 365

3) Ueber Foetus-Mord 369

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

I. Kapitel.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhaften psychischen Zuständen überhaupt.

Bei gewissen Handlungen oder Unterlassungen entstehen zuweilen Zweifel über den psychischen Zustand einer betreffenden Person, und der Richter sieht sich, vom Gesetze hierzu verpflichtet, veranlafst, sich über den geistigen Zustand derselben Auskunft zu verschaffen, um hiernach die Zurechnungsfähigkeit bestimmen zu können. Das Gesetz erheischt in solchen Fällen das Gutachten Sachverständiger hierüber, d. h. das Gutachten von Gerichtsärzten*).

Im Allgemeinen können solche Untersuchungen von dem Richter in doppelter Hinsicht verlangt werden, entweder soll hiernach über bürgerliche Verhältnisse des Untersuchten entschieden werden, z. B. über Dispositionsfähigkeit etc., in welchem Falle sie in das Civilrecht gehören, oder sie betreffen die Zurechnungsfähigkeit des zu Untersuchenden bei verbrecherischen Handlungen oder Unterlassungen, wo sie alsdann in das Kriminalrecht gehören. Von den Letzteren soll hier die Rede seyn.

Die Untersuchungen über zweifelhafte psychische Zustände gehören unbedingt zu den schwierigsten Auf-

*) Ohne die früheren Streitigkeiten zu berücksichtigen, ob der Arzt oder Philosoph als competenter Sachverständiger zu betrachten sey, nehmen wir den Ersteren als solchen an, wie dieses auch das Gesetz allgemein thut.

Digitized by Google

gaben für den Gerichtsarzt, da sie sich bis jetzt nur auf die noch immer sehr ungenügende Kenntnifs der Lehre von den psychischen Krankheiten überhaupt stützen können, während der Richter die positive Beweisführung fordert, um das Gesetz in Anwendung bringen zu können. Dafs es daher von Seiten des Arztes der gröfsten Aufmerksamkeit und Sorgfalt so wie einer genauen Kenntnifs der psychischen Zustände des Menschen überhaupt bedarf, dafs ferner die gröfste Umsicht bei der Untersuchung erfordert wird, um aus den oft nur mangelhaft vorhandenen Thatsachen dasjenige klar und deutlich so wie auch überzeugend darzustellen, was das Gesetz in seinen zuweilen schwankenden Bestimmungen des Gesichtspunkts, aus welchem der Arzt die Untersuchung zu nehmen hat, verlangt, bedarf kaum einer Erwähnung. Hierzu tritt aber auch noch der Mangel an gehörig basirten und geordneten physiologischen und pathologischen Grundsätzen der einzelnen psychischen Krankheiten, die den Grad der Geisteskrankheit und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen normiren sollen, so dafs es wahrlich meistens dem Arzte nicht zur Last gelegt werden kann, wenn er dem Requisit des Richters nicht immer im vollen Umfange zu entsprechen vermag.

Die Klagen über nicht genügende Gutachten treffen daher die Aertze nicht selten mit Unrecht, weil einerseits die Lösung der Aufgabe zuweilen der Natur der Sache nach nicht vollkommen gelingen kann, andererseits aber auch nicht selten die Schuld auf die Gesetzgebung zurückfällt, die in ihren Bestimmungen sich entweder zu allgemein und schwankend, oder wohl auch falsch ausgedrückt hat.

Zu den genannten Schwierigkeiten mufs man aber auch noch die rechnen: „dafs bis jetzt zwischen der gerichtlichen Medizin und der Rechtswissenschaft kein hinlängliches Einverständnifs über die Gesichtspunkte festgestellt worden ist, von welchen bei der Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände zum Behufe der Rechts-

Digitized by Google

pflege ausgegangen werden mufs. Weder die Gesetzgebung noch die Rechtswissenschaft hat bisher die Gesichtspunkte gehörig dargelegt, in welche der gerichtliche Arzt sich zu versetzen hat, wenn er dem Zwecke des bürgerlichen Rechts, oder des Strafrechts gemäfs, ein Gutachten über zweifelhafte Geisteszerrüttung abstatten soll."

„Daher ist es gekommen, dafs die Richter so oft unpassende Fragen gethan, die Aerzte so häufig unrichtige Antworten gegeben haben, dafs man den eigentlichen Punkt der Untersuchung verfehlt hat, und dafs an sich richtige, mit grofser Umsicht und vieler Kenntnifs entworfene Gutachten, doch für den rechtlichen Zweck unzureichend befunden wurden und dem Richter die Aufklärung nicht gewährten, deren er doch gerade benöthigt war*).

In der angezogenen Abhandlung Henke's schildert derselbe eben so treffend jene schwankenden Bestimmungen der Grenzen zwischen ärztlicher und rechtlicher Competenz bei solchen Untersuchungen, aus denen so manche Streitigkeiten zwischen Aertzen und Juristen hervorgegangen sind, und deren Schlichtung bis jetzt noch nicht ganz vollkommen erfolgt ist.

Betrachten wir nun jene Streitpunkte näher, so ergiebt sich aus denselben, dafs es ein Verkennen der einem oder dem anderen Gebiete zustehenden Gerechtsame ist, die sie herbeigeführt haben. Juristen haben sich bei Untersuchungen mit der nicht in ihr Gebiet gehörenden Bestimmung zu befassen gesucht: ob wirklich eine psychische Krankheit zugegen sey; dagegen Aerzte: in wie weit Zurechnungs- und Straffähigkeit stattfinde. Das Erstere gehört lediglich in das Gebiet der gerichtlichen Medizin, das Letztere in das der Rechtspflege. — Friedreich**) sagt zwar hierüber: dafs dieses

*) Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. II. Bd. S. 187.

**) Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie. Leipz. 1835. S. 239.

Digitized by Google

nur ein leerer Wortstreit sey, denn: bestimmt der Gerichtsarzt, dafs psychische Unfreiheit zugegen sey, so hat er auch zugleich damit die psychologische Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen, und dieser Ausspruch gehört nur in die Sphäre des Arztes, der Richter läfst darauf die rechtliche Nichtimputation folgen, — wir glauben indessen, wie wir dies weiterhin darthun werden, dafs, wenn auch der Sache nach Friedreich's Ausspruch wahr ist, dennoch hieraus ein Ueberschreiten in das nicht gehörende Gebiet erfolgen kann. Groos*) stimmt mit Friedreich darin überein, indem er bemerkt: der Ausspruch über wirkliche Zurechnung gebührt der Sache nach dem Richter, nicht aber der über Zurechnungsfähigkeit in zweifelhaften Gemüthszuständen. Es handelt sich hier um etwas ganz Anderes, als um jenen kleinlichen Wortstreit, es handelt sich um die gefallene Menschheit, die selbst noch im Verbrecher zu berücksichtigen, und weswegen gerade der Gerichtsarzt von der Obrigkeit aufgestellt ist, um das etwanige verborgene Kranke im Gemüthszustande des Gefallenen aufzusuchen, während der Richter von Amtswegen von der Voraussetzung ausgeht, der Verbrecher sey, dem gewöhnlichen natürlichen Zustande gemäfs, ein gemüthsgesunder Mensch.

Einen anderen Uebelstand, den man nicht übersehen darf, nennt Henke den, dafs Rechtsgelehrte durch Aufstellung zu einseitig abgefafster, den Gegenstand nicht erschöpfender Fragen gefehlt haben, so wie andererseits die Aerzte dadurch, dafs sie sich in ihrem Gutachten nur an diese Fragen hielten, wodurch der Zweck verfehlt werden kann.

Gehen wir auf vorliegenden Gegenstand näher ein, so glauben wir, dafs es dem Richter bei den verschiedenen psychischen Krankheiten immer an und für sich

*) Ueber den neuesten Zustand der Kriminalgesetzgebung. Heidelberg 1826. S. 181.

Digitized by Google

nur darauf ankomme, zu wissen: ob der zu Untersuchende psychisch frei oder unfrei ist oder war.

Die grofse Zahl der psychischen Krankheiten in ihren verschiedenen Nüancirungen ist, wenn auch der Richter sie bei der Beurtheilung der Freiheit oder Unfreiheit des zu untersuchenden Subjekts allerdings berücksichtigt und als die Strafbestimmungen modifizirend oder ganz aufhebend gelten läfst, doch nur für ihn von Werth, wenn sie unter eine der Hauptarten gebracht ist, die das Gesetz selbst als Geisteskrankheit bestimmt und gelten läfst. Im Allgemeinen ist die gesetzliche Bestimmung hierüber in allen Gesetzbüchern sehr generell und schwankend. Das römische Recht unterscheidet nur *homines sanae mentis* und *homines non sanae mentis*, und hierher rechnet es die *furiosi*, *dementes* und *mente capti*; im rechtlichen Sinne sind sich die *furiosi* und *dementes* gleich, wenn sie auch nicht gleichbedeutend sind, indem die *furiosi* tobsüchtige sind, die sich gewaltthätige Handlungen erlauben, die *dementia* mit solchen gewaltthätigen Handlungen nicht verbunden ist, *mente capti* aber solche sind, die schwache Geisteskräfte, geringen Verstand besitzen, wohl mehr Einfältige (*stupidi*)*); dagegen unterscheidet das preufsische Allgemeine Landrecht zwei Klassen: „Rasende und Wahnsinnige", d. h. solche, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind**), und Blödsinnige, Menschen, welchen das Vermögen fehlt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen***). Der *Code Napoleon* unterscheidet ohne nähere Begriffsbestimmung, *Imbecillité* (Blödsinn), *Démence* (Wahnsinn nach Hoffbauer, Verwirrtheit nach *Esquirol*), *Fureur* (Raserei, Hoffb.)****). Das baiersche

*) Schmalz, Handb. des römischen Privatrechts, 2. Aufl. §. 113. Thibaut, System des Pandektenrechts, §. 192.

**) Th. I. Tit. 1. §. 27.

***) Ebendaselbst §. 28. Wir werden die Unzweckmäfsigkeit dieser Bestimmung später besprechen.

****) Th. 1. Tit. IX. C. 2. — Hoffbauer äufsert (die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, Halle 1805. S. 16.) über diese

Digitized by Google

Strafgesetzbuch unterscheidet in Hinsicht auf fehlende Zurechnung Rasende, Wahnsinnige und solche, die durch Melancholie, oder andere schwere Gemüthskrankheit, den Gebrauch des Verstandes verloren haben. — Blödsinnige; — solche, die durch hohe Altersschwäche des Gebrauchs des Verstandes beraubt sind; — Taubstumme; — endlich solche, welche die That beschlossen und vollbracht haben in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewufst war*). Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen verordnet: §. 2. die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet:

a. wenn der Thäter des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt ist;
b. wenn die That bei abwechselnder Sinnesverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, oder:
c. in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder in einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewufst war, begangen worden.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover 1824 Art. 98 bestimmt:

Es bleiben mit aller Strafe verschonet:

2. solche mit Seelenkrankheiten behaftete, welche durch allgemeinen oder besonderen Wahnsinn des Verstandsgebrauchs völlig beraubt sind, und in diesem Zustande Verbrechen begingen, oder durch Anfälle von Raserei (Manie) wider ihren Willen zu gewaltthätigen Handlungen hingerissen

---

Bestimmung: dafs der Kenner hierin nur einen Beweis von der Weisheit des Gesetzgebers finden müsse, wenn anders jede Gesetzgebung nur von der Kenntnifs des Gegenstandes, über den sie etwas verordnet, ausgehen kann. Denn aus diesem Grunde ist es besser, dafs das Gesetz gar nicht bestimmt, als falsche Bestimmungen giebt, die sich leicht durch sein Ansehen, aber gegen seinen Zweck perpetuiren.

*) Art. 121. No. 9.

Digitized by Google

wurden. Ist das Verbrechen in lichten Zwischenräumen mit Vorsatz ausgeübt, so kann jener Zustand nur als Milderungsgrund betrachtet werden, die Strafe jedoch an den in jenen Zustand Zurückgefallenen nicht vollzogen werden.

3. Solche, die wegen Blödsinn völlig aufser Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen.

4. Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch gänzlich verloren haben.

5. Taubstumme, wofern sie nicht von der Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit aufser Zweifel ist.

Eine That ist aus gleichem Grunde straflos:

Art. 99. No. 9, wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einem unverschuldeten Zustande gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewufst seyn konnte, oder welche die Willkühr des Handelnden gänzlich aufhob, namentlich im Falle des höchsten Grades der Trunkenheit.

Der Entwurf endlich eines Kriminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen, Dresden 1824, setzt fest:

Der Strafzurechnung sind diejenigen für unfähig zu achten:

2. die an Wahnsinn, Raserei, einem hohen Grade von Blödsinn und überhaupt an einer Seelenkrankheit leiden, wodurch das Vermögen, richtig zu urtheilen, gehemmt ist, und unrichtige Vorstellungen entstehen, oder der Kranke zu einem Verbrechen unwiderstehlich hingerissen wird,

3. taubstumm geboren, oder in den Jahren der Kindheit in den Zustand versetzt worden und ohne Unterricht geblieben sind,

4. bei der Verübung eines Verbrechens sich in dem Zustande des Schlafs oder gänzlichen Schlaftrunkenheit befunden, und

Digitized by Google

5. durch hitzige Getränke oder andere betäubende Sachen in Sinnenlosigkeit gerathen sind und in dem Zustande ein Verbrechen begehen.

Aufser dem oben angeführten spricht sich das Allgemeine Landrecht für die preufsischen Staaten noch Th. II. Tit. 20, §. 16 im Allgemeinen aus: „Wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt.“

In dem weimarschen neuen Entwurfe eines Strafgesetzbuches heifst es: „Ferner findet eine Minderung der im Gesetze sogar völlig bestimmt gedachten Strafe bei solchen blödsinnigen Verbrechern statt, welche zwar für zurechnungsunfähig wegen ihrer Geistesschwäche und Krankheit nicht geachtet werden können, deren geringerer Grad von Blödsinn oder Verrücktheit irgend einer Art aber hinreichend erwiesen ist, und die in solchem Zustande eines vorsätzlichen Verbrechens sich schuldig gemacht haben. Strafminderung tritt ferner ein in Ansehung der bei Begehung der That im geringeren Maasse betrunken gewesenen Verbrecher, welche jedoch sich in diesen Zustand nicht in der Absicht versezt hatten, um darin ein Verbrechen zu verüben, auch wegen eines die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Affekts, worin der Thäter das Verbrechen begangen hat, und der ohne sein eigenes Verschulden bei ihm von demjenigen erregt worden ist, wider welchen alsdann die strafbare That begangen worden ist, und wegen gehörig dargethaner Schlaftrunkenheit, worin das Verbrechen erwiesenermaassen begangen worden ist.“

Vergleicht man die hier zusammengestellten Bestimmungen der Gesetzgebung, so erhellt daraus*): dafs die früheren Gesetzbücher mehr das allgemeine Princip als Norm aufstellen, die späteren hingegen die verschiedenen Arten krankhafter oder besonderer psychischer Zustände nahmhaft zu machen suchen, bei welchen die

*) Henke, Zeitschr. für die Staatsarzeneikunde. 1827, 1. Vierteljahrh. S. 200.

Digitized by Google

Bedingungen, durch die nach dem allgemeinen Grundsatze die Zurechnung als aufgehoben angesehen wird, wirklich eintreten.

Zu den ersteren gehört das preufsische Allgemeine Landrecht, indem es nur sagt: wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet keine Zurechnung statt, eben so das österreichische Gesetzbuch, indem es die gänzliche Beraubung des Vernunftgebrauchs, als die Zurechnungsfähigkeit aufhebend, feststellt; ferner das weimarische, welches aber immer sehr leicht zu Mifsverständnissen führen kann, da es beim Anfange nur von Blödsinnigen, im Verlaufe des Artikels aber von Verrücktheit spricht; wogegen die baierschen, hannoverschen und sächsischen Gesetzbücher zu der letzteren Kategorie gehören, indem sie die, die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Seelenzustände spezieller aufführen, ohne jedoch den allgemeinen Grundsatz gänzlich aufzugeben.

Ob die Feststellung allgemeiner Bestimmungen, oder die Benennung der einzelnen psychischen Krankheitszustände, zweckmäfsiger sey, ist häufig von Aerzten und Kriminalisten erörtert worden, je nachdem der Gesichtspunkt, von dem man ausging, verschieden war. Gewifs ist es, dafs eine spezielle Aufführung der einzelnen psychischen Krankheiten, die die Zurechnungsfähigkeit aufheben, in den Gesetzbüchern sehr zweckmäfsig wäre, da alles Schwankende wegfallen würde, allein dies könnte nur geschehen, wenn die Psychologie eine bereits abgeschlossene Wissenschaft wäre, wenn die psychischen Krankheiten alle bekannt wären, eine Norm für sie von Seiten der Psychologen bereits festgestellt wäre; dafs aber dieses nicht der Fall ist, dafs er es nicht werden kann, ist klar; die Aufzählung der einzelnen Krankheitszustände würde daher immer an einem wesentlichen Mangel der Vollständigkeit leiden, würde immer wieder Ergänzungen erfordern, ja noch mehr, es würde hierdurch der gröfsere Uebelstand herbeigeführt werden,

Digitized by Google

Krankheiten, die unter jenen speziell benannten sich nicht befänden, als solche von pedantischen Richtern ganz ausgeschlossen zu sehen; man würde also, anstatt dem Ziele näher zu kommen, sich nur um so weiter von demselben entfernen. Für eine solche speziellere Aufzählung erklären sich zwar: Mittermayer*) und Pfeufer**), indessen haben sich andere, namentlich Henke und Friedreich dagegen ausgesprochen.

Das Grundprinzip, auf welches sich der Richter stützen mufs und welches hier einzig und allein als Richtschnur dienen kann, ist das: Ist der Mensch psychisch frei oder unfrei, oder war er dieses? Von der richtigen Beantwortung obiger Frage hängt allein die Entscheidung des Richters über die Zurechnungsfähigkeit ab, nie aber von der Aufzählung der verschiedenen Krankheitszustände. Bei der gegenwärtigen Fassung der Gesetzbücher haben die einzelnen psychischen Krankheitszustände für den Richter nur Werth, wenn sie unter eine der Hauptrubriken der von dem Gesetze wirklich angeführten Krankheitszustände gebracht sind, was vorzüglich bei denjenigen Gesetzbüchern Anwendung findet, die allgemeine Bestimmungen aufgestellt haben. So ist es auch hier, der spezielle Krankheitszustand kann nur in so fern einen Werth für die Kriminalrechtspflege haben, wenn aus demselben hervorgeht, dafs der Mensch psychisch frei oder unfrei ist, d. h. dafs er der Selbstbestimmung fähig ist, es kommt durchaus nicht darauf an, ob der zu Untersuchende an Wahnsinn, Blödsinn etc. leide, es kommt nur in Betracht, ob psychische Freiheit vorhanden sey oder nicht. Henke bemerkt***): „die Gesetze gehen von der Vernunft und der Freiheit aus, und sind an vernünftige und freie

*) Disquisitio de alienationibus mentis quatenus ad jus criminale spectant Heidelb. 1823 S. 13 und in Hitzig's Zeitschr. f. d. Kriminalrechtspflege in den preufs. Staaten, 1826. III. Heft. S. 239 ff.

**) Henke's Zeitschr. 1826. IV. Hft.

***) Abhdlgen. Bd. II. S. 202.

Digitized by Google

Wesen gerichtet. An vernunftlose Wesen, denen das Selbstbewufstseyn und die Freiheit der Selbstbestimmung abgeht, z. B. an Unmündige, an Geisteszerrüttete kann niemals ein Gesetz ergehen. Für unfreie Menschen hat also das Gesetz keine verpflichtende Kraft. Die Rechtspflege ist die Vollzieherin der Gesetze. Sie hat darüber zu wachen, dafs von allen, für welche das Gesetz verpflichtende Kraft hat, dasselbe auch heilig gehalten werde, weil nur dadurch die Aufrechthaltung der gegenseitigen freien Verhältnisse Aller möglich wird. — Das Gebiet der Rechtspflege erstreckt sich also über Alle, welche als vernünftige, d. h. der Selbstbestimmung fähige, frei e Wesen zu betrachten sind. An vernunftlosen, unfreien Individuen kann sie die Verfügungen des Gesetzes hingegen nicht vollstrecken, weil das Gesetz nur an freie Individuen gerichtet ist, die seine Stimme vernehmen und verstehen können. — Die Rechtspflege waltet also innerhalb der Sphäre der moralischen Freiheit; sie wendet unbedenklich den Ausspruch des Gesetzes an, sobald die in Frage stehenden Personen als frei, d. h. als Intelligenz mit Selbstbestimmung verbindend zu betrachten sind.“ — Ferner: „das Civilrecht erkennt nur freie Individuen für befähigt, die anderen Personen ihres Alters zustehende bürgerlichen Rechte auszuüben, Unfreie werden in der Ausübung jener Rechte beschränkt, oder gänzlich davon ausgeschlossen. Das Strafrecht kann nur freie Individuen wegen gesetzwidriger Handlungen bestrafen, weil nur solche die Stimme des Gesetzes verstehen oder vernehmen können. Unfreie, welche gesetzwidrige Handlungen begehen, können zwar, zum Behufe der Disziplin, der Züchtigung unterworfen werden, aber sie können keine Strafe leiden.“ — „Die Rechtspflege, sey es nun in dem Wirkungskreise des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, oder der Polizei, bedarf also lediglich von Seiten der Gerichtsärzte der Entscheidung über die Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung Stehenden.“ — „Ent-

Digitized by Google

scheidet der Arzt für die erste, so tritt der Spruch des Gesetzes im Civil- oder Strafrechte in Wirksamkeit; erklärt der Arzt das Individuum für unfrei, so ist der Spruch des Gesetzes im bürgerlichen wie im peinlichen Rechte unanwendbar, aber die Gesetzgebung, als Vormund der Unfreien und Schutzherr der Freien, die durch jene gefährdet werden könnten, läfst die sichernden Mafsregeln der Polizei gegen die Unfreien in Vollziehung treten."

Auch Eduard Henke*) sagt: „Freiheit, als das Vermögen vernünftiger Wesen, sich der Herrschaft der Sinnlichkeit zu entziehen und ihr Thun und Lassen der Idee des Sittlichguten unterzuordnen, ist die nothwendige Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit, und somit der Strafbarkeit. Ob man diese Freiheit blofs postulire, indem man sie als das Ursprüngliche und nicht weiter zu Erklärende darstellt, von welchem alles Philosophiren anhebt und ausgeht, oder ob man die Annahme derselben dadurch zu rechtfertigen versuche, dafs ohne sie die Gebote des Sittengesetzes bedeutungslos seyn würden, oder ob man sie endlich darthue als das Wesen und die Wahrheit der Intelligenz; alles das kann dem Kriminalisten gleichgültig seyn, dem mit der Freiheit die Begriffe von Recht und Strafe verschwinden würden, und der, wenn die Freiheit menschlicher Handlungen auch bewiesen werden könnte, diesen Beweis doch voraussezt, indem er gänzlich aufserhalb des Bereiches seiner Wissenschaft liegt."

Von einer andern Ansicht geht Jessen**) aus. Nach ihm liegt die Schwierigkeit der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, abgesehen von der mangelnden Kenntnifs der psychischen Krankheiten selbst, in der Doppelsinnigkeit und Vieldeutigkeit derjenigen Wörter, welche der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit gegenwärtig

*) Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik 1823 Th. I. S. 291 ff.
**) Horn's etc. Archiv für med. Erfahrungen. Nov. Dec. 1841.

Digitized by Google

zur Basis dienen. So lange man nämlich die Zurechnungsfähigkeit nur bei vorhandener psychischer Krankheit als aufgehoben betrachtete, sey die Sache ziemlich einfach gewesen, und man habe nur mit den natürlichen Schwierigkeiten und der Mangelhaftigkeit alles menschlichen Wissens zu kämpfen gehabt, seitdem aber der Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Vernunftlosigkeit, Unfreiheit u. dgl. m. als Kriterium der aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit gelten soll, sey diese Lehre dem Gebiete der praktischen Erfahrung, dem sie ihrer Natur nach angehören sollte, grofsentheils entgegen und Gegenstand philosophischer und psychologischer Erörterungen geworden. Jessen deducirt demnach: „die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, als ein Theil der gerichtlichen Medizin, hat mit der Untersuchung nichts zu thun, ob und warum die menschlichen Handlungen dem handelnden Individuum überhaupt zugerechnet werden können oder mögen. Sie setzt vielmehr das Vorhandenseyn der Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen voraus, und mufs es voraussetzen, wenn sie selbst existiren soll. Untersuchungen über die Natur und das Wesen der menschlichen Freiheit und die daraus herzuleitende Begründung der Zurechnungsfähigkeit sind ihr fremd, gehören in das Gebiet der Philosophie und Psychologie, und verhalten sich zu der gerichtlich-ärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, wie das Naturrecht zu dem positiven Rechte. — Das Gesetz, die Strafe als rechtliche und gerechte Vergeltung der gesetzwidrigen That betrachtend, setzt die Zurechnungsfähigkeit als eine allgemeine menschliche Eigenschaft voraus, und in keinem einzigen Falle ist der Beweis ihres Vorhandenseyns gesetzlich erforderlich. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, dafs in irgend einem besondern Falle das Vorhandenseyn der Zurechnungsfähigkeit darzuthun sey; es ist niemals dies Vorhandenseyn, sondern immer nur der Mangel desselben, in zweifelhaften Fällen das eigentliche Object der Untersuchung.“

Digitized by Google

So richtig diese Aufstellung Jessen's ist, so bedurfte sie dennoch keiner Erwähnung und ferneren Beweisführung, weil bei zweifelhaften psychischen Zuständen der Richter nie von dem Arzte die Beweisführung der Zurechnungsfähigkeit verlangt und verlangen darf. Die Beweisführung der wirklich vorhandenen Zurechnungsfähigkeit würde etwas ganz aufser den Grenzen der gerichtlichen Medizin und der Wissenschaft überhaupt liegendes seyn, andererseits würde es auch ein Verkennen von Seiten des Richters dessen seyn, was zur Feststellung des objectiven Thatbestandes gehört. Dem Richter kann im gegebenen Falle nur daran liegen, zu wissen, ob bei dem zu Untersuchenden ein Gemüthszustand möglicherweise vorhanden ist, der seine psychische Freiheit aufhebt und ihn also unzurechnungsfähig macht; thut die Untersuchung des Gerichtsarztes dar, dafs es ihm nicht möglich war, einen zureichenden Beweis für die psychische Unfreiheit bei dem Untersuchten aufzufinden, so ergiebt es sich von selbst, dafs derselbe zurechnungsfähig sey. Dafs der Richter aber von dem Arzte den Beweis der Zurechnungsfähigkeit geführt zu sehen wünsche, schreibt weder das Gesetz vor, noch wird der denkende Richter einen solchen Verstofs begehen. Andererseits würde es aber ein eben so grofser Verstofs von Seiten des Gerichtsarztes seyn, wenn er sich bemühte, die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers darzuthun, weil dieses gar nicht das Postulat des Gesetzes ist. Das Gesetz fordert ihn nur auf, in zweifelhaften Fällen darzuthun, ob eine psychische Krankheit oder sonstige Verhältnisse den Kranken psychisch unfrei — also unzurechnungsfähig — machen, mithin die Anwendung des Strafgesetzes suspendirt werden müsse. Hat der Arzt keine psychische Krankheit oder solche andere Verhältnisse aufgefunden, so hat er nur hierüber seine Meinung anzugeben, und es ergiebt sich die Zurechnungsfähigkeit, deren Bestimmung in sein Gebiet nicht gehört, von selbst. Richtig ist es daher, wenn

Digitized by Google

Jessen sagt: dafs es ein schlechtes Verfahren des Gerichtsarztes sey, wenn er die Gründe, welche für die Annahme der Zurechnungsfähigkeit und die gegen dieselbe sprechenden für sich zusammenstellt, und aus ihrer Vergleichung einen Schlufs zu ziehen sucht, indem dieses nur die Untersuchung verwirrt und erschwert. Der richtige Gesichtspunkt für diese Untersuchung ist demgemäfs nur der, dafs man ihn auf einen, zur Zeit der That vorhandenen oder nicht vorhandenen Mangel der Zurechnungsfähigkeit richtet.

„Indem das Gesetz das Vorhandenseyn der Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen als Regel voraussetzt, nimmt es zugleich an, dafs Ausnahmen von dieser Regel in besonderen Fällen vorkommen. Diese Ausnahmen können begründet werden theils durch äufsere Umstände, welche den Thäter zur Verübung der That zwangen, theils durch innere Zustände, welche zur Zeit der That die Zurechnungsfähigkeit aufheben. Letztere, mit welchen die gerichtliche Medizin es allein zu thun hat, können als Abweichung von der Regel nichts anderes seyn, als krankhafte Zustände. Es sind also nur Krankheiten oder abnorme krankhafte Zustände, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben können, und zwar psychisch krankhafte Zustände, da hier nur von Abnormitäten des psychischen Lebens die Rede seyn kann *)."

Nach ihm ist die Basis für jeden besonderen Fall der Untersuchung gefunden, wenn man dieses anerkennt, dagegen ist sie verloren, wenn man die vorhandene Freiheit oder Unfreiheit u. dgl. ermitteln will. Man soll daher nur aus der vorhandenen psychischen Krankheit die etwa vorhandene Unfreiheit zu erweisen suchen. Uebrigens sey nicht jeder Gesunde ein Freier, jeder psychisch Kranke ein Unfreier. — An einer andern Stelle bemerkt derselbe: „Der Begriff der Unfreiheit, wie er bis jetzt in der Lehre von der Zurechnungsfähig-

*) Jessen a. a. O.

Digitized by Google

keit angewendet worden, sey so schwankend und unbestimmt, dafs er, wenn es juristisch festgestellt wäre, dafs Unfreiheit die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, sich zu der Beweisführung erbiete, dafs bei keinem einzigen Verbrecher Zurechnungsfähigkeit stattfinde. Jessen sucht seine Aufstellung, die allerdings Manches für sich hat, daraus zu erweisen, dafs er solche Personen, die sich von Gelüsten, Neugungen und Leidenschaften beherrschen lassen, für nicht frei erklärt. Kein Mensch sey vollkommen frei, so lange noch Sinnlichkeit und Leidenschaften auf ihm lasten und er ihre Fesseln nicht zerreissen kann. Wenn nun nach dem allgemeinen Sprachgebrauche jedem Menschen die Freiheit zugeschrieben wird, das Gute zu thun und das Böse zu unterlassen, wenn man ihn zu gleicher Zeit für ein freies Wesen und doch für unfähig erklärt, ganz frei zu werden, so mufs offenbar das Wort Freiheit in ganz verschiedener Bedeutung gebraucht werden, und diese unbemerkte Doppelsinnigkeit sey die eigentliche Quelle aller in dieser Beziehung herrschenden Streitigkeiten und Mifsverständnisse. Freiheit ist in weiterer Bedeutung des Wortes das negative Merkmal der Abwesenheit des Zwanges. Nicht die Nothwendigkeit, sondern der Zwang ist der Freiheit entgegengesetzt, und so vielfach der Zwang seyn kann, eben so vieldeutig ist das Wort Freiheit. In Bezug auf den Menschen ist die vollkommene, absolute, vernünftige und moralische Freiheit das letzte und höchste, aber unerreichbare Ziel des menschlichen Strebens, diese ist jedoch von der allen Menschen inwohnenden Freiheit (allgemeine menschliche Freiheit) wohl zu unterscheiden. Dieser letzteren Freiheit ist jeder Mensch theilhaftig, er behält sie, wenn er auch jene höhere moralische Freiheit fast ganz verloren hat, sie beruht auf dem Vorhandenseyn der menschlichen Willkühr, auf dem nach dem allgemeinen Zeugnisse des menschlichen Bewufstseyns auch bei den höchsten

Digitized by Google

Graden moralischer Unfreiheit noch vorhandenem Vermögen, sich wieder frei zu machen von der Herrschaft der Sünde, auf dem Vermögen, zu wählen zwischen Gutem und Bösem.

Dieses Vermögen, diese allgemeine menschliche Freiheit, die menschliche Willkühr, nicht aber jene höhere vernünftige Freiheit sey es, auf deren Vorhandenseyn sich die Zurechnungsfähigkeit gründe. Der Mensch kann sie nur verlieren in krankhaften Zuständen, wo er sie aber verloren hat, findet auch keine Zurechnung statt, es sey denn, er hätte sie willkührlich mit eigenem Wissen und Willen verloren, wie dieses z. B. bei der Trunkenheit der Fall ist.

Wo hingegen die menschliche Willkühr und menschliche Freiheit vorhanden sind, da ist auch Zurechnungsfähigkeit vorhanden. Dafs ein Verbrecher in dem Augenblicke, wo er die That beging oder beschlofs, mit Nothwendigkeit handelte, dafs er nicht anders handeln konnte, können wir ihm gern einräumen, aber gerade, weil er nicht anders handeln konnte, ist er strafbar, ja er ist es desto mehr, je weniger er es konnte, in so fern nicht psychische Unfreiheit, sondern moralische Unfreiheit das Nichtkönnen begründete.

Sind nun psychische und moralische Unfreiheit einander entgegengesetzt, und bedingt die erstere Straflosigkeit, die letztere aber Strafbarkeit, so mufs natürlich der Begriff psychische Unfreiheit festgestellt werden, diese ist aber allerdings niemals direkt zu erkennen, und ihr Vorhandenseyn nur zu folgern und herzuleiten aus der anderweitig durch positive Wahrnehmungen erkannten psychischen Krankheit. Eben so wenig ist nach Jessen*) der Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit ein untrügliches Unterscheidungsmerkmal der psychischen Krankheit und des Mangels an Zurechnungsfähigkeit. Selbstbestimmungsfähigkeit ist

*) a. a. O. S. 993 ff.

Digitized by Google

im weitesten Sinne der wesentliche Charakter alles Lebendigen. Wird aber dieser Begriff auf menschliches Thun und Handeln angewendet, so kann das bestimmende Selbst von dem Ich nicht verschieden seyn, ist aber das Ich der ganze Mensch, so kann dieser die Selbstbestimmungsfähigkeit nicht verlieren, denn die Handlungen desselben mögen seyn, welche sie wollen, so ist es stets der Mensch, der sie that. Höchstens könnte man ihm die Selbstbestimmungsfähigkeit und somit die Zurechnung für den Zustand der völligen Bewufstlosigkeit absprechen, dieser Zustand kommt aber ohnehin nie in Betracht. Wird aber das Ich oder Selbst des Menschen als der Inbegriff seines geistigen Seyns und Lebens im Unterschiede von dem leiblichen angenommen, so folgt: dafs jede aus dem geistigen Leben hervorgehende menschliche Thätigkeit mit Selbstbestimmung geschieht, und kann die Selbstbestimmungsfähigkeit nur da als aufgehoben betrachtet werden, wo keine Störung oder Aufhebung des geistigen Lebens, eine Seelenstörung oder psychische Krankheit stattfindet. Eine solche Störung kann aber nur von Aussen kommen, nur durch organische Krankheit herbeigeführt werden, denn keine andere Veränderung des geistigen Lebens, sie sey ein Fortschritt oder Rückschritt in intellektueller oder moralischer Beziehung, läfst sich als eine Störung oder Aufhebung des individuellen geistigen Lebens betrachten. Dieses führt zwar auf die richtige Ansicht: dafs die Zurechnungsfähigkeit nur durch psychische Krankheit aufgehoben werden könne, allein es wird hierdurch die Untersuchung und Kenntnifs zweifelhafter Zustände nicht erleichtert, da sich der Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit nicht aus direkten Merkmalen erkennen, sondern nur voraussetzen und folgern läfst, und zwar aus dem Vorhandenseyn der bestimmten Symptome psychischer Krankheit. Wenn daher der Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit als Unterscheidungsmerkmal gelten soll, so ist es durchaus erforderlich, den Begriff und die gehörige Unterschei-

Digitized by Google

dung der moralischen und psychischen Selbstbestimmungsfähigkeit festzustellen. — Aber auch die Vernunftlosigkeit läfst derselbe als kein genügendes Merkmal zur Erkenntnifs des Mangels an Zurechnungsfähigkeit oder des Vorhandenseyns psychischer Krankheit gelten, indem die Vernunftlosigkeit der Handlungen ihre Zurechnung keinesweges immer aufhebe. Auch hier wird das Ideal mit der Wirklichkeit verwechselt. Der Mensch hat zwar die Anlage zur Vernunft, aber es giebt keinen vollkommenen Menschen in dieser Beziehung. Nur derjenige Mensch, der durch psychische Krankheit seiner Vernunft beraubt ist, ist nicht zurechnungsfähig, diese Vernunftlosigkeit ist aber wieder nicht direkt zu erkennen, sey es aus positiv oder objectiv wahrnehmbaren Merkmalen, sie läfst sich nur aus der wahrgenommenen Krankheit folgern.

Endlich liege auch darin eine Hauptquelle der Verwirrung, dafs man den menschlichen Willen als eine gleichsam isolirte, für sich thätige und für sich bestehende psychische Kraft ansieht. Man bezeichnet den menschlichen Willen bald als Willkühr, bald als ein (höheres und niederes) Begehrungsvermögen, ferner unterscheidet man einen willkührlichen und einen unwillkührlichen, instinktartigen, leidenschaftlichen, sinnlichen und übersinnlichen, verständigen und vernünftigen, moralischen und unmoralischen, freien und unfreien Willen u. s. w. Hieraus ergiebt es sich, dafs man im Allgemeinen jede innere Triebfeder einer Handlung ein Wollen nennt, und dafs der menschliche Wille nur definirt werden kann als der innere psychische Grund des menschlichen Handelns, woraus jedoch nicht folgt, dafs er eine für sich bestehende psychische Kraft seyn müsse, da man sonst eben so viel Willenskräfte annehmen müfste, als man verschiedene Arten des Handelns unterscheidet; wäre er eine besondere Kraft der Seele, so müfste er sich in allen Beziehungen als eine solche zu erkennen geben. Im eigenen Bewufstseyn geben sich

Digitized by Google

alle psychischen Vorgänge nur auf zweifache Art zu erkennen, als Gedanke oder Empfindung, die bestimmt von einander unterschieden werden können und müssen, und nie mit einander verwechselt werden dürfen. Aus der näheren Betrachtung beider folgt, dafs die menschliche Seelenthätigkeit sich auf zweifache Art offenbare, indem uns die Gedanken als Erzeugnifs der Thätigkeit des Geistes, die Empfindung als Erzeugnifs der Thätigkeit des Gemüths erscheinen. Geist und Gemüth sind besondere, von einander verschiedene und gleichsam für sich bestehende Seelenkräfte, wiewohl sie nicht als getrennt und isolirt erscheinen, sondern die Seele als eine Vereinigung von Geist und Gemüth zu einem unzertrennlichen Ganzen sich zu erkennen giebt, Geist und Gemüth aber nur mehr als verschiedene Richtungen und Aeufserungen in der Thätigkeit einer und derselben Seele erscheinen.

Wäre aber nun der Wille ebenfalls eine für sich bestehende Seelenkraft, oder besondere Richtung der Seelenthätigkeit, so müfste sich auch das Wollen als ein Drittes von den Gedanken und Empfindungen Verschiedenes in unserem Bewufstseyn ankündigen; dieses ist aber nicht der Fall, jedes Wollen erscheint vielmehr in unserem Bewufstseyn als die Vereinigung eines Gedankens mit einer Empfindung, in welcher bald erstere, bald letztere mehr oder minder vorherrscht. Je nachdem der Wille vorherrschend oder ausschliefsend als Gedanke oder Empfindung zu unserem Bewufstseyn gelangt, unterscheiden wir das eigentliche (absichtliche) Wollen, den Vorsatz von dem Begehren; hieraus ergiebt sich, dafs die Willensäusserung Produkte der Thätigkeit des Geistes oder Gemüths, oder beider zugleich, und dafs der eigentliche (absichtliche, vorsätzliche) Wille dem Geiste, das Begehrungsvermögen dem Gemüthe angehört. Jedem Wollen geht eine Thätigkeit des Geistes und des Gemüthes, ein Denken und Empfinden voran, die ersteren bestimmen und erzeugen den Willen, und dieser kann nie

Digitized by Google

unabhängig von beiden entstehen, auch kann der Wille lange genug vor der entsprechenden Handlung da seyn, oder diese erfolgt gar nicht, ja sie stimmt wohl auch mit ihm nicht überein, der Mensch handelt im Moment der Ausführung ganz anders, als er handeln zu wollen sich bewufst ist. Dieses führt unbedingt dahin, dafs der Wille zu den Handlungen in ganz anderer Beziehung steht, als der Geist zu den Gedanken, oder das Gemüth zu den Empfindungen, und dafs man keinesweges die Handlungen auf dieselbe Weise als Produkte der Willensthätigkeit betrachten dürfe, wie man die Gedanken als Produkte der Geistesthätigkeit und die Empfindungen als Produkte der Gemüthsthätigkeit betrachtet. Gäbe es in dem Menschen eine besondere Willenskraft als Grund des Handelns, so müfste nothwendig jeder Thätigkeit derselben, die entsprechende Handlung auf der Stelle folgen. Die Ursache des Wollens liegt stets entweder im Gemüthe (Gefühlen, Lust und Unlust, Begierden, Leidenschaften, Affekten, sinnlichen und moralischen Trieben) oder im Geiste (Gedanken, Vorstellungen, Urtheilen, Meinungen, Betrachtungen, Absichten, Entschlüssen u. s. w.) des Handelnden, oder in beiden zugleich. Wissen wir, durch welchen Gemüthszustand und Ideengang, Verknüpfung von Gedanken und Empfindungen, die Handlung zu Stande gekommen ist, so haben wir ihren psychischen Ursprung und ihre psychische Begründung vollständig und befriedigend erkannt. Alle Triebfedern menschlicher Handlungen lassen sich zunächst auf einen zweifachen Ursprung reduziren, je nachdem sie aus vorherrschender Thätigkeit des Geistes oder Gemüthes hervorgehen, — der menschliche Wille, als psychischer Grund der Handlungen, ist aber keine besondere, für sich bestehende Seelenkraft, sondern identisch mit der Selbstthätigkeit oder Spontaneität der Seele, welche sich in den beiden Hauptrichtungen des psychischen Lebens auf verschiedene Weise offenbart, in dem Geiste

Digitized by Google

als eigentlicher Wille (im engeren Sinne des Wortes) im Gemüthe als Begehrungsvermögen.

Nun betrachtet Jessen*) die Triebfedern des menschlichen Handelns und führt hier auf eine vierfache Quelle zurück.

1. Sinnliche Begierden und Triebe — Sinnlichkeit und Leidenschaft — oder:
2. moralische Gefühle und Triebe — Gewissenhaftigkeit — oder:
3. verständige Ueberlegung — Klugheit — oder endlich:
4. vernünftige Ueberlegung — Weisheit.

Der Mensch wird entweder durch das Gemüth bestimmt, nach sinnlichen oder moralischen Triebfedern, oder durch den Geist, nach verständigen oder nach vernünftigen Gründen zu handeln, es giebt aber keine Handlung, die uns nöthigte, den Willen als eine dritte, besondere psychische Kraft anzunehmen. Aus der Wechselwirkung zwischen Vernunft und Sinnlichkeit geht das Vermögen des Menschen hervor, sein Wollen und Thun zu bestimmen und entweder der Vernunft oder der Sinnlichkeit Folge zu leisten, dieses Vermögen heifst die menschliche Willkühr. Die Willkühr ist daher nur ein Vermögen und keine Kraft. In so fern aber der Antrieb zu vernunftwidrigen und sündhaften Handlungen nur in der Sinnlichkeit begründet seyn kann, läfst sich die menschliche Willkühr definiren: als das dem Menschen inwohnende Vermögen, vermittelst seiner Vernunft die Sinnlichkeit zu beherrschen. Auf dem Vorhandenseyn dieses Weges gründet sich die Zurechnungsfähigkeit und die menschliche Freiheit in ihrem Unterschiede von der höheren, moralischen, absoluten Freiheit, die auf Erden vergebens gesucht wird.

Aus allem Vorhergehenden schliefst nun Jessen folgendermafsen: Vollkommene Freiheit und vollendete

*) a. a. O. S. 1011.

Digitized by Google

Freiheitslosigkeit, unbedingte und unbeschränkte Herrschaft der Vernunft auf der einen, und der Sinnlichkeit auf der anderen Seite heben die menschliche Willkühr und mit ihr die gewöhnliche und allgemeine Freiheit auf: in beiden Fällen würde der Mensch aufhören, ein Mensch zu seyn, er würde entweder erhoben seyn zu einem göttlichen Wesen, oder herabgesunken zu einem blofsen Thier; da aber im irdischen Leben kein Mensch vollkommen gut oder schlecht ist, der Beste wie der Schlechteste in stetem Kampfe des Geistes mit dem Gemüthe, der Vernunft mit der Sinnlichkeit begriffen ist, also mit Willkühr handelt, da er vermöge der Natur seiner psychischen Kräfte das Vermögen besitzt, seine Sinnlichkeit zu zügeln durch Vernunft und Gewissen, so ist es auch unter Voraussetzung vorhandener psychischer Gesundheit stets des Menschen eigene Schuld, wenn seine höhere geistige Kraft der sinnlichen und leiblichen unterliegt, ... daher hat er es seiner eigenen Schuld zuzurechnen, wenn er nach göttlichen und menschlichen Gesetzen die gesetzliche Strafe seiner That, als moralische und rechtliche Vergeltung seiner Schuld, wohl verdient hat. — Das Vorhandenseyn der menschlichen Willkühr, oder das jedem gesunden Menschen inwohnende Vermögen, die Sinnlichkeit durch die Vernunft zu beherrschen, begründet also die Zurechnungsfähigkeit, und diese darf mit Recht als eine allgemeine Eigenschaft des Menschengeschlechts von dem Gesetze und Richter vorausgesetzt werden, sobald nicht das Gegentheil zu erweisen ist. Kein in dem menschlichen Leben vorkommender Grad von Sündhaftigkeit und Lasterhaftigkeit hebt die Zurechnungsfähigkeit auf, so lange noch das Vermögen der Willkühr vorhanden ist; ob es dem Individuum schwer oder leicht gewesen ist, den Lockungen der Sinnlichkeit zu widerstehen, macht hinsichtlich des Vorhandenseyns der Zurechnungsfähigkeit keinen Unterschied. Je mehr und öfter sich der Mensch von der Sinnlichkeit beherrschen

Digitized by Google

läfst, je schwerer wird es ihm in der Folge, zu widerstehen, und das vorgebliche Gezwungenseyn zu einer bösen That ist in der Regel nur die endliche Folge einer fortlaufenden Reihe früherer Verschuldungen; der Mensch kann, so lange er seiner Willkühr nicht gänzlich beraubt ist, theils in jedem Augenblicke seines Lebens die Herrschaft der Vernunft wieder geltend machen, theils ist das Nichtkönnen, in so weit es wirklich stattfindet, in einem vorliegenden Falle durch frühere Verschuldung und Veranlassung herbeigeführt worden."

Nach dem hier ausführlich Mitgetheilten ist Jessen der Ansicht, dafs es sich leicht bestimmen lasse, ob und wie der Mensch seiner Willkühr beraubt, wenn und wodurch die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben werden könne, dies könne keinesweges durch einen rein psychischen Vorgang oder irgend eine lediglich in die Sphäre des psychischen Lebens fallende Veränderung des psychischen Zustandes geschehen, der Verlust der Willkühr könne nur hervorgehen aus unbedingter und unbeschränkter Herrschaft der Sinnlichkeit, und diese nur begründet werden durch körperliche Krankheit, durch einen, die höhere psychische Thätigkeit störenden und hemmenden abnormen Zustand des leiblichen Organismus, wobei vorausgesetzt werden mufs, dafs früher Willkühr vorhanden war.

Nähme man den Willen als eine selbstständige Seelenkraft an, so müfste man natürlich auch Willenskrankheiten annehmen, denn warum sollte diese Seelenkraft nicht ebenfalls erkranken können? die Symptome dieser Krankheit würden sich aber objectiv nur durch die Aeufserungen der Willensthätigkeit, die Handlungen, und subjectiv durch das Bewufstseyn des Handelnden zu erkennen geben, es wäre demnach die Verkehrtheit, Zweckwidrigkeit, Unnatürlichkeit, Vernunftwidrigkeit einer Handlung, verbunden mit der Versicherung des Handelnden, dafs er nicht anders habe handeln können, hinreichende Beweise für das Daseyn eines krank-

Digitized by Google

haften Willens und des Mangels an Zurechnungsfähigkeit. Wohin nun aber diese Ansicht führen würde, ist offenbar*).

Allerdings würde die letztere Ansicht die ganze Lehre von der Zurechnungsfähigkeit umstofsen und jeder Verbrecher in der Annahme der Willenskrankheit auch die Entschuldigung für die That, die Unzurechnungsfähigkeit, finden; wir pflichten daher Jessen in dieser Hinsicht vollkommen bei. Selbst Heinroth hat sich bei seiner Lehre von der Sündhaftigkeit durch Annahme von Willenskrankheiten in Widersprüche verwickelt, aus denen wieder herauszugelangen, es ihm nicht gelungen ist.

Aus einem Vergleiche der bis jetzt mitgetheilten Ansichten geht nun hervor, dafs Henke von dem Gerichtsarzte die Frage beantwortet sehen will, ob der Untersuchte frei oder unfrei sey, während Jessen alle Prinzipien der Zurechnungsfähigkeit auf den Erweis der psychischen Krankheit zurückgeführt zu sehen wünscht.

Erweist die Lehre von den Geisteskrankheiten, dafs jeder geistig Kranke unfrei ist, so ist das Problem von dieser Seite gelöst, und es würde dann in jedem einzelnen Falle nur dargethan werden müssen, dafs der Untersuchte zur Zeit der That, oder überhaupt, geistig krank war oder ist, hieraus würde an und für sich folgen, dafs er unfrei war oder ist, gleichviel ob die Frage dem Civil- oder dem Kriminalrechte angehört; nicht so direkt kann aber die Frage beantwortet werden: ob die in Rede stehende Person frei oder unfrei ist, denn hier mufs erst auf den Grund der Freiheit oder Unfreiheit zurückgegangen werden. Das Gesetz stellt für die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit gewisse Klassen von

*) Wir glauben für die ausführliche Mittheilung Jessen's darin eine Entschuldigung finden zu dürfen, dafs sie in der That die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit bedeutend vereinfacht und die von ihm aufgestellte Ansicht klar motivirt.

Digitized by Google

Geisteskrankheiten auf, und wünscht also die Beantwortung der Frage durch Beweisführung, dafs ein psychischer Krankheitszustand zugegen sey, der die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, mithin könnte hieraus geschlossen werden, dafs der Gesetzgeber von dem Gesichtspunkte ausging, es sey direkt nur das Vorhandenseyn der Geisteskrankheit, aus dieser aber erst die Unfreiheit und Unzurechnungsfähigkeit zu erweisen. Hiergegen läfst sich jedoch folgender Einwurf mit Recht machen, dafs, wie Friedreich *) bei der Angabe der Fragestellung des Richters an den Arzt bemerkt, der Richter von dem Prinzipe, welches sowohl dem Strafrechte als der gerichtlichen Psychologie zur Basis dient, nämlich vom Prinzipe der Freiheit ausgehen müsse, denn die Frage wäre unbedingt: ist oder war das Individuum im Besitze des Vermögens, sich nach Vernunftgründen psychisch bestimmen zu können, oder ist oder war es frei oder unfrei. — Gingen die Fragenden, wie zuweilen geschieht, von dem falschen Gesichtspunkte aus, dafs man hier immer nur eine selbstständige psychische Krankheit, oder eine nosologisch bestimmbare Form vor Augen haben müsse, und stellt der Fragende die Frage so: ob die zu untersuchende Person blödsinnig, tobsüchtig, melancholisch, wahnsinnig etc. gewesen sey oder noch ist? so würde der Zweck, wenn sich der Gerichtsarzt streng an die Beantwortung der Frage hält, verfehlt, da er in manchen Fällen mit Grund antworten könne, die Person sey nicht blödsinnig, tobsüchtig etc., sie könne sich aber dennoch in einem solchen Zustande befunden haben, der die Zurechnung ausschliefst, wohin alle jene psychischen Zustände gehören, die unter keine der nosologischen Formen von psychischen Krankheiten subsumirt werden können, und nichts destoweniger in einem solchen Grade psychischer Unfreiheit bestehen, dafs sie ohne Zweifel die Zurech-

*) a. a. O. S. 128 ff.

Digitized by Google

nung aufheben, wie z. B. Verwirrung der Sinne, der Zustand des heftigsten Grades von Zorn etc.

Es kann also eine Beschränkung durch eine solche positive Aufstellung des Gesetzes auf den Gerichtsarzt keinesweges von unbedingtem Einflusse seyn. Der Richter darf nimmermehr sich darauf beschränken, von dem Gerichtsarzte blofs die Beantwortung der direkten Frage zu erheischen, da ihn diese oft genug nicht aufklären würde. Wildberg*) stellt daher sehr richtig den Grundsatz auf: „der Kriminalrichter mufs seine Fragen so stellen, dafs der gerichtliche Arzt durch dieselben in seiner Beurtheilung nicht beschränkt wird. Er darf also nicht nach einem bestimmten Krankheitszustande ausschliefslich fragen, weil derselbe gerade nicht vorhanden seyn, also der Mensch in dieser Hinsicht im gesunden psychischen Zustande seyn kann, und doch von andern Seiten für psychisch unfähig gehalten werden mufs.“

Dafs, wie Henke will, der Arzt sich entweder für die Freiheit oder Unfreiheit des Untersuchten erklären soll, scheint in der Natur der Sache selbst nicht begründet zu seyn, indem die vorhandene Freiheit erst aus dem Mangel an Unfreiheit erwiesen werden kann, der Arzt hat nur zu beantworten, ob der Untersuchte unfrei ist, ist er dieses nicht, so ergiebt sich seine Freiheit von selbst, denn Beweise für Freiheit lassen sich in keinem Falle beibringen; alle diese Beweise müssen nothwendigerweise mangelhaft ausfallen, denn sie müfsten negativ geführt werden, wogegen das Vorhandenseyn der Unfreiheit eine positive Beweisführung möglich macht, ja erheischt; ist nun aber jene positive Beweisführung unmöglich, ergiebt es sich, dafs eine Unfreiheit nicht zugegen, so erhellt an und für sich die Freiheit und Zurechnungsfähigkeit. Ist kein Zweifel über Unfreiheit zugegen, so wird der Richter

*) Lehrb. der med. Rechtgelehrtheit. Leipz. 1826. S. 131.

Digitized by Google

den Arzt nicht requiriren, geschieht dieses aber, so geht natürlich daraus hervor, dafs ein solcher zugegen ist, und es ist daher nur Sache des Arztes, jenen Punkt zu erörtern, er hat nur zu untersuchen, ob Unfreiheit wirklich stattfindet, findet er diese zugegen oder nicht, so ist die ihm gestellte Aufgabe vollkommen gelöst, oder ist nach Jessen keine psychische Krankheit zugegen, so hat er sich auch weiter nicht darüber auszusprechen, dafs der Untersuchte frei sey und mithin zurechnungsfähig, denn dieses ist Sache des Gesetzes, welches an und für sich voraussetzt, dafs da, wo keine Unfreiheit stattfindet, nothwendigerweise Freiheit zugegen seyn mufs, mithin die Anwendung der Gesetze in Kraft tritt.

Wagner giebt*) eine sehr klare Darstellung des Requisit's in Folgendem: Um die Untersuchung im Sinne des Richters und zweckmäfsig einzuleiten; um bei gerichtsärztlichen Untersuchungen dieser Art eine genaue Kenntnifs von dem Seelenzustande der zu Explorirenden zu erlangen und, was nicht weniger von grofser Wichtigkeit ist, dem Richter ein anschauliches und allgemein verständliches Bild davon geben zu können, scheint es eine praktisch brauchbare Regel zu seyn, sich nicht an dasjenige zu halten, was manche von den ohnehin unter sich selbst nicht einigen Gelehrten hierüber gesagt haben, wenn sie nämlich behaupten, wie es bald auf dieses, bald auf jenes Seelenvermögen ankomme, um zu constatiren, ob eine Gemüthskrankheit und in gerichtlicher Beziehung Dispositions- oder Zurechnungsfähigkeit vorhanden sey oder nicht, sondern es mufs vielmehr das Urtheil gegründet werden auf eine durch Beobachtung und Erfahrung gewonnene, genaue Kenntnifs des gesunden Seelenzustandes nach allen

*) Erster Jahresbericht über die praktische Unterrichtsanstalt für die Staatsarzneikunde an der K. Friedr. Wilhelms-Universität zu Berlin. Berlin 1834. S. 20.

Digitized by Google

seinen Beziehungen und sodann auf eine Vergleichung des bei dem Inquisiten vorhandenen Gemüthszustandes mit jenem, den wir als den gesunden kennen gelernt haben. So wie wir über das Vorhandenseyn von körperlicher Krankheit nur urtheilen können bei genauer Kenntnifs der körperlichen Gesundheit, so auch bei den geistigen Thätigkeiten des Menschen, die ohnehin mit den körperlichen in genauester Verbindung stehen. Man untersucht also genau, ob und in welcher Hinsicht die Seelenäufserungen bei dem zu explorirenden Menschen von dem gesunden Zustande abweichen, und schildert dieses dem Richter möglichst genau. Alsdann wird sich die Beantwortung der Frage, ob der Mensch unter diesen Umständen dispositions- oder zurechnungsfähig sey — worüber eigentlich auch nur der Richter zu urtheilen hat — leicht ergeben. In so fern aber zur Zurechnungsfähigkeit hauptsächlich gehört, dafs der Mensch nur das Rechte vom Unrechten, das Gute vom Bösen, das Erlaubte vom Unerlaubten zu unterscheiden und das Eine zu thun, das Andere zu unterlassen habe, — zur Dispositionsfähigkeit aber das Vermögen gehört, sich in den verwickelten Verhältnissen des bürgerlichen Lebens zurecht zu finden, dürfte zur Zurechnungsfähigkeit weniger gehören, als zur Dispositionsfähigkeit, und mancher noch für zurechnungsfähig zu halten seyn, dem die Dispositionsfähigkeit schon abgesprochen werden mufs, womit auch die (preufs.) gesetzliche Bestimmung über den Eintritt der einen oder anderen Fähigkeit in verschiedenen Lebensaltern übereinstimmt.“ —

Hieraus erhellt, dafs auch Wagner nur die Constatirung der psychischen Krankheit als erforderliche Bedingung festgestellt wissen will, und dafs die Folgerungen dann dem Richter überlassen bleiben müssen, was mit dem von Jessen gesagten übereinstimmt, denn ist es erwiesen, dafs der Untersuchte psychisch krank ist, und ist die Krankheit von der Art, dafs sie ihn der

Digitized by Google

vernunftgemäfsen Urtheilskraft beraubt, so ist Unfreiheit die nothwendige Folge hiervon. Darin liegt aber die Controverse; denn Henke z. B. sagt:*) Es kommt demnach für die Rechtspflege weniger darauf an: ob die in Untersuchung stehende Person blödsinnig, melancholisch, wahnsinnig, rasend u. s. f. sey? als vielmehr darauf: ob sie für unfrei erklärt werden müsse? Zur Rechtfertigung dieses Satzes fährt er aber fort: „dennoch mufs aber der Gerichtsarzt den obwaltenden psychischen Zustand näher benennen und bezeichnen, weil die genauere ärztliche psychologische Erörterung desselben, die Entscheidungsgründe für das abgegebene Gutachten, und den Beweis für die Richtigkeit desselben enthalten mufs. Auch steht der Grad der Gewifsheit, welche der Arzt über Freiheit oder Unfreiheit des in Untersuchung stehenden geben kann, im Verhältnifs zu der vorhandenen Art oder Unterart der psychischen Krankheit."

Bei einer genaueren Untersuchung des Streitpunktes ergiebt es sich unserer Ansicht nach, dafs es sich hier eigentlich darum handle, ob der Gerichtsarzt die Unfreiheit des Individuums zu beweisen habe, oder ob das Gesetz von ihm nur fordere, dafs er die von demselben zur Unzurechnungsfähigkeit postulirte psychische Krankheit genügend darthue. — Allerdings ist eine Lösung des Problems sehr leicht, wenn man annimmt: ein psychisch Kranker sey unfrei, mithin würde die Unfreiheit sich *eo ipso* ergeben, wenn das Vorhandenseyn der psychischen Krankheit sich herausgestellt hätte, bei einer solchen Annahme würde man sich aber in alle jene Zweifel der Psychologie stürzen, die man bis jezt in der gerichtlichen Medizin weniger gern in Anregung bringt, da sie das ohnehin schwierige Thema nur für den Gerichtsarzt und Richter schwieriger machen. Zweckmäfsiger ist es und dem geforderten Ge-

*) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. §. 242.

Digitized by Google

genstande angemessener, beides zu vereinen, die Krankheit zuerst zu constatiren, und aus ihr erst die Unfreiheit zu erweisen, nicht aber umgekehrt. Hierdurch entgeht man unbedingt jenen Einwürfen über das Wesen der Freiheit an und für sich, die so häufig eine Verrückung des richtigen Standpunktes herbeigeführt haben und noch herbeiführen. Wenn die Gesetzgebung annimmt, dafs Freiheit zur Zurechnungsfähigkeit erforderlich sey, wie z. B. das preufs. Landrecht sagt:*) „Wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt," so ist dieser Ausspruch allerdings genügend, indessen wird er schwankender durch den §. 18: „Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit," dagegen müssen wir den §. 280 der Crim.-Ordn. von 1806 anführen, „dafs der Richter auf den Gemüthszustand eines Angeschuldigten ein genaues Augenmerk richten und vorzüglich untersuchen müsse, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewufstseyn gehandelt habe. Wenn sich Spuren einer Verwirrung oder Schwäche des Verstandes finden, so soll der Richter den Gemüthszustand des Angeschuldigten mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes zu erforschen bemüht seyn." Die preussische Gesetzgebung, indem sie im Allg. L.-R. die allgemeine Norm annimmt, läfst dem Gerichtsarzte hier durch die blofse Feststellung, dafs Freiheit zur Zurechnungsfähigkeit erforderlich sey, das weiteste Feld, diese allgemeine Bestimmung wird aber noch schwankender durch den oben angeführten §. 18, indem hierdurch verschiedene Grade der Freiheit angenommen werden, ohne spezieller zu definiren, was diese verschiedenen Grade bedingt. Offenbar scheinen hier Leidenschaften, als die Freiheit beschränkend, angenommen zu seyn, überhaupt

*) Thl. II. Tit. 20. §. 16.

Digitized by Google

nach Hoffbauer*) der aufserordentliche Antrieb zu einer Handlung. Es wird hier aber immer die Frage bleiben: wann ist der Mensch frei, also zurechnungsfähig? das Ideal der Freiheit kann, wie auch aus den von Jessen angeführten Stellen ersichtlich ist, niemals bei einem Menschen angenommen werden, es würde also hier immer nur auf eine relative Freiheit in Bezug auf die Individualität der Person, die explorirt werden soll, zurückgegangen werden müssen, und dann dürfen die ursprünglichen Fähigkeiten und die geistige Ausbildung des Menschen unbedingt nicht aufser Acht gelassen werden, wenn von dem Gesichtspunkte ausgegangen wird, dafs die Freiheit an und für sich es ist, welche die Zurechnungsfähigkeit bedingt. Alle sophistischen Gründe reichen nicht hin, zu beweisen, dafs nicht grofse Irrungen entstehen müfsten, wenn man blofs ohne Weiteres auf die Freiheit und Unfreiheit, ohne auf die sie bedingenden Ursachen, die bei dem rechtlichen Prinzipe in Betracht kommen, Rücksicht zu nehmen, sich stützen wollte; das Gesetz, selbst das preufsische, bei seiner allgemeinen Tendenz, erklärt daher: jene Zustände, welche die Unfreiheit bedingen, seyen in geistiger Krankheit bedingt, es seyen also Geisteskrankheiten, die den Untersuchten unzurechnungsfähig machten, da er durch sie unfrei sey; giebt der oben angezogene §. 18 gewisse Grade von Freiheit an, so können sich diese durchaus nicht auf ausgebildete psychische Krankkeit beziehen, denn einen Mittelzustand zwischen frei und unfrei kann es nicht geben; ist der Mensch seiner Vernunft beraubt, so ist er unfrei, ist dieses aber nicht der Fall, so ist er frei; jene verschiedenen Grade psychischer Krankheit mögen zwar in civilrechtlicher Beziehung Gewicht haben, indem, wie Wagner richtig bemerkt, zuweilen ein Mensch noch für frei erklärt werden kann, während er nicht mehr dispositionsfähig ist, in kriminalrechtlicher Hinsicht jedoch

*) Die Psychologie etc. §. 216.

Digitized by Google

können sie nicht in Betracht kommen, sind dagegen psychische Zustände zugegen, die zwar die Freiheit nicht vollkommen aufheben, wohl aber dieselbe beschränken, so treten diese als Milderungsgründe ein, und bestimmen dann den Richter, den Grad der Strafe nach dem Gewichte der mildernden Gründe abzuwägen, und deshalb ist also der Gerichtsarzt allerdings verpflichtet, den Krankheitszustand des Untersuchten sorgfältig zu erwägen, und in seinem Gutachten dem Richter klar vor die Augen zu legen, damit derselbe hiernach sein Urtheil abzugeben im Stande sey. Man gehe nun aber von dem Gesichtspunkte aus, dafs die Unfreiheit des Untersuchten, wie das preufs. A. L.-R. will, erwiesen werde, oder dafs, nach den neueren Gesetzbüchern, die Beraubung der Vernunft dargethan werde, so wird man immer darauf zurückkommen müssen, dafs die Frage, die an den Gerichtsarzt von Seiten des Gesetzes gestellt werden sollte, zuerst dahin gehen mufs: 1. ist der Untersuchte geisteskrank? und 2. hebt die Krankheit die Freiheit auf (nach dem preufs. Gesetze) oder ist der Vernunftgebrauch aufgehoben (nach den baierischen etc. Gesetzb.). Welche von beiden Versionen des zweiten Punktes die bessere sey, wird so lange dahin gestellt seyn müssen, als man sich noch über eine genaue Begriffsbestimmung derselben nicht zu einigen im Stande ist, so lange das Gesetz selbst nicht genau bestimmt, was es unter derselben verstanden wissen will, darum scheinen auch die österreichischen und neueren Gesetzbücher hierüber hinweggegangen zu seyn, indem das österreichische besagt: §. 2. Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: a. wenn der Thäter der Vernunft ganz beraubt ist; b. wenn die That bei abwechselnder Sinnesverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte etc., begangen worden. Gleichmäfsig besagt der Art. 67 des baierischen Strafgesetztbuchs, wie bereits bemerkt worden: Denjenigen, welche eine Handlung begangen haben in einem Zu-

Digitized by Google

stande, wo sie des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig waren, kann eine solche Handlung nicht zugerechnet werden. Das hannoversche Strafgesetzbuch stellt aber die Seelenkrankheiten direkt an die Spitze, denn es sagt: Art. 98. Es bleiben mit aller Strafe verschont: 2. solche mit Seelenkrankheiten behaftete etc., welche des Verstandesgebrauchs völlig beraubt sind; auch das sächsische stellt die Geisteskrankheiten an die Spitze. Es ist daher offenbar, dafs der Gesetzgeber in den letzteren Fällen von dem Gerichtsarzte nur zu wissen wünscht, ob der Untersuchte psychisch krank ist, und ob die psychische Krankheit ihn zur Zeit der That, oder noch bis jetzt, des Gebrauchs der Vernunft beraubt hat; ist das letztere erwiesen, worauf es eigentlich ankommt, so ist Unfreiheit und Unzurechnungsfähigkeit vorhanden, es kann daher nach der österreichischen, baierischen, hannoverschen und sächsischen Gesetzgebung, in ihrer gegenwärtigen Fassung durchaus von Unfreiheit *a priori* bei der Abgabe des Gutachtens des Gerichtsarztes nicht die Rede seyn, weil das Gesetz die Beantwortung dieser Frage nicht direkt postulirt, es verlangt von ihm nur den Beweis: der Untersuchte sey geisteskrank und in Folge der Geisteskrankheit des Gebrauchs der Vernunft beraubt, hat er dieses erwiesen, so ist die Aufgabe gelöst, und der Richter schliefst auf Unfreiheit und Unzurechnungsfähigkeit. Nach der Fassung des preufsischen Gesetzes hingegen ist der Gerichtsarzt allerdings verpflichtet, zu erklären: der Untersuchte ist unfrei oder es sind keine Beweise für die Unfreiheit aufzubringen, und hat dieses mit Beweisen über die Geisteskrankheit des Untersuchten zu belegen. Dafs hier dem Gerichtsarzte ein gröfserer Spielraum gewährt wird, wie dort, ist offenbar, da die Freiheit sehr relativ und dem Gerichtsarzte durchaus keine Norm gegeben ist, in wie weit er den Menschen für frei und unfrei gesetzlich zu halten berechtigt oder verpflichtet ist, ja es ist selbst in civilrechtlicher Hinsicht nicht einmal fest-

Digitized by Google

gestellt, welche gestörten Seelenvermögen bei dem Menschen zugegen seyn müssen, um nicht dispositionsfähig, und welche, um unzurechnungsfähig zu seyn; es finden sich eben so wenig hierüber feststehende Prinzipien vor, als die Ansichten der Aerzte unter einander überhaupt darüber einig sind, und doch ist dieses höchst wichtig, und ein sehr fühlbarer Mangel in den gesetzlichen Bestimmungen. Die neueren Gesetzbücher haben sich herauszuhelfen gesucht, indem sie ohne Umschweife erklären, nur psychische Krankheit hebe die Zurechnungsfähigkeit auf und dann nennen sie diejenigen Zustände, die hierher gehören, ohne zu bestimmen, dafs die Freiheit oder Unfreiheit erwiesen werden müsse, und wir halten dieses wenigstens in einer Beziehung allerdings für zweckmäfsig. Wir müssen zwar eingestehen, dafs es dem Gesetzgeber streng genommen nicht eigentlich darum zu thun ist, zu wissen, ob der Mensch psychisch krank ist, denn dies kann ihm an und für sich gleichgültig seyn, er will wissen, ob der Mensch zurechnungsfähig ist, dies ist aber das Schlufsglied der Kette, von welcher die Frage das Anfangsglied bildet, und deren Mittelglieder von dem Gerichtsarzte logisch gefolgert werden müssen. Für den Kriminalisten und Gerichtsarzt ist die Deduktion der Freiheit das Hauptprinzip, denn der Mangel an Freiheit ist es, der die Straflosigkeit bedingt, aber für das Gesetz selbst ist diese Bestimmung viel zu allgemein, sie erfüllt ihren Zweck nicht, weil sie erstlich dem Volke unverständlich ist, wie auch Henke*) bemerkt, andererseits aber der Begriff an und für sich nicht hinlänglich positiv festgestellt ist. Könnte man sich über eine Norm vereinigen, wie die Freiheit verstanden werden müsse, wie weit ihre Grenzen gehen, so wäre allerdings diese Fafsung als die, dem Sinne des Gesetzes entsprechendste, auch am zweckmäfsigsten; dieses ist aber bis jetzt weder geschehen, noch dürfte es

*) Zeitschrift. 1827. S. 207.

Digitized by Google

überhaupt leicht möglich seyn, es zu thun. Es ist daher für das Volk, für welches die Gesetze doch bestimmt sind, die Fafsung der neueren Gesetzbücher, die übrigens den allgemeinen Grundsatz keinesweges aufser Acht lassen, jedenfalls zweckmäfsiger, wenn es auch nicht zu leugnen ist, dafs eine spezielle Aufzählung der Geisteskrankheiten eben so wenig vollkommen den Zweck erfüllen kann, weil jene Krankheiten sich bis jetzt nicht spezifiziren und unter solche feststehende Rubriken bringen lassen, dafs nicht vielleicht schon die nächste Zeit eine Aenderung nothwendig machen kann, da dieses von den schnelleren oder langsameren Fortschritten der Psychologie abhängt. Den allgemeinen Grundsatz aber gänzlich weglassen zu wollen, wäre aus eben den Gründen unzweckmäfsig, ja es würde wohl noch gröfsere Nachtheile herbeiführen, als der zu allgemeine, da er jede in seinem Schema nicht aufgeführte Krankheit ausschliefsen würde, und ein fortwährendes Einschieben neuer Krankheiten nöthig machen würde. Das Gesetz, indem es sich des speziellen Ausdrucks unfrei in seiner Bestimmung enthalten sollte, wie dieses die neueren Gesetzbücher thun, mag daher nur allgemein bestimmen: dafs derjenige unzurechnungsfähig sey, dessen Handlung oder Unterlassung eine Beraubung der Vernunft offenbar darthut, und überlasse es dann dem Arzte, zu erweisen, dafs ein solcher geistiger Zustand zugegen gewesen sey oder nicht. Hierbei wird der Gerichtsarzt nicht auf die psychischen Krankheiten allein beschränkt, sondern kann dann auch jene Zustände berücksichtigen, die, ohne psychische Krankheit zu seyn, dennoch die Unfreiheit bedingen. Ob der Arzt sich dann des Ausdrucks unfrei als des allerdings bezeichnenden bedient oder nicht, ist zwar weniger wichtig, indessen mag die Deklaration des Gesetzes selbst für ihn und für den Richter es ihm gestatten, sich dieses Ausdrucks zur Bezeichnung des gewonnenen Resultats als Schlufssatz zu bedienen, um dem Richter

Digitized by Google

damit zu bezeichnen, dafs hierdurch die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit entschieden werde. Die Anführung specieller Krankheitszustände ist aber ebenfalls erforderlich, um dem Volke das Gesetz verständlicher zu machen, während sie dem Arzte und Richter immer nur als allgemeiner Anhaltspunkt dienen können. Es mufs stets auf das Ermessen und die richtige Ansicht des Arztes ankommen, den individuellen Krankheitsfall nach der Gesetzbestimmung zuerst zu generalisiren, ihn also unter eine Hauptklasse zu bringen, und dann speziell die Forderung des Gesetzes, wie oben angegeben worden, zu erfüllen, dem Richter aber wird es überlassen bleiben müssen, zu bestimmen, welchen Schlufs und Anwendung auf das Gesetz, der ihm speziell mitgetheilte Zustand des Kranken gestattet. Es wird hierdurch dem Arzte keineswegs ein gröfserer Spielraum gestattet, als dieses den Schein haben könnte, ja er wird in mancher Hinsicht wohl noch beschränkter, denn er hat sich dann nur an den speciellen Fall zu halten und zu erweisen, dafs der Untersuchte geisteskrank ist, und die Krankheit (wohin hochgesteigerte Affekte allerdings auch gehören) von der Art ist, dafs sie ihn unfähig gemacht hat, die That als eine solche zu betrachten, die den Vernunftgesetzen nicht angemessen ist, sie demgemäfs von keinem freien Menschen begangen worden ist. Eben so wenig ist aber dem Richter eine willkührlichere Anwendung des Gesetzes hierdurch gestattet, denn aus einer solchen klaren Darlegung des Zustandes des Untersuchten folgt dann natürlich die Zu- oder Unzurechnungsfähigkeit desselben.

Wir wollen keineswegs behaupten, dafs unsere Ansicht gegen so grofse Autoritäten, wie z. B. die von Henke, die richtigere sey, indem es nur unsere Absicht seyn kann, hier eine unmafsgebliche Ansicht auszusprechen, wie wir sie aus der Sachlage schöpften, indessen scheint uns die Lehre von der Freiheit keines-

Digitized by Google

wegs so weit gediehen zu seyn, dafs sie den Gesetzbestimmungen jetzt schon direkt einverleibt werden könnte.

II. Kapitel.

Ueber die in rechtlicher Beziehung in Betracht kommenden psychischen Krankheiten.

Bevor überhaupt über Seelenkrankheiten gesprochen wird, müfste unbedingt vorher das Wesen derselben festgestellt werden. Bis jetzt ist dieses aber weder genügend geschehen, noch dürften wir je dahin kommen, es thun zu können. Alles, was wir über dieselben finden, ist nur eine Darstellung des Reflexes der eigenthümlichen inneren Störungen, es ist nur das Bild, das sich durch Thatsachen in der Aufsenwelt kund thut. Wir bezeichnen die Seelenkrankheiten als solche in ihren verschiedenen Formen und Graden lediglich durch die Zeichen, welche die Krankheit darbietet, es ist also nur eine Symptomenzusammenstellung, deren physiologische Ursachen und ihr Zusammenhang mit inneren pathologischen Zuständen wir wenig oder gar nicht zu erläutern vermögen.

Alle jene hypothetischen Aufstellungen und Begriffbestimmungen der Seelenkrankheit haben zur Erforschung des Wesens selbst noch sehr wenig beigetragen, wir wissen nur, dafs Seelenkrankheit eine abnorme Veränderung des psychischen Lebens ist, welches sich durch gewisse Erscheinungen kund giebt, und dafs mit dieser Abnormität auch solche des physischen Lebens verbunden ist oder verbunden seyn kann, weiter hinaus erstrecken sich unsere Erfahrungen nicht. Hierin liegt

Digitized by Google

aber die ungemeine Schwierigkeit der Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände (Geisteskrankheiten).

Eine Geisteskrankheit kann nur durch die wahrnehmbaren Aeufserungen der verschiedenen psychischen Störungen erkannt werden, die ersteren thun sich kund durch die Sprache und die verschiedenen Handlungen der betreffenden Person; sind diese also nicht mit denen psychisch gesunder Menschen übereinstimmend, so schliessen wir auf psychische Krankheit. Wie höchst schwankend ist jedoch eine solche Bestimmung. Wie mannigfach verschieden sind auch bei gesunden Menschen die Aeufserungen der inneren Wahrnehmungen, Vorstellungen, Begriffe, selbst der Urtheile und Schlüsse, wie oft gränzt hier das Barroque an Verkehrtheit, und dennoch können wir Geisteskrankheit nicht annehmen.

Wo giebt es eine Norm für einen vollkommen psychisch gesunden Menschen, wie soll und kann ein solches Bild aufgestellt werden, selbst der psychisch ganz Gesunde giebt zuweilen falsche Urtheile ab (macht falsche Schlüsse), wie soll also Abnormität festgestellt werden, wenn für die Norm kein feststehender Anhaltspunkt gefunden werden kann? Wollten wir aber annehmen, dafs die Norm darin bestehe, dafs jener Zustand der psychisch gesunde sey, der bei der Mehrzahl der Menschen als solcher sich äufsere, so bemerkt hierüber Fleming*) sehr wahr: „dafs auch, wenn man die Norm der Seelenäufserungen durch die Auffassung der Erscheinungen bei der Mehrzahl bestimmen lassen will, man die gröfste Gefahr läuft, das, was eigentlich den natürlichen Thätigkeiten und Operationen der menschlichen Vernunft angemessen ist, als unvernünftig und krankhaft zu verdammen, und das, was jenen zuwiderläuft, als normal vernünftig zu sanktioniren. Die Geschichte der Sitten, der Politik, der Wissenschaften lieferte von jeher unzählige Belege dafür.“ Derselbe

*) Horn etc. Archiv. Juli, Aug. 1830.

Digitized by Google

fährt (a. a. O.) fort: „Aber dürfte selbst dieser Grundsatz angenommen werden, dürfte man die Art und Weise, wie die Seelenthätigkeiten der Menschen sich äufsern, als die normale, die von ihr abweichende, als die abnorme, naturwidrige anerkennen, so würde, abgesehen von der Schwierigkeit der Anwendung dieses Grundsatzes auf jeden concreten Fall, doch nicht jede andere gehoben seyn. Die Abnormität der Seelenäufserungen ist das hauptsächlichste, gewichtigste, ja fast ausschliefsliche Kennzeichen der Seelenkrankheit. Aber eben diese Abnormität, als Abweichung von der, durch die Beobachtung der Mehrzahl bestimmten Norm, findet sich nicht allein bei denen, die nach dem allgemeinen Urtheile der Begriffe des Wahnsinns, der Seelenkrankheit (*amentia*) zufallen, sondern auch bei dem, welcher befangen ist, welcher irrt (*error*). Wie ist der Irrthum anders zu bestimmen, denn: als eine Abweichung der Operationen des Seelenvermögens von dem normalen Gange ihrer Thätigkeit? Werden nicht auch bei dem im Irrthume Befangenen, Wahrnehmungen, Vorstellungen, Begriffe, Urtheile, Schlüsse (selbst Gefühle, wenn man den Sinn des Irrthums weiter fafsen, und theils die geistigen Gefühle als die Resultate irrigen Denkens, theils die übermäfsigen Grade des Gefühls, die Affekte, welche die normale Thätigkeit des Denkvermögens stören, mit hineinziehen will) durch die individuelle, nämlich irrige (von der Weise der Mehrzahl abweichende) Anschauungsweise begründet? Wo ist nun die Grenze zwischen Irrthum und Wahnsinn? — Man mag sich dadurch zu helfen suchen, dafs man den Irrthum (*error*) bestimmt: als abnorme Seelenthätigkeit, die sich zur Norm wohl erheben kann, aber nicht erhebt, weil blofs die psychischen Bedingungen aufgehoben sind (Klarheit der Wahrnehmungen, Vorstellungen, daher Unrichtigkeit der Begriffe, Urtheile, Schlüsse), Seelenstörungen hingegen als abnorme Seelenthätigkeit, die sich zur Norm nicht erheben kann, weil die leiblichen Bedingungen normaler

Digitized by Google

Seelenthätigkeit aufgehoben sind. Wie aber den Beweis führen, dafs diese Unterscheidung das Wesen des Unterschiedes berühre? — dafs nicht, wie in der That Einige der Meinung sind, und wie sich sogar in Bezug auf die Fälle von fehlerhafter Beschaffenheit der äufseren Sinne mit Gewifsheit behaupten läfst, auch bei den mangelhaften und aufgehobenen psychischen Bedingungen, welche den Irrthum verursachen, leibliche Mifsverhältnisse zu Grunde liegen? — Und vorausgesetzt, dafs wirklich der Unterschied zwischen Irrthum und Wahnsinn ein solcher sey, so müfste man, wenn diese Unterscheidung von praktischem Nutzen seyn sollte, in jedem Falle, wo sie zur Begründung eines Urtheils angewendet werden soll, mit Sicherheit nachweisen können, ob solches Aufgehobenseyn leiblicher Bedingungen, das die normale Seelenthätigkeit möglicherweise behindern kann, oder nothwendigerweise stören mufs, vorhanden sey oder nicht, wozu es uns gänzlich an den physiologischen Kenntnissen fehlt, denn selbst da, wo offenbar solche Störungen der Physis vorhanden zu seyn scheinen, die in anderen Fällen mit Irrungen des Geistes (*amentia*) gepaart erschienen, findet man oftmals die letzteren nicht. Bedenkt man, dafs in der Mehrzahl der Fälle allein die Abweichungen in den Seelenfunktionen das Urtheil für die Annahme der Geisteskrankheit bestimmen mufs, so ergiebt sich, dafs die Grenze zwischen Irrthum und Wahnsinn durchaus nicht anzugeben ist.“

Und dennoch, wenn wir auch Fleming's Ansicht als die richtige anerkennen müssen, bleibt kein anderer Weg übrig, die Seelenkrankheit zu bestimmen, als wenn man die Abnormität der Seelenäufserungen Kranker mit der der Mehrzahl Gesunder vergleicht. Es ist nur die praktische Ansicht und das praktische Verfahren, welches uns in diesem Labyrinth zum Leitfaden bei unserer Untersuchung und zur Abfassung eines Urtheils dienen kann. Es wird wenigstens die Zustimmung der Mehrzahl der Urtheilenden hierdurch erreicht, denn wol-

Digitized by Google

len wir auf das Wesen der Geisteskrankheit selbst zurückgehen und hieraus fortschliefsen, so werden wir schwerlich zu einem genügenden Resultate gelangen, wie die Schriftsteller, die dieses Wesen zu erforschen suchten, zu keinem solchen gelangt sind. Für den praktischen (hier den gerichtsärztlichen) Gesichtspunkt ist die Ursache der Geisteskrankheit und ihr Wesen unwesentlich; mag nach Heinroth Sünde, Immoralität, oder nach Anderen organische Mifsverhältnisse, oder endlich physische Ursachen (Friedreich), in Gemeinschaft mit psychischen, die Geisteskrankheit hervorrufen, die Aeusserungen sind dieselben, und der Richter will nur die Krankheit selbst als solche konstatirt wissen, ihm ist nur die Aeufserung der Seelenkrankheit selbst wichtig, sie bestimmt sein Urtheil, während er es dem philosophischen Arzte überläfst, den inneren Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung zu erforschen. Für den Gerichtsarzt ist es allerdings nicht unwichtig, die ursächlichen Momente zu kennen, sie werden ihn zu einer sichereren Schlufsfolge leiten, dies wird aber wohl kaum in der Mehrzahl der Fälle möglich seyn. Haben äufsere Bedingungen, wir wollen auch die Immoralität zugeben, keine Veranlassung zur Entstehung der Seelenkrankheit gegeben, so wird es dem Arzte nur in den seltensten Fällen gelingen, jene organischen Leiden, die muthmafslich eine solche hervorrufen, beim Leben des Kranken zu konstatiren, er kann nur Muthmafsungen aufstellen. Wollte man übrigens die Ursachen der Seelenkrankheit als wesentlich zur Feststellung beim Thatbestande erforderlich betrachten, so würde man sich durch die divergirenden Ansichten der Psychologen in ein Dilemma versetzen, aus dem man schwerlich herauskommen würde, während hierdurch die Gesetzgebung gegen Verbrecher ganz illusorisch würde. Nach Heinroth und seinen Nachfolgern würde, wenn die Geisteskrankheit nicht als wirkliche Krankheit betrachtet werden darf, vielmehr nur die Wirkung der Unweisheit und Aeufserung der Im-

Digitized by Google

moralität ist, jeder als mehr oder minder zurechnungsfähig betrachtet werden müssen, während im entgegengesetzten Falle, wenn die Integrität des leiblichen Lebens den alleinigen und steten Grund aller Abweichungen der Seele von der Norm der Vernunft und dem Gesetze abgäbe, keiner zurechnungsfähig, sondern Jeder, auch der Verbrecher, nur ein Unglücklicher, leiblich verunglückter Geisteskranker sein *).

Folgt man aber der dritten Ansicht, so gelangt man fast eben so wenig zum Ziele, indem hier die jedesmalige Ursache mit dem bedingenden Zusammenwirken des zweiten Moments, z. B. des psychischen mit dem organischen, oder umgekehrt, und das Unterscheidungsmoment des einen oder anderen sich nicht auffinden läfst. Es bleibt also nichts übrig, als der zwar empirische, aber doch praktisch am meisten brauchbare oben angegebene Weg, die Symptomengruppe der Aeufserungen der Seelenkrankheit zusammenzufassen, und dem Richter hiervon ein treues Bild zu geben, um dann, bei Anwendung der Gesetzbestimmungen, hierauf fufsen zu können. So hat sich auch Wagner **) ausgesprochen, indem er sagt: „es mufs vielmehr das Urtheil gegründet werden auf eine durch Beobachtung und Erfahrung erworbene genaue Kenntnifs des gesunden Seelenzustandes nach allen seinen Beziehungen und sodann auf eine Vergleichung des beim Inquisiten vorhandenen Gemüthszustandes mit jenem, den wir als gesunden kennen gelernt haben.“

Noch mehr wachsen aber alle diese Schwierigkeiten eines bestimmten Urtheils bei jenen zweifelhaften Gemüthskrankheiten, wo sich die Geisteskrankheit nur sehr undeutlich ausspricht, wo sie sich nur durch einen Akt gesetzwidriger Handlungen kund gegeben hat; hier erfordert es doppelte Aufmerksamkeit, um nicht in

*) Fleming a. a. O.
**) a. a. O.

Digitized by Google

einen oder den andern Fehler zu verfallen, entweder einen solchen Akt immer als einen Ausbruch einer beginnenden oder sich nur einmal ausgesprochenen Geisteskrankheit darstellen zu wollen (*Mania sine delirio.* Pinel, Reil, Hoffbauer), oder dieses gänzlich in Abrede zu stellen. Wagner*) spricht sich hierüber folgendermafsen aus: „Viel gröfsere Schwierigkeiten bietet dagegen die Beurtheilung des Zustandes dar; die Entscheidung darüber, ob das Ungewöhnliche und Auffallende, welches wahrgenommen worden ist, noch innerhalb der Grenzen der physischen Gesundheit liege, oder schon als Krankheit der Seele zu betrachten sei. Dieser Punkt ist es, worüber die Aerzte so häufig verschiedener Meinung sind. In der That kann auch die Entscheidung hier oft nicht anders als sehr schwer seyn. Wo ist die scharf bezeichnete Grenze zwischen blofser geistiger Schlaffheit und Willenlosigkeit, kindischer Albernheit, Einfalt und Schwachsinnigkeit, und wirklichem Blödsinn? — wo die Grenze zwischen Bizarrerie, Wunderlichkeit, curioser Liebhaberei, seltsamen Ansichten u. s. w. und ausgebildetem Wahnsinn? wo endlich die Scheidewand zwischen grofser Leidenschaftlichkeit, jähzorniger Gemüthsart, nicht zu bezähmender Heftigkeit, die zu einem widerspenstigen, rücksichtslosen Benehmen Veranlassung giebt, und wahrer Tobsucht? — Man mufs Jahrelang die mannigfachsten gerichtsärztlichen Untersuchungen dieser Art vorzunehmen gehabt haben, um die sich hierbei darbietenden Schwierigkeiten ihrem vollen Werthe nach würdigen zu können.“ Wir werden hierauf später zurückkommen.

Indem wir vorerst die allgemeinen Grundsätze darlegen zu müssen glaubten, gehen wir zu den speziellen Zuständen über, die in rechtlicher Hinsicht in Betracht

*) 2. Jahresbericht etc. Berlin 1836.

Digitized by Google

kommen, und beginnen mit der während der Pubertätsentwickelung hervorstechendsten Geisteskrankheit.

III. Kapitel.

Ueber die Pubertätsentwickelung.

Die Uebergangsperiode vom Kindesalter in das des reifen wird das Jünglings- oder Jungfrauen-Alter (*adolescentia*) genannt; der Eintritt der Zeugungskraft aber bei beiden Geschlechtern: die Pubertät. Dieser Eintrittspunkt der Zeugungskraft beginnt in den gemäfsigten Himmelsstrichen beim männlichen Geschlechte im 16., beim weiblichen im 14. Jahre, und die Entwickelung dauert bei dem ersteren bis zum 24., bei dem letzteren bis zum 20. Jahre; doch führen Konstitution und individuelle Verhältnisse auch Abänderungen herbei, so dafs jener Zeitpunkt früher eintreten und zeitiger enden kann. Während der ganzen Dauer des Jünglings- und Jungfrauen-Alters bildet sich der Mensch in körperlicher und geistiger Hinsicht aus, und gelangt am Ende dieser Periode zur vollkommenen Reife. Das römische Recht nennt diese Zeitperiode *minor aetas*, und verknüpft hiermit mancherlei Beschränkungen in den bürgerlichen Verhältnissen. Eine gleiche Berücksichtigung hat auch die neuere Gesetzgebung eintreten lassen, indem sie sich für dieses Alter des Ausdrucks „minorenn" bedient, und damit ebenfalls gewisse bürgerliche Beschränkungen verknüpft.

Betrachten wir die Veränderungen, die vom Augenblicke des Aufhörens des Kindesalters bis zum Eintritte der vollkommenen Reife des Menschen vor sich gehen,

Digitized by Google

so ist es der sogenannte Pubertätseintrittspunkt, der zuerst das Auge des Beobachters auf sich zieht. — Man versteht unter Pubertät im engeren Sinne des Wortes die beginnende Entwickelung des Zeugungsvermögens, die indessen keinesweges isolirt eintritt, da mit ihr zugleich eine Veränderung des Körperlichen und Geistigen im Menschen verknüpft ist. Das Wachsthum schreitet während der Entwickelungsperiode schnell vorwärts, rascher, als dieses im Kindesalter der Fall war, die Muskelsubstanz wird derber, röther, das Fett consistenter, Brust und Becken entwickeln sich mehr, Kopf und Gliedmaafsen treten dagegen verhältnifsmäfsig zurück, der Knochenbau wird fester, das Gesicht entwickelt sich und bekommt Ausdruck, es gehen überhaupt jene Entwickelungen des Körpers vor sich, die später den Typus des reifen Alters bedingen. In der inneren Organisation des Körpers wird die Milz und Gallenblase gröfser, die Nieren kleiner, die Harnblase dehnt sich mehr aus. Im Blutsysteme tritt ein regeres Leben ein, es wird überwiegend; das Blut strömt stärker nach den Lungen, diese werden gröfser, indem sie sich mit der Erweiterung des Brustkastens zugleich ausdehnen, die Luftröhre erweitert sich, das Athmen wird kräftiger. Hieraus folgt sehr natürlich, dafs nun auch Brustkrankheiten häufiger als im früheren Alter eintreten. Das Blut selbst ist mehr arteriös, warm, an Faserstoff reich. Der Puls ist kräftig und voll, die Vollblütigkeit vorherrschend, und wird leicht abnorm, jede Aufregung kann jetzt nachtheiliger einwirken, da sehr leicht Kongestionen nach der Brust, Entzündungen, Fieber erzeugt werden können, dagegen finden Kongestionen nach dem Gehirne weniger statt als früher, da das Gehirn seine völlige Ausbildung erlangt.

In gleichem Maafse tritt aber auch eine Veränderung in geistiger Hinsicht ein. Beim Uebertritt in diese Periode macht sich eine grofse Beweglichkeit des Gemüths bemerkbar, es tritt eine gröfsere Empfänglichkeit

Digitized by Google

gegen die Aussenwelt ein, die das innere Leben in den Hintergrund stellt; aufgeregte Phantasie, lebhafte Affekte, in Verbindung mit der oben bemerkten Leichtbeweglichkeit, lassen den Jüngling, die Jungfrau leicht in Täuschungen verfallen; herrscht nun aber auch das ideelle Leben vor, so greifen selbst schmerzliche Täuschungen dennoch nie so tief in das Seelenleben ein, und stören es so dauernd, wie dieses im reiferen Alter zuweilen der Fall ist. Sorgenlos für die Zukunft, meist unüberlegt im Handeln, berechnet die Jugend selten die Folgen einer Handlung, das momentane Leben und sein Genufs ist eine prärogative Eigenschaft derselben.

Das wichtigste Ereignifs in dieser Zeitperiode ist jedoch die sich entwickelnde Zeugungskraft. Bei dem männlichen Geschlechte geht sie langsamer, unmerklicher und ohne stürmische Erscheinungen vor sich, beim weiblichen Geschlechte hingegen, dessen Lebensrichtung vorzüglich auf die Zeugung hindeutet, geschieht diese Entwickelung schneller, stürmischer. Die Geschlechtsorgane werden bei beiden Geschlechtern gröfser, leichter erregbar und hängen mit dem inneren Leben mehr zusammen, sie fangen an auszusondern. Besonders auffallend zeigen sich alle Erscheinungen der Entwickelung beim weiblichen Geschlechte, es findet ein stärkerer Blutandrang nach der Gebärmutter statt, das Becken selbst wird breiter, weiter, die Eierstöcke wachsen, die Gebärmutter wird gefäfsreicher, breiter, der Hals derselben kürzer; ein ähnliches geschieht mit den Fruchtgang. Auch die äufseren Geschlechtstheile entwickeln sich mehr und bedecken sich mit Haaren, die Brüste werden runder, voller. Nun treten die Vorboten der Menstruation ein, Ziehen und Schmerz im Rücken und den Lenden, dem Unterleibe, Spannung, Druck und ein Gefühl von Vollheit im Becken. Turgor der äusseren Geschlechtstheile. Dann tritt entweder ein Schleimfluss, oder auch eine bald vorübergehende kurz andauernde Blutung aus den Geschlechtstheilen ein, die sich

Digitized by Google

anfänglich nur unregelmäfsig von Zeit zu Zeit, später aber regelmäfsig alle vier Wochen einstellt und einige Tage dauert. Oft zeigen sich aber auch bemerkbare Affektionen des Gefäfssystems beim Eintritte der Pubertät, als da sind: beschleunigter voller, harter Puls, Kongestionen, Herzklopfen, Angst, kurzes, beengtes, Athmen, Kopfschmerz, Zahnschmerz u. dgl. m., fast ähnlich den Erscheinungen, während der ersten Hälfte der Schwangerschaft. Friedreich*) bemerkt hierüber: die Periode der Pubertät ist die Periode einer mächtigen, somatischen Bildungstendenz, eines weit um sich greifenden somatischen Begehrens. Wird nun das somatische hier in dieser Bildungstendenz gehemmt oder unterbrochen, so gestaltet sich gleichsam eine Uebertragung dieses somatischen Begehrens, das nun in seiner vollen inneren Thätigkeit dasteht und sich nicht nach Aufsen entladen kann, auf die entsprechende psychische Seite, auf das Gemüth, und es tritt in diesem ein abnormes Begehren auf. Daraus läfst es sich nun überhaupt erklären, warum Triebe und Begehrungen so mancherlei Art mit der Pubertätsentwickelung zusammentreffen. Dafs aber sich auch das Aeufsere eines Mädchens ändere, dafs es mehr das Jungfräuliche annehme, dürfte hier weniger in Betracht kommen. — Es wirkt aber die Pubertätsentwickelung nicht minder auf die Sensibilität ein, indem sie entweder erhöht, oder überhaupt verstimmt seyn kann. Das Mädchen fühlt sich matt, schläfrig; es stellt sich zuweilen Angst, Unruhe, Neigung zum Weinen ein. In anderen Fällen aber zeigen sich abnorme Symphatieen, wie in der Schwangerschaft: Gelüste, Neigung zur Brandstiftung (Feuerlust); zuweilen treten Nervenzufälle aller Art ein, worunter besonders kataleptische Anfälle sich auszeichnen, Krämpfe, Ekstase, Katalepsie, freiwillig entstandener Somnambulismus, periodischer Verlust des Bewufstseyns, Empfänglichkeit für thierischen Magnetismus, magnetisches Hellsehen. Beim männlichen

*) Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie. S. 392.

Digitized by Google

Geschlechte sind die durch die Geschlechtsentwickelung hervorgerufenen Erscheinungen ungleich schwächer, sie erstrecken sich meistens nur auf die Ausbildung der Brustorgane, während sich zu gleicher Zeit die Geschlechtstheile vollkommen entwickeln, die Hoden gröfser werden und Samen bilden, die Samenbläschen ihre eigenthümliche Darmform annehmen, der Hodensack wärmer, brauner, gerunzelt und gegen den Druck der Kleidungsstücke empfindlich wird: die Prostata der Penis entwickeln sich vollständig, es entstehen zuweilen des Nachts Erektionen des Penis, selbst Samenergiefsungen; der Bart tritt hervor, die Stimme wird kräftiger, geht aus dem Diskant in den nachherigen Normal-Ton über.

Aus dem so eben Gesagten ergiebt es sich schon von selbst, dafs bei der körperlichen Entwickelung die psychische ebenfalls nicht unbetheiligt bleiben kann, und dieses ist in der That der Fall. Beim männlichen Geschlechte tritt ein mehr universelles Streben hervor, bei dem sich jedoch, aus Mangel an Festigkeit überhaupt, und einer feststehenden Geistesrichtung insbesondere, eine gewisse Unbestimmtheit bemerklich macht, die Phantasie wird mehr rege, das Gefühlleben hervorstechend, ein unbestimmtes Sehnen zieht den Jüngling von der Wirklichkeit ab und leitet ihn zum Uebersinnlichen, er wird leicht Schwärmer, träumerisch, ja es bemächtigt sich seiner auch wohl eine melancholische Stimmung, und dennoch ist eine gegen früher, ernstere, festere Geistesrichtung nicht zu verkennen.

Beim weiblichen Geschlechte finden diese Erscheinungen in noch höherem Grade statt. Burdach *) schildert diesen Zustand sehr treffend in folgenden Worten: „Die Jungfrau wird während ihrer Entwickelung leicht

*) Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft, Band III. Seite 291. Leipz. 1830.

Digitized by Google

zur religiösen Schwärmerin, und ist dabei doch sinnlich und leicht verführbar, sie fühlt dann eine quälende Sehnsucht nach himmlischen Dingen, flicht aber in ihre Vorstellungen vom Ueberirdischen überall Geschlechtsbeziehungen ein; liebt Leiden, Kummer, Schmerzen, träumt gern Unglück und peinigt sich selbst, aber nicht ohne Ostentation, wie denn in diesem Alter hartnäckige Betrügereien in simulirten Krämpfen, magnetischem Hellsehen, Teufelsbesitzungen, Verschlucken von Nadeln, Ertragen von Hunger, Durst u. s. w. vorkommen, denen nur das Streben, interessant zu erscheinen und Aufsehen zu erregen, zu Grunde liegen."

Hieraus kann sich der aufmerksame Beobachter mancherlei auffallende Erscheinungen, welche die Entwickelungsperiode begleiten, leicht enträthseln, und es wird ihm bei genauer Erwägung der Verhältnisse oft gelingen, die Wahrheit von der Täuschung zu unterscheiden, wenn es sich auch nicht leugnen läfst, dafs der Betrug in diesem Alter, namentlich vom weiblichen Geschlechte, zuweilen so weit geführt wird, dafs er der Wahrheit täuschend ähnlich sieht, und ein sehr scharfes Auge dazu gehört, um ihn zu entlarven. Jedenfalls liegt es aber dem Gerichtsarzte ob, sich auf das genaueste mit allen Erscheinungen und diagnostischen Kennzeichen dieser Störungen bekannt zu machen, denn nur dann kann es ihm gelingen, dem Richter in vorkommenden, hierauf Bezug habenden Fällen, genügende Auskunft zu geben.

Für den Juristen haben zwar nicht alle oben genannte Zustände der Evolutionsperiode direkt praktischen Werth, sie werden ihm jedoch manchen Aufschlufs geben, um fernere Schlüsse ziehen zu können, wir werden daher nur jene Krankheitsformen hier ins Auge fassen, die in Bezug auf die Gerichtspflege von Bedeutung sind; hierher rechnen wir zuerst die krankhafte Feuerlust und den krankhaften Brandstiftungstrieb als die hervorstechendsten Krankheitsspecies, die in gerichtlicher Beziehung von Wichtigkeit und diesem Alter eigenthümlich

Digitized by Google

ist, die andern psychischen Zustände aber können nur unter der Rubrik der auch anderen Altersepochen eigenen Krankheiten gebracht werden.

IV. Kapitel.

Krankhafte Feuerlust und krankhafter Brandstiftungstrieb.

Die krankhafte Feuerlust und der krankhafte Brandstiftungstrieb sind Erscheinungen, die mehrfach bei jugendlichen Subjekten von 10 bis 24 Jahren, also in der Evolutionsperiode beobachtet worden sind und die Aufmerksamkeit der Kriminalisten und Gerichtsärzte auf sich gezogen haben.

Henke*) war der erste, der sich das Verdienst erwarb, eine sorgfältige Prüfung der bisher über diesen Gegenstand gesammelten Beobachtungen zu veranstalten, und das Resultat derselben war: dafs es allerdings bei abnormer Pubertätsentwickelung, oder Störungen derselben, eine krankhafte Feuerlust und einen krankhaften Trieb gäbe, Feuer anzulegen. Bis zum heutigen Tage ist es aber keineswegs gelungen, den inneren Zusammenhang der vorhandenen Thatsachen mit der Ursache zu ermitteln, d. h. es ist nicht möglich gewesen, diesen Brandstiftungstrieb in seinem physiologisch-pathologischen Zusammenhange mit der Evolution (Pubertätsentwickelung) genügend darzustellen, und dieses ist der Grund, weshalb Henke bei seiner Aufstellung so zahlreiche Gegner gefunden hat. Wir müssen hier aber voran-

*) Kopp's Jahrbücher der Staatsarzneikunde Bd. X. S. 78. und: Henke's Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Bd. III. C. 2.

Digitized by Google

schicken, dafs ein grofser Theil dieser Gegner ihn offenbar mifsverstanden hat, wenn er behauptete: Henke wolle immer da, wo eine Brandstiftung durch einen jugendlichen Verbrecher begangen werde, dieses in einem gestörten psychischen Zustande, durch die Geschlechtsentwickelung bedingt, suchen. Hiergegen hat sich derselbe später mehremale verwahrt, während er andererseits dabei stehen bleibt, dafs unter gewissen Verhältnissen der Brandstiftungstrieb und die vollzogene Brandstiftung während der Evolutionsperiode, eine besondere Species von gestörter Gemüthsbeschaffenheit sey, wodurch Unfreiheit und also Unzurechnungsfähigkeit bedingt werde.

Henke gründete seine Behauptung zu jener Zeit auf zahlreiche Fälle in Klein's Annalen*), Platner's gerichtlich-medizinischen Programmen von jugendlichen Brandstiftern, und die Folgezeit bis zum heutigen Tage hat deren noch mehrere in Deutschland und Frankreich geliefert. Gegründet hierauf, stellt er die Frage auf: ob denn diese Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung wirklich mit der Körperentwickelung überhaupt, und namentlich mit dem Eintritte der Mannbarkeit in ursächlichem Zusammenhange stehe**)? und beantwortet sie, dafs dieses seinem Erachten nach häufig der Fall sey; giebt aber zu, dafs in den angeführten 20 Fällen, bei Einigen eine kindische Einfalt und Sorglosigkeit, bei Anderen Rohheit und gänzlicher Mangel an religiösen und sittlichen Begriffen, bei Einem oder dem Anderen Rachsucht, Bosheit und wirklich verbrecherische Gesinnung, die Ursache der Brandstiftung gewesen sey. Es sey aber unverkennbar, dafs bei Mehreren ein ungewöhnlicher und krankhafter psychischer Zustand vorhanden war, der mit der unregelmäfsigen, bald verspäteten und gehemmten, bald gestörten Entwickelung, die den Eintritt

*) Bd. VII., XII., XIII., XIV., XVI., XX.
**) Abhdlgen. etc. Bd. III. S. 223.

Digitized by Google

der Mannbarkeit begleitete, zusammenhing. Hiernach stellt Henke den Satz auf, dafs „die bei jugendlichen Individuen häufig sich äufsernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung nicht selten eine Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders einer unregelmäfsigen organischen Entwickelung, zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit, sey."

Zur Bekräftigung seiner Ansicht führt er Osiander's*) früher ausgesprochene Ansicht über diesen Gegenstand folgendermafsen an: „Viele Verbrechen haben ihren Grund in einer besonderen Affektion des Gehirns. Es ist nun als entschieden angenommen, dafs die Lust, Feuer anzulegen, einen solchen Grund, zumal bei der Entwickelungsperiode der Pubertät beider Geschlechter, habe, so wie das Spielen der Kretinen mit Feuer, die Feuergier mancher Hunde und Katzen, die, wie ich selbst mehrmals beobachtet habe, stundenlang mit unverwandtem Blicke in eine grofse Gluth eines Kamins oder Stubenofens sehen können, u. dgl. m."

„Wahrscheinlich liegt diese Feuer- oder Lichtgier in der Entweichung des arteriösen Blutes an einer, und Anhäufung des venösen Blutes an einer anderen Stelle, besonders in der Gegend der Augennerven; denn gerade alsdann, wenn bei der Pubertätsentwickelung das Blut seine Richtung nach den Geschlechtstheilen nimmt, und bei alten Thieren, bei denen der arteriöse Blutandrang nach dem Kopfe schwächer, die Anhäufung des venösen Blutes aber stärker ist, so wie bei Kretinen, deren gleichsam versunkenes Gehirn den Rückfluss des venösen Blutes hindert, äufsert sich die Begierde nach Feuer, d. i. nach dem Lichtreize der irritabilitätsarmen Sehwerkzeuge. Wegen dieser, manchmal Lebenslang fortdauernden, körperlichen Ursache ist diese Feuerlust zuweilen so unwiderstehlich, dafs auch abgestrafte Feuerstifter das Feueranlegen nicht lassen können, wenn sie

*) Ueber den Selbstmord. Hannover 1813. S. 107.

Digitized by Google

gleich wissen, dafs die Todesstrafe ihrer wartet. Aus eben diesem Grunde aber, weil sie einen unbezwinglichen Hang zum Feueranlegen bei sich fühlen, werden sie auch zuweilen Selbstmörder.“

„Auf diese, in der fehlerhaften und krankhaften Organisation des menschlichen Körpers liegenden Ursachen der Verbrechen und Laster, hat man bis jetzt viel zu wenig geachtet; theils weil in diesen Ursachen ein Entschuldigungsgrund für den Verbrecher liegt, und der Mensch mehr geneigt ist, die Entschuldigungsgründe für die Vergehen anderer zu mindern als zu mehren; theils weil es, auch bei der anatomischen Entdeckung einer fehlerhaften Konstruktion des Organismus, dennoch oft so schwer ist, den Nexus zwischen dem fehlerhaften Bau und dem Verbrechen oder Laster vollkommen deutlich darzuthun, zumal für den, der nicht eine genugsame Einsicht in die Physiologie und Psychologie besitzt.“

Henke verwahrt sich nochmals ausdrücklich später *) gegen die Anschuldigung, als wolle er Brandstiftung jugendlicher Verbrecher immer durch psychische Störung entschuldigt wissen; ebenso giebt er einen Brandstiftungstrieb, d. h. das Verbrechen der Brandstiftung selbst, als unmittelbar und ursprünglich aus einem Triebe hierzu entspringend, keinesweges zu; die Brandstiftung sey vielmehr ein Mittel, die durch krankhafte Evolution bedingte Feuerlust zu befriedigen. So glauben wir wenigstens jenen Ausspruch in seiner Abhandlung **) verstehen zu müssen. Dies geht auch aus folgenden Worten hervor: „Ein Trieb, eine Begierde, die sich blos auf das Brandstiften, auf die Veranlassung zur Feuersbrunst richtete, würde vielmehr auf vorsätzliche, durch verbrecherische Motive veranlafste Handlungen deuten, als auf den von mir geschilderten Krank-

*) Zeitschr. für die Staatsarzneikunde XIV., Ergänzungsheft 1831. VII. Abhandlung.

**) XIV. Ergänzungsheft S. 197.

Digitized by Google

heitszustand.“ Aus diesem Grunde wünscht Henke, dafs der Ausdruck „Brandstiftungstrieb“ aufser Gebrauch gesetzt werde, und der genannte Zustand als eine, mit anomaler Entwickelung in Verbindung stehende Feuerlust, bezeichnet werde.

Mit den von Henke mitgetheilten Ansichten stimmen ein Theil der berühmtesten Gerichtsärzte und Kriminalisten vollkommen überein, namentlich geschieht dieses von Albr. Meckel *), Niemann **), S. G. Vogel ***), Masius, so wie dieses schon früher von Platner und Osiander ausgesprochen worden ist. Ebenso stimmen Marc ****) und Esquirol †) damit überein; Esquirol bemerkt ††): Beobachtungen zeigen, dafs: 1) welches auch der Charakter des Deliriums sey, die Geisteskrankheit einige Kranken dazu bringt, Feuer anzulegen; 2) dafs es eine Varietät der Monomanie ohne Delirium giebt, die sich durch einen instinktartigen Trieb, Feuer anzulegen, charakterisirt. Diese beiden Schlüsse bedürfen keiner Erläuterung, die vorhandenen Thatsachen rechtfertigen sie.“ Hieraus mufs man schliefsen, das Esquirol einen primairen Brandstiftungstrieb annimmt, was Henke, wie oben gezeigt worden, nicht annimmt, Meckel spricht sich zwar nicht ganz bestimmt aus, giebt aber doch zu, dafs die Existenz dieser Krankheit zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit erhoben werde.

Masius beweist es aufserdem aus Kriminalakten, dafs Feuerlust und Brandstiftungstrieb, namentlich beim

---

*) Beiträge zur gerichtlichen Psychologie I. Hft. 1820.

**) Kopp's Jahrb. Bd. VI.

***) Beiträge zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Stendal 1825.

****) Annales d'Hygiène publique et de Medécine légale. Paris 1833. Tom. X. p. 357. und Memoires de l'Academie royale de Med. Tom. III. p. 29.

†) Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Medizin und Staatsarzneikunde vollständig dargestellt, ins Deutsche übertragen von Dr. W. Bernhard Berlin 1838. II. Bd. S. 44. ff.

††) a. a. O. S. 48.

Digitized by Google

weiblichen Geschlechte, „nicht selten Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders einer unregelmäfsigen körperlichen Entwickelung zur Zeit der Annäherung des Eintritts der Pubertät sey," so wie auch behauptet werde *), dafs er bei Frauenzimmern in den Jahren, wo die Menstruation aufhört, und die bedeutende Krisis im weiblichen Körper eintritt, noch häufiger vorkomme. Der letztere Fall hat sich jedoch in neuerer Zeit keineswegs vollkommen bewährt, wenn es sich auch nicht leugnen läfst, dafs beide Zustände, in ihrer krankhaften Beziehung, Aehnlichkeit haben. Dafs aber eine solche Feuerlust in der That als Folge eines abnormen Körperzustandes und rückwirkend auf den geistigen eintreten kann, zeigt z. B. das folgende, von Masius angeführte Beispiel sehr klar: „Ein junges Mädchen gab sich selbst als Brandstifterin an, bezeichnete die Stelle, wo sie Feuer angelegt haben wollte, sah es sogar brennen. Bei der genauesten Nachsuchung fand man aber nicht die geringste Spur davon, auch selbst bei der jungen Person keine Materialien zum Feueranlegen. Sie versicherte, gar keine Veranlassung dazu, blofs einen inneren Drang, ein grofses Feuer zu sehen, gehabt zu haben. Wer kann hier den kranken Gemüthsstand verkennen? wer behaupten, der Drang sey blofs vorgegeben, um die That zu beschönigen, da die Person sich freiwillig zu einer solchen, die aber blofs in ihrer Phantasie existirte, bekannte?" Nach ihm ist der heftige Drang der Feuerlust, in den meisten Fällen, auf das Anschauen eines grofsen Feuers gerichtet, und besonders bei sehr einfältigen Kindern, in einzelnen Fällen aber scheine die ganze Tendenz mehr auf das Anlegen selbst, auf die Idee der ausbrechenden Flamme gerichtet zu seyn. In einigen Fällen war es ganz klar, dafs nach geschehener Brandstiftung und gesehener Flamme die Kranken von einer, bis dahin sie beunruhigenden inneren Angst, be-

*) Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. III. S. 167.

Digitized by Google

freit zu seyn schienen, und dies selbst nach wiederholtem Feueranlegen. — Masius behauptet ferner, dafs noch eine andere Entstehungsweise unfreier und nicht zuzurechnender Brandstiftung zulässig sey: „Es kann nämlich die schon kranke Phantasie einer in der Entwickelungsperiode befindlichen jungen Person durch den Anblick eines grofsen Feuers so in Verwirrung gesetzt werden, dafs im wahnsinnigen Anstaunen des grofsen Anblickes die Idee des Feueranlegens bei ihr aufgeregt, und diese nach und nach mit Verlust der Besonnenheit und Selbstbestimmung bei ihr so fix wird, dafs die einmal verworrene Phantasie sich nicht davon lofszureifsen vermag.“ Indessen giebt derselbe (a. a. O. §. 418) nur zu, dafs jener krankhafte Drang, Feuer anzulegen, nur bei dem kleineren Theile jugendlicher Brandstifter erweislich gemacht werden konnte, und man solle daher hierbei höchst vorsichtig zu Werke gehen. Nach ihm kann man den krankhaften Brandstiftungstrieb nur annehmen:

1) wo gar kein anderes Motiv, weder Bosheit noch Zorn, Rachsucht, Aerger, Heimweh hervorgeht, was durch die genaueste Untersuchung ausgemittelt seyn mufs. Bei mehreren krankhaften Brandstiftern schien es nach Allem, dafs sie das Feuer in einem Zustande von Erstarrung und bewufstlosem Taumel angelegt hatten, indem sie bei den Verhören gar kein Motiv anzugeben wufsten.

2) Wo der innere unbegreifliche Drang zugleich mit Symptomen eines regelwidrigen Entwickelungsprozesses, sowohl auf Seiten der körperlichen als besonders auch der psychischen Funktionen vorhanden ist. Beweise hierfür sind nach ihm und Henke: sowohl schnelles, als auch sehr verspätetes Wachsthum, Zeichen von allgemeiner Schwäche und Kränklichkeit, häufige Krankheiten des jugendlichen Alters, regelwidrige Entwickelungen in den Geschlechtsorganen, besonders verspäteter oder schnell unterdrückter, oder lange Zeit ausgebliebener Monatsflufs, Unordnung im Blutgefäfssysteme, Nervenaf-

Digitized by Google

fektionen, wie: Epilepsie, Katalepsie, Veitstanz, Hysterismus, die nicht selten mit der Pubertätsentwickelung zusammentreffen. Als Beweise der krankhaft gestörten psychischen Funktionen nennt Masius oft schon längere Zeit der Brandstiftung vorausgegangene Schwermuth, stilles, in sich gekehrtes Wesen, ungewöhnliche Reizbarkeit und Heftigkeit, gedankenloses Hinstarren auf einen Fleck; besonders häufiges und langes Blicken ins Feuer, häufiges und heftiges Weinen ohne Ursache, Klagen über drückende Angst, Trieb zum Selbstmorde, Klagen über schreckliche sie umgebende Gestalten, Auffahren und Schreien im Schlafe, Verwirrung der Gedanken, momentane Unbesinnlichkeit.

Uebrigens dürfe in solchen Fällen nicht immer eine völlig ausgebildete psychische Krankheit erwartet werden, obgleich dieselbe auch schon als vollendete Melancholie, Wahnsinn oder selbst Manie, wahrgenommen sey; öfter sey bei solchen jugendlichen Individuen die psychische Störung mehr verborgener Art, so dafs nur ein scharfer und geübter Beobachter sie zu entdecken und richtig zu würdigen vermöge. Als von jenen gesonderte Fälle führt er diejenigen auf, in welchen neben der verzögerten Entwickelung der Geschlechtsfunktionen und der weit hinter dem Alter zurückgebliebenen Ausbildung des Körpers, ein hoher, öfter an Blödsinn grenzender Grad von kindischer Einfalt, bei brandstiftenden Knaben und Mädchen stattfand.

Als negative Merkmale, welche die Anerkennung des aus krankhafter Feuerlust erwachsenen Brandstiftungstriebes nicht zulassen, und die man bei der gröfseren Zahl junger Brandstifter gefunden habe, nennt derselbe:

1) Heimweh, doch nicht unbedingt. Es könne nämlich das sehnsüchtige Verlangen nach dem elterlichen Hause, besonders bei schwächlichen, oder im Dienste hart behandelten Kindern, einen nahe an Melancholie grenzenden, schwermüthigen Zustand, mit beängstigenden

Digitized by Google

Gefühlen verbunden, erzeugen, der sich durch stilles in sich gekehrtes Wesen, häufiges Weinen, unruhigen Schlaf, Abmagerung zu erkennen gebe. (Mit einem Worte also krankhaftes Heimweh.) Bei diesen könne der Gedanke, durch den Anblick einer grofsen Flamme die innere Angst zu bekämpfen, zum unfreiwilligen Drange werden und endlich in eine unfreiwillige Handlung übergehen. Wo man dieses bemerkte, entwichen die Kinder wirklich nicht, fühlten sich hingegen nach ihrer Aussage von der heftigsten Angst befreit. — Oder es könne das Heimweh auf eine andere Art auf die Seele zurückwirken, und einen heftig gereizten Gemüthszustand mit Zorn und Trotz bei dem, noch ohne gehörige Ueberlegung handelnden Kinde hervorrufen und so die Idee der Brandstiftung als eines Mittels, aus dem verhafsten Dienste zu kommen, erregen — die dann in dem gereizten, mindestens an Unfreiheit grenzenden Zustande ausgeführt werde. Aber das Heimweh habe bei weitem nicht immer solche Wirkungen auf das Gemüth und der kindischen Einfalt stelle sich das Feueranlegen oft blofs als ein Mittel dar, um aus dem Dienste entlaufen und zu den Eltern zurückkehren zu können. Auch werde das Heimweh manchmal nur vorgeschützt, wo Rachsucht, Bosheit u. dgl. m. zu Grunde liegen.

2) Schnell aufbrausender Zorn, wobei, nach den eigenen Aussagen der jungen Inquisiten, plötzlich der Gedanke des Feueranlegens aufstieg.

3) Hafs und Rache, wegen vermeintlich oder wirklich unverdienter Behandlung. Rachegefühl habe besonders junge Mädchen am häufigsten zur Brandstiftung verleitet.

4) Neid, ein ebenfalls beim weiblichen Geschlechte wirksames Motiv.

Masius erklärt hierbei ausdrücklich: „wo solche Affekte und Leidenschaften ins Spiel kommen, ist es nicht unerklärbar, dafs diese bei Kindern und jungen Mädchen insbesondere durch Feueranlegen sich äufsern,

Digitized by Google

da das jugendliche Alter seinen Zorn, seine Rache auf andere Art nicht leicht auslassen kann, und dieser Schwäche sich selbst bewufst ist. In manchen jungen Brandstiftern erblickt man statt Psychisch-Kranke, frühreife Bösewichter, die bisweilen so tief gesunken waren, dafs sie sogar über die Angst der Menschen wegen eines bevorstehenden Brandes und über das Wehklagen der Unglücklichen, die das Ihrige durch die Flamme verloren, inniges Vergnügen empfanden."

S. G. Vogel *) spricht sich nicht so bestimmt wie Henke und Masius aus, obgleich er den Einflufs, den regelwidrige Entwickelungsvorgänge auf die Erzeugung körperlich und geistig krankhafter Zustände haben können, anerkennt, er macht auch die Gerichtsärzte auf die oft schnell in der Entwickelungsperiode eintretenden, und nach kurzer Zeit verschwindenden, Störungen der Vernunftthätigkeit und Willensfreiheit aufmerksam, die von der körperlichen, zur Entwickelungskrise strebenden Vorgänge abhängig sind. Indessen sind nach ihm die krankhaften Entwickelungsvorgänge keinesweges, als die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen unbedingt aufhebend, anzunehmen. Die oft mit Heimweh, Aufregung des Gemüths, Trübsinn in genauerem Zusammenhange stehende Feuerlust glaubt derselbe in einer, um diese Zeit stattfindenden, regelwidrigen Gehirnaffektion und hierdurch bedingten psychischen Nothwendigkeit zum Feueranlegen, deshalb suchen zu können, weil es am wenigsten Schwierigkeiten habe, das überall zu Gebote stehende Element unvermerkt in Bewegung zu setzen. Er schliefst: dafs der Brandstiftungstrieb nichts anderes, als eine fixe Idee, ein unwiderstehlicher Drang zum Feueranlegen sey, welcher durch eine Intemperatur des Gehirns, von einer verkehrten Richtung der Entwickelungsthätigkeit in den Pubertätsjahren erweckt, und die nicht selten durch besondere zufällige Veranlassungen,

*) a. a. O. S. 139. ff.

Digitized by Google

selbst strafbarer Art, als Rachsucht, Hafs, boshaftem Muthwillen, Schadenfreude oder Heimweh, Unzufriedenheit mit ihrer Lage, begünstigt und zur Ausführung gebracht wird. — Noch dürfen wir nicht übergehen, was S. G. Vogel bemerkt: dafs ein innerlicher unüberwindlicher Drang zum Feueranlegen ohne alle Absicht und Ursache den Fall hauptsächlich bezeichnen würde, der keine Zurechnung zuläfst, obgleich es auch zugegeben werden müsse, dafs auch bei dem zweck- und planmäfsigsten Verfahren und sonstiger voller Besonnenheit die Zurechnung wegfallen könne; ferner: dafs unter den vornehmen und gebildeten Ständen solche krankhaft feuerlustige und brandstiftende Knaben und Mädchen sehr selten oder gar nicht vorkommen. Es seyen fast immer rohe, ungebildete Subjekte aus der niedrigen Volksklasse, deren Seele nur auf wenige unbestimmte Begriffe und Vorstellungen beschränkt, von einzelnen sinnlichen Ideen leicht beherrscht werde. Daraus entstehe der Zustand der Unfreiheit bei anscheinend nicht gestörtem Verstande.

Aus den obigen Zusammenstellungen geht also hervor, dafs Meckel, Masius, Vogel, Henke, Esquirol und Marc einen sogenannten Brandstiftungstrieb, also einen eigenthümlich unfreien Zustand annehmen, der sich durch Feueranlegen charakterisirt. Wir müssen ihn eigenthümlich nennen, weil er sich bei den gegebenen Verhältnissen immer durch das Begehen eines und desselben Verbrechens, der Brandstiftung, auszeichnet, eben so wie die Mordmonomanie durch den Mord; Marc hat daher auch sehr passend hierfür die Benennung Pyromanie als bezeichnend gewählt.

Die von den obigen Schriftstellern angegebenen Gründe und Beweise für ihre Ansicht sind zwar von der Art, dafs sich die Thatsache selbst keinesweges leugnen läfst, indessen haben die Gegner derselben nicht minder gewichtige Gründe für die Gegenansicht aufgestellt. Ausführlich sprach sich zuerst Dr. Fle-

Digitized by Google

ming *) in Schwerin hierüber aus, ihm folgte Dr. Meyn **) u. m. a.

Fleming beginnt mit der Bemerkung, dafs man viel zu weit gehe, wenn man auf wenige und keineswegs beweisende Thatsachen den Lehrsatz von „einer krankhaften Brandstiftung“ baue, und sucht im Verlaufe den Beweis zu führen, dafs diejenigen Fälle, wo überhaupt die zweifelhafte Freiheit des Thäters Objekt der gerichtlichen Medizin wird, sich nicht wesentlich von den Fällen zweifelhafter psychischer Gemüths-Zustände im Allgemeinen unterscheiden. Giebt Fleming zu, dafs die Fälle jugendlicher Brandstifter nicht selten seyen, so stellt er es doch in Abrede, dafs zur Erklärung der Thatsache die Annahme eines gemüthskranken Zustandes erforderlich sey; Gründe für die Entbehrlichkeit jener Annahme sind: 1) Unbedachtsamkeit, Unbesonnenheit, Leichtsinn der Jugend, wodurch sie zu Handlungen fortgerissen wird, deren Folgen sie nicht bedenkt. Auch sei die Neigung der Jugend, mit Feuer zu spielen, vorherrschend. 2) Ausgelassenheit und Muthwille, Schadenfreude seyen ihr eigenthümlich. Sie sey sehr reizbar gegen wirkliche oder vermeinte Beleidigungen, und zu schwach, um offenen Widerstand leisten zu können, entstehe das Rachegefühl um so leichter, das Letztere aber sey es vorzüglich, welches den Gedanken erregt, heimlich und indirekt Schaden zuzufügen, die Brandstiftung sey aber ein Mittel, diesem Wunsche zu entsprechen. 3) Neigung der Jugend zur Widersetzlichkeit, und denjenigen, die sich über sie erhaben glauben, ihre Kraft fühlbar zu machen. 4) Leichtigkeit der Ausführung und Verheimlichung der Brandstiftung und Rache wegen Theilnahmlosigkeit der Umgebung an etwaigen Leiden des Brandstifters, und 5) Feigheit und schwache Tücke, besonders der Jugend

*) Horn's Archiv, Heft März April. 1830. S. 256. ff.
**) Henke's Zeitschr. XIV. Ergänzungsheft. S. 240. ff.

Digitized by Google

und vorzüglich der weiblichen *), die sich heimlich Recht oder Schadloshaltung durch das Gefühl der Rache zu verschaffen sucht. Hieraus geht hervor, dafs Fleming im Allgemeinen nur Leichtsinn, bösen Willen und Rache als Motive der Brandstiftung im jugendlichen Alter angesehen wissen will, es sey aber nicht nothwendig, dafs diese Thatsache mit dem Zeitraume der Geschlechtsentwickelung in Zusammenhang stehen müsse. — (Dieses ist in der That auch Nirgends behauptet worden.) — Findet aber dennoch dieser Zusammenhang statt, so bleibt immer noch die Frage, ob man berechtigt sey, anzunehmen, dafs die gestörte Geschlechtsentwickelung einen krankhaften Brandstiftungstrieb erzeuge? Fleming erörtert den Begriff „Brandstiftungstrieb" und frägt, ob es ein krankhafter Trieb, ein Feuer anzulegen, anzuzünden sey? oder ob er nicht vielmehr auf den Erfolg der Handlung gerichtet sey; denn es müfste als eine Ungereimtheit erscheinen, wenn bei der Handlung der Brandstiftung nur das Verlangen nach der Handlung, nicht aber das nach dem Erfolge als Motiv angesehen würde. Richtet sich der Trieb auf den Erfolg, das Feuer (Feuerlust, Feuergier, Lichtgier), so werde also die Begierde, dieser Feuerlust zu befriedigen, so mächtig, dafs sie jede andere Rücksicht der Vernunft überbiete und diese zur Sklavin mache. Es reducire sich also dieser hypothetische Brandstiftungstrieb auf die hypothetische krankhafte Begierde, ins Feuer zu sehen, als ein die Zurechnungsfähigkeit aufhebendes Motiv zum gesetzwidrigen Mifsbrauch des Feuers. Dieses leite man aus den Störungen des Organismus bei der Geschlechtsentwickelung her, und suche einen physiologischen Zusammenhang zwischen ihr und der Geschlechtsentwickelung nachzuweisen. Hierauf analysirt Fleming

*) Fleming bemerkt: dafs die Anzahl der weiblichen Brandstifter gröfser als die der männlichen zu seyn scheine, dies hat sich in Deutschland bis zum heutigen Tage bestätigt, wogegen es in Frankreich nicht der Fall ist, wie wir weiter zeigen werden.

Digitized by Google

die von Henke, Platner, Masius, Klein angeführten Fälle, und sucht die von ihnen daraus gezogenen Schlüsse zu widerlegen, drei oder vier Fälle genügten keineswegs, um überhaupt eine Feuergier anzunehmen, und diese Fälle dürften schon nicht als beweisend angenommen werden, da sich in einem (die 22jährige Weber), andere krankhafte Zufälle seit längerer Zeit gezeigt hatten, unter denen das Staunen ins Feuer sich nicht als charakteristischer Symptom hervorheben liefse. Die Masiusschen angezeigten beiden Fälle, in welchen zwei Mädchen ein so grofses Vergnügen daran fanden, ins Feuer zu sehen, betreffend, so liege hierin nichts auffallendes, da der Anblick einer mächtig hochschlagenden Flamme jedem imponirt, ja jeden anzieht, so bald das Auge sich an die Gluth gewöhnt hat, es befänden sich bei einem grofsen Brande gewifs immer unter dem jüngeren Theile der Zuschauer eine Menge, die sich diesem Vergnügen eben so sehr, ja noch mehr, als junge Brandstifter hingäben, — er will bemerkt haben, dafs Kinder von diesem Vergnügen bei weitem mehr angezogen werden, als die, welche der Mannbarkeit näher stehen. — Das Heimweh könne zwar zur Brandstiftung Veranlassung werden, indessen geschehe dies nur in Folge der Berechnung, dafs nach Zerstörung der häuslichen Verhältnisse auch das Dienstverhältnifs aufgehoben werde. Auch lasse sich durchaus kein, selbst unrichtiger Schlufs ziehen, wie der Anblick eines Feuers das Heimweh dämpfen könne. Dieser Gedanke könne nur bei wirklicher Geistesverwirrung entstehen. Entwichen solche Brandstifter nach der That nicht, so geschähe dies aus anderen Motiven. Es bleibe also hier nur die gewöhnliche Neugier, die Lust am Ungewöhnlichen, das Vergnügen an einem furchtbar grofsen Schauspiele, oder das Gefallen an dem glücklichen Erfolge der Unternehmung. Osiander's Erklärungsweise findet Fleming ganz unstatthaft, dieser sagt nämlich: „wahrscheinlich liege diese Feuer- und Lichtgier in der Ent-

Digitized by Google

weichung des arteriösen Blutes an einer, und Anhäufung des venösen an der anderen Stelle, besonders in der Gegend der Augennerven.“ Hierbei beruft sich Osiander darauf, dafs bei alten Thieren (Hunden und Katzen, bei denen der arteriöse Blutandrang nach dem Kopfe schwächer, die Anhäufung des venösen Blutes aber stärker ist, so wie bei Kretinen, deren gleichsam versunkenes Gehirn den Ausflufs des venösen Blutes hindert) sich die Begierde nach Feuer, d. i. nach dem Lichtreize der irritabilitätsarmen Sehwerkzeuge äufsere, und schliefst: da eben so bei Pubertätsentwickelung das arteriöse Blut seine Richtung nach den Geschlechtstheilen nehme, das venöse im Gehirn sich anhäufen werde, und diese Veränderung die nämliche Veränderung auf die Sehwerkzeuge äufsere.“ — Hierauf antwortet Fleming allerdings vollkommen richtig, dafs es bis jetzt nicht ausgemacht ist, ob wirklich die Geschlechtsentwickelung einen Andrang des arteriösen Blutes nach den Geschlechtstheilen mit sich führe, und ob namentlich bei dem Monatsflusse arteriöses oder venöses Blut ausgeschieden werde. Selbst in diesem Falle sey aber die Ansicht, dafs der Andrang des arteriösen Blutes nach einem Theile des Körpers, einen Mangel, ein Entweichen desselben in den anderen zur Folge habe, eine zu mechanische. Im Gegentheile deuteten alle Erscheinungen, die wir bisweilen bei stürmischem Eintritt der Pubertät bemerken (Wallungen, Blutandrang nach dem Kopfe, Kopfweh, Ohrenbrausen, Lichterscheinungen, Betäubung, Schwindel, Herzklopfen, Neigung zu Entzündungen, aktiven Blutflüssen etc.), auf allgemein erhöhte Irritabilität. Demnach dürften Kretinen und alte Thiere keinesweges in Hinsicht der Feuerlust, in so weit diese von dem Gefäfssysteme abhängig ist, mit der in der Pubertätsentwickelung sich befindlichen Jugend verglichen werden, es müfste vielmehr dann eine Parallele der erstern mit Greisen aufgestellt werden. Fleming stellt vielmehr den Satz auf: „dafs die Hypothese von einem, in krank-

Digitized by Google

hafter Feuerlust oder Lichtgier begründeten Brandstiftungstriebe, oder von einer in physischen Mifsverhältnissen beruhenden Neigung zum gesetzwidrigen Mifsbrauche des Feuers, als völlig unhaltbar zu betrachten sey, indem sie mit der durchaus unerwiesenen krankhaften Feuerlust wegfällt, und indem die ihr zu Grunde gelegte unverhältnifsmäfsig grofse Anzahl jugendlicher Brandstifter, wenn sie wirklich existirt, mit ganz anderen Ursachen in natürliche Beziehung gebracht werden könne."

Fleming weist, indem er die von den genannten Schriftstellern als Beweismittel für ihre Ansicht mitgetheilten Fälle durchgeht, nach, dafs sich, bis auf wenige Fälle, in denen sich kein Motiv zur Brandstiftung auffinden läfst, immer entweder ein selbstsüchtiges, oder andres Motiv zur Erklärung des Verbrechens herausstellt. Selbst für die wenigen, nicht motivirten Fällen, sey man aber nicht berechtigt, einen krankhaften Brandstiftungstrieb als einen *Daemon ex machina* anzunehmen. Fleming giebt zu, dafs gestörte Geschlechtsentwickelung krankhafte Zustände erzeugen könne, die entweder das Denkvermögen in seiner freien Thätigkeit hemmen, die psychischen Funktionen stören, oder selbst eine Aufregung des Gemüths bewirken können, welche zu gewaltthätigen, oder boshaften und heimtückischen Handlungen anregt. Indessen lassen sich dann meistens die Vorboten einer solchen versteckten Gemüthskrankheit in den Aeufserungen der vorhergegangenen Seelenzustände, oder doch Symptome körperlicher Krankheitszustände entdecken, welche den Arzt aufmerksam machen müssen. Diese Symptome verdienten eine sorgfältige Berücksichtigung, indem sie den Verdacht eines krankhaften Seelenzustandes erwecken könnten, wo eine gewaltsame gesetzwidrige Handlung, anscheinend ohne Motiv zu derselben, zweck- und absichtslos begangen worden sey, doch ist er der Meinung, dafs dieser krankhafte Seelenzustand, wo er vorhanden, eben so wohl zu jeder

Digitized by Google

anderen gewaltsamen und ungesetzlichen Handlung, wie zur Brandstiftung hätte anregen können, dafs die letztere nur eine zufällige Weise der krankhaften Seelenäufserung sey, und dafs man folglich nicht von diesem besonderen Effekt auf eine besondere krankhafte Richtung, auf Brandstiftung, zu schliefsen berechtigt sey. Dieser könne die nothwendige Wirkung lebhafter, gesetzwidriger Neigungen, tadelnswerther Motive, überhaupt eines bösen strafbaren Willens seyn; er könne auch die Folge und Wirkung eines krankhaften, zu ungesetzlichen Willensäusserungen hinreifsenden Seelenzustandes seyn, nothwendig seinem Wesen nach als unfreie Handlung, aber zufällig seiner Form nach als Brandstiftung. Endlich fafst Fleming das Resultat folgendermafsen zusammen:

1) dafs eine in gestörter Geschlechts-Evolution beruhende krankhafte Feuerlust, und ein krankhafter Brandstiftungstrieb, zu den völlig unerwiesenen Voraussetzungen gehöre, und eben so wenig hinreichende Gründe zu einer solchen Annahme, als eine genügende Erklärung des Angenommenen vorhanden sey;

2) dafs in der psychischen Eigenthümlichkeit der Jugend überhaupt und in den besonderen mit der Brandstiftung verbundenen Umständen und Folgen hinreichende Momente liegen, um die unverhältnifsmäfsige Häufigkeit jugendlicher Brandstifter — deren Existenz vorausgesetzt — erklärlich zu machen;

3) dafs allerdings die gestörte Geschlechtsentwickelung, krankhaft psychische Zustände, und dafs diese das Verbrechen der Brandstiftung erzeugen können, dafs aber das letztere nur eine zufällige Aeufserung des krankhaften Seelenzustandes sey, daraus aber nicht auf einen Zusammenhang der gestörten Geschlechts-Evolution mit der Brandstiftung als nothwendige Folge krankhafter Feuerlust geschlossen werden dürfe;

4) dafs diese Fälle im Ganzen selten seyen, und dafs die Wahrscheinlichkeit eines kranken Seelenzustandes

Digitized by Google

nicht durch das Zusammentreffen der Brandstiftung mit dem (möglicher Weise bis auf 14 Jahre sich ausdehnenden) Zeitraume der Geschlechtsentwickelung begründet werden könne, sondern nur durch den Mangel einer *causa facinoris*, eines Motivs zur That; durch erhebliche Störungen, welche der Organismus erleidet, und durch diejenigen Zeichen, welche beurkunden, dafs diese Störungen auf den freien Verstandesgebrauch beeinträchtigend wirkten, die psychischen Funktionen störten, oder durch die positiven Mekmale der Geisteszerrüttung;

5) dafs die Abwesenheit eines jeden dieser Momente die Wahrscheinlichkeit eines vorhandenen kranken Seelenzustandes als die Ursache der Brandstiftung um ein Beträchtliches vermindert, und nur die Gegenwart aller drei sie der Gewifsheit nähern könne;

6) dafs namentlich da, wo die positiven Merkmale der Geisteszerrüttung, Störungen und Unregelmäfsigkeit der psychischen Funktionen fehlen oder undeutlich sind, die Beurtheilung des psychischen Zustandes, ob er die Zurechnung der Brandstiftung aufhebe oder nicht, eben so schwierig ist, als in allen Fällen zweifelhafter Gemüthszustände, und weder durch die Art des Verbrechens (die Brandstiftung) noch durch das Alter des Individuums wesentlich erleichtert wird.

Dr. Meyn *), der sich ebenfalls gegen die Annahme Henke's ausspricht, dokumentirt seine Ansicht durch folgende Gründe:

1) die Feuerlust und Lichtgier ist durchaus nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, auch beruht ihre Ursache nicht in der von Osiander angegebenen Venosität des Gehirns etc., man findet sie im Gegentheil am entschiedensten da, wo sich gerade im Gehirne ein sehr reger entwickelnder Lebensprocefs, also auch ein reichlicher Vorrath arteriellen Blutes nachweisen läfst, nämlich bei den zartesten, für sonstige Sinneseinwirkun-

*) Henke's Zeitschrift etc. XIV. Ergänzungsheft S. 240. ff.

Digitized by Google

gen noch kaum empfänglichen Kindern. Das Licht nimmt Kinder hauptsächlich in Anspruch, ja eine Feuerflamme vermag ihr Schmerzensgeschrei augenblicklich zu stillen, sie vertiefen sich in ihrem Anblicke und verlieren die rege Empfänglichkeit für Sensationen anderer selbst unangenehmer Art. Diese Lichtgier begleitet das Kind durch die Kinderjahre und steigert sich sogar zur Feuerlust. Auch äufsert sich die Lichtgier nicht allein, wie Osiander sagt, bei alten Thieren, sondern bei Thieren jedes Alters;

2) der vermeintliche Brandstiftungstrieb und die ihm zu Grunde liegende Licht- und Feuergier äufsert sich nur auf dem Lande, nicht aber in grofsen Städten. Er müfste sich aber um so eher bei Städterinnen offenbaren, da vermöge ihrer Lebenweise bei ihnen viel häufiger die organischen Bedingungen zu seiner Entwickelung gegeben sind, wie bei jungen Landmädchen, da wo wirklich psychische Störungen zugegen sind, könnten diese sich eben so gut durch eine andere verbrecherische Handlung als durch Brandstiftung dokumentiren, diese sey also zufällig.

Dürfte man jene Handlung als Trieb betrachten, so müfste er sich unter jeden Verhältnissen eben so gut in der Stadt als auf dem Lande offenbaren. Namentlich aber mufs die Ausführungsart des Verbrechens Zweifel gegen die Annahme erregen. Das Verbrechen wird heimlich, versteckt begangen, verräth also klares Bewufstseyn des Unrechts und der Strafbarkeit; Umständlichkeit und Mühseligkeit in seiner Befriedigung begleitet die That. Wäre der Brandstiftungstrieb nur solcher, so würde er sich nicht immer durch Gefährdung fremden Eigenthums offenbaren; der Brandstifter könnte seine Feuerlust durch Anlegung eines Feuers an einem anderen Orte, z. B. auf dem Felde, eben so gut genügen; endlich aber spricht gegen die Annahme, die Verzichtung auf den Flammengenufs, bei bereits stattgehabter, Gefahr bringender Manifestation desselben. Sehr vielen Beobachtungen zufolge sollen nämlich junge Brandstif-

Digitized by Google

ter den ihnen beigelegten Trieb nur durch Anlegen des Feuers offenbart, den Anblick der um sich greifenden Flamme aber meistens vermieden haben, so dafs die vermeintliche Tendenz des angenommenen Triebes eigentlich ganz und gar verloren ging. Meyn schliefst, dafs man allen Bedenklichkeiten in dieser Beziehung entgehen könne, wenn man, unbeschadet der vorhandenen unbezweifelten Erfahrungen, den Brandstiftungstrieb als ganz unerwiesen aus dem Katalog sonderbarer und krankhafter Gelüste und Triebe hinwegstriche, dagegen die nicht zu bestreitende Erscheinung gelten lasse, dafs unter Umständen, aber gewifs viel seltener, wie man sonst annehmen zu wollen scheint, die in der Pubertätsentwickelung befindliche Jugend in einen krankhaften Gemüthszustand verfalle und unfreiwillig zum Feuer, als Mittel zu einer auffallenden Handlung, wie zu jeder anderen imponirenden That, ihre Zuflucht nehmen könne.

Diese von Fleming und Meyn aufgestellten Gegengründe sucht Henke zu entkräftigen, indem er als unumstöfsliche Thatsache aufstellt: „dafs eine Feuerlust, Feuergier, Lichtgier, bei jugendlichen Subjekten zuweilen eine Zeitlang periodisch ab- und zunehmend, ohne zu auffallenden gesetzwidrigen Handlungen zu führen, bestehe, und mit beendigter Evolution verschwinde, diese könne aber in einzelnen Fällen, unter vorhandenen bedeutenderen somatischen oder psychischen Störungen in Neigung zur Brandstiftung übergehen, hierfür sprächen positive Erfahrungen. Kommen aber Fälle junger Brandstifter vor, bei denen vor, während oder nach der Vollbringung der Brandstiftung offenbare Merkmale andauernder Geisteszerrüttung, oder auch nur eine Zeitlang dauernder periodischer Störung der psychischen Funktionen sich zeigen, so genügt allerdings der Beweis, dafs ein solcher krankhafter Zustand vorhanden gewesen, oder noch sey, um die Frage über Zurechnung von Seiten des Richters zu verneinen, in sofern Mangel der Freiheit und des Vernunftgebrauchs durch jenen Zu-

Digitized by Google

stand überhaupt bedingt wird. Es ist dann weniger erheblich, ob krankhafte Feuerlust, Lichtgier, dabei hervortrat, sich schon früher äufserte. Verschieden hiervon sind aber jene Fälle, bei denen keine Form der ausgebildeten Seelenstörung sich ergiebt, auch keine andauernde körperliche Krankheit bemerkt wurde, und die ohne Motive der Rachsucht, Schadenfreude, Bosheit u. s. w. Brandstiftung verüben. Diese gehören allerdings in die Klasse der zweifelhaften psychischen Zustände, über die aber der Arzt in der Begutachtung Aufschlufs geben soll. Dabei finden aber die aus unbestreitbaren Erfahrungen abgeleiteten Sätze, von der krankhaften Feuerlust oder Feuergier an anomaler Entwickelung der Pubertät leidender Individuen, eine wohlbegründete Anwendung. Zeigen solche Individuen Anomalien in der Geschlechtsentwickelung und rückwirkende Erscheinungen im Gefäfs und Nervensystem, wenn auch nur periodisch, und entsprechen sie ihren psychischen Störungen (ungewöhnliche Gemüthsstimmung, bald grofse Reizbarkeit mit ärgerlichem störrischem Wesen, bald wehmüthige trübsinnige Stimmung mit häufigem Weinen ohne Ursache oder geringer Veranlassung, Insichgekehrtseyn, dumpfes Hinbrüten mit Unbesinnlichkeit, schreckhaftes Auffahren, Aufschreien im Schlafe, Beängstigung ohne Anlafs etc.), so ist der Einflufs der Entwickelung nicht zu verkennen; wird bei diesen Individuen noch Lichtgier, Feuerlust wahrgenommen, bevor die Brandstiftung geschah, und liegen sonst keine böswilligen Motive zur Handlung vor, fühlten sie sich nach der That erleichtert, trafen sie keine Maafsregeln zur Verheimlichung, ja zeigten sie sich selbst an, so läfst sich kein anderer Namen für diesen Zustand, als der einer krankhaften, instinktartig wirkenden Feuerlust, annehmen. Fälle dieser Art aber sind nicht wegzuleugnen. Doch mufs der Arzt natürlich Fälle dieser Art genau untersuchen und ihre Existenz durch Beweismittel darthun. Gewifsheit ist in allen Fällen, wegen der verborgenen

Digitized by Google

Natur innerer Krankheitszustände, zumal psychischer, nicht zu erlangen.

Werden vom Gerichte andere böswillige Motive der Brandstiftung aufgefunden, so ist von Krankheit natürlich nicht die Rede, wenn sich keine erhebliche Zeichen von Störung körperlicher oder geistiger Funktionen ergeben. Die meisten Schwierigkeiten für die Begutachtung werden aber stets jugendliche Brandstifter darbieten, bei denen Merkmale unvollkommener, nicht ausgebildeter psychischer Krankheit, oder nur periodisch erscheinende Störungen der leiblichen und psychischen Funktionen, mit Motiven strafbarer Art, zusammentreffen, wohin die Fälle von verborgenem Irrseyn (*Amentia occulta Platneri*), von fixen Ideen und partiellem Wahnsinn bei Brandstiftern, von Brandstiftungen Epileptischer und an ähnlichen Krankheiten Leidender gehören."

Auch W. Wagner*) schliefst sich den Gegnern an, indem er sagt: Eine sogenannte Pyromanie, d. h. eine eigenthümliche Geisteskrankheit, wobei ein besonderes Wohlgefallen am Feuer (eine krankhafte Feuerlust) und ein unwiderstehlicher Drang, Feuer anzulegen, das Charakteristische wäre, scheint nicht vorzukommen, obschon ein Gemüthskranker in seinem Irrseyn eben so wohl Feuer anlegen, als andere gesetzwidrige Handlungen begehen kann. Fälle von sogenannter Pyromanie sind daher ganz nach den allgemeinen Regeln zu beurtheilen, es kommt darauf an, ob der Mensch vor, bei oder nach der That anderweitige deutliche Spuren von Wahnsinn an den Tag gelegt hat. Das Feueranlegen allein entscheidet nichts, auch dann nicht, wenn es in den Jahren der Mannbarkeit, bei gestörter körperlicher Entwickelung und anscheinend ohne hinreichenden Grund vorgenommen ist. — Es erscheint hiernach nicht erfor-

*) Zweiter Jahresbericht über die praktische Unterrichtsanstalt für die Staatsarzneikunde an der K. Friedr. Wilhelms-Universität zu Berlin. Berlin 1836. S. 38. Nr. 5.

Digitized by Google

derlich, dafs über den Gemüthszustand jedes jugendlichen Brandstifters ein ärztliches Gutachten eingefordert werde.

Fassen wir nun die für und gegen gegebenen Ansichten zusammen, so dürfte sich daraus kein vollkommen genügendes Resultat für den in Rede stehenden Gegenstand herausstellen.

Zahlreiche Erfahrungen haben allerdings ergeben, dafs eine Feuerlust während der Evolutionsperiode möglich sey und vorkomme, allein die von Osiander und Friedreich gegebene Erklärungsart ihres Zusammenhangs mit den organischen körperlichen Veränderungen ist keinesweges genügend, wie dies auch aus Meyn's Gegengründen, die allerdings der Wahrheit näher kommen, hervorgeht. Geht auch der Brandstiftungstrieb aus der Feuerlust hervor, so ist selbst mit Osiander's und Friedreich's Erklärung noch keinesweges die eigentliche Ursache desselben constatirt. Deshalb hat man auch anderweitig diese Ursache der Entstehung des Brandstiftungstriebes in einem zur Zeit der Entwickelung stattfindenden gesteigerten und abnormen Begehren gesucht, z. B. Friedreich, also in einem Gelüste, gleich dem in der Schwangerschaft. Hansen nimmt an: dafs das durch die Geschlechtsentwickelung stürmisch bewegte Gemüthsleben, entweder durch anhaltende Gedankenerzeugung, oder durch starke Sinnesgenüsse, als auch durch körperliche Anstrengung erschöpft werden müsse, wo diese Verhältnisse aber nicht stattfänden, da träten ungewöhnliche, selbst krankhafte Gemüthsäufserungen hervor, und dann begegne man der Jugend auf dem Wege zum Brandfrevel.

Diese Ansicht widerspricht jedoch geradezu der Erfahrung, denn es würde sich dann eine gröfsere Anzahl jugendlicher Brandstifter in den Städten ergeben müssen, als auf dem Lande, die Erfahrung hat bisher aber das Gegentheil erwiesen.

Digitized by Google

Nach Friedreich *) ist die Neigung zur Brandstiftung einmal das Resultat eines abnormen psychischen Begehrens überhaupt, und eines Triebes nach Licht oder Feuer, eine Licht-Feuergierde insbesondere. In Betreff des ersteren allgemeinen Resultats, so finde die in Rede stehende Neigung in der Analogie, die zwischen den somatischen und psychischen Lebensprozessen statt hat, und nach welcher die Geistesseite im Psychischen dem Nerven- und Sinnesleben im Somatischen, die Willensseite im Psychischen der Bewegungsthätigkeit im Somatischen, und die hier in Betracht kommende Gemüthssphäre im Psychischen der somatischen Bildungsthätigkeit entspricht, ihre Erklärung. Die Periode der Pubertät sey aber die Periode einer mächtigen somatischen Bildungstendenz, eines weit um sich greifenden somatischen Begehrens. Werde aber das Somatische hier in seiner Bildungstendenz gehemmt oder unterbrochen, so gestalte sich gleichsam eine Uebertragung dieses somatischen Begehrens, das nun in seiner vollen inneren Thätigkeit dastehe, und sich nicht nach Aussen entladen könne, auf die entsprechende psychische Seite, auf das Gemüth, und es trete deshalb in diesem ein abnormes Begehren auf. Daraus lasse es sich überhaupt erklären, warum Triebe und Begehrungen so mancherlei Art mit der Pubertätsentwickelung zusammentreffen. Der specielle Trieb hier wird erstens durch die Beziehung des Lichts, Feuers zur Psyche überhaupt, und dann durch überwiegende Venosität und Zurückdrängung des arteriellen Blutes insbesondere bewirkt. Im makrokosmischen Leben seyen Licht und Sauerstoff die edelsten Potenzen, im Menschenleben dagegen das arterielle und Nervensystem, und die durch letzteres vermittelte psychische Sphäre die ideellsten Potenzen. Das sich Verwandte, das sich gegenseitig Befreundete sucht sich in der Natur, und so müssen auch diese ideellen Potenzen im

*) a. a. O. S. 414. ff.

Digitized by Google

Menschenkörper, Nerve und Seele, die ideellen Potenzen des Weltkörpers, Licht und Sauerstoff suchen. Deshalb strebt die Seele mittelst ihres Weltsinnes, des Auges, dem ihr befreundeten Lichte des Universums vereint zu seyn. — Bringt man mit dem Lichte und Sauerstoffe die arterielle Sphäre in Beziehung (die auch Statt findet, da das arterielle Leben seine Bedeutung nur durch Licht und Sauerstoff erhält), so ist es denn erklärbar, warum in jenen Fällen, wo das arterielle Leben zurückgedrängt wird und sich das venöse auf Kosten des arteriellen erhebt, sich auch ein Trieb der Seele nach Licht, nach Feuer entwickelt, und daher geschieht es, dafs zur Zeit der Pubertätsevolution, wo das Blut mehr seine Tendenz nach der Sexualsphäre hat, sich diese Begierde nach Licht und Feuer äufsert, als einem stellvertretenden aber nothwendigen Reize für das an arteriellem Blute ärmer gewordene Organ der Psyche überhaupt, und für das, als sensorieller Factor, der Psyche zunächst stehende, gleichfalls nun irritabilitätsärmer gewordene Sehorgan insbesondere."

So glänzend diese Hypothese ist, so vermag sie dennoch das hier schwebende Dunkel nicht zu erhellen, da sie einerseits von Osiander's Gesichtspunkte ausgeht, andererseits aber nur sagt, dafs die Thatsache wirklich bestehe, d. h. dafs die Feuerlust während der Pubertätsentwickelung vorkomme. Dies letztere mufs einstweilen genügen. Weder Fleming, noch Meyn, noch Wagner und deren Nachfolger können es wegleugnen, dafs zahlreiche Fälle jugendlicher Brandstifter nicht nur in Deutschland, sondern auch in England und Frankreich beobachtet worden sind, bei denen sich ein anderweitiges Motiv als das psychische, auf einer Anomalie der Entwickelung des Organismus beruhende, ermitteln liefs, solche Fälle sind die in Hitzig's Annalen*) der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege, in Klein's

*) Heft 3, unter 8 Brandstiftern waren 4 Mädchen von 14 bis 16 Jahren.

Digitized by Google

Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit *) (11 Fälle), die von Platner (a. a. O.) bereits angeführten 7 Fälle; ferner die von Niemann **), Meckel ***), Meding ****), Sattegust und Ulrich, Hermes, Meyn, Spitta, J. L. Meyer, Fischer, Hinze, Fr. Merkel, Horlacher †). Im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen 1833. Nr. 243. findet sich eben so die Anzeige, dafs unter 17 in Sachsen im Jahre 1833 beobachteten Brandstiftern 4 noch nicht 15 Jahr alt waren. Eben so findet man im Hesperus Nr. 198, im Correspondenten von und für Deutschland, im Neuen Archiv des Kriminalrechts ††) Fälle jugendlicher Brandstifter aufgeführt. Die von Marc mitgetheilten Fälle †††) sind meistens gegen die Annahme des Brandstiftungstriebes zeugend, aber auch dort sind 2 Fälle mitgetheilt, in denen die Feuerlust rein, ohne anderweitiges bösartiges Motiv hervortritt, ein 12jähriges Mädchen sagt, nachdem sie das von ihr angezündete Feuer sogleich dem Brodherrn angezeigt: „Ich war neugierig, eine Flamme zu sehen, und ich glaubte, dafs es schöner seyn müsse, als wenn man Holz anstecke. Ich habe keinen Hafs gegen meinen Brodherrn, denn ich habe es sehr gut bei ihm. Ich habe nicht daran gedacht, dafs ich ein Verbrechen beginge, und ich wollte mir ein Freudenfeuer (?) machen.“ Ganz denselben Fall erzählt er von einem 18jährigen Stellmacherlehrling, der ein grofses Vergnügen an dem Scheine der Flamme hatte, welches noch durch das Läuten der Glocken, durch die Klagen, den Hülferuf, die Unordnung der Menschen etc. erhöht

*) Bd. 7. 12. 13. 14. 16. 20.
**) Kopp's Jahrbücher der Staatsarzneikunde Jahrg. 6.
***) Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Halle 1820.
****) Neue Zeitschrift für Natur- und Heilkunde. Dresden 1830. Bd. 1. Hft. 2.
†) Sämmtlich in Henke's Zeitschrift Bd. 4. 9. 14. 20. 22. 23. 31. Ergänzungsheft, 9. 14.
††) Bd. XIV. St. 3.
†††) a. a. O.

Digitized by Google

wurde. Sobald das Stürmen der Glocken den Ausbruch des Feuers ankündigte, war er genöthigt, seine Arbeit zu verlassen, so aufgeregt war sein Körper und sein Geist.

Diese Thatsachen lehren, dafs es allerdings eine solche Feuerlust, die sich bis zu dem unwiderstehlichen Drange, eine Brandstiftung zu vollziehen, steigern könne, giebt. Wenn Fleming und Meyn es als Gegengründe aufstellen, dafs man dieses dann auch in Städten wahrnehmen müsse, so können wir dieses keinesweges als entkräftenden Grund annehmen, da einzelne Fälle allerdings auch in Städten vorkommen, wenn sie auch auf dem Lande häufiger beobachtet worden sind, wohl mag aber die höhere Intellektuellität der in Städten erzogenen Kinder, die gröfsere Aufsicht, der sie unterworfen sind, die wenigere Feuergefährlichkeit der Gebäude, die seltenere Gelegenheit der möglichen Ausführung viel dazu beitragen, hier das Vorkommen seltener zu machen, und auch die später von Marc aufgestellte Ursache zu berücksichtigen seyn.

In Deutschland ist die Zahl jugendlicher Brandstifter der Erfahrung gemäfs überwiegend, in Frankreich gestaltet sich jedoch nach Marc *) das Verhältnifs anders; nach einer Zusammenstellung von 1825 bis 1832 ergab es sich, dafs dort erwachsene Brandstifter häufiger sind, als die unter 20 Jahren, eben so ist auch dort die Zahl der brandstiftenden Männer gröfser, als die der Frauen, während dieses in Deutschland umgekehrt der Fall ist. Marc sucht die Ursache darin, dafs die Nervenaffektionen besonders aber die Neurosen, die sich beim Erscheinen der Pubertät zeigen, bei den deutschen Frauen häufiger sind, als bei den Französinnen, dies aber habe seinen Grund in der Verschiedenheit des Klima's, der Sitten, der Gewohnheiten, besonders bei den Landbewohnern. Richtig schildert er den Unterschied

*) Gazette des tribunaux Nr. 18.

Digitized by Google

der physischen Verhältnisse folgendermafsen: „Die physische Erziehung des deutschen und französischen Landmädchens ist nicht wenig von einander unterschieden. In Frankreich leben die Bäuerinnen unter einem angenehmen Himmelsstriche, sie sind von Kindheit an daran gewöhnt, im Winter mehr in gemäfsigten, als in warmen Wohnungen zu leben, ihre Nahrung ist einfach und wenig mit Gewürzen vermischt, und warme Getränke kennen sie kaum. Nichts reizt oder hindert also bei ihnen auf eine merkliche Weise die Entwickelung der Pubertät, deren hauptsächlichstes Kennzeichen, die Menstruation, auf eine normale Weise sich einstellt, und wobei noch der heilsame Einfluſs des Klima's zu Hülfe kommt. In Deutschland, besonders aber im nördlichen, ist es nicht so. Die Heizung der Wohnungen auf dem Lande geschieht durch ungeheuere Oefen, auf und hinter welchen zuweilen ein Theil der Familie schläft. Diese Hitze ist wenigstens die Hälfte des Jahres so stark, dafs sie einem Jeden beschwerlich fällt, der einen solchen Wohnort besucht, ohne an eine so warme und feuchte Atmosphäre gewöhnt zu seyn. Denn beinahe immer wird das Wasser, das zum häuslichen Gebrauche und zur Abkochung des Futters für das Vieh dient, in grofsen kupfernen Töpfen, die in den Oefen eingemauert sind, zum Kochen gebracht, und die dadurch entstehenden Wasserdämpfe vollenden noch die Zerstörung der Elastizität der sie umgebenden Luft. Fügen wir noch zu diesem nachtheiligen Umstande den häufigen Gebrauch warmer, gewürzter Getränke, z. B. der Biersuppe, die mit Kümmel oder Koriander gewürzt wird, den Gebrauch des zwar schwachen, aber in grofser Menge getrunkenen Thee's (?), und endlich die Gewohnheit in Federbetten zu schlafen, so wird man sich leicht erklären können, wie diese Einflüsse, indem sie oft plötzlich mit einer grofsen und langen Kälte abwechseln, wechselsweise aufregen und schwächen, und so Gelegenheit zur Erzeugung von Nervenaffektionen geben."

Digitized by Google

Nehmen wir abnorme Entwickelung der Pubertät als mit der Feuerlust im Zusammenhange stehend an, so hat Marc's Aufstellung sehr viel für sich, und kann einen Anhaltspunkt für das häufigere Vorkommen der Feuerlust und der hieraus entstehenden Neigung zur Brandstiftung auf dem Lande geben. Für das häufigere Vorkommen der Gemüthsstörungen in dieser Beziehung bei Mädchen würde aber auch die Thatsache sprechen, dafs das System der Fortpflanzungsorgane hier vorherrscht, die Körperbeschaffenheit des Mädchens zarter, empfänglicher ist, und äufsere Verhältnisse ungleich störender einwirken. Wollten wir aber selbst die verwerfende Ansicht der Gegner annehmen, so läfst sich die Thatsache dennoch nicht in Abrede stellen, dafs viele Fälle jugendlicher, in der Evolutionsperiode begriffener Brandstifter beobachtet worden sind, bei welchen kein böswilliges Motiv zur That sich herausstellte, bei denen selbst Unbesonnenheit, jugendlicher Leichtsinn, Verwahrlosung der moralischen Erziehung, keineswegs nachzuweisen war, ja bei denen nur eine abnorme Feuerlust ermittelt werden konnte. Hier liegt offenbar ein tiefes, im Organismus begründetes, wir möchten sagen Anreizungsprinzip zur That selbst zu Grunde, und vermögen wir den physiologischen Zusammenhang auch bis jetzt nicht zu ergründen, so berechtigt dies uns doch nicht zur Wegleugnung desselben. Anerkannt ist es, dafs bei Mädchen, beim ersten Ausbruche der Regeln, zuweilen ein unwiderstehlicher Hang zum Genusse ungewöhnlicher Nahrungsmittel entsteht, eben so erwachen in ihnen auch wohl mehr oder minder starke Inklinationen zu unerlaubten Handlungen, und können in Gewaltthätigkeiten gegen andere Personen übergehen *), es ist daher jener Trieb also gewifs nicht aufserhalb der Grenzen der Wahrscheinlichkeit.

*) Ruat's Magazin Bd. 16. Hft. 2. Friedreich Handbuch der gerichtl. Psychologie S. 388.

Digitized by Google

Bei jeder Brandstiftung eines jugendlichen Subjektes Krankheit als Motiv annehmen zu wollen, wäre eine falsch verstandene Humanität, und ist bisher von keinem Anhänger der Lehre von der Pyromanie unbedingt anempfohlen oder gebilligt worden, aber eben eine so grofse Härte wäre es, nicht genau untersuchen zu wollen, ob nicht eine selbst nur vorübergehende Störung der psychischen Freiheit ursprünglich, bedingt durch körperliche Krankkeit, ein veranlassendes Moment abgegeben habe. Dem inquirirenden Richter wird es nicht schwer fallen, solche jugendliche Subjekte, denen der in Rede stehende Entschuldigungsgrund nicht bekannt seyn kann, zu erforschen, und etwaige böswillige Motive herauszufinden. Bei vollkommener Abwesenheit derselben aber wird der Arzt jedenfalls auf eine psychische Störung hingeführt *). Dafs es ihm aber nicht immer gelingen kann, sie nachzuweisen, ist natürlich, namentlich ist dieses der Fall, wenn die Unfreiheit nur vorübergehend war, der Verbrecher zur Zeit der Untersuchung aber vollkommen frei und im zurechnungsfähigen Zustande sich befindet. Pinel würde solche Kranke zu den Maniacis ohne Delirium rechnen, Esquirol nennt sie Monomaniaci ohne Delirium und zwar: weil die Brandstiftung in diesem Falle weder durch eine Leidenschaft, noch durch Delirium, noch durch Mangel an Urtheil entsteht. Sie werden unabhängig von ihrem Willen zur That gezwungen.

Solche Personen sind unfrei bei anscheinend nicht gestörtem Verstande. Bemerkt Henke**), dafs Personen dieser Art, die vor der Brandstiftung keine Spuren

---

*) Ob dann, wenn sich dem inquirirenden Richter solche anderweitige Motive aus der Voruntersuchung ergeben, noch eine ärztliche Untersuchung erforderlich sey, dürfte eine schwer zu beantwortende Frage seyn, wir würden uns aber dafür erklären, da selbst der notorisch Irre oft bei gewaltthätigen Handlungen einen Affekt als Motiv seiner gewaltthätigen Handlung angiebt, wie dies die Erfahrung lehrt, der Gerichtsarzt und der Richter aber in einem solchen Falle dennoch über die Unfreiheit des Kranken nicht einen Augenblick im Zweifel sind.

**) Abhandlungen Bd. III. S. 233.

Digitized by Google

offenbarer Geisteszerrüttung an sich zeigten, vielmehr fähig waren, ihre gewöhnlichen Geschäfte zu versehen, die bei der Ausübung der That nicht ohne Ueberlegung und Planmäfsigkeit verfuhren, bei den Verhören alle Fragen ordentlich beantworteten, sich der Umstände erinnerten, wohl gar die Absicht sich zu rächen als Beweggrund eingestanden, dennoch keinen genügenden und unbedingt sicheren Beweis abgäben, dafs sie die Freiheit der Selbstbestimmung besäfsen (des Vernunftgebrauchs mächtig waren) und dafs ihnen folglich die That zur Schuld und Strafe angerechnet werden müsse, so können wir mit ihm hierin keinesweges übereinstimmen. Hier stellt sich z. B. Rachsucht als *causa facinoris* heraus, die That war allerdings in Folge eines Affektes der Rache, begangen worden, es ist aber dann immer erst zu erweisen, ob jener Affekt einen so hohen Grad erreicht hatte, dafs die Willensfreiheit hierdurch aufgehoben wurde, nur der hohe Grad des Affektes selbst, mit der Ursache seiner Veranlassung zusammengehalten, könnte als Milderungsgrund aufgestellt werden, würde aber dann nie in die Kategorie der abnormen Feuerlust gebracht werden dürfen, in einem solchen Falle, kann die Brandstiftung als Verbrechen nur zufällig genannt werden, vielleicht war sie leichter zur Befriedigung der Rache möglich, als irgend eine andere gewaltsame Handlung. Sie würde also nur zu der Rubrik jener Seelenstörungen gehören, die durch einen hohen Grad eines Gemüthsaffektes, die Freiheit momentan stören oder aufheben. Fände Henke's Annahme allgemeinen Eingang, so würde hieraus bald auf Unzurechnungsfähigkeit aller jugendlicher Brandstifter geschlossen werden müssen, wo sich nicht ein positiver Beweis vollkommener Zurechnungsfähigkeit, und vollkommene Abwesenheit aller selbst unbedeutender funktionellen Störungen herausstellte, jene negative Annahme, würde immer selbst positive Thatsachen entkräften. Auf die Praxis darf diese Annahme nur in sofern von Einflufs seyn, als sie eine

Digitized by Google

jedesmalige Untersuchung jugendlicher Brandstifter wünschenswerth macht, wie wir dieses bereits ausgesprochen haben.

Liegt dem Richter und Gerichtsarzt hingegen ein Fall vor, bei welchem kein böswilliges Motiv zugegen, die Brandstiftung aber von einem jugendlichen Verbrecher begangen worden ist, so dafs der Verdacht einer krankhaften Feuerlust in Folge einer offenbar abnormen Entwickelung der Pubertät entsteht, (denn nur dieser Fall gehört hierher), so sind die von Henke **) dem Gerichtsarzt Behufs der Feststellung des Thatbestandes gegebenen Regeln, höchst zweckmäfsig. Diese sind:

1) Ist der Zeitraum in welchem die krankhafte Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung als Wirkung unregelmäfsiger Entwickelung sich zeigt, etwa von 12 bis 20 Jahren zu berücksichtigen. Dieser Zeitraum mufs je nach der Individualität zuweilen ausgedehnt werden und kann vom 10 bis 24 Jahre dauern.

2) Finden sich Zufälle und Merkmale einer unordentlichen Entwickelung überhaupt, Zeichen starker kritischer Bewegungen, durch welche die Natur die Evolution zu Stande zu bringen strebt vor, so spricht dieses zu Gunsten des Inquisiten.

Wir müssen jedoch unserer Ansicht nach noch hinzufügen, dafs sich die abnorme Feuerlust mehr oder minder bereits früher offenbart haben mufs, im entgegengesetzten Falle ist die Brandstiftung nur wie jede andere gewaltthätige Handlung, die in Folge einer Seelenstörung überhaupt, begangen wird, zu betrachten und daher erst die wirkliche Unfreiheit vor oder während der That zu erweisen.

3) Sind die Zufälle der eben vorgehenden Entwickelung in den Zeugungsorganen der That vorhergegangen, wie bei Mädchen die *molimina primae menstruationis*, so verdienen diese die gröfste Aufmerksamkeit. Sie ma-

**) a. a. O.

Digitized by Google

chen es um so wahrscheinlicher, dafs durch den Entwickelungsvorgang gestörte Hirnverrichtung vorhanden war, je mehr unter der folgenden Nummer zu nennende Zufälle damit verbunden sind.

4) Ganz vorzüglich ist aber darauf zu sehen, ob nicht Zeichen einer gestörten Thätigkeit des Blutgefäfs und Nervensystems vorhanden waren.

5) Die Abwesenheit der positiven Merkmale offenbarer Geisteszerrüttung, so wie das Zugegenseyn solcher Zeichen, aus denen Bewufstseyn und freier Verstandesgebrauch erwiesen wird, dürfen den Arzt nicht irre leiten.

Die Gesetzgebung hat bis jetzt einen Brandstiftungstrieb in der angegebenen Art noch nicht angenommen, und die von jugendlichen Verbrechern begangenen Brandstiftungen finden nur ihre Straflosigkeit, wenn der Gerichtsarzt konstatirt, dafs das Verbrechen in unfreiem Zustande begangen worden ist, es ist daher die Pflicht des Gerichtsarztes, sich eine genaue Kenntnifs der obwaltenden Verhältnisse zu verschaffen, um entscheiden zu können, ob abnorme Entwickelung der Pubertät überhaupt zugegen war oder ist, und wiefern die höchste Wahrscheinlichkeit der Rückwirkung jener Verhältnisse auf die Psyche stattgefunden hat, so dafs auf einen unfreien Zustand geschlossen werden kann. Bis zur Evidenz dürfte aber der Nachweis eines, mit abnormer Pubertätsentwickelung zusammenhängenden Brandstiftungstriebes wohl bei der mangelhaften Kenntnifs des inneren physiologischen Zusammenhanges jener abnormen Entwickelung, mit der während der Entwickelungsperiode beobachteten Feuerlust und Steigerung derselben bis zur Vollführung der Brandstiftung, kaum geführt werden können. Ein Milderungsgrund oder völlige Straflosigkeit würde sich aber schon dann ergeben, je stärker die Wahrscheinlichkeit bei krankhafter Entwickelung für einen unfreien Zustand entweder vor und während der That hervorträte. Das Aufsuchen anderweitiger Milde-

Digitized by Google

rungsgründe gehört nicht zur Amtspflicht des Arztes, und mufs lediglich dem Ermessen des Richters überlassen bleiben. So lange daher die nicht zahlreichen Fälle jugendlicher Brandstifter, bei denen kein böswilliges Motiv zur Brandstiftung sich herausstellte, nur die hohe Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges der Feuerlust und des Brandstiftungstriebes mit abnormer Entwikkelung während der Pubertätsperiode konstatiren, ihn aber zur Evidenz darzuthun noch bis jetzt nicht im Stande sind, wird die Gerichtspflege auch nicht daran denken können, einen solchen Brandstiftungstrieb und Unfreiheit in Folge desselben unbedingt anzunehmen, sie wird immer nur dabei stehen bleiben können, den Arzt die Unfreiheit während der That positiv erweisen zu lassen. Um so eher ist es aber erforderlich, dafs es als Grundsatz aufgestellt werde, alle jugendlichen Brandstifter gerichtsärztlich untersuchen zu lassen, um auf Grund der zu machenden Erfahrungen, einst basiren zu können.

V. Kapitel.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren.

Es ist nicht nur für den Arzt sondern auch für den Richter, dem die Beurtheilung der von Schwangeren begangenen Verbrechen obliegt, höchst wichtig, sich eine genaue Kenntnifs des Schwangerschaftsverlaufs, so wie der vielfachen eintretenden psychischen Verhältnisse die hierauf Bezug haben, zu erwerben. Schwangere begehen zuweilen gesetzwidrige Handlungen, bei denen sie

Digitized by Google

die Schwangerschaft als Entschuldigungsgrund vorschieben; bezieht sich die gesetzwidrige Handlung auf die Frucht (*Foetus*) die sie tragen, so giebt es wie wir später zeigen werden, zuweilen Entschuldigungsgründe für sie, die aus der Natur der bestehenden psychischen Verhältnisse entspringen. Anders verhält es sich jedoch bei Gesetzwidrigkeiten, Verbrechen, die nicht die Frucht betreffen, sie finden nur höchst selten, wir möchten sagen nie, in der Schwangerschaft selbst, einen Entschuldigungsgrund. Wir wollen jedoch zuerst eine gedrängte Uebersicht des Schwangerschaftsverlaufs, und der körperlichen und psychischen Veränderungen des Weibes während dieser Zeitperiode geben, um hierauf weiter fufsen zu können.

Das Weib wird durch den Mann befruchtet, nie kann ein Weib schwanger werden, wenn nicht eine fleischliche Vermischung mit dem Manne, der Beischlaf, stattgefunden hat, sey dieser letztere vollkommen oder unvollkommen vollzogen worden. Eine vollständige *immissio penis*, ist nicht durchaus erforderlich, wie dieses zahlreiche Beispiele lehren *), es ist aber durchaus unmöglich, dafs eine Schwangerschaft erfolge, wenn nicht befruchtender männlicher Samen (*Sperma*) in die Scheide eingedrungen ist; ob dieser aber schon, bei einer durch die Scheide erfolgten Einsaugung, oder erst durch Eintritt in die Gebärmutterhöhle durch den geöffneten Muttermund, befruchtend werde, dürfte wohl kaum je zu entscheiden seyn. Alle anderen Annahmen über mögliche Befruchtung, deren hin und wieder erwähnt wird, beru-

*) d'Outrepont (Neue Zeitschrift für Geburtskunde Band IV. Heft 2.) führt mehrere Beispiele an, aus denen zur Genüge hervorgeht, dafs solche angebliche Empfängnifs ohne vollkommene Beiwohnung meistens nicht stattfinde, und dafs die Geschwängerten nur grofsentheils dies aus anderweitigen Gründen leugnen, wenn es auch allerdings feststeht, dafs es einer Zerreifsung des Hymens bei vollzogenem Beischlafe nicht bedarf, vielmehr eine solche Ausdehnung des Hymens ohne Zerreifsung stattfinden könne, dafs eine immissio penis möglich ist.

Digitized by Google

hen entweder auf absichtlicher Täuschung, oder ungenauen Erörterungen.

Von dem Augenblicke an, in welchem der männliche Samen von der Gebärmutter aufgenommen, und das aus dem Eierstocke in die Gebärmutterhöhle herabgekommene Ei befruchtet hat, tritt im weiblichen Körper eine Umänderung ein, die so tief eingreifend ist, dafs sie den gesammten Organismus des Weibes, in Anspruch nimmt. Sobald nämlich das Ei in die Gebärmutterhöhle eingedrungen ist, und sich dort an den Wänden festgesaugt hat, wird die Gebärmutter zu einer grösseren Thätigkeit, zu einem regeren Leben angespornt; es befindet sich ein fremder Körper in diesem vor der Menstruation ganz unthätigen, nach dem Eintritte derselben aber nur alle vier Wochen thätigen Organe, der einen fortwährend reizenden, wenn auch nicht gerade feindlichen Einflufs ausübt, da der Uterus seiner ursprünglichen Bestimmung gemäfs, allerdings vorzugsweise zur Aufnahme des Eies und Ausbildung der Frucht, dem weiblichen Körper beigegeben ist. — Die Gebärmutterwandungen werden dicker, namentlich an der Stelle wo die Placenta (Fruchtkuchen) ihren Sitz nimmt, aufgelockert, und es entwickeln sich eine sehr grofse Menge Blutgefäfse und Muskelfibern; die innere Fläche des Uterus wird poröser, woraus sich die gröfsere in den Uteringefäfsen verweilende Blutmasse, und die hierdurch erhöhte Wärme des Organs erklären läfst, abgesehen davon, dafs an und für sich eine gröfsere Blutmenge nach dem Uterus strömt, als im nicht schwangeren Zustande. Mit dem Wachsthum des Eies, dehnen sich aber die Gebärmutterwandungen natürlich aus, das Organ wird gröfser und schwerer; in Folge des vergröfserten Querdurchmefsers, treibt es die Bauchdecken nach aufswärts, dehnt sich aus, und im Längendurchmefser, drängt es das Zwerchfell nach der Brust hinauf. Hierdurch wird der Brustkasten in seiner Längendimension verkürzt, beengt, und so die Lungen und das Herz, in

Digitized by Google

ihrer naturgemäfsen Ausdehnung behindert. Welchen wesentlichen Einflufs aber diese letzteren mechanischen Hindernisse auf die Bereitung und Cirkulation des Blutes ausüben, springt klar in die Augen, und ergiebt sich auch bei einer selbst oberflächlichen Beobachtung einer hochschwangeren Frau, sehr leicht. Die Vergröfserung des Uterus selbst beruht übrigens keinesweges auf einer einfachen Ausdehnung, sondern einem wirklichen Wachsen der Gebärmutterwände. Je mehr das Volumen des Gebärmutterkörpers im Laufe der Schwangerschaft selbst zunimmt, um so mehr nimmt die Länge des Gebärmutterhalses ab, er wird dünner, dehnt sich aus und trägt zur Erweiterung der Gebärmutterhöhle bei. Um die Mitte der Schwangerschaft ist bei Erstgebärenden der Mutterhals etwa auf einen halben und im achten bis neunten Monate auf ein viertel Zoll verkürzt. Am Ende der Schwangerschaft hingegen verschwindet er gänzlich. Bei Personen die bereits geboren haben, bleibt zuweilen, namentlich aber, wenn der Muttermund in Folge der früheren Geburt starke Einrisse erlitten hat, ein Theil der Scheidenportion bis zur Geburt übrig, eben so ist der Muttermund wulstig, zeigt Narben. Am Mnttermund verschwindet nach der Empfängnifs die Querspalte, die vordere Lippe wird der hinteren gleich, und die Oeffnung wird rund, und ist bei Erstgebärenden bis zum Beginn des Geburtsaktes in der Regel fest geschlossen, bei Mehrgebärenden dagegen ist dieses weniger der Fall, besonders vom achten Monate ab.

Wir haben zwar oben im Allgemeinen angedeutet, dafs die Volumsvergröfserung des Uterus und die Erhaltung der Frucht, mancherlei Beschwerden für die Schwangere herbeiführt, die von höchst wichtigen Folgen für das körperliche und geistige Allgemeinbefinden seyn können, indessen ist es für den Gerichtsarzt höchst nothwendig, diese Volumsvergröfserung des Uterus und die hieraus entspringenden Resultate, je nach den Schwangerschaftsmonaten speziell zu verfolgen.

Digitized by Google

Im ersten Schwangerschaftsmonate, bald nach der Empfängniſs und der Aufnahme des Eies in der Gebärmutterhöhle, schwillt die Scheidenportion und der Unterleib unmerklich an, der Muttermund schlieſst sich gänzlich, die Querspalte des äuſseren Muttermundes rundet sich mehr oder minder, der Menstruationsfluſs hört von nun gänzlich bis zur Geburt auf, oder erscheint auch wohl noch ein oder mehrere male ausnahmsweise. Zuweilen sind die Geburtstheile trocken und heiſs.

Im zweiten Monate sinkt die sich vergröſsernde Gebärmutter in die Beckenhöhle hinab, der Leib wird flacher als er vor der Schwangerschaft war (in der *regio hypogastrica*), die Vaginalportion steht mit dem runden Muttermunde tiefer und ist leichter zu erreichen. Die Brüste fangen an hart und gespannt zu werden. — Im dritten Monate tritt der Grund des Uterus über den Schambogen hinaus in das groſse Becken, der Unterleib fängt an sich zu wölben, der Muttermund ist noch leichter zu erreichen. — Im vierten Monate ist die Unterleibswölbung schon sichtbar, man fühlt den Uterus bei nicht zu fetten Personen, zwei fingerhoch über dem Schambogen, der Muttermund steht höher, seine rundliche Form wird deutlich. — Im fünften Monat reicht der Grund der Gebärmutter bis zur Mitte zwischen Schambeingegend und Nabel, die Scheidenportion, $\frac{1}{2}$ Zoll lang, ist nur schwer zu erreichen, sie ist etwas nach hinten gerichtet. — Im sechsten Monat reicht der Gebärmuttergrund bis an den Nabel, der sich zu verflachen anfängt. — Im siebenten Monat reicht der Gebärmuttergrund schon zwei bis drei fingerbreit über den sich immer mehr verflachenden Nabel hinauf; über dem Eingange des Beckens ist sehr oft der Kopf oder ein anderer Theil des Kindes fühlbar. Die Brüste sind stark angeschwollen, die venösen Gefäſse scheinen gröſser, ausgedehnter zu seyn, und schimmern bläulich durch, den Warzen entflieſst eine wäſsrichte Feuchtigkeit. Im achten Monate befindet sich der Gebärmuttergrund zwischen

Digitized by Google

dem Nabel und der Herzgrube. Der Nabel ist flach, die Scheidenportion $\frac{1}{3}$ Zoll lang, dicker, weicher, man fühlt den vorliegenden Theil des Kindes im Scheidengewölbe. — Im neunten Monat befindet sich der Gebärmuttergrund an der Herzgrube, der Nabel ist vollkommen verstrichen, das Athemholen wird durch das gehinderte Herabsteigen des Zwerchfelles beengt. — Im zehnten Monate senkt sich der Uterus wieder etwas hinab, wobei das Athemholen wieder etwas freier wird. Man findet den vorliegenden Kindstheil, namentlich wenn es der Kopf ist, tiefer im Becken stehend.

Wie wir bereits angedeutet haben, stehen die Brüste mit dem Uterus während der Schwangerschaft in genauem Zusammenhange, denn mit dem Anwachsen des letzteren, schwellen sie ebenfalls an, und werden in gröfsere Thätigkeit versetzt, namentlich ist dieses aber in der letzten Hälfte der Schwangerschaft der Fall, in welcher die Milchgefäfse sich stark füllen, die Schwangere spannen, drücken, ja oft flüchtige Stiche in derselben empfindet. Die Warzen treten hervor, nehmen eine dunklere Farbe an, und es ergiefst sich aus ihnen eine wäfsrige Feuchtigkeit.

Was die äufseren Geschlechtstheile betrifft, so bemerkt man einen gröfseren Turgor und eine erhöhte Temperatur an ihnen, die grofsen Schamlippen sind dikker und wulstiger, zuweilen ödematös oder varikös.

Eine solche Veränderung der Geschlechtsorgane, führt natürlich mancherlei Folgen für den Gesammtorganismus und das Wohlbefinden desselben herbei. Dieses ist namentlich bei jenen Organen der Fall, die dem Geschlechtssysteme am nächsten stehen, im Allgemeinen ist dieses die gesammte vegetative Sphäre, im Speziellen, die Verdauung und das Gefäfssystem. Um den Foetus zu ernähren, ist eine gröfsere Blutmenge als gewöhnlich erforderlich, das Darmsystem wird daher aufgeregt, es mufs mehr Chylus bereiten, um dem rothen Blute zu seiner Constituirung Nahrungsstoff zuzuführen. Eine

Digitized by Google

Folge dieser erhöhten Thätigkeit des gesammten Darmsystems, ist gewöhnlich ein abnormer, überreizter Zustand des Magens und Darmkanals, dieses ist vorzugsweise in der ersten Hälfte der Schwangerschaft der Fall, und es ist nicht etwa eine gröfsere Efslust, sondern weit häufiger Eckel, Erbrechen, Neigung zu ungewohnten, Widerwillen gegen Lieblingsspeisen und Getränke, das Resultat hiervon. Nach der ersten Hälfte der Schwangerschaft, tritt der Appetit und die Verdauungskraft in der Regel in stärkerem Mafse hervor, mehr als dieses im nichtschwangeren Zustande der Fall war, während jene abnorme Erscheinungen der ersten Periode verschwinden.

Diese Erscheinungen lassen sich leicht daraus erklären, dafs der Darmkanal bei jeder bedeutenden Körperevolution oder Entwickelung, verstimmt ist, und dieses ist eben so wie in der Schwangerschaft, beim ersten Eintritt der Menstruation der Fall.

Gehen wir zur Betrachtung des Gefäfssystems über, so ist die erhöhte Thätigkeit des Uterinsystems, unzweifelhaft das Resultat einer Erhöhung des gesammten Gefäfssystems, eine Isolirung ist hier nicht denkbar. Das Blut einer Schwangeren, zeigt wenn es aus der Ader gelassen worden, dieselben Erscheinungen wie das von Kranken, die an Entzündungsfiebern leiden, es hat eine Speckhaut (*crusta inflammatoria*, hier *crusta lactea* genannt), es ist in geringerem Grade oxydirt, dagegen reicher an plastischer Lymphe. Im Allgemeinen findet bei Schwangeren eine ungleichmäfsige Vertheilung des Blutes und Neigung zu partiellen Kongestionen häufig statt, hieraus läfst es sich leicht erklären, dafs bei Schwangeren oft Fieberbewegungen und Nervensymptome mancherlei Art, als: Ohnmachten, Schwindel und Geistesverstimmung entstehen *).

*) Carus Gynäkologie Bd. II.

Digitized by Google

Bei fortschreitender Schwangerschaft wird aber auch nothwendigerweise auf mechanischem Wege die Lungenthätigkeit behindert, und in Folge dessen wird eine Veränderung der Blutmasse bewirkt. Der hinaufgetriebene Uterus drängt das Zwerchfell aufwärts, gestattet den Lungen keine freie Ausdehnung, und die Folge hiervon ist kurzes Athemholen der Schwangeren und Unfähigkeit rasche Körperbewegungen vorzunehmen. Es ergiebt sich also aus Obigem, dafs auch die animalischen Funktionen in ausgedehnterem Mafse beeinträchtigt werden, und dafs die, in der letzten Schwangerschaftszeit oft bei Schwangeren eintretende Schlaflosigkeit oder Schlafsucht, Schwindel, Ohnmachten, Asphyxie, gänzliche Umänderung der Geistesstimmung, als Reflex der Veränderungen der vegetativen Sphäre, betrachtet werden müssen.

Diese Vorbemerkungen sind wesentlich erforderlich um in der Folge auf sie fufsen zu können, da die gerichtlichen Untersuchungen bei schwangeren Personen die eines Verbrechens bezüchtigt sind, nothwendigerweise ein unrichtiges Resultat geben müssen, wenn der eigenthümliche körperliche und geistige Zustand derselben, nicht genau berücksichtigt worden ist.

Verbrechen die von Schwangeren begangen werden, können vierfacher Natur seyn, entweder sind sie 1) an einem Dritten begangen, oder 2) gegen sich, oder 3) gegen den Foetus der Schwangeren gerichtet, oder 4) es ist nur die Schwangerschaft selbst verheimlicht, also eine Uebertretung polizeilicher Bestimmungen, ohne wirklich begangenes Verbrechen vorhanden.

1) Wir haben bereits erwähnt, dafs in Folge der Schwangerschaft, sich bei schwangeren Personen häufig Gelüste nach sonst ungewohnten Speisen und Getränken, so wie Abneigung gegen frühere Lieblingspeisen und Getränke einzustellen pflegen. Dieses ist in der Natur der Sache begründet, es ist ein krankhafter Zustand der Schwangeren; anders verhält es sich aber, wenn eine Schwangere über dieses Gebiet hinausgeht, und die

Digitized by Google

Schwangerschaft zum Vorwande nimmt, Verbrechen irgend einer Art, gegen einen Dritten, unter dem Vorwande eines unwiderstehlichen Gelüstes zu begehen. Die Geburtshilfe ist in neuerer Zeit so weit vorgeschritten, dafs es hinlänglich feststeht, dafs Gelüste einer Schwangeren, selbst wenn sie sich auf geniefsbare Gegenstände beziehen, bei ihrer Nichtbefriedigung, weder auf die Schwangere selbst, noch auf den Foetus irgend einen Nachtheil ausüben, um so mehr ist dieses aber der Fall, wenn eine Schwangere z. B. behauptet, dem Drange nicht widerstehen zu können, irgend einen Dritten beschädigen zu müssen, oder einen Diebstahl zu begehen u. s. w.

Henke hat früher sich dahin geäufsert*), dafs aus gleichen Gründen wie die Geschlechtsentwickelung auch die Schwangerschaft für sich Ursache psychischer Krankheiten werden könne, wie Beispiele lehren, dafs Frauen während der Schwangerschaft bis zur Entbindung von Melancholie, Wahnsinn und Raserei befallen werden. In einigen Fällen stellte diese Geisteskrankheit sich wiederholentlich bei jeder Schwangerschaft, in anderen nur einmal ein, in einigen entsprach der ganze Zustand deutlicher dem Bilde der Geisteskrankheit — in anderen minder deutlich — so dafs nur einzelne gesetzwidrige Handlungen (z. B. Mord) als Symptome derselben merklich wurden, und eine Unfreiheit bei anscheinend nicht gestörtem Verstande annehmen liefsen. Dieser unregelmäfsige oder krankhafte psychische Zustand aber, könne sich nicht blos auf das Vorstellungsvermögen beziehen, sondern trete auch nicht selten im Begehrungsvermögen hervor. Zeugnifs dafür seyen die Gelüste der Schwangeren, die zu Zeiten zu solcher Heftigkeit der Begierde gesteigert werden könnten, dafs sie die Kranke in einen Zustand der Unfreiheit versetzen könnten, in welchem sie sich der Vollziehung von Handlungen nicht zu widersetzen

*) Abhandlungen Bd. III.

Digitized by Google

im Stande seyen, die gegen Gesetz und Sittlichkeit anstofsen. Nach Henke bilden diese Gelüste das Gegenstück zur krankhaften Feuerlust der in der Entwickelungsperiode sich befindenden jugendlichen Subjekte. — Hieraus gehe hervor, dafs gesetzwidrige Handlungen einer Schwangeren, die aus dem Begehrungsvermögen entstehen, als solche nicht zuzurechnen seyen, weil die Schwangere alsdann in unfreiem Zustande gehandelt haba.

Dieser Annahme können wir keinesweges beipflichten, denn zugegeben, dafs die Schwangerschaft Seelenstörungen mittelbar hervorzurufen im Stande ist, wie dieses Beispiele beweisen, so können gesetzwidrige Handlungen, die während des Moments der Seelenstörung, sey diese andauernd oder vorübergehend gewesen, begangen wurden, natürlich nur als Handlungen während eines unfreien Zustandes, betrachtet werden, sind also nicht zurechnungsfähig. Dies steht jedoch in keiner anderen Verbindung, als dafs die Schwangerschaft entweder die veranlassende Ursache oder der begünstigende Moment, auch wohl die Gelegenheitsursache einer psychischen Störung war. Die Seelenstörung wird sich in einem solchen Falle hinlänglich durch die diagnostischen Zeichen offenbaren. Ein Anderes ist es jedoch mit den Gelüsten, wie wir bereits oben bemerkten, wir können eine Person, die ihnen nicht widersteht, keinesweges als unzurechnungsfähig betrachten.

Fleming*) hat schon vor langer Zeit obige Annahme Henke's zu widerlegen gesucht. Er definirt die Gelüste als Empfindungun**) des Begehrungsvermögens, und theilt sie in körperliche, die sich auf den Geschmacksinn (oder vielleicht auch auf einen anderen Sinn) erstrecken, aber sich immer auf die Erzeugung eines angenehmen physischen Gefühls beziehen, und in

*) Horn's Archiv. 1830. Januar, Februar.

**) Diese Bezeichnung ist jedenfalls unrichtig, da Empfindungen den Begehrungen entgegengesetzt werden.

Digitized by Google

psychische, die sich auf Erzeugung eines angenehmen geistigen Zustandes richten. Die erstere Klasse findet sich häufig bei Schwangeren, und rührt aus einer Verstimmung einzelner Theile und Zweige des Nervensystems her. — Die zweite Klasse hingegen könnte psychische oder geistige Gelüste genannt werden. In so fern sich solche geistige Gelüste bei Schwangeren äufsern, unterscheiden sie sich ihrem Wesen nach von den geistigen Wünschen und Begierden anderer Menschen durchaus nicht, selbst nicht ihrer Form oder ihrem Zustande nach, der Zustand der Schwangerschaft, ist nur ein zufälliger. Absolute Unwiderstehlichkeit einer Begierde setzt erwiesene Geisteskrankheit voraus. Es müfste also auch hier bei angegebener Unwiderstehlichkeit der Gelüste, Geisteskrankheit angenommen werden, diese läfst sich aber durch nichts erweisen, wenn das ganze psychische Leben, ein Bild vollkommener Geistesgesundheit war. Die Gelüste selbst, geben keinen positiven Beweis, da sie auch bei geistesgesunden vorkommen. Selbst bei der Annahme, dafs die Gelüste in einem krankhaften psychischen Zustande, der im Begehrungsvermögen beruhe, ohne das Vorstellungsvermögen und die ganze übrige Seele krank erscheinen zu lassen, so scheint ein krankhaftes Begehren bei übrigens gesundem Geiste, nicht die Verantwortlichkeit für die Handlung aufzuheben die ein solches Begehren veranlafste, sobald die Vernunft noch im Stande ist, das Unerlaubte als solches und als Krankhaftes zu erkennen. Dieses ist aber in allen bekannt gewordenen Beispielen der Fall, denn die Schwangeren beriefen sich immer auf ihre Schwangerschaft, wenn sie z. B. einen Diebstahl begangen hatten, und suchten ihn zu verheimlichen.

Siebenhaar*) bemerkt: Noch bedenklicher mufs es erscheinen, allen den nicht zu verkennenden Widersprüchen und Folgeunrichtigkeiten, welche die Ver-

*) Encyklop. Hdb. d. St.-Arzneikde. Art. Gelüste.

Digitized by Google

setzung der Gelüste in die Reihe der krankhaften Seelenzustände, in wiefern sie das Erkenntnifs- und das Gefühlsvermögen, mit sich führt, dadurch zu begegnen, dafs man mit Friedreich seine Zuflucht, zu den jedenfalls noch äufserst problematischen Willensstörungen nimmt. Denn es würde dadurch mit Leichtigkeit die Aufhebung aller moralischen und juridischen Verhältnisse beschönigt werden können. Sie beschränken die Willensfreiheit nicht mehr, als jeder andere sinnliche Trieb, und die betreffende Person ist daher nicht unzurechnungsfähig."

Müssen wir also krankhafte physische Gelüste zugeben, so können wir dieses doch bei den psychischen keinesweges thun, solche Gelüste sind nie physiologisch begründet, und daher vom Untersuchungsrichter immer als unbegründet zurückzuweisen. Erzählt die ältere Geburtshülfe Fälle dieser Art, so müssen wir sie entweder durch den damaligen niederen Stand der Physiologie entschuldigen, oder die erzählenden Geburtsärzte haben sich durch verbrecherische Schwangere täuschen lassen. In diesem Sinne sprechen sich auch Hoffbauer*) und Jörg aus**). Der letztere sagt sehr richtig über diesen Gegenstand a. a. O. „schwangere Frauen müssen eben so befähigt seyn, Begierden auf schädliche oder unerlaubte Dinge niederzukämpfen, als nicht geschwängerte Frauen. Ich kann nicht umhin, hier beizufügen, dafs unter gemeinen Frauen, welche ihre Gelüste nach efs- und trinkbaren Stoffen in der Schwangerschaft gern befriedigen, die Ansicht verbreitet ist, das Stehlen oder jedes Unrechthandeln könne in ihren Leibesfrüchten die Neigung, nach der Geburt ähnliche Verbrechen zu begehen, erzeugen, und es sorgfältig ver-

*) Ueber die Gelüste besonders der Schwangeren und ihren Einfluss auf die rechtliche Zurechnung, in: Kleinschrod's, Konopak und Mittermaier: neues Archiv des Criminalrechts, I. Bd. 4. Hft. Halle 1817. S. 602 ff.

**) Jörg, J. C. G., die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden. Leipz. 1837. S. 94 ff.

Digitized by Google

meiden, so lange sie sich schwanger befinden, fremdes Eigenthum zu entwenden oder sich auf eine andere Weise gesetzwidrig zu betragen. Beherrschen aber Schwangere dieser Klasse, die sich über dergleichen Sünden zu anderen Zeiten weniger Vorwürfe machen, ihre Gelüste und Begierden, so kann es von besser erzogenen und gebildeten wohl noch strenger verlangt werden."

2) Bei den physischen und psychischen Aenderungen die die Schwangerschaft mit sich führt, kommt es, wenn auch selten, doch hin und wieder vor, dafs Versuche zum Selbstmorde gemacht werden. Solche Versuche müssen aber immer von einem doppelten Gesichtspunkte aus betrachtet werden. Es liegt entweder eine moralische oder physische Ursache zu Grunde. Liegt eine moralische Ursache zu Grunde, so finden sich solche Fälle seltener bei verheiratheten als unverheiratheten Frauen. Das weibliche Geschlecht ist im Allgemeinen reizbarer, für Schande empfänglicher, als das männliche und mit weniger Willenskraft und Geistesstärke ausgestattet, zu gleicher Zeit aber für den Geschlechtstrieb weit empfänglicher; man denke sich nun bei den Grundsätzen, die die civilisirte Welt über aufsereheliche Schwängerung angenommen hat, die Gefühle der Schaam, der zu erwartenden Schande, in höheren Ständen insbesondere, das Zurückziehen der Angehörigen von der Geschwängerten, die oft hülflose Lage derselben, verbunden mit körperlichen Leiden, der Sorge für die Zukunft, des gestörten Lebensglücks, und man wird leicht ermessen, dafs so vielfache Einflüsse sehr leicht bei Personen, deren moralische Grundsätze erschüttert sind, zu den Gedanken eines Selbstmordes führen müssen, um der Zukunft zu entgehen. Es gehört, wie wir glauben, in der That ein hoher Grad von Geistesstärke, oder im entgegengesetzten Falle Leichtsinn dazu, um einen Selbstmord nicht zu begehen. Beobachten wir ihn doch beim männlichen Geschlecht häufig genug aus vergleichs-

Digitized by Google

weise bedeutend geringeren Veranlassungen. Ein aus diesen Gründen versuchter Selbstmord ist moralisch betrachtet, immer zu entschuldigen und gehört vor den Richterstuhl der Menschlichkeit, dafs er nicht öfter vorkommt, dürfte aber in der That in dem leichteren Sinne, wenn wir auch nicht direkt im Leichtsinne des weiblichen Geschlechts sagen wollen, liegen. Bei der niederen weiblichen Klasse, wirken jene moralischen Ursachen höchst selten ein, und ein Selbstmord wird bei dieser fast nie vorkommen, denn leider ist dort eine aufserehe-liche Schwängerung etwas so irrelevantes, dafs es als zur Tagesordnung, ja sogar zuweilen als zum besseren Fortkommen im Ammendienste gehörend betrachtet wird, wenn wir auch nicht annehmen wollen, dafs eine sich dem aufserehelichen Beischlafe hingebende Person immer *a priori* daran denkt. Im bürgerlichen Fortkommen stellt es ihr indessen durchaus kein Hindernifs in den Weg. Hier und bei verheiratheten Frauen werden daher solche Ursachen mehr ins Auge zu fassen seyn, die den Geist, das Gemüth der Schwangeren umdüstern, eine Gemüthsstörung bewirken, und die in der physischen Umänderung des gesammten Organismus bedingt sind; dafs aber solche Ursachen allerdings vorhanden seyn können, haben wir bereits angedeutet. — Ist nun die Ermittelung des obigen Thatbestandes mehr Sache des Richters, so gehört sie im letzteren Falle lediglich vor das Forum des Gerichtsarztes, der einzig zu beurtheilen vermag, ob eine so bedeutende Gemüthsstörung eingetreten ist, dafs der intendirte Selbstmord eine Folge hiervon seyn kann. Beide Fälle bedingen dann bei festgestelltem Thatbestande aber stets völlige Straflosigkeit selbst da, wo intendirter Selbstmord noch gesetzlich bestraft wird, das preufsische Strafrecht hat nach: Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 40 ff. keine Strafbestimmung für den versuchten Selbstmord.

3) Die dritte Abtheilung bildet der versuchte oder vorsätzlich hervorgerufene Abortus. Bevor wir jedoch

Digitized by Google

weitergehen, ist es nöthig zu erörtern, ob es überhaupt Arzeneimittel oder andere mechanische Mittel giebt, um einen Abortus mit Sicherheit hervorrufen zu können. Die ältere *materia medica* zählt uns eine nicht unbeträchtliche Anzahl der ersteren auf, es sind fast alle hitzenden, und die Uterinthätigkeit in höherem Grade erregende Mittel. Neuere Erfahrungen haben indessen die Grundlosigkeit dieser Annahme genügend dargethan, wenn auch die Gesetzgebung in dieser Beziehung noch weit zurückgeblieben ist. Anders verhält es sich jedoch mit den mechanischen Mitteln die hier allerdings zum Ziele führen können, wie dieses auch das *Accouchement forcé* zur Genüge beweist. Alle inneren Arzneimittel die zum Behufe der Abtreibung der Frucht gegeben werden, sind durchaus unzuverläfsig, da sie nie eine unmittelbare Wirkung auf den Fötus auszuüben vermögen, wie dieses aus dem später zu erörternden Verhältnisse desselben zum mütterlichen Körper dargethan werden soll. Gewöhnlich wird von Layen die Sabina in der Reihe der Abortivmittel obenan gestellt, und es läfst sich nicht leugnen, dafs sie eine spezifische Kraft auf das Uterinsystem ausübt; ihre nächste Wirkung besteht aber in einer Bluterregung in den Unterleibsorganen mit überwiegendem Einflusse auf das Uterinsystem *), Vogt behauptet selbst, dafs der Fötus durch übermäfsige Steigerung des Blutlebens, durch Blutschlag getödtet werden könne. Indessen ergeben zahlreiche Beobachtungen dafs dieses keinesweges begründet ist, denn wie oft wird die Sabina selbst von Aerzten bei verheimlichter oder verkannter Schwangerschaft zur Hervorrufung der ausgebliebenen Menstruation angewendet, ohne den geringsten nachtheiligen Einfluss auf die Frucht auszuüben. Die neuere Gerichtspflege wird uns aber eben so wenig irgend einen positiven Fall aufzuweisen vermögen, in

*) Sobernheim, Handbuch d. prakt. Arzeneimittellehre in tabell. Form. Berlin 1838. 2. Aufl.

Digitized by Google

welchem innere Arzeneimittel evident und direkt Abtreibung einer Frucht zu Wege gebracht haben. Sollte der Abortus aber dennoch erfolgt seyn, so kann dies nur vermittelnd durch Erzeugung eines allgemeinen Krankheitszustandes der Schwangeren geschehen seyn, durch dessen Reflex der Abortus erfolgte; in solchen Fällen ist aber die positive Beweisführung die zur Feststellung des Thatbestandes gehört, durchaus unmöglich, an die Stelle der Beweiskraft würde nur die moralische Ueberzeugung treten müssen, die keinesweges zur Feststellung des Thatbestandes hinreichend ist. Der begutachtende Arzt ist in einem solchen Falle keinesweges berechtigt zu behaupten, der Abortus sey unbedingt in Folge des angewandten Arzneimittels hervorgerufen, hierüber sprechen sich auch Hebenstreit *), Ploucquet **), Henke, Jörg ***) in gleichem Sinne aus. Henke sagt zwar ****) dafs durch sogenannte Abortivmittel, d. h. starke reizende und erhitzende Arzneimittel, die hervorstechend auf den Uterus wirken, Abortus bewirkt werden könne, ihnen aber eine spezifisch fruchtabtreibende Kraft, nicht zugeschrieben werden dürfe. Auch Rheinisch †) und W. Wagner stimmen hiermit überein. Zur Beweisführung des oben aufgestellten Grundsatzes dient aber insbesondere das Verhältnifs des Fötus im Uterus, zum mütterlichen Körper.

Der Uterus, das Organ in welchem das Produkt der Empfängnifs niedergelegt und entwickelt wird, und bis zur Ausstofsung reift, liegt in der Beckenhöhle hinter der Harnblase, vor dem Rectum, zwischen den Windungen des Krummdarms und am obersten Ende der Vagina, hier wird es durch die beiden Mutterbänder (die breiten Ligamente) die sich an den Seiten dessel-

*) Hebenstreit Anthropologia forens. Lips. 1753. p. 371.
**) Ploucquet, Commentar med. p. 343.
***) a. a. O.
****) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 8. Aufl. Berlin 1835. S. 420.
†) Dissertatio de abortus procuratione. Lips. 1836. p. 55.

Digitized by Google

ben befinden, festgehalten; eben so tragen noch andere Bänder dazu bei ihm in dieser Lage zu fixiren, die es indessen gestatten, dafs der Uterus während der Schwangerschaft, an seiner Entwickelung und Aufsteigen, nicht gehindert wird. Er wird auf diese Art in der Mitte des Beckens, schwebend erhalten und besitzt in seinem natürlichen Zustande eine gewisse Beweglichkeit. Indessen wird diese Lage durch jede starke Bewegung, die auf die Unterleibseingeweide wirkt, geändert. „Ein falscher Tritt, Fall, eine rasche Bewegung um einen Gegenstand aufzuheben, eine starke Inspiration, suchen die Gebärmutter in die Scheide hinabzudrücken. Die Wirkungen dieser Ursachen sind um so stärker und rascher, wenn der Uterus in seinem Gewebe, durch einen congestiven Zustand ausgedehnt wird, und seine Bänder etwa durch eine Entbindung oder sonstige Ursachen erschlafft sind.“

„Auf diese Weise hat die Natur, diese Wiege des Fötuslebens auf jede Art gegen äufsere Einflüsse zu schützen gesucht, da der Uterus in mancher Hinsicht ein äufseres Organ und auch physischen Verletzungen ausgesetzt ist. Eingeschlossen in eine Knochenhöhle, in ihrer Mitte vorsichtig schwebend, von vorn und hinten durch die Masse der Eingeweide und die Harnblase geschützt, bietet der Uterus nur seinen Hals als einen durch äufsere Körper verwundbaren Theil dar *).“

In diesem fast gänzlich isolirten Organe befindet und entwickelt sich der Fötus. Der Uterus ist aber auch aufserdem der Willkühr aus physiologischen Gründen gänzlich entzogen, indem seine Nerven vom Gangliensysteme ausgehen. Alle seine Verrichtungen: das Aussondern des monatlichen Blutes, das Empfangen, Ernähren und Gebären des Eies, so wie das Ausschei-

*) Die Metroscopie, oder Diagnose und Therapie der organ. Gebärmutterkrankheiten, gestützt auf die Anwendung des Mutterspiegels, nach dem Engl. des Balbirnie bearb. und mit Anmerkungen versehen, von Dr. A. Schnitzer. Berlin 1838. S. 26 ff.

Digitized by Google

den des Wochenflusses, werden von ihm ohne Zuthun des Weibes vollführt, und Jörg bemerkt daher sehr richtig, dafs es auch aufser dem Bereiche des Weibes liege, eine Schwangerschaft nach Belieben früher oder später zu beenden. Sollten daher Medikamente irgend einer Art auf den Uterus einwirken, so kann dieses nur sekundär geschehen. Die primäre Wirkung kann sich nur auf das Blutgefäfssystem, den Darmkanal oder die Urinwerkzeuge, oder auf mehrere dieser Systeme zugleich beziehen, es ist daher natürlich dafs die Wirkung des Medikaments auf den Uterus unter allen Verhältnissen modifizirt, in vielen Fällen aber gänzlich aufgehoben wird. Dagegen läfst es sich nicht leugnen, dafs es eine grofse Anzahl von Einflüssen, abgesehen von den mechanischen, giebt, die indirekt allerdings eine Beeinträchtigung des Fötuslebens und im ungünstigen Falle eine vorzeitige Geburt herbeiführen können und zu diesen müssen wir jene Droguen rechnen, die sonst den Titel Abortiva führten, ihn aber eben so wenig verdienen, als irgend ein anderes Medikament, welches auf den schwangeren Körper einen krankmachenden Einflufs ausübt, und vielleicht als Reflex des gestörten Allgemeinbefindens, einen Abortus herbeiführt. Sie dürfen vom Gerichtsarzt sowohl als vom Richter nur als Potenzen betrachtet werden, die, wenn sie zum Behufe des Abtreibens von einer Schwangeren angewendet worden sind, nur die bösliche Absicht der Schwangeren bekunden, den Fötus abtreiben zu wollen, keinesweges kann ihnen aber ein wirklich erfolgter Abortus positiv zur Last gelegt werden *), in einem solchen Falle könnte daher immer nur nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 20. Abschn. 11. §. 985. auf eine 6 monatliche bis 1jährige Zuchthausstrafe erkannt werden, nicht aber die

*) Jörg hat dieses ausführlich in seiner Schrift: dafs der Gebrauch innerer Reizmittel zur Beförderung der Geburt des Kindes unnöthig, fruchtlos und gesunden Frauen sogar schädlich ist. Zeitz 1835. S. 35. ausgeführt.

Digitized by Google

auf den wirklich bewirkten Abortus gesetzte Strafe von 2 bis 10jähriger Zuchthausdetention.

Dafs es Verhältnisse und Schädlichkeiten überhaupt giebt, die zu frühe Geburten bewirken, ist offenbar, denn sonst würde ein Abortus nie erfolgen; die meisten derselben sind aber der Willkühr der Schwangeren entzogen, so wie sie auch, als den Abortus im Allgemeinen unbedingt und immer hervorrufende, nicht angesehen werden dürfen, indem Körperkonstitution und andere zufällig mitwirkende Schädlichkeiten, hier den Abortus begünstigen, in anderen Fällen dieses aber nicht thun. Wollen wir auch die sogenannte *medicamina abortiva* in die erste Klasse der Schädlichkeiten bringen, so steht es nichts destoweniger fest, dafs mancherlei Verhältnisse, und eine besonders zum Abortus geneigte Konstitution dazu gehören, um ihnen selbst eine indirekte Wirkung zuschreiben zu können. Indessen giebt es aufserdem eine so grofse Menge von anderweitigen Ursachen die den Abortus herbeiführen können, ohne dafs der Richter berechtigt oder im Stande ist, die Schwangere deshalb zur Verantwortnng zu ziehen, dafs wir behaupten zu können glauben, eine Schwangere die mit ihren Verhältnissen genau vertraut, und mit den eine Fehlgeburt bewirkenden Schädlichkeiten bekannt ist, werde eher Mittel anwenden, die ihr Leben weniger in Gefahr setzen, als solche Medikamente, die ihr von Seiten der Behörde eine Verantwortlichkeit zuziehen.

Die Veranlassungen die eine zu zeitige Geburt, Abortus, herbeiführen können, sind, abgesehen von aufregenden Medikamenten, die allerdings einen, wie wir bereits bemerkt haben, indirekten Einflufs ausüben und den mechanischen Mitteln, die allein mit Sicherheit einen Abortus bewirken und später betrachtet werden sollen, theils in der Körperorganisation der Mutter, theils im Uterus und dem Eie bedingt. Hierher gehört ein zu hohes Lebensalter der Mutter, vermöge dessen eine gehörige Ernährung des Eies und Fötus nicht erfolgen

Digitized by Google

kann, und Krankheiten mannigfacher Art, als: Hysterie, Epilepsie, wenn auch diese Zustände keinesweges ein absolutes Unvermögen eine Schwangerschaft zu Ende führen bedingen. Allgemeine Schwäche die eine vollkommene Ernährung des Fötus unmöglich macht; Krankheiten der Gebärmutter namentlich der Krebs. Nur in den allerseltensten Fällen wird eine krebshafte Gebärmutter einen Fötus bis zur regelmäfsigen Geburtsperiode zu erhalten im Stande seyn; unvollkommene Befruchtung durch einen alten, oder auf andere Art an Kräften gänzlich heruntergekommener Mann. In dem letzteren Falle verkümmert das Ei und der Fötus stirbt ab, so dafs er von der Gebärmutter ausgetrieben werden mufs. Ein gleiches Resultat tritt ein, wenn der weibliche Körper durch einen übermäfsigen Säfteverlust, Blutungen, zu starke künstliche Blutentleerungen, Durchfälle, schwere Krankheit aufser Stand gesetzt wird, dem Ei die nöthige Nahrung an Chylus und Sauerstoff zuzuführen. Aderlässe, Schröpfköpfe, Blutegel an die Schenkel werden ebenfalls als den Abortus befördernde Mittel betrachtet, aber mit Unrecht, da sie keinesweges der Erfahrung gemäfs jene Wirkung haben. Aderlässe am Arme, bringen unbedingt die entgegengesetzte Wirkung hervor, indem sie oft genug bei Neigung zum Abortus in Folge eines Blutorgasmus, diesen zu verhüten im Stande sind. Es fliefst dem Uterus während der Schwangerschaft so viel Blut zu, dafs es auf Entleerungen der Art oder Hinlenkungen des Blutes nach demselben durchaus nicht ankommen kann. — Alle niederdrückende Gemüthsbewegungen haben einen auffallend schädlichen Einfluſs auf die Schwangerschaft überhaupt und auf den Fötus insbesondere, indem ihre Einwirkung auf das Nervensystem eine so bedeutend rückwirkende Kraft auf den Uterus ausübt, dafs dieser unfähig gemacht wird, den Fötus ferner zu ernähren, sein hierdurch eintretender Tod veranlafst dann natürlich seine Ausstofsung aus der Gebärmutter. Dafs aber

Digitized by Google

solche niederdrückende Gemüthsbewegungen bei Schwangeren, namentlich aber unehelich geschwängerten mit wenigen Ausnahmen, stets mehr oder minder zugegen sind, haben wir bereits oben (No. 2.) ausführlicher auseinandergesetzt. Jörg führt a. a. O. §. 104. auch die Temperaturveränderung als schädliches Agens auf und sagt sehr wahr: „Gehen die Entwickelungsprozesse des Eies unter einer höheren Temperatur und gleichsam unter dem Einflusse der Brütewärme von Statten, so mufs auch viel darauf ankommen, dafs immer ein und derselbe Grad der Wärme erhalten wird, oder dafs etwanige Abweichungen davon keine nachtheilige Höhe oder Tiefe erreichen. Leider ist der Pflegling des Uterus auch tödtlichen Veränderungen der Temperatur ausgesetzt. Bisweilen vermindern deprimirende Affekte des Gemüths die Wärme des Uterus so, dafs dadurch der Einwohner desselben, eben so schnell und bestimmt getödtet wird, als durch den Mangel des Sauerstoffs. Stellen sich schwangere Frauen längere Zeit einer sehr strengen Winterkälte blos, und gerathen sie in einen, dem Erstarren nahen Zustand, so sinkt in ihrem Innern die Lebenskraft und die Temperatur wohl auch so tief, dafs die Leibesfrüchte ihr Leben zu behaupten unfähig werden. Ungewöhnliche Sommer- oder Fieberhitze steigert dagegen die Temperatur in der Gebärmutter nicht selten auf eine solche Höhe, von welcher den zarten und weichen Gebilden des Eies der Tod zugezogen wird. Hat dasselbe längere oder kürzere Zeit abgestorben in der Gebärmutter gelegen, und ist es vielleicht auch schon von der Fäulnifs mehr oder weniger verwandelt, so stellt sich ebenfalls zu frühe Geburt ein.“

Einen sichereren Erfolg bringen mechanische Einwirkungen zu Wege, sie mögen von aufsen durch die Bauchbedeckungen wirken, oder direkt gegen das Ei gerichtet seyn. — Die Ersteren sind meistens durch Zufälligkeiten herbeigeführt, oder durch Gewaltthätigkeiten gegen die Mutter bedingt, nur in selteneren Fäl-

Digitized by Google

len werden sie von einem Dritten absichtlich zu dem Zwecke angewendet, um einen Abortus zu bewirken, obgleich Fälle der Art, dennoch zu denen gehören, die in der Gerichtspraxis vorkommen; heftiger Stofs oder Schlag gegen den Unterleib der Schwangeren, kann auf die vordere Gebärmutterwand dergestalt einwirken, dafs der Fötus beträchtlich gedrückt wird, und sein Leben verliert, namentlich wenn der Druck von vorn kommt und den Uterus gegen die Rückenwirbelsäule prefst. Es kann durch eine solche Gewaltthätigheit aber auch der Fruchtkuchen zum Theil von der Gebärmutterwand sich loslösen, eine starke Blutung hervorbringen, und das Leben der Mutter und des Fötus in Gefahr setzen, oder er bewirkt wirklich einen Abortus; Fälle der Art sind nicht selten. Eine gleiche Wirkung kann aber auch ein Fall, Sprung, heftiges Erbrechen, starker Husten, oder Niesen haben. Indessen können wir diesen Fällen insgesammt nicht eine unbedingt den Abortus immer herbeiführende Wirkung zuschreiben, da oft bei der stärksten mechanischen Einwirkung der Art, die Schwangerschaft dennoch regelmäfsig ihre Endschaft erreicht. Die Praxis weist Fälle nach, in welchen die Schwangeren aufs gröblichste mifshandelt wurden, denen man auf den Leib getreten hat, und wo dennoch kein Abortus erfolgte. Eben so fruchtlos hat sich das Zusammenschnüren des Unterleibes meistens bewiesen, wie dieses die tägliche Erfahrung lehrt, da sich uneheliche Schwangere oft bis zum letzten Augenblicke der Schwangerschaft schnüren, um die Schwangerschaft dem Publikum zu verheimlichen; selbst verehelichte Schwangere thun dieses oft genug. Dafs der Fötus hierdurch beeinträchtigt wird, ist offenbar, da der Uterus zusammengeprefst wird, ob aber gewisse Mifsbildungen hierdurch entstehen, die wir zuweilen an Neugeborenen oder frühzeitigen Kindern zu beobachten Gelegenheit haben, dürfte ein schwer zu erörternde Frage seyn, die in das Gebiet der Physiologie gehört.

Digitized by Google

Der unfehlbare Weg den Abortus herbeizuführen, ist die Durchbohrung des Eies durch die Mutterscheide, welches ebenfalls zufällig oder absichtlich geschehen kann. Es sind Beispiele vorhanden, dafs Frauen unglücklicher Weise zufällig so fielen, dafs irgend ein spitzer Gegenstand durch die Scheide eindrang und den Uterus und das Ei durchbohrte, es erfolgt dann immer Abortus, da das Fruchtwasser abfliefst, der Fötus abstirbt, und der Uterus ihn dann als Fremdling ausstöfst. Die vorsätzliche Durchbohrung der Eihäute ist ein Akt, der keinesweges leicht zu vollführen ist, am wenigsten aber von der Schwangeren selbst. Er wird bewirkt, indem man eine Sonde oder einen dünnen Trokar durch den Muttermund einbringt und die Eihäute durchstöfst, um den Abflufs des Fruchtwassers herbeizuführen. Je spitzer das Instrument ist, mit dem die Eihäute durchstofsen werden, um so langsamer wird die Frühgeburt herbeigeführt, da die Stichwunde zu klein ist, um den augenblicklichen Abflufs des Wassers zu gestatten, indessen gehen nach und nach die Ränder der Stichwunde in Verderbnifs über, das Fruchtwasser fängt an durchzufliefsen und die Frühgeburt erfolgt nach dieser Vorbereitung unfehlbar, wozu jedoch nach den Erfahrungen der Geburtshelfer mehrere Tage gehören, während welcher Zeit die Schwangerschaft regelmäfsig fortschreitet. Diese Operation ist aber keinesweges so leicht als man anzunehmen geneigt seyn könnte, sie ist vielmehr, wenn sie ohne Verletzung des Uterus selbst vollführt werden soll, unbedingt eine der schwierigsten Operationen und von der Schwangeren selbst, meistens unausführbar, da wir bei der Auseinandersetzung des Verlaufs der Schwangerschaft, und der während derselben eintretenden Veränderungen in der Stellung des Uterus und seines Mutterhalses und Muttermundes gezeigt haben, dafs der letztere in den ersten Monaten noch lang und hart ist, und eine Durchführung des Instruments ungemein schwierig macht, in den letzten Monaten aber derselbe hoch

Digitized by Google

und nach dem Rücken zu gekehrt steht, so dafs der Muttermund schwer zu erreichen, weitweniger aber durch ein von vorn eingebrachtes Instrument leicht durchbohrt werden kann. Wir glauben daher dafs verbrecherische Fälle dieser Art, die angeblich von der Mutter vollführt worden seyn sollen, immer zu den höchst seltenen gehören werden, obgleich sie keineswegs in das Gebiet der Unmöglichkeit gehören, dafs sie dagegen von einem Dritten, allerdings vollführt werden können, und dafs daher, wenn ein solcher Fall konstatirt ist, der Richter es stets im Auge halten mufs, dafs hier ein Dritter wahrscheinlicherweise implicirt ist. Dieses ist aber um so mehr der Fall, wenn der Uterus selbst wenig oder gar nicht verletzt ist, was sich allerdings seltener ermitteln läfst, wenn der Gerichtsarzt sich nicht eines *Speculum vaginae* (Mutterspiegel) zur Exploration des Uterus bedient, welches überhaupt häufiger in solchen Fällen geschehen müfste, als es jetzt geschieht; ein grofser Theil der Gerichtsärzte kennt dieses Instrument oft nur der Beschreibung nach, und entbehrt hierdurch oft genug eines wesentlichen Hülfsmittels bei gerichtsärztlichen Untersuchungen des Uterus an Lebenden.

Eine andere Art den Abortus auf mechanischem Wege herbeizuführen ist die Anwendung des Prefsschwammes, den man in den Muttermund einbringt, diesen dadurch erweitert, und als Rückwirkung eine Zusammenziehung des Uterus und Ausstofsung des Eies herbeiführt. Rechnen wir nun noch jene Krankheiten des Uterus hierher, die eine Raumbeengung des Fötus und seine Austreibung bewirken, als z. B. Polypen etc., so gehören sie zwar allerdings nicht zu den mechanischen Mitteln die von Aufsen einwirken, in Bezug auf den Fötus dürften sie aber wohl hierher gehören, sie können aber deshalb hier weniger in Betracht kommen, weil ihre Ermittelung nach erfolgtem Abortus nicht zu schwierig ist.

Digitized by Google

Wir hönnten hier noch eine grofse Anzahl von Mitteln und Schädlichkeiten angeben, denen Wirkung oder Schuld beigemessen wird, halten dieses jedoch deshalb nicht für nöthig, weil der eine Theil derselben die ihm zugeschriebene Wirksamkeit, der andere aber die ihn zur Last gelegte Schädlichkeit keinesweges besitzt. Alle Mährchen aus früheren Zeiten, sind von den Erfahrungen der neueren Zeiten verdrängt worden und die letzteren sind es, die lediglich gegenwärtig zur Richtschnur genommen werden müssen.

Bei dem vorliegenden Gegenstand kann nun der gerichtlichen Untersuchung eine doppelte Ursache zu Grunde liegen, 1) die verheimlichte Schwangerschaft, (der bereits Oben als No. 4. angeführte Punkt, der nothwendigerweise hierher gehört, weil es eigentlich nur diese beide Punkte sind, die bei Schwangeren in der Regel vor das Forum des Richters gebracht werden) oder 2) der Verdacht einer vorsätzlich bewirkten Abtreibung der Frucht (*Dolus*).

1) Der erste Punkt erledigt sich durch die Zeichen der Schwangerschaft; sind diese so evident, dafs sie nicht verkannt werden können, sind sie namentlich der Schwangeren selbst offenbar bekannt, was besonders bei Personen die bereits mehrere Male schwanger waren in der Regel der Fall seyn sollte, so ist die gerichtliche Untersuchung lediglich darauf beschränkt, diese Facta zu konstatiren, und die Schwangere hätte darzuthun, dafs Erscheinungen die während der ersten Schwangerschaft zugegen waren, während der zweiten oder dritten etc. nicht vorhanden waren, oder dafs hier ganz fremdartige eintraten, die eine Verkennung möglich oder wahrscheinlich machten. Nach den allgemeinen Grundsätzen des *Code Napoleon* würde es unserer Ansicht nach, dem öffentlichen Ankläger obliegen, die Zeichen der ersten Schwangerschaft mit denen der zweiten oder mehrfachen vergleichsweise zusammenzustellen, und die Schwangere den Gegenbeweis führen zu lassen; dieses

Digitized by Google

würde aber auch bei jeder anderen Gesetzgebungsnorm höchst zweckmäfsig sein, und in einem solchen Falle, würde, wie dieses in England bei Kunstfehlern die Gesetzgebung befiehlt, ein Gerichtsarzt oder sonst ein Geburtshelfer der öffentliche Ankläger seyn müssen. Es läfst sich jedoch keineswegs leugnen, dafs ein solches Verfahren ebenfalls seine Schwierigkeiten hat, indem die Schwangere Erscheinungen fingiren wird die nicht, andere aber verheimlichen wird, die allerdings zugegen waren. Indessen handelt es sich hier nur darum ob eine verheimlichte Schwangerschaft von nachtheiligen Folgen für den Fötus war oder nicht; im ersteren Falle wird es dann immer darauf ankommen, ob ein Abortus oder eine heimliche zeitige Niederkunft stattgefunden hat. Tritt der erste Fall ein, so wird die gerichtliche Untersuchung dahin gerichtet seyn, ob Dolus oder Culpa vorhanden, oder aber ob der Abortus überhaupt nur durch zufällige Umstände herbeigeführt worden ist. Die beiden erstgenannten Fälle gehören in das Kapitel vom dolos oder culpos herbeigeführten Abortus, der letztere aber eignet sich, wenn es nämlich festgestellt ist, dafs der Schwangeren allerdings ihr Zustand bekannt gewesen, zu der Bestrafung für verheimlichte Schwangerschaft. Hat die Verheimlichung aber dem Fötus keinen Nachtheil zugefügt, ist die Schwangere von einem zeitigen Kinde entbunden, sey dieses lebend oder tod, und ist es namentlich festgestellt, dafs der Tod des reifen Kindes nicht durch Schuld der Mutter herbeigeführt ist, so mufs dieses eine völlige Straflosigkeit bedingen, weil die Verheimlichung der Schwangerschaft in diesem Falle, wenn auch ein Polizeigebot übertreten ist, in vielfacher Beziehung wie wir dieses bereits erörtert haben, zu entschuldigen ist. In das Gebiet der Kriminalgerichtspflege gehört dieses eigentlich nicht, weil ein Verbrechen nicht vorhanden ist. Der Staat hat Sorge dafür zu tragen, dafs das ungeborene Kind nicht vorsätzlich daran gehindert werde, in die Aufsenwelt zu treten, da-

Digitized by Google

her also jene Gesetze gegen Verheimlichung der Schwangerschaft, als begünstigende Momente einen Abortus leichter herbeiführen zu können, fällt aber das präsumirte Verbrechen weg, so kann auch keine Bestrafung erfolgen, da nicht mit Gewifsheit angenommen werden kann, dafs der Verheimlichung der Schwangerschaft immer ein verbrecherischer Zweck zu Grunde gelegen hat. Findet man in der Annahme, dafs wir, wenn während des Verlaufs einer verheimlichten Schwangerschaft diese entdeckt wird, die Schwangere für strafbar halten, einen Widerspruch, so ist die Ursache darin zu suchen, dafs hier ein intendirtes Verbrechen gemuthmafst werden könne, bei vollendeter Schwangerschaft fällt diese Vermuthung weg, und somit auch die Strafbarkeit. Bei Personen die zum ersten Male schwanger sind entsteht die Frage: ob es einer solchen Schwangeren überhaupt zuzumuthen ist, dafs ihr ihre Schwangerschaft durchaus bekannt seyn müsse, und ob die Zeichen der Schwangerschaft bereits so festgestellt sind, dafs die Schwangerschaft überhaupt immer mit Gewifsheit zu ermitteln ist. Das erstere mufs unbedingt, das zweite in soweit verneint werden, als es sich auf die Schwangere selbst bezieht. Zuerst tritt uns der Streitpunkt entgegen, ob die Empfängnifs in Folge eines fruchtbaren Beischlafs ohne Wissen der Geschwächten stattgefunden haben könne. Metzger leugnet dieses zwar, anderweitige Beobachtungen bestätigen hingegen diese Thatsache *). Remer führt einen Fall in seiner Praxis an, in welchem eine Frau mehremale ohne das mindeste Gefühl von Wollust conzipirt habe, ein gleiches haben wir selbst zweimal beobachtet. Henke **) giebt dieses ebenfalls zu, indem er bemerkt, dafs: wenn eine Empfindung

*) Albers über die Möglichkeit des Schwangerwerdens auch ohne Empfindung von Wollust von Seiten des Weibes, in Roose's med. Miszellen S. 109. und Bernstein's kl. med. Aufsätze S. 127.

**) Henke a. a. O. §. 182.

Digitized by Google

von Wollust zugegen seyn müsse, diese aber ohne Bewufstseyn nicht möglich sey, diese Empfindung bei Personen die im Schlafe, während Schlafsucht oder Ohnmacht befruchtet worden seyen, dunkel vorhanden sein könne. Fälle der Art findet man bei Zittmann *) dem die medizinische Fakultät zu Leipzig nur das „kaum glaublich" entgegenstellte, wogegen die Jenaer Fakultät **) es zugiebt, dafs eine Person wenn sie zur Schlafsucht geneigt, von der Arbeit sehr ermüdet, oder berauscht sey, allerdings in solchen Fällen conzipiren könne; noch gehören die Fälle in Alberti Syst. T. I. P. II. Cas. XX., Fr. Hoffmann Med. consultat. T. IV. p. 43., Klein in Kopp's Jahrb. Bd. X. S. 19., Jahn in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde Bd. XI. S. 125., Klose's System S. 332., der in Hufeland's Journal ***) einer Schwängerung durch Nothzucht in einem, durch einen Schlaftrunk bewirkten bewufstlosen Zustande, hierher. Klein bemerkt nur, dafs bei einem zum ersten Male während eines künstlich durch Betäubung herbeigeführten Schlafes, bewirkten Beischlafes ohne Wissen der Geschwächten, jedenfalls nachher, noch am anderen Tage, schmerzhafte Empfindungen in den Geschlechtstheilen stattfinden müssen, falls diese nicht durch die Selbstbefleckung vorher schon erweitert gewesen wären. Hiernach mufs es unzweifelhaft zugegeben werden, dafs die Befruchtung ohne Wissen der Schwangeren in einzelnen Fällen stattfinden könne, es frägt sich nun aber, ob dieses Nichtwissen auch auf die Schwangerschaft selbst, Anwendung finden kann. Es kommt hierbei darauf an, ob die, die Schwangerschaft begleitenden Veränderungen der Art sind, dafs es einer Schwangeren überhaupt zugemuthet werden könne, sie müsse hieraus auf eine Schwangerschaft

*) Centur V. Cas. 21.
**) Valentin in Nov. med. leg. Cas. I.
***) 1812 May. S. 14.

Digitized by Google

schliefsen, und ob solche Erscheinungen, die gewöhnlich als Zeichen der Schwangerschaft angenommen werden, zu jeder Zeit vorhanden sind, denn die durch einen Sachkenner festgestellte Schwangerschaft, kann hier natürlich nicht in Betracht kommen.

Diese Veränderungen und Erscheinungen bestehen in: 1) Ausbleiben der Menstruation (Monatliche Reinigung), 2) besonderen Gelüsten nach Speisen nnd Getränken, und zuweilen Abneigung gegen Lieblingsspeisen, Uebelkeit und Erbrechen, 3) Anschwellen des Leibes, 4) Spannen und Anschwellen der Brüste und Milchausflufs, 5) Bewegung der Leibesfrucht, nach der ersten Hälfte der Schwangerschaft.

1) Ausbleiben der Menstruation. Dieses ist dasjenige Symptom, welches zuerst angeführt werden mufs, da es das am häufigsten konstante, und auf eine Schwangerschaft hindeutende Zeichen ist, indessen finden wir sehr häufig Beispiele, dafs dasselbe keinesweges immer als sicheres Zeichen angenommen werden kann; denn einerseits kann die Menstruation selbst während einer Schwangerschaft fortdauern *), wovon täglich in der geburtshülflichen Praxis Fälle vorkommen, andererseits wird aber auch das Aufhören und Ausbleiben der Menstruation durch so vielfache krankhafte Zustände bedingt, dafs hieraus sich kein sicherer Schlufs ziehen läfst **). Diese krankhaften Zustände können entweder allgemeine Krankheiten des Nerven- und Gefäfssystems des ganzen Organismus seyn, in Folge deren eine Veränderung in der Thätigkeit der Geschlechtsorgane bewirkt wird, und sich durch normale oder fehlende Menstruation kund thun, oder sie sind Krankheiten einzelner zu den Geschlechtswerkzeugen selbst gehörender, oder mit diesen in Verbindung stehender Organe. Hierher gehören:

*) Vogel in Salzburg med. chir. Zeitg. 1791. Bd. IV. S. 26.

**) Siehe Metzger's System der gerichtl. Arzneiwissenschaft; Henke a. a. O. §. 188. Jörg's Taschenbuch S. 65.

Digitized by Google

Mangel an Vitalität im Uterus und Schwächezustand in dem Bewegungsvermögen der das Blut nach dem Uterus hinführenden Gefäfse, Polypen, Scirrhositäten, Wassersucht der Gebärmutter, Wassersucht oder Scirrhositäten des Eierstocks, Bauchwassersucht, Sackwassersucht u. dergl. m. Bei manchen Personen tritt, selbst bei vollkommener Gesundheit die Menstruation nur in Zwischenräumen von mehreren Monaten ein, wie namentlich Lisfranc 14 solcher Fälle beobachtet hat *). Hieraus geht hervor, dafs das Ausbleiben der Menstruation keineswegs ein sicheres Kennzeichen für die Anwesenheit der Schwangerschaft ist. Bleibt die Menstruation bei der niederen Klasse von unverehelichten Frauenzimmern aus, so denkt eine solche Person, selbst wenn sie den Beischlaf ausgeübt hat, nicht leicht daran dafs sie schwanger sey, denn hat dieselbe früher mehrere Male den Beischlaf vollzogen, ohne schwanger zu werden, so bildet sich in ihr eine förmliche Sicherheit aus, dies werde auch in der Folge nicht geschehen. Sie glaubt bei weitem eher, dafs dieses irgend einem Versehen im Verhalten, als dem Beischlafe zuzuschreiben sey. Nur wenn eine solche Person von den Zeichen der Schwangerschaft unterrichtet ist, kann sie auf dieses, als eins derselben aufmerksam werden, wenn namentlich auch die anderen Erscheinungen hinzugetreten sind. Im entgegengesetzten Falle ist es durchaus nicht unwahrscheinlich dafs dieses Zeichen häufig übersehen und verkannt wird. Bei verehelichten Frauenzimmern, die von den Zeichen der Schwangerschaft von den Angehörigen bei weitem eher unterrichtet werden, erregt das Ausbleiben der Menstruation mehr Aufmerksamkeit, treten hierzu noch die anderen Erscheinungen derselben, so bildet sich der Gedanke einer Schwangerschaft sehr leicht aus, besonders da fast jede Frau die Schwangerschaft wünscht, und sie als ein glückliches Ereignifs in der Ehe betrach-

*) Die Metroskopie etc. p. 65.

Digitized by Google

tet, wenn nicht äufsere Verhältnisse anderweitig einwirken. Ein ähnlicher Fall findet aber auch bei unverehelichten Personen statt, die bereits mehrere Male schwanger waren, ihnen mufs die ausbleibende Menstruation nach vollzogenem Beischlafe als Anhaltpunkt zur Erregung der Aufmerksamkeit auf ihren Zustand dienen, wenn es sich ergiebt, dafs dieselbe während den früheren Schwangerschaften ebenfalls ausgeblieben war. Bei verehelichten Personen die häufig an unregelmäfsiger Menstruation litten, tritt derselbe Entschuldigungsgrund ein wie bei den obigen unverehelichten, und zwar in erhöhtem Grade, weil hier eine vorsätzliche Verheimlichung weniger anzunehmen ist.

2) Besondere Gelüste zu verschiedenen Speisen, und Abneigung gegen Lieblingsspeisen sind eben so wenig ein sicheres Kennzeichen der Schwangerschaft. Kommen sie ohne Menstruationsstörung in den ersten Monaten, wo sie überhaupt nur zugegen sind, vor, so können sie in einem verstimmten Nervensystem, und in Krankheiten des Verdauungssystems begründet seyn, ist Aufhören der Menstruation hiermit verbunden, so werden verehelichte Personen in ihrer Vermuthung einer vorhandenen Schwangerschaft dadurch bestärkt, bei unverehelichten wird dieses aber ebenfalls weniger beachtet werden, da sie sich auch aufserdem bei Menstruationsstörungen, die nicht in Folge von Schwangerschaft entstehen, bei chlorotischen Personen, Hysterischen einstellen können.

3) Anschwellen des Unterleibes. Ist dieses auch ein Zeichen welches die Geschwächte besonders auf ihren Zustand aufmerksam machen sollte, so ist es doch in den ersten Monaten der Schwangerschaft nicht so bedeutend, dafs es immer auffallen mufs, zumal bei fetten Personen, oder solchen die an und für sich einen starken Leib haben, andererseits giebt es aber auch so mancherlei Krankheitszustände, die ein Verkennen sehr leicht möglich machen. Es ist uns selbst ein Beispiel

Digitized by Google

vorgekommen, in welchem eine verheirathete Frau sich bis zum 8. Monate der Schwangerschaft für wassersüchtig hielt, und der untersuchenden Hebamme kein Vertrauen auf ihre Aussage schenkte, bis wir selbst sie enttäuschten. Bewegung der Frucht war während der ganzen Schwangerschaft nicht zugegen, und dennoch gebar sie ein lebendes Kind.

4) Anschwellen der Brüste, Spannen derselben, Dunklerwerden des Hofes um die Warzen, Milchausfluſs aus den Brüsten, ist ein anderes Zeichen, welches während der ersten Hälfte der Schwangerschaft sich zuweilen einstellt, aber auch ganz fehlen, oder in so geringem Grade zugegen seyn kann, daſs es leicht übersehen wird. Man findet diese Zeichen aber auch zuweilen bei Ungeschwängerten, Jungfrauen, Wittwen, alten Frauen, sympathisch bei manchen Krankheiten der inneren Geschlechtswerkzeuge.

Alle diese Erscheinungen nehmen in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft in höherem Grade zu, während der Eckel, das Erbrechen, die Gelüste verschwinden, wird der Leib stärker, die Brüste schwellen mehr an, und es stellt sich das fünfte von uns angegebene Zeichen ein.

5) Bewegung des Fötus. Müssen wir auch zugeben, daſs dieses Zeichen charakteristisch ist, und selten fehlt, so können wir es doch bestreiten, daſs der Schwangeren hierdurch ein sicheres Kennzeichen gegeben wird, die Schwangerschaft festzustellen. Jörg *) drückt sich hierüber folgendermaſsen sehr richtig aus: „Die Gebärmutter, in welcher das Ei während der Schwangerschaft entwickelt und zur Reife gefördert wird, gehört unter die, der Willkühr des Menschen entzogenen Organe, daher liegt es auch nicht in der Macht des Weibes zu menstruiren, zu conzipiren, zu gebären, wenn es will. Alle Eingeweide aber welche der Wille des Menschen

*) a. a. O. S. 65. ff.

Digitized by Google

nicht beherrscht, erhalten ihre Nerven aus dem Ganglien-systeme, und fühlen daher auch weniger bestimmt und klar, als die Nerven welche unmittelbar aus dem Gehirn oder von dem Rückenmarke entspringen. Daher fühlt eine Schwangere auch nicht, dafs sich ihre Gebärmut-ter mit dem Ei vergröfsert und dabei auf mehrere Theile des Unterleibs und des Beckens drückt, und im Gegen-theile auch wieder gedrückt wird. Darin ist auch die Erklärung zu suchen, warum Frauen so wenig über den Wehenschmerz in der Geburt zu sagen und diesen von Colik und anderen in der Bauchhöhle wüthenden Schmer-zen so wenig zu unterscheiden wissen, deswegen glau-ben auch Weiber steif und fest, das Anschlagen ihrer Leibesfrüchte an die Gebärmutterwände zu fühlen, wenn sich Gedärme in ihrem Unterleibe stark bewegen. — Schwangere fühlen übrigens die aktiven Bewegungen ihrer Leibesfrüchte aus drei verschiedenen Ursachen früher oder später und deutlicher oder dunkler. Je hö-her die Sensibilität in einem Organismus gestiegen ist, um so schärfer und feiner empfindet derselbe auch die leisesten Regungen, die seine Nerven treffen. Da nun bei hysterischen Weibern die sämmtlichen Eingeweide der Bauchhöhle, und unter diesen vorzüglich die Ge-schlechtswerkzeuge, an einer krankhaft erhöhten Reiz-barkeit leiden, so fühlen dergleichen ihre Fötus viel früher und lebhafter, als vollkommen gesunde Schwan-gere. Ja es haben hysterische Frauen sich nicht selten eingebildet, das Klopfen und Anschlagen einer Frucht an die Gebärmutterwände wahrzunehmen, wenn sie gar nicht geschwängert waren, und sich im Unterleibe nur die Gedärme peristaltisch zusammenzogen und erweiter-ten. Steht dagegen die Nerventhätigkeit des Uterus auf einer sehr niederen Stufe, so mangelt ihm auch die Fähigkeit, feiner zu fühlen; gesellt sich nun bei einer Schwangeren zu dem schwachen Gefühlsvermögen der inneren Geschlechtstheile, eine gewisse Unachtsamkeit auf das, was in ihrem Unterleibe vorgeht, so bemerkt

Digitized by Google

sie entweder von den aktiven Bewegungen ihrer Frucht gar nichts, oder hält das, was sie undeutlich empfindet, für Thätigkeit der Gedärme und nicht des Fötus. Ferner hängt die Kraft, mit welcher eine Leibesfrucht gegen die Wände des Uterus anstöfst, von der Ausbildung und Gröfse derselben ab. Ein Embryo bleibt längere Zeit klein, schwach und spärlich genährt, ein anderer entwickelt sich schneller und reichlicher, und rührt seine Gliedmafsen auch kräftiger, so dafs diese von den Schwangeren deutlicher als solche erkannt werden. Endlich übt auch die Menge des Fruchtwassnrs einen sehr merklichen Einflufs auf die aktiven Bewegungen des Fötus aus: denn wird derselbe nur von einer geringen Menge dieser Flüfsigkeit umgeben, so drücken die Gebärmutterwände seine Arme und Schenkel unmittelbar an den Rumpf an und hindern diese, sich mit einigem Nachdruck von demselben zu entfernen und damit die Eihäute nach Aufsen hinzudrängen, deswegen fühlen auch die meisten Frauen gegen das Ende der Schwangerschaft ihre Kinder schwächer, und die Unerfahrenen gerathen darüber in nicht geringer Besorgnifs, weil sie fürchten, es könne dem Fötus ein Leid widerfahren seyn. Dieser befindet sich aber vollkommen wohl und gewinnt täglich an Ausbildung und Kraft, allein die nährende Flüssigkeit, in welcher die Früchte schwimmen, wird von Zeit mehr aufgezehrt und vermindert. Ist der Fötus aber von einer gröfseren Menge Fruchtwasser eingeschlossen, so hält dieses die Häute des Eies eben so wohl, als die Wände des Uterus von seinem Rumpfe mehr entfernt, und daher bleibt den Gliedern desselben in der Flüfsigkeit auch mehr Spielraum, sich hin und her zu bewegen. Es ist unnöthig hier zu erwähnen, dafs abgestorbene oder todtschwache Fötus des Vermögens sich aktiv zu bewegen, entbehren."

Hierin liegt die eigentliche Ursache, warum die Geburtshelfer sich im Allgemeinen so verschieden über die Fötus-Bewegung ausgesprochen haben, und es geht

Digitized by Google

zur Genüge hervor, dafs eine Schwangere eben so leicht die Bewegung der Frucht gar nicht fühlt oder übersieht, wie sie andererseits, Bewegungen der Gedärme für Fötus-Bewegungen halten kann. In gleicher Art sprechen sich auch: Röderer*), Baudelocque**) Levret, E. v. Siebold, Osiander***), Busch u. m. a. aus. Man ist in neuerer Zeit auch davon zurückgekommen, den Angaben, dafs die Schwangeren die Bewegung der Frucht gefühlt hätten, unbedingten Glauben zu schenken, da Frauen die während ihrer ganzen Schwangerschaft keine Bewegung spürten, lebende Kinder gebaren, und solche die bis zum letzten Augenblick vor der Geburt Leben zu spüren glaubten, schon verweste Kinder zur Welt brachten. Nägele****) bemerkt in dieser Beziehung: Bewegung im Unterleibe ist nur dann ein gewisses Zeichen, wenn sie als Kindsbewegung von einer geübten Hand deutlich gefühlt wird. Osiander bemerkt noch: dafs eine solche Bewegung nicht ein, sondern mehrere Male gefühlt werden mufs, bevor man ein sicheres Urtheil abzugeben im Stande ist. Diese Schwierigkeit ist aber auch schon von älteren Geburtshelfern, namentlich von Ploucquet anerkannt worden.

Wildberg's Ansicht können wir nicht theilen, derselbe sagt im II. Bde. des Magazins für gerichtliche Arzneiwissenschaft, dafs nur unter folgenden Umständen gänzliche Unwissenheit bis zum Eintritte der Geburt stattfinden kann.

1) Wenn die Person in völlig bewufslosem Zustande geschwängert worden ist; 2) wenn ein junges Mädchen die Menstruation noch gar nicht gehabt hat, und fest glaubt, es könne deshalb nicht schwanger werden;

---

*) Elementa artis obstetriciae ed. ab. H. A. Wrisberg 3. Ausgabe. Gött. 1767. S. 72.

**) Anleitung zur Entbindungskunst 1. Bd. 1798. S. 238.

***) Lehrbuch der Entbindungskunst. 1821.

****) Lehrbuch der Geburtshülfe für Hebammen im Gsofsherzogthum Baden. 1836. S. 77.

Digitized by Google

3) wenn die Menstruation nach der Schwängerung noch öfters erscheint; 4) wenn eine Person nur ein und zum ersten Male einem Manne beigewohnt hat, und fest glaubt, sie könne deshalb nicht schwanger seyn; 5) Wenn eine Person durchaus keine Bewegung des Kindes fühlt. — Das Abweichende so mancher Punkte hierin ist bereits erörtert.

Erst die neueste Zeit hat uns ein Hülfsmittel, welches jedoch nur von dem Sachkenner angewendet werden kann, an die Hand gegeben, die vorhandene Schwangerschaft aufser Zweifel zu setzen; es ist dieses die Auskultation (das Hören). Es besteht darin, dafs man das Schlagen des Herzens des Fötus hört. Nach Kergaradec*) kann man, wenn man das blofse Ohr auf den Bauch der Schwangeren legt, oder das Stethoskop aufsetzt, wenn die Schwangerschaft bis zur Hälfte vorgeschritten ist, zwei Geräusche hören, 1) einfaches Schlagen und Blasen, oder das Geräusch der Placenta, und 2) doppeltes Schlagen des Fötus-Herzens. Diese Beobachtung hat sich vollkommen bestätigt, und namentlich sind es: Laënnec, Bouillaud, Dubois, Hohl, Kluge, die sorgfältige, mit Kergaradec übereinstimmende Versuche angestellt haben, indessen ist zu bedenken, dafs dieses Zeichen nur für den untersuchenden Arzt, nicht aber für die Schwangere von Werth ist.

Aus dem Mitgetheilten geht zur Genüge hervor, dafs sämmtliche angegebenen Schwangerschaftszeichen (mit Ausnahme des Letzteren) namentlich in der ersten Schwangerschaftsperiode trügerisch sind, und dafs es kein einziges gebe, aus welchem die Schwangere selbst, mit Sicherheit auf eine vorhandene Schwangerschaft schliefsen könne, ja Osiander, Metzger, Jörg, Henke gestehen ein, dafs es selbst für den Gerichtsarzt eine schwere Aufgabe sey, in der ersten Hälfte der Schwangerschaft, ein bestimmtes Gutachten hierüber abzugeben, um so mehr

*) Die Metroscopie etc. S. 332 ff.

Digitized by Google

ist daher eine Schwangere, der weder jene Kennzeichen in ihrer Gesammtheit bekannt sind, noch ihr, wenn sie nicht unterrichtet ist, nothwendigerweise auffallen müssen, zu entschuldigen, wenn sie in der ersten Hälfte der Schwangerschaft, sich nicht für schwanger hält, und die Schwangerschaft nicht angiebt. Uebrigens haben häufig genug Geburtshelfer und Hebammen angeblich Schwangere untersucht, deren Leib aufgetrieben, der Mutterhals verkürzt, der Muttermund rundlich war, die Frau wollte selbst Bewegung verspürt haben, und dennoch war keine Schwangerschaft zugegen. Wir glauben daher dafs es hiernach möglich ist: dafs eine Schwangere, namentlich eine zum erstenmale Schwangere allerdings ihren Schwangerschaftszustand verkenne, oder dafs derselbe ihr auch völlig unbewufst seyn kann, namentlich da eine solche lediglich auf die Zeichen des Ausbleibens der Menstruation und das Anschwellen des Leibes beschränkt ist, und beide Zeichen aus den oben angeführten Gründen leicht übersehen oder verkannt werden können. In Fällen der Art, und insbesondere in solchen, wo das Ausbleiben der Menstruation bereits mehrere Male zugegen war, wo sie also in ihrem Glauben an eine Krankheit um so mehr bestärkt werden kann, würden selbst, sogenannte Abortiva, wenn sie zum Behufe der Wiederherstellung der Menstruation angewendet worden sind, noch keinesweges ein intendirtes Verbrechen, den hervorzurufenden Abortus, constatiren, da hier der Animus zum Begehen eines Verbrechens fehlt. Indessen sind wir dennoch davon entfernt, immer und unbedingt eine Straflosigkeit zuzugestehen. Diese mufs sich aus den individuellen Verhältnissen des Subjekts ergeben, und es wird dem Richter in Verbindung mit dem Gerichtsarzte nicht zu schwer werden, den Thatbestand zu erörtern. Dagegen würden wir bei verehelichten Personen und bei solchen unverehelichten, die bereits mehrere Male schwanger waren, solche Entschuldigungsgründe nur in den seltenen Fällen gelten

Digitized by Google

lassen, so wie wir sie in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft, wo alle Schwangerschaftszeichen mehr hervortreten, ebenfalls nur in den selteneren Fällen, wo die Unschuld evident erwiesen ist, zugeben können. Die Frage des Richters würde sich daher jedenfalls immer dahin stellen: Kann einer Schwangeren ihr Zustand verborgen bleiben? anstatt: mufs einer Schwangeren ihr Zustand bekannt seyn? und wir würden dann nach der obigen Erörterung antworten, dafs das Erstere allerdings möglich sey. In Bezug auf Abortivmittel müssen aber dabei stehen bleiben, dafs wir die innerlichen Medikamente jeder Art keinesweges als direkte Abortivmittel anerkennen, und dafs es dergleichen nicht giebt, und dafs nur das früherhin genannte mechanische Oeffnen des Muttermundes, und die Durchbohrung der Eihäute die einzigen direkten Abortivmittel sind.

VI. Kapitel.

Ueber die Ermittelung eines muthmafslich in doloser Absicht herbeigeführten Abortus.

Eine Untersuchung über muthmafslich in böslicher Absicht herbeigeführten Abortus kann: 1) bei einer noch lebenden Person stattfinden, die entweder als schwanger galt, und bei der plötzlich die auf Schwangerschaft deutenden Zeichen verschwunden sind, so dafs der Verdacht eines procurirten Abortus entstehen mufs, in welchem Falle die Frucht bereits aus dem Uterus entfernt ist, oder sie wird: 2) bei einer plötzlich verstorbenen

Digitized by Google

Frauensperson angestellt, wo der Verdacht vorhanden ist, dafs ein Versuch zur Abtreibung der Frucht, oder die wirkliche Abtreibung vollzogen worden ist.

1) Untersuchung bei lebenden Personen. Der Verdacht dafs eine Person frühzeitig geboren und ihre Entbindung verheimlicht habe, kann auf mannigfache Art herbeigeführt werden. Entweder waren anscheinende Zeichen einer Schwangerschaft früher vorhanden, so dafs diese der Umgebung, oder anderen die Verdächtige beobachtenden Personen auffielen, und diese sind plötzlich verschwunden, oder man hat in der Nähe oder sonst wo, einen Fötus oder Theile eines Fötus, die Eihüllen, die Nachgeburt vorgefunden, oder endlich es hat sich nichts dergleichen vorgefunden und nur ein rückbleibender Krankheitszustand, läfst auf eine muthmafsliche Entbindung schliefsen.

In allen diesen Fällen kommt es darauf an, durch den Gerichtsarzt ermitteln zu lassen, ob die verdächtige Person überhaupt geboren habe, und wie lange Zeit seit der Entbindung ungefähr verflossen seyn möge. Denn wird es constatirt, dafs die Person überhaupt noch nicht geboren hat, so fällt natürlich jeder Verdacht hinweg, dafs diese Person des procurirten Abortus an sich selbst schuldig sey. Hierbei setzen wir jedoch voraus, dafs die Thatsache von der betreffenden Person überhaupt geleugnet wird. Jeder Abortus zieht dieselbe Folgen nach sich, wie eine zeitige Geburt; der Gerichtsarzt hat daher alle diese Umstände genau ins Auge zu fassen und folgende Punkte zu berücksichtigen. Sogleich nach der Geburt zieht sich die Gebärmutter zusammen und beträgt 3 bis 4 Tage nach der Geburt etwa nur noch 6 Zoll Länge und 4 Zoll Breite, später mindert sich der Umfang immer mehr, so dafs man am 10. bis 12. Tage den Gebärmuttergrund nicht mehr über dem Schambogen fühlt, nach 5 bis 6 Wochen ist es wie vor der Schwangerschaft, nur geschieht die Zusammenziehung bei Erstgebärenden rascher als bei Mehrgebä-

Digitized by Google

renden, auch kehrt der Uterus nie zur Kleinheit des jungfräulichen zurück, er bleibt immer etwas gröfser, die Wände aufgelockerter, und die Scheidenportion kürzer; die Letztere ist am 10. bis 12. Tage etwa $\frac{1}{4}$ Zoll lang und wird erst nach 5 bis 6 Wochen $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Zoll lang, die Muttermundslippen sind dick und wulstig und bieten Einrisse und Narben dar *), die durch die bei der Entbindung erfolgten Einrisse hervorgebracht werden. Der Muttermund etwas geöffnet. Der Uterus selbst liegt noch in den ersten Tagen nach der Geburt etwas höher als gewöhnlich, er ragt noch über den Schambogen hervor, indessen richtet sich dieses nach der Zeit der vorgerückten Schwangerschaft, und der früheren Ausdehnung. Die Mutterscheide und die äufseren Schamtheile sind in den ersten Tagen nach der Geburt sehr erschlafft, und die Querfalten der Vagina fast gänzlich verwischt, unbemerkbar, der während der Schwangerschaft bemerkte Turgor in diesen Theilen ist verschwunden. Der Scheidenkanal zieht sich erst in der 3. bis 4. Woche mehr zusammen. Endlich aber tritt eben so wie nach einer zeitigen Geburt, auch nach erfolgtem Abortus, ein Wochenflufs ein, und zwar ist hier in der Regel der Blutabgang länger andauernd als bei der normalen Entbindung, dann folgt Blutwasser, Schleim. Dagegen sind die Brüste weniger angespannt, sondern weniger Milch ab. Der Gerichtsarzt hat auf alle diese Punkte ein genaues Augenmerk zu richten, aufserdem darf er die Untersuchung äufserlich am Körper eben so wenig vernachläfsigen. Nachdem die Geburtstheile sorg-

*) Baudelocque bemerkt, dafs diese Einrisse und Narben am Muttermunde nicht immer bei Frauen die geboren haben, vorkommen, und dafs sie da, wo sie vorkommen, nicht immer eine ausschliefsliche Folge der vorhergegangenen Entbindungen seyen, so dafs es wohl vorkomme, dafs man bei Frauen die geboren haben, eine eben so regelmäfsige Form des Mutterhalses vorfinde, als bei denen, die sich noch im jungfräulichen Zustande befinden, oder man finde auch bei letztern dieselben Unregelmäfsigkeiten, die bei Frauen die geboren haben, vorkommen. l'Art des Accouchement T. II. p. 98.

Digitized by Google

fältig untersucht sind, überzeige er sich, ob die Brüste Milch enthalten, sey es durch Drücken mit der Hand, oder Anlegen einer Milchpumpe, ferner ob die Haut des Unterleibes erschlafft und der Nabel eingezogen, so wie ob ein Druck auf die Gebärmutter schmerzhaft ist oder nicht. Noch würden auch etwa vorhandene Blutaderknoten an den Schamlippen oder Ober- und Unterschenkeln, zu berücksichtigen sein.

Nächstdem ist aber auch eine Besichtigung der Wäsche, der Betten und Bettüberzüge und Lacken erforderlich. Die darin vorgefundenen Flecke, seyen sie stark oder minder stark gefärbt sind zu untersuchen, ob sie etwa einem Lochienflusse oder einer Milchausscheidung aus den Brüsten angehören, und ob sie, wenn der Verdacht des ersteren vorhanden ist, den eigenthümlichen Lochienflufsgeruch haben.

Steht es nach Ermittelung der angegebenen Zeichen fest, dafs eine Entbindung also ein Abortus stattgefunden hat, so ist es Sache des Gerichtsarztes und Richters, die näheren Verhältnisse zu erforschen, ob der Abortus ohne vorangegangene absichtlich herbeigeführte schädliche Einwirkung erfolgt ist, oder ob dergleichen stattgefunden hat, und in letzterem Falle, welcher Art sie gewesen ist. Obgleich wir uns bereits dahin ausgesprochen haben, dafs wir alle sogenannte *Medicamina abortiva* nicht als Mittel anerkennen, die einen Abortus direkt herbeiführen können, so bleibt es dennoch zu ermitteln, ob solche Arzneimittel, die ihn rückwirkend hervorrufen, nicht in doloser Absicht gegeben oder genommen worden sind, ob also ein Abortus nicht dennoch als Erfolg solcher Mittel eingetreten ist. Dafs dieses eine höchst schwierige Aufgabe ist, läfst sich gewifs nicht leugnen, es dürfte in einem solchen Falle nur selten gelingen, den Thatbestand in so weit zu begründen, dafs die betreffende Person, der direkten Procuration eines Abortus überführt, und für schuldig erachtet werden könnte. Es wird daher nur die bösliche

Digitized by Google

Absicht erwiesen werden können, einen Abortus herbeigeführt haben zu wollen, nicht aber ihn direkt herbeigeführt zu haben. Auf die Feststellung des Thatbestandes im Allgemeinen macht es hierbei keinen Unterschied, ob sich Theile der Eihäute, die Placenta und der Fötus vorgefunden haben oder nicht, indefsen ist dennoch zur näheren Erörterung des Hergangs der Geburt, oder zur Ermittelung der Schuld, eine sorgfältige Besichtigung Aller zum Eie gehörigen Theile und des Fötus höchst wichtig, da hieraus der, auch ohne Zuthun der Mutter oder einer dritten Person, nothwendig erfolgte Abortus sich ergeben kann. Insbesondere aber kommt dieses bei der Lebensfähigkeit des Fötus in Betracht. Auch ist die sorgfältige Untersuchung der Eihäute und des Fötus erforderlich, wenn der Verdacht zugegen ist, dafs der Abortus durch mechanische Mittel hervorgebracht worden, wie wir dies Alles weiter zeigen werden.

Ist es möglich die aus dem Uterus entleerten Theile herbeizuschaffen, so mufs dieses jedenfalls geschehen. Es wird sich aus der Beschaffenheit des Embryo, wenn dieser nur nicht bereits in völlige Fäulnifs übergegangen ist, die Untersuchung vielmehr in den ersten Tagen nach erfolgtem Abortus angestellt werden kann, der Grad der Reife sowohl, als auch die Unversehrtheit des Fötus, oder eine etwaige Verletzung desselben, constatiren lassen. Es kann sich ergeben, ob derselbe früher gesund, oder verkümmert, bereits in Fäulnifs übergegangen war, so dafs die Austreibung desselben, von der Natur angeordnet war, und zwar kann dieses in Folge von Krankheiten der Mutter, grofser Schwäche nach Säfteverlust, deprimirender Gemüthsbewegungen, ungünstiger Temperatur, Blutungen, Wassersucht der Gebärmutter geschehen sein; ferner müssen die Eihäute und die Placenta bei genauer Besichtigung ebenfalls dem Gerichtsarzte Winke geben, ob eine abnorme Beschaffenheit derselben, zum Abortus beitrug oder nicht. Hier würde eine frühzeitige Abtrennung der Placenta zu be-

Digitized by Google

rücksichtigen seyn, die in Folge von äufseren oder inneren Einwirkungen entstanden ist; endlich Aufsitzen der Placenta auf dem Muttermunde. — Man wird jedoch diese Ursachen mehr aus den vorhergegangenen Symptomen, als den Theilen selbst erkennen, obgleich die Beschaffenheit der Placenta hierüber wenigstens Muthmafsungen zuläfst. Ist das Ei mit noch innewohnender Frucht unversehrt ausgestofsen, so mufs das Ei äufserlich genau untersucht werden, ob sich eine Verletzung an demselben vorfindet, dann aber wird es eröffnet und dessen Wände sorgfältig geprüft, wie die Eihäute beschaffen sind, ob sie normal oder abnorm, verdickt, ausgeartet sind, wie sich die in demselben enthaltene Flüfsigkeit verhalte, ob eine regelwidrige Beschaffenheit derselben nicht etwa den Tod veranlafst hat; dann geht man zur Besichtigung des Embryo selbst über, untersucht seine Gröfse, Reife, Integrität, und sucht aus dem insgesammt erhaltenen Resultate, einen Schlufs zu ziehen. Hieraus wird sich auch ergeben, ob die Geburt ein Mifsfall (*Abortus*) zwischen dem ersten und vierten Monate der Schwangerschaft, eine unzeitige Geburt (*partus immaturus*) vom 5. bis 7. Monate, oder endlich eine frühzeitige Geburt (*partus praecox*) im 8. oder 9. Monate, war. Diese Ermittelung ist in so fern von Wichtigkeit, als sie die Lebensfähigkeit des Kindes bestimmt, und sich hiernach die Strafbarkeit der Mutter ermessen läfst. Nach preufsischen Gesetzen z. B. ob es über 30 Wochen alt war *).

Andererseits ist aber auch die Besichtigung der Eihäute und der Frucht erforderlich, um ermitteln zu können, ob der Abortus in Folge einer mechanischen Einwirkung bewirkt worden ist. Dieses wird sich jedoch nur dann bestimmen lassen, wenn eine Verletzung an den Eihäuten oder dem Fötus selbst, sichtbar sind. Dafs das Ei verletzt, durchbohrt worden, wird sich nur er-

*) Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 20. §. 938.

Digitized by Google

mitteln lassen, wenn dieses ganz geboren worden, also wenn sich der Fötus noch in den Eihäuten befindet und beide zu gleicher Zeit geboren worden sind, dieser Fall tritt nur bei dem Abortus im eigentlichen Sinne des Wortes ein, (bis zur 18. Schwangerschaftswoche), und auch hier nicht immer, da die Eihäute während der Geburt zerreifsen können. Bei dem *partus immaturus* oder *praecox*, geht aber die Geburt wie bei der zeitigen vor sich, die Blase platzt, die Flüssigkeit geht voran, der Fötus folgt, und endlich wird die Placenta ausgeschieden. Ist bei dem letzteren Alter der Frucht auch eine künstliche Durchbohrung der Eihäute vorgenommen worden, so wird sich dieses dennoch nicht gut ermitteln lassen, weil dieselben während der Geburt einreifsen werden, wenn auch das Fruchtwasser nur tropfenweise abgeflossen seyn sollte. Hier würde nur eine an der Frucht selbst vorgefundene Verletzung Aufschlufs geben können. Da wo ein dergleichen Verdacht vorhanden, würden wir aber immer den Mutterspiegel noch zur Exploration des Uterus empfehlen, um eine Verletzung am Muttermunde, Mutterhalse zu erforschen.

Ist die Frucht über 30 Wochen alt gewesen, so müfste nach preufsischen Gesetzen, eine äufsere sorgfältige Besichtigung sowohl, als auch legale Obduktion der Frucht vorgenommen werden, um einerseits die Lebensfähigkeit des Kindes zu ermitteln, andererseits aber zu bestimmen, ob das Kind wirklich geathmet hat oder nicht, ob es also lebend oder todt zur Welt gekommen ist. Das Bayersche Gesetzbuch verlangt dieses jedoch keinesweges, nach diesem würde zu ermitteln seyn, ob ein solches Kind überhaupt lebensfähig ist oder nicht, was wir am gehörigen Orte weiter erörtern werden. Der *Code penale* läfst diese Fälle in criminalrechtlicher Beziehung ganz aufser Acht. Dieselbe Rücksicht tritt auch in Beziehung darauf ein, wenn die Beantwortung der Frage gestellt wird, ob der Fötus vor der Einwir-

Digitized by Google

kung der Schädlichkeit gelebt hat. Jörg *) spricht sich hierüber folgendermafsen aus: „Hat ein scharfes Instrument denselben (den Fötus) in seiner Entwickelungsstätte lebend getroffen, so werden sich die Wundränder einigermafsen, wenn auch nicht beträchtlich, entzündet zeigen. Wurde der Sprösling des Eies aber verletzt, nachdem er schon zu leben aufgehört hatte, so würden die Wundflächen in dem Grade von der Fäulnifs verändert erscheinen, in welchem der ganze Körper die Zerstörung derselben an sich trüge. Wäre die Fäulnifs beträchtlich vorgeschritten, so würde sie auch die oben genannten entzündeten Wundränder unkenntlich machen. Gelangt aber der Embryo unversehrt an die Welt, so steht, da auf die Aussagen der Geschwängerten über gefühlte oder nicht gefühlte Bewegungen des Fötus nichts zu geben ist, zu einer Beantwortung der obigen Frage dem Arzte nichts zu Gebote, als die genaue Vergleichung des Zustandes, in welchem das Ei ausgestofsen worden ist, mit dem Zeitraume, welcher von dem Augenblicke der stattgefundenen Störung, bis zum Eintritte der Geburt, und vor dem Anfange dieser, bis zu deren Ende verlaufen ist. Kommt das Ei mehr für sich, oder doch wenigstens von dem Faulungsprozesse nur wenig berührt zur Welt, nachdem die schädliche Ursache vier, sechs und mehrere Tage den Abortus vorbereitet hat, so mufs angenommen werden, dafs es erst während des Geburtsdranges abgestorben sei. Löst sich dagegen am Fötus die Oberhaut, und verbreitet derselbe, einen beträchtlich faulen Geruch, wenn das Verbrechen des Abtreibens kaum zwei oder drei Tage vor dessen Ausstofsung versucht worden, so berechtigt dies zu dem Schlusse, dafs der Tod das Ei früher erreicht habe, als der verbrecherische Versuch. Ich darf nicht unbemerkt lassen, dafs zu dem Abwägen, der am todten Fötus wahrzunehmenden Veränderungen und der Zeitdauer,

*) a. a. O. S. 200.

Digitized by Google

die zwischen dem erfolgten nachtheiligen Eindrucke auf die Schwangere und der Ausstofsung des Eies inneliegt, einige Erfahrung erforderlich sey. Geleitet wird übrigens der Kenner bei Enträthselung dieses Geheimnisses durch die Wahrheit: dafs nur deprimirende Einflüsse, als: Schreck, Furcht, Gram u. dergl. und auffallende Veränderungen der Temperatur im weiblichen Körper, das Ei schnell tödten, dafs dagegen mechanische oder dynamische Einwirkungen anderer Art, auf die Gebärmutter oder das Ei selbst, ja sogar wirkliche Beschädigungen des Fötus selbst, dessen Tod nur langsam, und nach und nach zuziehen. Daher werden auch Leibesfrüchte, welche die 20. oder 24. Woche erreicht oder überschritten haben, öfters lebend geboren, athmen einigemal oder wohl auch mehrere Stunden oder Tage, jedoch unvollkommen und sterben, sobald sie nicht bis zu dem Grade der Reife gediehen sind, welcher das Fortleben auf dieser Welt gestattet. Bei Embryonen welche athmungsfähig gefunden werden, darf die Untersuchung der Lungen nie ausbleiben."

Ist der hier ausgesprochene Satz, dafs der Fötus welcher die 20. bis 24. Woche erreicht oder überschritten hat, geathmet haben könne, positiv wahr, so dürfte dieses auf die Lungenprobe, die ohnehin nur schwankend ist, einen abermaligen nachtheiligen Einflufs ausüben, denn wenn es sich auch ergäbe, dafs der Fötus geathmet hat, so könnte hieraus immer noch kein Schlufs auf Lebensfähigkeit gezogen werden, selbst wenn ein organischer Fehler vorhanden ist, der die Lebensfähigkeit aufhebt. Es würde hierbei also immer die relative Reife des Kindes zu berücksichtigen seyn, und nur dann das prenfsische Gesetz in Anwendung kommen, wenn das Athmen und die Ueberzeugung dafs die Frucht die 30. Woche erreicht hat, constatirt wären, dafs also nur in einem solchen Falle das Kind lebend und lebensfähig war.

Digitized by Google

2) Untersuchung bei verstorbenen Personen. Ist es constatirt, dafs eine schwangere plötzlich verstorbene Person, nicht an einem Uebel verstorben ist, welches ihren Tod auf anderem Wege aufser Zweifel setzt, und ist der Verdacht vorhanden, dafs wohl Schädlichkeiten, die einen Abortus bewirken sollten, oder bewirkt haben, die Todesursache gewesen seyn konnten, so mufs die legale Obduktion gemacht werden. Hierbei hat der Gerichtsarzt, eben so wie bei einer lebenden Verdächtigen, zuerst eine sorgfältige äufsere Besichtigung des Körpers vorzunehmen, und sich über die Beschaffenheit der Brüste, des Unterleibs, der Geschlechtstheile und der Ober- und Unterschenkel, genaue Auskunft zu verschaffen. Besonders hat er etwa äufserliche Merkmale von etwaigen Verletzungen, seyen sie am Vorder- oder Hinterkörper, oder an den Geschlechtstheilen, sorgfältig zu prüfen. Bei der Untersuchung der Geschlechtstheile ist die, sich in der Scheide vorfindende Flüfsigkeit, nicht zu übersehen, und ihre Beschaffenheit zu bestimmen, ob sie aus Blut, Blutwasser, oder Lochienfluſs, Schleim besteht. Nach der äufseren Besichtigung würde die Legalobduktion nach den Regeln der Kunst vorzunehmen seyn, die sich auf alle Körperhöhlen ausdehnen mufs, und von jeder anderen Obduktion nicht abweicht, dagegen hat der Obduzent bei der Eröffnung der Bauchhöhle, nachdem er die Beschaffenheit der Unterleibseingeweide bestimmt hat, auf folgende Punkte zu achten: 1) Wie der Uterus beschaffen ist, ob er ausgedehnt oder zusammengezogen, wie seine Farbe, Struktur, Lage ist, und ob der Fötus noch in seiner Höhle ist oder nicht. 2) Nach Eröffnung des Uterus ist, wenn der Fötus noch in demselben befindlich ist, die Lage und Adhärenz des Mutterkuchens zu untersuchen. Dann aber wird die innere Fläche des Uterus einer sorgfältigen Untersuchung in Bezug auf Farbe, Struktur, Integrität, der in demselben enthaltenen Flüfsigkeiten unterworfen. Ein Gleiches geschieht wenn der Fötus sich

Digitized by Google

nicht mehr in der Höhle befindet, und endlich 3) ist eine Besichtigung des Mutterhalses und Muttermundes und der Scheide vorzunehmen. An dem aus der Höhle durch Kunsthülfe entfernten Eie ist aber zu untersuchen, ob dasselbe in allen seinen Theilen normal ist, oder ob ein oder der andere Theil abnorm ist, wie die enthaltene Flüssigkeit beschaffen ist, und in welchem Zustande der Fötus sich befindet. Ob der Fötus gesund oder krank, ob er regelmäfsig gebildet ist oder sich Deformitaten vorfinden, ob er reif oder unreif, und in welchem Alter er sich befindet. Ob er kürzlich oder schon vor einiger Zeit gestorben, und wie grofs dieser letztere Zeitraum muthmafslich seyn dürfte, um zwischen dem Tode der Mutter und des Fötus einen Schlufs ziehen zu können. Sind Verletzungen an dem Fötus sichtbar, so sind sie genau zu untersuchen, um ihre etwaige Veranlassung ermitteln zu können. Treffen diese Verletzungen insbesondere mit Verletzungen an einem Theile des Uterus zusammen, z. B. des äufseren Mutterhalses, oder des inneren Kanals desselben, so wird sich um so eher auf eine absichtliche oder zufällige Gewaltthätigkeit die den Tod der Frucht und den Abortus herbeiführte, schliefsen lassen. Ergiebt es sich insbesondere dafs obige Verletzungen durch ein scharfes spitzes Instrument, mit Vermeidung der äufseren Geschlechtstheile beigebracht sind, so wird dies um so eher zu dem Schlusse berechtigen, dafs entweder die Mutter oder noch eher eine dritte Person, den Abortus auf mechanischem Wege, vermöge der Durchbohrung der Eihäute, herbeigeführt hat. Sind zugleich an den äufseren Geschlechtstheilen Verletzungen bemerkbar, Quetschungen, Zerreifsungen, gröfsere Verletzungen der Scheide und des Uterus, so dürfte dies mehr auf zufällige Verletzung schliefsen lassen. Bei Abwesenheit aller Verletzungen mufs aber auch zur vollständigen Constatirung des Thatbestandes eine anderweitige Prüfung des Bauchfells, des Darmkanals und der Harnblase vorgenommen

Digitized by Google

werden. Findet man an diesen Theilen Entzündung vor, und wird dieses nicht durch einen anderweitigen veranlassenden Krankheitszustand bedingt, so könnte man auf gebrauchte, auf angewendete drastische und diuretische Arzeneimittel schliefsen, in einem solchen Falle, ist auch der Inhalt des Magens und Darmkanals einer chemischen Analyse zu unterwerfen, ob sich noch Spuren der genommenen Arzenei entdecken lassen, was aber wohl nur in den selteneren Fällen gelingen dürfte. Als ein sicheres Kennzeichen können diese Erscheinungen aber keinesweges gelten, namentlich wenn sich nichts von dem muthmafslich genommenen Medikamente im Magen oder Darmkanal vorfand.

VII. Kapitel.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden und Wöchnerinnen.

Die normale Geburt des Fötus erfolgt dem Naturgesetze gemäfs, am Ende der 40. Schwangerschaftswoche, in welchem Zeitpunkte derselbe einen solchen Grad von Selbstständigkeit erreicht hat, dafs er von dem mütterlichen Körper getrennt, also aufserhalb desselben, ein selbstständiges Leben zu führen im Stande ist. Er ist reif, und wird beim Austritt aus dem mütterlichen Körper, ein Kind. Der Geburtsakt ist daher seinem ursprünglichen Wesen nach, ein Akt, den der reife Fötus, um zu einer Selbstständigkeit in der Aufsenwelt zu gelangen, durch seine im mütterlichen Körper erlangte

Digitized by Google

Reife bedingt; seinen Aeufserungen nach ist er ein Akt, durch welchen sich der mütterliche Körper, des in seinem Uterus empfangenen und entwickelten Eies, und des in diesem enthaltenen Fötus entledigt. Die Rückwirkung dieses Entledigungsaktes ist aber die, dafs der mütterliche Körper in jenen normalen Zustand zurückkehrt, in welchem er sich vor der Empfängnifs befand, wenn wir das Säugungsgeschäft, bei säugenden Frauen abrechnen.

Gegen das Ende der Schwangerschaft wenn der Fötus sich seiner Reife nähert, fangen seine Entwickelungsorgane (unmittelbar die ernährende Organe), die Eihäute, der Mutterkuchen und der Nabelstrang, die bisher nothwendig mit ihm als ein organisches Ganze betrachtet werden müssen, an, in ihrer inneren Verbindung lockerer zu werden, sie altern und fangen an zu welken, der Fötus wird reif und geht einem selbstständigen Leben entgegen, die Eiorgane hingegen, gehen ihrem Tode entgegen.

Betrachten wir aber die mechanischen Veranlassungen zum Geburtsakte selbst, so bestehen sie darin, dafs der Fötus und seine eigenthümlichen unmittelbaren Ernährungsorgane, bei der von ersterem erlangten Reife, und dem Hinwelken der letzteren, von dem Uterus als nunmehr fremde Körper, ausgestofsen werden, es hören daher von seiner Seite die Schwangerschaftsverrichtungen auf, er kann dem reifen Fötus keinen Nutzen mehr erzeugen, und er beginnt durch einen feindlichen Akt, die Zusammenziehung seiner Wände, den Inhalt auszustofsen. Diese Zusammenziehungen des Uterus, mit denen die Schmerzen (Wehen) verbunden sind, können zu jeder Tageszeit beginnen, und enden bei normalem Verlauf des Geburtsaktes, mit schmerzensfreien, (wehenfreien) Zwischenräumen nicht früher, bis der Geburtsakt beendigt, und das Kind geboren ist, treten aber auch in verschiedenen Zwischenräumen nochmals ein, um den noch im Uterus befindlichen Fruchtkuchen (Placenta)

Digitized by Google

auszuscheiden, wenn dieser nicht, was in selteneren Fällen eintreten kann, zugleich mit dem Kinde ausgeschieden ist.

Verlauf des Geburtsaktes.

Die Erfordernisse zu einer normalen Geburt liegen theils in dem mütterlichen Körper, theils in der Frucht. Von Seiten der Mutter, wird ein 1) relativ zu der Gröfse des Kindes hinlänglich grofses Becken erfordert, um dem Kinde den Austritt zu gestatten; 2) keine dem Gebärakte hinderliche Richtung des Beckens; 3) normale Bildung und Gesundheit der weichen Theile; 4) die zum Geburtsakt erforderliche normale Lage der weichen Geburtstheile und der Gebärmutter; 5) Abwesenheit aller sonstigen Abnormitäten und Krankheiten, die in wesentlicher Beziehung mit dem Geburtsgeschäfte stehen; 6) normale und hinlängliche energische Contraktionen der Gebärmutter; 7) Gesundheit oder wenigstens keine so auffallende Störung des gebärenden Individuums, dafs die Geburt hierdurch gehindert wird; 8) regelmäfsiger Zeitpunkt des Geburtsaktes; 9) keine so lange Dauer der Geburt, dafs hierdurch die Naturkraft an der Vollendung gehindert wird *). Die Erfordernisse von Seiten des Kindes aber sind: 1) Eine Lage welche die regelmäfsige Austreibung möglich macht (besonders Uebereinstimmung seiner Zentralaxe mit der der Gebärmutter und der Führungslinie des Beckens); 2) kein solches Hindernifs von Seiten des Kindes, sey es reif oder unreif, lebend oder todt, durch seine Gröfse und abnorme Gestaltung für seine Austreibung durch die Gebärmutter und das Becken, welches die Wirksamkeit der Natur nicht überwinden kann; 3) kein Theil neben dem Kopfe, dem Steifse oder den Füfsen, welcher die

*) Siebold's Lehrb. d. theor. prakt. Entbindungskunst. 3. Aufl. Nürnberg 1821. I. Bd. §. 379.

Digitized by Google

Geburt durch eigene Kräfte der Natur hindert. Das ganze Geburtsgeschäft wird in fünf Perioden eingetheilt: 1) Vorboten der Geburt und völliges Verstreichen des Mutterhalses; 2) Eröffnung des Muttermundes; 3) Geburt des Fruchtwassers und Herabrücken des vorliegenden Kindertheils in die Scheide; 4) Geburt des Kindes; 5) Geburt der Nachgeburt.

1) Während der Vorboten der Geburt senkt sich der Leib, es erwacht in dem Weibe eine gewisse innere Unruhe, und ein vermehrter Hang zum Wasserlassen und Stuhlgang tritt ein, hiermit verbinden sich leichtere, schnell vorübergehende wehenartige Schmerzen, welche von der beginnenden Zusammenziehung der Gebärmutter herrühren (*dolores ad partum praesagientes*, vorhersagende Wehen). Je nach der Konstitution des Individui werden sie auch verschieden empfunden, von schwächlichen und reizbaren Personen bereits zuweilen mehrere Tage vor der wirklichen Entbindung, von starken, nicht sehr reizbaren, besonders die bereits mehrere Male geboren haben, zuweilen gar nicht, oder nur wenige Stunden vorher. 2) Während der zweiten Periode kehren starke, oft schon sehr schmerzhafte Wehen häufiger ein (alle 10 bis 20 Minuten), sie wirken auf die Erweiterung des Muttermundes (vorbereitende Wehen, *dolores ad partum praeparantes*) und werden von Frauen einer jeden Konstitution schmerzhaft empfunden. Während der Eröffnung des Muttermundes, erhalten die Ränder desselben Einrisse und bluten leicht, zu gleicher Zeit löst sich die äufsere Fläche der Lederhaut vom Uterus, und es erfolgt gegen die Mitte der zweiten Periode etwas Blutabgang, der den Schleim der Vagina färbt. 3) Dritte Periode. Nun treten kräftige Wehen, Geburts- oder Treibewehen (*dolores ad partum*) ein, die Eihäute reifsen und das Fruchtwasser fliefst ab. Die Wehen setzten nach Abflufs des Wassers $\frac{1}{2}$ Stunde oder länger aus, während welcher Zeit der Uterus sich zusammenzieht, so weit der geleerte Raum dieses erfor-

Digitized by Google

dert. Ist dieses geschehen, so erwachen die Wehen neuerdings, indem der um den Körper des Kindes anliegende Uterus durch diesen zu neuerer stärkerer Zusammenziehung gereizt wird, und die jetzigen Wehen (*dolores ad partum proprie sic dicti*) wirken unmittelbar auf die Austreibung des Kindes. Hierbei folgt eine bedeutende Aufregung der Gebärenden, sie wird zur Mitverarbeitung der Wehen unwillkührlich gezwungen. Während dieses Zeitraumes ist die Hautwärme sehr erhöht, es findet Drängen auf den Urin und Stuhl statt, zuweilen treten Krämpfe, Ohnmachten ein, der Kopf dringt in den geöffneten Muttermund, und in die Beckenhöhle hinab, tritt in die Scheide. Diese Periode kann wenige Minuten, aber auch mehrere Stunden (zwei bis vier) andauern. 4. Periode. Zuweilen tritt nach dem Austritte des Kopfes aus dem Uterus ein kleiner Stillstand ein, bald aber vollenden die stärksten Wehen (Schüttelwehen *dolores conquassantes*) die Austreibung des Kindes aus der Scheide. Diese Periode dauert ebenfalls einige Minuten, seltener $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde oder länger *). Sind im Uterus Zwillinge, Drillinge etc. vorhanden, so tritt nunmehr nicht die 5. Periode ein, sondern die anderen Kinder werden zuerst geboren, dann aber werden in der 5. Periode die zurückgebliebenen Gebilde, die Eihäute und der Mutterkuchen sammt dem Nabelstrange (Nachgeburt, *secundinae*) durch fernere wehenartige Zusammenziehung des Uterus, geboren. Dies erfolgt in einer Zwischenzeit nach der 4. Periode von 10 Minuten an bis zu mehreren Stunden. Doch wird nicht immer der Verlauf so regelmäfsig beobachtet, wie er angegeben ist, es können der Unregelmäfsigkeiten so manche eintreten, die dann mehr oder minder eine abnorme Geburt bedingen. Eine allgemeine Norm kann

*) Carus fand, dafs bei 70 Fällen unter 100 natürlichen Geburten die 3. und 4. Periode zusammen eine halbe bis zwei Stunden dauerte. Lehrbuch d. Gynäkologie S. 102.

Digitized by Google

für die Dauer der sämmtlichen Perioden nicht angenommen werden, auch folgt aus der längeren oder kürzeren Dauer des Geburtsgeschäfts allein durchaus nicht, dafs deshalb die Geburt mehr oder minder normal ist, da sich bei beiden, Mutter und Kind wohl befinden können und umgekehrt. Jedenfalls aber greift eine zu lange dauernde Entbindung die Mutter mehr an als eine leichte schnelle, und kann auch dem Kinde eher Nachtheil bringen.

Dafs das Geburtsgeschäft nicht ohne Einflufs auf das Allgemeinwohl vor sich gehen kann geht aus dem Obigen zur Genüge hervor, und es treten oft Erscheinungen von höchst bedeutender Natur ein. Betrachten wir die nächste Folge der Zusammenziehung des Uterus, so sind es die Schmerzen die das Gemüth aufregen, hierzu kommt eine Aufregung der Urinblase und öfterer Drang zum Harnen, so wie Neigung zum Stuhlgange, das letztere ist hier als ein gewichtiges Moment nicht aufser Acht zu lassen, wie dieses sich später zeigen wird; eben so wird der Kreislauf des Blutes und die Respiration beeinträchtigt. Es wird ein Blutandrang sowohl nach unten als nach oben, nach den Eingeweiden, Brust und Kopf hervorgerufen und die Respiration ist durch das starke Zuströmen des Blutes nach den Lungen, bei geringerem Rückflufs mehr beengt, wie dieses auch im minderen Grade während der Schwangerschaft der Fall war. Am meisten leidet aber das Gehirn von diesem periodischen Blutandrang. Jörg *) sagt hierüber: „daher verfallen Gebärende auch nicht selten während der dritten und vierten Periode, wo die Kontraktionen des Uterus am stärksten und angreifendsten wirken, in einen, diesem Grade von Arbeit ganz fremdartigen, schlafähnlichen, oder genauer bezeichnet soporösen Zustand, in welchem sie die Pausen zwischen den Wehen, halb schlummernd und halb wachend zubringen,

*) a. a. O. S. 273.

Digitized by Google

über Schwere und Eingenommenheit des Kopfes klagen, und unvermögend sind, die Augen von einem Schmerz bis zum anderen offen zu halten. — Mitunter erzeugt der ungewöhnliche Zufluſs des Blutes nach dem Gehirn auch Schwindel, Kopfschmerz oder erhöhte Sensibilität der Augen und Ohren, und hervorstechende Röthe des Gesichts. Jede regelmäſsige Geburt versetzt übrigens den ganzen weiblichen Körper in um so gröſsere Aufregung, je kräftiger und rascher sich die Wehen folgen. — Währt der Geburtsakt lange oder erfordert das Fortbewegen des Fötus einen ungewöhnlichen Kraftaufwand, so erreicht nicht allein die allgemeine, sondern auch die örtliche Aufreizung einen schädlichen Grad und artet wohl auch in Krankheit aus. Im ganzen Körper der Gebärenden entwickelt sich Fieber mit krankhaft erhöhter Temperatur und Sensibilität."

Sehr wahrscheinlich ist es, daſs der Uterus während seiner Zusammenziehung kein Blut mehr aus dem Körper aufnimmt, und die im Körper plötzlich zurückgehaltene gröſsere Blutmenge die Unterleibsgefäſse überfüllt und einen rückwirkenden Einfluſs auf den ganzen Körper ausübt, dennoch bleibt aber immer noch eine groſse Blutfülle im Uterus, die sich nach Entfernung der Fruchtkuchens durch Entleerung vermindert, dann erst fängt er an in seine frühere Unthätigkeit zu versinken, und endlich dem vor der Conzeption ähnlich zu werden.

Gehen wir aber zur Betrachtung dessen über, was der Fötus während seines Austritts aus dem Uterus bis zu seinem Eintritt in die Aufsenwelt, erdulden muſs, so müssen wir eingestehen, daſs sein Leben groſsen Gefahren ausgesetzt ist. Durch das abgeflossene Blutwasser wird ihm das Medium benommen, in welchem er sich bisher frei, ohne von äuſseren Einflüssen sehr behindert werden zu können, bewegen konnte, genommen, die Gebärmutterwände ziehen sich um ihn zusammen, und schnüren ihn förmlich ein, eben so wird die Placenta mehr als früher gedrückt und der Blutkreislauf

Digitized by Google

in derselben vermindert sich beträchtlich, wodurch der Fötus an Mangel von Nahrung zu leiden anfängt, insbesondere aber wenn sich die Geburt verzögert, und die abgestorbenen Eihäute und der Fruchtkuchen immer mehr in Verderbniſs übergehen, die bei solchen Entbindungen nicht selten mit Zeichen der Fäulniſs ausgestoſsen werden. Hieraus läſst es sich auch erklären, daſs bei sehr langwierigem Gebärakt, wo es dem Fötus an Nahrung, Oxygen mangelte, derselbe entweder scheintodt oder wirklich todt geboren wird, wogegen er bei schneller verlaufenden Geburten, bei welchen das Absterben des Ernährungsweges nicht zu lange vor dem Austritt des Fötus erfolgte, lebend zur Welt kommt. Beim Austritt aus dem Uterus durch das gekrümmte Becken und die engen äuſseren Geschlechtstheile, wird durch die Zusammenpressung (Druck) der gesammte Blutkreislauf der Haut augenblicklich unterbrochen, die Folge hiervon ist der stärkere Zuflufs desselben nach den groſsen Gefäſsen desselben, dem Gehirn, und die durch diesen venösen, soporösen Zustand bedingte Empfindungslosigkeit, läſst den Fötus die während des Ausgangs aus dem Geburtskanale erduldenden Gewaltthätigkeiten wenig empfinden, sie üben auf seinen Organismus weniger als man glauben könnte, einen nachtheiligen Einfluſs aus. Jener soporöse Zustand hört aber beim Austritt aus den Geburtstheilen auf, sobald das Kind zum ersten Male Athem holt, Sauerstoff einsaugt, und die neue Cirkulation eingetreten ist. In diesem Momente tritt es in ein neues selbstständiges Leben.

Wenn Jörg (a. a. O. S. 284.) einem neugeborenen Kinde die Selbstständigkeit abspricht, weil es nicht im Stande sey sich von der Stelle zu rücken, worauf es gelegt ist, die Brüste der Mutter zu suchen etc., und eine solche Selbstständigkeit nichts mehr bedeute, als ohne die äuſseren Eiorgane leben zu können, so können wir ihm hierin durchaus nicht beipflichten. So lange der Fötus sich im Uterus nach den Gesetzen der Natur

Digitized by Google

befinden mufs, führt er ein Pflanzenleben und bildet gleichsam mit der Mutter ein zusammenhängendes Ganze, er kann ohne jene nicht leben, entfernt man ihn aus seinem Aufenthaltsorte während dieser Zeit willkührlich, so wird er sogleich sterben, ohne selbst zu einer relativen Selbstständigkeit zu gelangen, ist er hingegen naturgemäfs aus dem mütterlichen Körper herausgetreten, holt er Athem und ist er im Stande die willkührlichen Verrichtungen des Körpers zu vollziehen, so mufs er nothwendigerweise selbstständig seyn. Das Kind bewegt seine Gliedmafsen, nimmt Nahrung zu sich, und scheidet Urin und Darmkoth aus, ja es besitzt gegen äufsere Einflüsse einen gewissen Grad von Empfindlichkeit, es schreit, wie kann man ihm also seine Selbstständigkeit absprechen. Wollten wir die Selbstständigkeit in so enge Grenzen ziehen, dafs nur derjenige selbstständig ist, der für sich in jeder Hinsicht zu sorgen im Stande ist, so würden wir z. B. Personen, die im höchsten Zustande des Rausches, des Schlafes oder in einem gelähmten Zustande sich befinden, ebenfalls die Selbstständigkeit absprechen müssen, was doch gewifs der Fall nicht ist, da sie sich nur in gebundenem, körperlich unfreiem Zustande befinden, während sie dennoch ein selbstständiges Leben führen. Das Kind lebt, und ist, selbst ohne dafs seine Umgebung für dasselbe irgend auf eine Art zu sorgen, ihm Nahrung zu geben nöthig hat, sogleich nach seiner Geburt im Stande längere Zeit fortzuleben, es lebt also unabhängig von seiner Umgebung in der Aufsenwelt fort, und befindet sich daher nur momentan in einem körperlich hülflosen Zustande, der ihm für sich selbst zu sorgen nicht gestattet, wir würden uns also durch diese Annahme in ein Dilemma verwickeln, aus welchem wir wohl kaum einen Ausweg fänden; denn jenen Grundsatz angenommen, so würde die wohl schwer zu beantwortende Frage entstehen: wann wird der Mensch selbstständig? Nach diesem Grundsatze könnte ein Mensch früher moralisch selbstständig werden, bevor

Digitized by Google

er körperlich selbstständig würde, und umgekehrt, wenn er z. B. in seiner frühesten Kindheit des willkührlichen Gebrauchs seiner Extremitäten beraubt würde, ohne in den geistigen Fähigkeiten beschränkt zu werde, so würde er nie selbstständig werden. Dem Kinde fehlt nur die relative Selbstständigkeit, während es allerdings die absolute besitzt, es besitzt alle Fähigkeiten um seine Individualität fort zu erhalten; mit dem Augenblicke wo das Kind im Stande ist, die Nahrung selbst zum Munde zu führen, kann nimmermehr die Selbstständigkeit begründet werden, wir glauben vielmehr dafs die Selbstständigkeit mit dem Momente begründet wird, in welchem es im Stande ist, ein von dem mütterlichen Körper unabhängiges Leben zu führen.

Gehen wir nun auf den in Rede stehenden Gegenstand zurück, so wird hier eben so wie in der Schwangerschaft zuerst die Frage entstehen: 1) ob eine Gebärende sich über den Geburtsakt selbst täuschen könne; 2) ob sie in Folge dieser Täuschung irgend eine an sich strafbare Handlung unternehmen oder etwas unterlassen könne wodurch sie strafbar wird; 3) ob es krankhafte Zustände während des Geburtsaktes giebt, wodurch Straflosigkeit einer Handlung oder eine Unterlassung bedingt wird, d. h. ob Unzurechnungsfähigkeit in einem der ebengenannten Punkte eintreten könne.

1) Kann eine Gebärende sich über den Geburtsakt täuschen? Betrachten wir den Geburtsakt, und die theils bereits angegebenen, denselben zuweilen begleitenden Erscheinungen, so läfst es sich kaum leugnen, dafs eine Gebärende sich allerdings Ausnahmsweise über den Geburtsakt selbst, täuschen kann. Abgesehen davon, dafs nur wenige Frauen genau den Termin der Beendigung der Schwangerschaft anzugeben vermögen, und selbst wenn sie dieses können, dennoch diese Angabe nur auf ein Ungefähr hin geschehen kann, so lange sich der Augenblick der Empfängnifs nicht durch gewisse feststehende Zeichen bestimmen läfst, dafs also eine Ge-

Digitized by Google

burt sich dem Anscheine nach länger hinziehen kann als erwartet wurde, oder früher eintreten kann als sie vermuthet wurde, und die Gebärende überraschen kann, so sind selbst die Vorzeichen des eintretenden Geburtsgeschäfts oft so wenig markirt, dafs der Geburtsakt selbst beginnen kann, während die Gebärende glaubt, dafs er noch entfernt sey. Es gehört gar nicht zu den Seltenheiten, dafs sich Zeichen einstellen als ob der Geburtsakt unfehlbar eintreten wolle, und dennoch verzog er noch acht, wohl auch 14 Tage, und umgekehrt traten ohne alle Vorboten bei Frauen Wehen ein, die eine fast möchte man sagen augenblickliche Entbindung bewirkten, bevor die Gebärende nur Zeit hatte, sich mit der Idee vertraut zu machen, die Entbindung gehe vor sich. Ist dieses schon bei einer, die vollständigen zehn Monate durchlaufende Schwangerschaft der Fall, um wie vielmehr kann eine Täuschung eintreten, wenn die Geburt frühzeitig unterbrochen worden, oder wenn gar die Schwangerschaft verkannt worden ist.

Die Vorboten des Geburtsaktes bestehen in gelinden schmerzhaften Zusammenziehungen des Uterus. Wie wir bereits bemerkt haben, fehlen diese aber bei starken unempfindlichen Konstitutionen oft gänzlich, werden erst von ihnen in der zweiten Periode empfunden; zarte Frauen dagegen empfinden ihn allerdings, indessen ist dieser Schmerz keinesweges charakteristisch, er ist von Unerfahrenen, und als solche mufs man alle Erstgebärenden und besonders uneheliche Erstgebärende, die von den ihrigen nicht aufmerksam gemacht worden sind, betrachten, auf keine Art von anderen Unterleibsschmerzen, Kolik, zu unterscheiden. An diese Schmerzen sind aber viele Frauen in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft gewöhnt, sie betrachten also diese Schmerzen keinesweges als Vorboten des Geburtsaktes, vielmehr als einen höhern Grad der bisher bestandenen, oder als zufällige, aus anderen Veranlassungen entstanden, hierzu kommt noch, dafs in diesem Zeitpunkte gewöhnlich Ko-

Digitized by Google

likschmerzen wirklich vorhanden sind, und Darm- und Urinausleerungen bewirken dafs dieser Drang sich auch fortwährend wiederholt, es ist daher nur zu leicht, dafs die Gebärende die Zusammenziehungen des Uterus in welchem jene Erscheinungen ihren Grund haben, nicht erkennt, und jene Wirkungen einer anderen Ursache als der wirklichen zuschreibt. Nur der Sachkenner, der alle Zeichen der herannahenden Entbindung zusammennimmt, wozu allerdings jenes wiederholte Drängen auf den Mastdarm, öftere Trieb zum Urinlassen, und das Ausscheiden von Schleim aus der Mutterscheide, das Hartwerden des Uterus bei jeder Zusammenziehung, wenn er die Hand auf den Uterus legt, zusammennimmt, vermag mit ziemlicher Gewifsheit den eintretenden Geburtsakt vorauszusehen. Besäfse die Schwangere ein ausgeprägtes Gefühlsvermögen im Uterus selbst, so würde sie allerdings die Uterinschmerzen von anderen Schmerzen des Unterleibs zu unterscheiden im Stande seyn, dieses ist aber wie bereits a. a. O. erwähnt worden ist, keinesweges der Fall, sie hat hier also keinen bestimmten Anhaltspunkt. Dem Arzte steht aufserdem noch das Hülfsmittel der inneren Untersuchung durch die Scheide zu Gebote, obgleich auch hier zuweilen der Muttermund so hoch steht, dafs er mit dem Finger nicht zu erreichen ist, und ihm also auch nichts übrig bleibt als sich an die äufseren Erscheinungen zu halten. Eben so wenig ist aber, selbst wenn eine Gebärende aus obigen Zeichen vermuthet, der Geburtsakt nähere sich, sie im Stande zu beurtheilen, wie weit derselbe bereits vorgerückt sey. Jörg *) sagt, dafs selbst das Abfliefsen des Fruchtwassers kein sicheres Zeichen des Geburtsgeschäftes für die Gebärende sey, da auch während der Schwangerschaft zuweilen Wasser abflösse, und wir müssen dieses allerdings in Bezug auf Unkunde der Geburtsperiode zugeben, für die gänzliche Unkunde des

*) a. a. O. S. 302.

Digitized by Google

überhaupt bereits eingetretenen Geburtsgeschäft dürfte dieses aber in so fern eine Einschränkung erleiden, als es nur bei unehelichen, von Niemand unterrichteten Personen Anwendung findet, und hier hat er vollkommen Recht, dafs die Möglichkeit vorhanden, dafs sie erst dann sichere Kunde von dem angefangenen und weit fortgeschrittenen Geburtswerke erlangt haben könne, wenn sie den vorausgehenden oder mehrere Kindestheile mit den Fingern zwischen den Schamlippen oder vor denselben fühlt, oder die Stimme des Kindes hört. Solche Fälle gehören aber zu den selteneren Ausnahmen, denn befindet sich die Gebärende bei vollem Bewufstseyn, so werden die starken Kontraktionen des Uterus verbunden mit dem länger dauernden Durchgange des Kindes, namentlich bei Erstgebärenden, ihr wohl die sich fast bis zur Gewifsheit steigernde Vermuthung aufdrängen, dafs die Geburt vor sich gehe.

Hier kommt aber ein Umstand in Betracht, der allerdings Berücksichtignng verdient, weil er von den wichtigsten Folgen für die Gebärende ist. Es hat nämlich häufig zu Kriminal-Untersuchungen Veranlassung gegeben, wenn Gebärende sich während des Geburtsgeschäfts auf einen Nachtstuhl oder sonst an einen abgelegenen Ort begaben, um ihre Nothdurft zu verrichten, und hierbei geboren haben. Der Kriminalrichter setzt in solchen Fällen voraus, dafs eine verheimlichte Entbindung habe Statt finden sollen, und es kann der Gebärenden oft unmöglich werden, das Gegentheil zu beweisen. Die Geschichte des Verlaufs des Geburtsaktes selbst, dürfte aber in vielen Fällen hinreichen, um die Schuldlosigkeit der Gebärenden darzuthun. Tritt nämlich, wie dieses am häufigsten der Fall ist, der Kopf zuerst aus dem Uterus (Kopf-Geburt) so drückt er, je mehr er in das Becken hinabtritt, auf den Mastdarm und bewirkt das Gefühl bei der Gebärenden, als ob sie den Darmkanal entleeren müfste, befinden sich im Darmkanal wirklich Excremente, so ist dies Gefühl um so

Digitized by Google

stärker, auch wird er zuweilen durch den vorrückenden Kopf in der That entleert; bei Erstgebärenden ist dieser scheinbare Drang um so heftiger, und sie verlangen um so mehr auf den Nachtstuhl gebracht zu werden, da sie nur schwer von ihrer Täuschung, es sey dieses lediglich ein Scheindrang, überzeigt werden können. Bei Fufsgeburten ist dieses weniger der Fall. Diese Erscheinung ist so allgemein, dafs sie jedem Geburtshelfer jeder Hebamme, bekannt ist, sie wiederholt sich täglich, und mufs daher auch die Aufmerksamkeit des Kriminalrichters auf sich ziehen. Kein Lehrbuch der Geburtshülfe übergeht sie. Jener Drang stellt sich mit der dritten Geburtsperiode vorzüglich ein, verläuft nun, wie dieses zuweilen geschieht, die vierte und fünfte Periode sehr schnell, und hat die unerfahrene Gebärende, sich nach einem heimlichen Orte begeben, um ihre Nothdurft zu verrichten, so ist es sehr leicht möglich, dafs die Geburt daselbst vollendet wird, das Kind aber zur Erde oder in den Abtritt selbst fällt, wo der Nabelstrang dann gewöhnlich vermöge der Schwere des Kindes, und der Gewalt mit der es ausgetrieben wird, abreifsen kann. Tritt hierzu noch eine augenblickliche Bewufstlosigkeit, wie sie zuweilen beim Durchgange des Kopfes durch die Scheide, in Folge des heftigen Schmerzes eintritt, so weifs die Kreisende, schon nach vollendeter Geburt, wenn das Kind in einen tiefen Abtritt gefallen ist, nicht einmal dafs sie bereits geboren hat, sie überzeigt sich erst bei dem Abgange der Nachgeburt hiervon. Ja es ist der Fall denkbar, dafs eine solche Person, der die Schwangerschaft bis zum letzten Augenblick selbst unbekannt war, oder deren Schwangerschaft verkannt war, nach dem Geburtsakte, selbst durch den Abgang der Nachgeburt, nicht über ihre Entbindung aufgeklärt wird, dafs sie vielmehr den Abgang der Placenta als etwas Krankhaftes angesehen haben kann, und sich nun, nach Entleerung derselben, als von ihrer Krankheit geheilt betrachtet. Dr. Leonhard berichtet sogar (in der Zei-

Digitized by Google

tung des Vereins für Heilkunde 1837. Nr. 24.) einen Fall, wo eine zum 7. Male schwangere Frau, die einige Tage vor ihrer Niederkunft von den Pocken befallen war, ihrem Wunsche gemäfs auf einen hohen Nachtstuhl gesetzt wurde, und sich auf einmal von ihrer dreitägigen Verstopfung befreit fühlte. Als sie sich aber in ihr Bett zurückbringen lassen wollte, bemerkte sie zu ihrem Erstaunen, ein zwischen den Schenkeln in den Nachtstuhl herabhängendes Band, und eine anwesende Frau zog ein lebendes Kind aus dem blutigen Wasser heraus, welches sogleich zu schreien anfing. Die Frau hatte von dem Vorgange der Geburt durchaus nichts gespürt, und auch keine Vorboten bemerkt. Hieraus geht hervor, dafs eine Frau selbst bei vollem Bewufstseyn gebären könne, ohne davon etwas zu bemerken, Fast derselbe Fall kam mir im Laufe des letzten Winters vor. Ich wurde zu einer Frau gerufen, die ich bereits vor mehreren Jahren einmal entbunden hatte, bei welcher vor mehreren Stunden bereits das Wasser abgeflossen war, so dafs sie sich nur mit Anstrengung von der Strafse, auf der sie sich befand, nach Hause begeben konnte. Es stellten sich jedoch keine starken Wehen ein; plötzlich empfindet sie anscheinenden Drang zum Stuhlgange, eine Nachbarin die sich bei ihr befand, bringt sie auf einen im Zimmer befindlichen Eimer, in dieser Stellung macht sie einige Anstrengungen um den Stuhlgang zu entleeren, und das Kind stürzt in den Eimer. Das Kind wurde nicht beschädigt und lebt. Auch die frühere Entbindung ging sehr schnell von statten. (Vereins-Zeitung. 1839. Nr. 32.). Gehören diese Fälle auch zu den selteneren, so sind sie doch bereits vorgekommen, und der Kriminalrichter hat jedenfalls, wenn alle obigen Umstände zusammentreffen, hierauf bei der Untersuchung ein Augenmerk zu richten. Die Möglichkeit der Ausstofsung der Frucht auf diese Art wird noch dadurch erhöht, dafs bei manchen Frauen andererseits, der Geburtsakt zuweilen nur wenig schmerzhaft ist,

Digitized by Google

und dafs er daher um so leichter auf dem Nachtstuhl oder Abtritt vollendet werden kann, während die Gebärende nur ein krampfhaftes Zusammenziehen des Mastdarms zu empfinden glaubt. Tritt ein bereits vorher stattgefundener Durchfall hinzu, der mit Kolikschmerzen verbunden war, so bildet sich die Idee der Gebärenden um so mehr aus, und sie wird so lange pressen, bis der Gegenstand, der den Druck auf den Darmkanal verursachte, das Kind, entleert ist, wenn sie hieran nicht durch irgend einen Umstand gehindert wird.

Alle Geburtshelfer sind damit einverstanden, dafs die erste und zweite Geburtsperiode, von der Gebärenden unbeachtet werden kann, die dritte Geburtsperiode aber eben so wenig derselben Aufschlufs darüber geben kann, wie weit die Geburt vorgerückt ist, dafs also eine Gebärende, die namentlich noch im Stande ist, bei derselben herumzugehen, leicht der durch den Druck des Kindeskopfes hervorgebrachten Empfindung zu Stuhle gehen zu müssen nachgeben, und sich nach einem heimlichen Orte hinbegeben kann, geht nun aber auch die 4. und 5. Periode nicht sehr schnell vor sich, so kann der Fall dennoch leicht eintreten, dafs die Gebärende nicht mehr im Stande ist, sich auf ihr Lager zurückzubegeben, sie mufs nothgedrungener Weise das Geburtsgeschäft in der Lage vollenden, in welcher sie sich befindet. Fällt das Kind auch nicht in den Abtritt, so ist sie es doch nicht im Stande, beim Durch- und Ausgang aus der Scheide aufzufangen, der Schmerz beim Durchschneiden des Kopfes, ist in der Regel so heftig, dafs die Gebärenden jetzt am lautesten aufschreien, das Kind fällt auf den Boden, die Nabelschnur reifst wahrscheinlich ab, wenn sie kurz ist, und der Mutterkuchen noch fest sitzt, und das Kind verblutet sich aus den nicht unterbundenen Nabelgefäfsen, denn sobald das Kind geboren ist, tritt eine augenblickliche ungemeine Abspannung der Gebärenden ein, ja sie schlafen zuweilen gänzlich ein, das Kind liegt also von der Mutter un-

Digitized by Google

beachtet auf dem Boden, und sie findet es erst wieder, wenn sie zum vollen Bewufstseyn ihrer Lage kommt. — Angenommen aber den Fall, die Gebärende habe sich auf einem niedrigen Nachtstuhl befunden, das Kind sey scheintodt geboren worden und die Nabelschnur so lang gewesen, dafs sie nicht durchgerissen wurde, das Kind sey durch den Fall auf den Boden nicht beschädigt worden, die Mutter aber nach der vollendeten Geburt in einen Zustand der Ermattung verfallen, so dafs sie das Kind nicht beachtet habe, so ist der wirklich eintretende Tod, bei dem Mangel an Belebungsversuchen desselben, eben so leicht möglich; aber auch dann, wenn die Mutter das scheintodte Kind nach kurzer Zeit bemerkt, aufnimmt, ist der wirklich erfolgende Tod leicht möglich, da ihr die Mittel zur Wiederbelebung des Kindes, unbekannt sind, sie dasselbe für wirklich todt hält, es irgendwo verbirgt, und auf diese Art der Tod des Kindes erfolgt. Diese Fälle gehören offenbar nur dem durch Fahrläfsigkeit herbeigeführten Tode des geborenen Kindes an, diese Fahrläfsigkeit ist aber zuweilen, wie wir oben bewiesen zu haben glauben, durch Selbsttäuschung herbeigeführt, deren Straflosigkeit in den obengenannten Erscheinungen bei der Geburt ihren Grund haben kann, sie beruht nur darin, dafs die Gebärende das vor sich gehende Geburtsgeschäft verkannt oder unbeachtet gelassen hat, und nicht jene Vorbereitungen getroffen hat, durch welche eine Störung des Geburtsgeschäfts verhindert, und somit die Wahrscheinlichkeit für Erhaltung des Kindes, erzielt worden wäre. Der Tod des Kindes kann allerdings an und für sich die unmittelbare Folge hiervon gewesen seyn, in Bezug auf die Gebärende ist er aber nur mittelbar herbeigeführt. Die Gebärende hat sich über das bereits im Gange gewesene Geburtsgeschäft getäuscht, sie hat geboren, das Kind aber ist gestorben, sey es durch Verblutung oder Mangel an Belebungsversuchen, die Mutter war nicht im Stande die nöthige Kunsthülfe anzu-

Digitized by Google

wenden, um das Kind zu erhalten; der Tod des Kindes erfolgte hier also durch eine Unterlassung, deren Verhütung aber nicht in einem strafbaren Nichtwollen beruhte, die sich vielmehr aus der Natur der Sache, der Unkenntnifs mit den geeigneten Mitteln zur Erhaltung des Kindes ergiebt, es fällt der Mutter daher nur die Schuld des Verkennens des Geburtsaktes zur Last, in wie weit dieses aber strafbar ist, mufs sich dann aus den näher zu ermittelnden Verhältnissen ergeben. Erweist es sich, dafs ein solches Verkennen bei obwaltenden Umständen, leicht möglich war, ja dafs es in der That der Fall war, so bedingt dies auch die völlige Straflosigkeit der Mutter in Bezug auf den erfolgten Tod des Kindes, denn der Mangel an Kenntnifs der nöthigen Kunsthülfe zur Erhaltung des Kindes kann ihr, wenn ihr diese Kenntnifs vollkommen fremd ist, nicht zur Last fallen.

2) Die Beantwortung der zweiten Frage: ob eine Gebärende die sich über das Geburtsgeschäft täuscht, in Folge derselben irgend eine an sich strafbare Handlung unternehmen, oder etwas unterlassen könne wodurch sie strafbar wird, haben wir bereits bei der obigen Erörterung berücksichtigt.

3) Giebt es krankhafte Zustände, die während des Geburtsaktes eintreten können, wodurch die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben oder doch gemindert wird? Verfolgt man den Verlauf des Geburtsgeschäfts genau, so wird es sich jedem aufmerksamen Beobachter ergeben, dafs bei dem, die ganze Organisation des Weibes interessirenden Geburtsakte, auch möglicherweise sich krankhafte Erscheinungen einfinden können, und wirklich einstellen, die in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand von höchster Wichtigkeit sind. Ist die Schwangerschaft an und für sich vermögend, mancherlei krankhafte Erscheinungen des Körpers und Geistes hervorzurufen, so ist dieses beim Geburtsakte gewifs nicht minder der Fall. Wir

Digitized by Google

müssen um dieses zu beweisen auf den Verlauf des Geburtsaktes speziell eingehen.

Die erste und zweite Periode des Geburtsaktes ist bei Personen von kräftiger und wenig sensibler Konstitution oft gänzlich ohne Schmerzen, nur ein unangenehmes Ziehen im Kreuze, eine Unbehaglichkeit, wohl auch vermehrte Schwerfälligkeit in dem Bewegungsvermögen des Körpers sind zuweilen die alleinigen Zeichen des eintretenden Geburtsgeschäfts. Sehr sensible schwache Personen hingegen, empfinden auch schon beim Eintritte dieser Perioden heftige Schmerzen, das Gemüth wird affizirt, es stellt sich Unruhe, Beklommenheit ein, die Angst des bevorstehenden Aktes wirkt hier oft schon sehr nachtheilig ein, und legt zu nachherigen Erscheinungen Grund. Ist der Schmerz des Gebärens überhaupt selbst zuweilen auch nicht von sehr hoher Bedeutung, so können wir dieses doch nur Ausnahmsweise annehmen, dieses ist nur bei Frauen die ein sehr weites wohlgebautes Becken und bereits ein oder mehrere Male geboren haben, der Fall, bei Erstgebärenden jedoch keinesweges. Beim Eintritt der dritten Periode, wenn die Wehen anfangen kräftig zu werden, und die Gebärmutter sich stärker zusammenzieht, nehmen diese Schmerzen einen erhöhten Grad an, die Gebärende wird unwillkührlich genöthigt zu pressen, um das Kind auszutreiben, Muttermund und Scheide dehnen sich aus, und oft unter den heftigsten Schmerzen. Ein Maafsstab für dieselben läfst sich kaum annehmen, indessen müssen sie höchst bedeutend seyn, wenn wir das Verhältnifs des Umfanges des Kindes, zu dem Durchschnitt des Kanals betrachten, welchen das Kind durchdringen, und den bedeutenden Grad der Ausdehnung den derselbe erleiden mufs, hierzu treten aber noch die schmerzhaften Zusammenziehungen des Uterus selbst, in Folge dieses Complexes ist es sehr natürlich dafs der gesammte Körper ungemein aufgeregt werden kann, und es auch wird; beim Fortschreiten des Geburtsgeschäfts nehmen

Digitized by Google

die Wehen an Intensität zu, und somit steigert sich auch der Schmerz, und nun geschieht es oft, dafs die Extremitäten ebenfalls von heftigen Schmerzen ergriffen werden, und in ein unwillkührliches Zittern, ja selbst Zuckungen gerathen. Bei so heftigen Wehen wird auch zuweilen das Bewufstsnyn der Gebärenden während einer Zusammenziehung des Uterus, namentlich wenn sie krampfhaft ist, ganz aufgehoben, es tritt vollkommene Geistesabwesenheit ein, und erst wenn die Wehen nachgelassen, und eine Pause eingetreten ist, kehrt das Bewufstseyn zurück. Eben so treten gegen das Ende dieser Periode bisweilen Convulsionen und Ohnmachten ein. Jeder Geburtshelfer weifs es aus Erfahrung in wie hohem Grade Gebärende zuweilen aufgeregt sind, sie befinden sich zuweilen förmlich in einem Wuthanfalle, in welchem sie alle Rücksichten vergessen, und alle Umgebungen zu mifshandeln suchen, ja selbst an das halbgeborene Kind die Hand anlegen wollen, und es thun würden, wenn man sie nicht daran hinderte; Jörg a. a. O. p. 328. versichert selbst Zeuge gewesen zu seyn, dafs eine Gebärende versucht habe den zwischen den Schamlippen eingezwängten Kindskopf heraus zu zerren, was, wenn man es gestattet hätte, den Tod des Neugeborenen veranlassen konnte. Solche Fälle sind aber durchaus nicht selten; sie reden irre, der Schmerz beherrscht sie gänzlich, und dies dauert auch zuweilen nach beendigter Geburt noch einige Zeit fort. Sie sind in diesem Zustande zu jeder ungesetzlichen Handlung fähig, sie nehmen auf nichts Rücksicht, und wollen um jeden Preis von ihrem Leiden befreit seyn. Hierzu gesellen sich aber auch oft noch anderweitige körperliche Erscheinungen, die auf den Geist eine rückwirkende Kraft ausüben. Werden die Wehen kräftiger, und folgen sie schnell auf einander, so prefst die Gebärende hierbei kräftig mit, wodurch Blutandrang nach dem Kopf und der Brust veranlafst wird, die Kreisenden klagen daher auch gewöhnlich über Brustbeklem-

Digitized by Google

mungen und Kopfschmerz, das Gesicht wird roth, ja blau und schwillt an, die Augen werden hervorgetrieben, die Gebärende schreit, knirrscht mit den Zähnen, es treten Krämpfe ein. Ist der Andrang des Blutes nach dem Kopfe sehr stark, so wird hierdurch natürlich ein soponöser bewufstloser Zustand hervorgerufen, der Unzurechnungsfähigkeit bedingt. Kommt eine solche Gebärende zu sich, so erinnert sie sich entweder nicht sogleich was mit ihr vorgegangen ist, oder sie erinnert sich dessen allerdings, bereut es, sich früher ungebärdig benommen zu haben, versichert aber, unwillkührlich zu solchen Handlungen durch die übergrofse Gewalt des Schmerzes genöthigt worden zu seyn, und man kann dieser Versicherung vollen Glauben schenken, denn man beobachtet diese Erscheinungen bei den sonst sanftesten, und moralisch guten Frauen eben so, wie beim Gegentheil. Jörg bemerkt sehr wahr: Wer die Unvollkommenheit und Mängel der menschlichen Natur gehörig zu würdigen weifs, wird nicht die harte Forderung stellen, dafs Gebärende unter dem stärksten Drange und Schmerzen der vierten Geburtsperiode, das Vermögen richtig zu denken und die Kraft des Willens, nur die Gebote der Vernunft auszuführen, bewähren sollen.

Eben so ist es aber auch durch die Erfahrung bewährt, dafs Frauen während des Durchschnitts des Kopfes, wo der Schmerz am heftigsten ist, von Convulsionen befallen werden, auch wohl förmlicher Starrkrampf eintritt, womit das Bewufstseyn aufhört, und erst das letztere nach der Entfernung des Kindes aus den Geburtstheilen, wieder zurückkehrt; dafs sie in einem solchen Zustande nicht fähig sind, das was an ihnen selbst, oder ihrer Umgebung, dem Kinde, vorgeht zu beurtheilen, versteht sich von selbst; es ist daher natürlich, dafs hier von Zurechnungsfähigkeit eben so wenig die Rede seyn kann, als wenn die Gebärende überhaupt im bewufstlosen Zustande oder während einer Ohnmacht die ebenfalls zuweilen eintritt, geboren hätte, wie z. B. folgender Fall

Digitized by Google

darthut: eine 25jährige Dame, die zum ersten Male schwanger war, und kurz vor ihrer Niederkunft heftige Convulsionen bekam, wurde hierbei bewufstlos. Dieser Zustand währte 30 Stunden, nach welcher Zeit die Convulsionen nachliefsen, die Bewufstlosigkeit aber fortdauerte. 16 Stunden darauf erfolgte die Geburt eines todten Mädchens, wovon die Wöchnerin nach einigen Tagen, wo das Bewufstseyn erst wiederkehrte, nichts wufste *). Sollte aber selbst das Bewufstseyn nicht gänzlich geschwunden seyn, so fehlt doch der Gebärenden, während diesem Zustande, die Willenskraft etwas zu thun, sie ist ihrer momentan beraubt, und dieser Mangel an willkührlicher Kraft, dauert auch oft noch nach der Geburt des Kindes einige Zeit fort. Sie ist durchaus aufser Stande sich auf irgend eine Art um das geborene Kind zu bekümmern, selbst wenn ihr dessen Geburt bekannt ist; hierzu tritt aber noch bisweilen in Folge der überstandenen Schmerzen eine Apathie, und selbst ein Widerwillen gegen das Kind ein, der sich erst dann verliert, wenn die schmerzliche Ruhe es ihr gestattete sich zu erholen, und sie wieder zum vollen Bewufstsein gelangt.

Wie während der Schwangerschaft, so kann auch hier, da die Gelegenheit um so mehr einwirkt, Eklampsie eintreten, bei welcher das Bewufstseyn gestört wird, welches erst nach dem Aufhören des Krampfes und zwar entweder in wenigen Minuten, oder wohl erst nach einer halben Stunde wiederkehrt. Ist der Blutandrang nach dem Kopfe sehr heftig, so mag hier wohl auch eine längere Störung der Gehirnfunktionen zurückbleiben. Die Eklampsie kann bereits in der ersten Geburtsperiode oder später eintreten, und den ganzen Gebärakt hindurch dauern. Das Bewufstseyn ist bei derselben gänzlich verschwunden, und somit auch die Willenskraft. Lassen die Krampfanfälle nach, so kehrt das Bewufst-

*) v. Siebold's Journ. der Geburtsh. Bd. XV. H. 3.

Digitized by Google

sein zurück, ist aber der Blutandrang nach dem Kopfe heftig, so wird die Gebärende sich immer nur in einem halbbewufstlosen Zustande befinden, oder es bleibt wohl gar ein soporöser Zustand zurück. Jörg sagt hierüber *): Mitunter hören die Zusammenziehungen der Gebärmutter auf, sobald die Zuckungen begonnen haben, und in einem solchen Falle geräth das Geburtsgeschäft, so lange die Krankheit wüthet, ins Stocken; doch arbeitet auch der Uterus bisweilen, während diese, Körper und Seele aufs heftigste erschüttert, an der Ausstofsung des Eies fort. Geschieht dieses, so fühlen Gebärende die mit der Eklampsie behaftet sind, und auch in den Pausen zwischen den Paroxysmen aus dem Sopor nicht gänzlich erwachen, weder die Wehen noch das Abfliefsen des Fruchtwassers und das Abgehen des Kindes und der Nachgeburt. Auch Röderer und Baudelocque stimmen hiermit überein, der Letztere sagt hierüber **): die Besinnung kehrt erst verschiedene Stunden, selbst verschiedene Tage nach dergleichen Anfällen zurück, und der Verlust des Gedächtnisses, des Gesichts und des Gehörs, dauern noch länger fort. Noch neuerlichst macht Dr. Ehrenreich ***) einen solchen Fall bekannt, in welchem die an Eklapmsie leidende Gebärende während des soporösen Zustandes durch die Zange von ihm entbunden wurde.

Röderer sah Weiber, die ganze acht Tage nach der Niederkunft nichts von ihrer Schwangerschaft wufsten, ohnerachtet sie in einem convulsivischen Anfall entbunden worden waren. Bei anderen wirkte kein Licht auf die Augen, und die Ohren konnten während drei auch vier Tagen, durch keinen Schall erschüttert werden. Auch Osiander bestätigt dies durch seine Erfahrung, indem er bemerkt: dafs nach dem Paroxys-

*) a. a. O. S. 335.
**) a. a. O. S. 550. Bd. I.
***) Zeitschrift des Vereins für Heilkunde in Preufsen. 1836. Nr. 49.

Digitized by Google

mus gewöhnlich ein soporöser Zustand folge, aus dem die Kranke nach einiger Zeit erwache, aber sich durchaus nicht bewufst sey, was mit ihr vorgegangen. Es ist also offenbar, dafs die Eklampsie so wie selbst die sie herbeiführende Ursache, Ueberfüllung des Gehirns mit Blut, die Zurechnungsfähigkeit entweder mindere, oder gänzlich aufheben müsse.

Sehr grofser Blutverlust während der 4. Periode führt allgemeine Erschöpfung und Ohnmachten herbei, so dafs die Gebärende nicht im Stande ist, sich selbst oder dem Neugeborenen zu helfen. Ihre allgemeine Schwäche kann sie daher verhindern, selbst bei gutem Willen, sich anderweitige Hülfe zu verschaffen. Ist es daher constatirt, dafs ein so bedeutender Blutverlust vorangegangen ist, dafs die Kranke nothwendigerweise in einen Zustand von zu grofser Schwäche oder Ohnmacht verfallen mufste, so kann sie auch für die Unterlassung der nöthigen Vorkehrungen, nicht verantwortlich gemacht werden. Höchst wichtig und beherzigenswerth ist für den Gerichtsarzt und Kriminalrichter, was Jörg über diesen Gegenstand *) sagt: „Wöchnerinnen ersetzen jedoch einen grofsen Theil des verlorenen Blutes auf eine unglaubliche Weise binnen 16, 20 und 24 Stunden und in einem solchen Grade wieder, dafs es dem Nichtkenner nach Verlauf dieser Zeit schwer fällt, an den erlittenen schädlichen Blutverlust zu glauben: denn Kälte und Bläfse sind aus der Haut verschwunden, ja im Gesichte scheint schon wieder ein mattes Roth durch, in der Respiration ist der normale Rhythmus zurückgekehrt, und nur der Puls schlägt noch klein und schwach, allein von Mangel an Athem, Bangigkeit, von Weichlichkeit oder Anwandlungen den Ohnmachten ähnlich, wird nichts weiter empfunden. Dies nöthigt auch auf die Gefahren hinzuweisen, mit welchen Wöchnerinnen durch Kriminaluntersuchungen bedroht werden, deren Leben

*) a. a. O. S. 346.

Digitized by Google

noch kurz vorher durch den Geburtsakt im höchsten Grade gefährdet war. Wer glaubt einer Unglücklichen, wenn der fast unerträgliche Geburtsschmerz geendet, dafs er sie überwältigt und in einem Anfalle von Wahnsinn oder Wuth zu einer schädlichen Handlung gegen ihr Kind verleitet hat? Welcher Kriminalbeamte wird es glaubwürdig finden, wenn ihm eine wohlaussehende Wöchnerin versichert, sie wisse nicht, dafs sie vor 24 Stunden geboren und nachher in Convulsionen ihr Kind erdrückt haben solle, wenn er von dieser Krankheit keine Spur mehr findet? — Wird der Untersuchungsrichter es für wahr halten, wenn ihm eine Verdächtige antwortet, sie habe durch einen Blutsturz das Vermögen, für ihr Neugeborenes zu sorgen, oder das Bewufstsein verloren, wenn er sie den Tag nachher nicht mehr todesschwach und leichenblafs erblickt? Je weniger nun der Jurist, dem medizinische Kenntnisse fehlen, dergleichen physiologische oder pathologische Zustände durch schickliche Fragen aufzuhellen fähig ist, um so seltener gelingt es ihm, die Wahrheit zu ermitteln und Unschuldige von dem schweren Verdachte zu befreien."

Müssen wir das eben Angeführte für vollkommen wahr anerkennen, so wird es nicht nur für den Kriminalrichter, sondern selbst für den Gerichtsarzt nicht minder schwer seyn, sich von der Wahrhaftigkeit einer desfallsigen Aussage der Wöchnerin nach Verlauf von 24 Stunden zu überzeigen, wenn nicht die verlorene Blutmasse noch vorhanden ist, oder anderweitige Verhältnisse den Thatbestand feststellen lassen, viel weniger ist dies aber noch bei vorhergegangenen Krämpfen der Fall. Hier kann nur eine geschickte Inquisition Aufschlufs geben, die von dem Inquirenten in Gemeinschaft mit dem Gerichtsarzte zu unternehmen ist. Diese wird aber um so mehr Schwierigkeiten darbieten, je mehr die Wöchnerin mit Aushülfsgründen und Simulation vertraut ist, weniger dagegen bei Erstgebärenden, die jene Zufälle und den Verlauf des Gebärens nicht kennen, und deren

Digitized by Google

Umgebung sie nicht mit Ausreden vertraut machen können. Beachtung verdient es stets von Seiten des Kriminalrichters, wenn eine solche Wöchnerin erklärt, sie wisse nicht wie sie geboren habe, sie habe erst später das todte Kind vorgefunden. Ist sie mit dem nothwendigen Hergange des Geburtsgeschäfts und den Zufällen dabei vertraut, so wird sie sich dennoch endlich in Widersprüche verwickeln, die wenigstens den Verdacht des bösen Willens erhöhen, und auf welche man bei der ferneren Inquisition fufsen kann.

In Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit der Wöchnerinnen bemerken wir nur, dafs sich hier ebenfalls zuweilen abnorme psychische Zustände einstellen können, die die Zurechnungsfähigkeit beschränken oder gänzlich aufheben, namentlich ist dieses bei Ausschwitzungen im Gehirn (sogenannte Milchversetzung) der Fall, so wie bei heftigen Fieberzufällen. Diese Zustände werden sich aber leicht ermitteln lassen, da sie nicht so schnell vorübergehend sind, und eine Wöchnerin immer Umgebung hat, die die nöthigen Aufschlüsse zu geben im Stande ist.

VIII. Kapitel.

Ueber die Ursachen des Todes der Kinder während und kurz nach der Geburt, und über Lebensfähigkeit derselben.

Schon aus dem Hergange der Geburt geht hervor, dafs der Fötus während des Durchgangs durch den Beckenkanal und die Scheide, mancherlei Gefahren aus-

Digitized by Google

gesetzt ist, die den Tod desselben zur Folge haben können, nicht minder können aber auch sogleich nach seinem Eintritt in die Aufsenwelt Schädlichkeiten oder sonstige Verhältnisse dergestalt auf ihn einwirken, dafs er das Leben verliert. Wird eine Person die geboren hat, wegen des Todes ihres Kindes zur Verantwortung gezogen, so ist die sorgfältigste Prüfung des Kindes, und aller Verhältnisse die während der Geburt stattgefunden haben, unerläfslich. Zuerst wird man darauf zu sehen haben, ob das Kind ein reifes oder ein unreifes ist, um beurtheilen zu können, ob die Entbindung ihre Endschaft erreicht hatte, oder ob Abortus erfolgt sey. Wir übergehen hier die verschiedenen Nüancirungen der zu frühen Geburt, weil die Resultate dieselben sind. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein solches Kind älter als 7 Monate oder jünger war, um die Lebensfähigkeit des Kindes überhaupt bestimmen zu können, denn, würde es sich herausstellen, dafs das Kind überhaupt nicht lebensfähig war, so kann von einem etwaigen Kindermorde keine Rede seyn, und es würde dann nur die Untersuchung des etwa böswillig herbeigeführten Abortus eintreten.

Ist also ein solches todtes Kind dem Gerichtsarzte zur Untersuchung übergeben, so hat er vorerst zu untersuchen, wie alt dasselbe sey, wobei er den Monat seines Alters zu bestimmen hat. Nächstdem aber, ob dasselbe äufserlich durchaus unverletzt ist, oder ob es irgend Spuren einer Verletzung darbietet, ob die Nabelschnur abgerissen oder abgeschnitten, ob sie unterbunden, oder nicht unterbunden ist. Ergiebt sich aus dieser äufseren Untersuchung, das sich äufserlich an demselben Verletzungen vorfinden, die aber an sich keinesweges von der Art sind, dafs sie den Tod des Neugeborenen zur Folge haben konnten, so ist genau nachzuforschen, wodurch dieselben entstanden seyn können, es ist hier sorgfältig zu unterscheiden, ob solche Verletzungen schon während der Schwangerschaft, wäh-

Digitized by Google

rend der Fötus sich noch im Uterus befand, oder ob sie während der Geburt, oder nach derselben, veranlafst worden sind. Geht auch aus der Lage des Fötus im Uterus hervor, dafs derselbe durch den Uterus und das ihn umgebende Fruchtwasser, einen grofsen Schutz gegen äufsere Gewaltthätigkeiten genieſst, so mufs man nichts destoweniger, wie wir dies bereiss früher bewiesen haben, zugestehen, dafs heftige Stöfse gegen den Unterleib, Fall etc. ihm entweder das Leben rauben, oder ihn doch verletzen können, wie dieses z. B. bereits geheilte Knochenbrüche bei Neugeborenen beweisen. Hierbei hat man aber darauf zu achten, welche schädliche Veranlassung die Wöchnerin angiebt, welche Folgen sie angeblich gehabt hat, und welcher Zeitraum zwischen der vollzogenen Gewaltthätigkeit, oder eingetretenen Schädlichkeit und der Geburt verflossen ist. Wollte eine solche Person eine vor mehreren Monaten eingetretene Schädlichkeit zur Entschuldigung einer vorgefundenen tödtlichen Verletzung des Kindes anführen, so würde dieses natürlich schon aus physiologischen Gründen unzulässig seyn. Eine solche Beschädigung während der Schwangerschaft würde sich aber auch durch ihre Wirkungen offenbaren, denn sie ist entweder von der Art, dafs sie eine augenblickliche Niederkunft, sey sie zeitig oder vorzeitig zu Wege bringen würde, und hier müssen sich an dem Leibe der Schwangeren selbst, noch Spuren der Verletzung vorfinden, wobei der Fötus selbst entweder beschädigt ist, und die Beschädigung sich als erst kürzlich erweist, oder der Fötus ist durch dieselbe getödtet worden, hat sich aber noch einige Tage todt im Uterus aufgehalten, und kommt dann im Zustande der beginnenden oder vorgeschrittenen Fäulnifs zur Welt, oder es tritt endlich der nicht hierhergehörige Fall ein, dafs der Fötus zwar verletzt worden, diese Verletzung aber überlebt hat, und lebend zur Welt kommt, und die Spuren früherer Verletzung an sich trägt. Der erste Fall wird sich aus den obwal-

Digitized by Google

tenden Verhältnissen, und den dafür beizubringenden Beweisen, so wie aus der Welkheit des Kindes leicht ermitteln lassen, für den zweiten aber spricht die vorgerückte Fäulnifs des Kindes selbst, und die fäulnifsartige Färbung des Fruchtkuchens und der Eihäute. Ist aber die Verletzung von der Art, oder, wenn keine Spuren offenbarer Verletzung vorhanden sind, dennoch der Verdacht vorhanden, dafs eine Tödtung des Kindes stattgefunden haben könne, so wird die Untersuchung sich auf folgende Punkte weiter erstrecken.

Es ist zuvörderst wie bereits bemerkt worden zu constatiren, ob das Kind überhaupt lebensfähig war oder nicht, dieses würde, abgesehen von allen organischen Fehlern, die selbst bei normaler Geburtszeit, das Fortleben nicht gestattet haben würden, hier mit reif oder unreif gleichbedeutend seyn. Unreif also absolut nicht lebensfähig ist jedes Kind, welches vor der 28. Schwangerschaftswoche geboren wird, reif dagegen, jedes nach dieser Zeit geborene Kind; wenn man auch die vor der normalen Geburtszeit von 280 Tagen von der 28. Schwangerschaftswoche bis zum Endtermine der Normalzeit geborenen Kinder, nicht vollkommen reif nennen kann, so sind doch wie die Erfahrung lehrt, und das Gesetz angenommen hat, wenn nicht anderweitige Verhältnisse ihr Fortleben hindern, lebensfähig. Es würde also, abgesehen von der bisher vielfach erörterten Frage, auf die wir bald näher eingehen werden, ein Kind lebensfähig sein, wenn dasselbe normal gebildet, also mit allen zum *Fortführen* eines selbstständigen Lebens nothwendigen Organen ausgestattet ist, und in Bezug auf sein Fötusalter, die 28. Schwangerschaftswoche überschritten hat.

Wenn die Juristen in dem vorliegenden Falle annehmen: „dafs die Lebensfähigkeit dann bestehe, wenn das neugeborene Kind vollkommene, zum Leben erforderliche Organe besitze, vermöge deren es

Digitized by Google

aufserhalb der Mutter leben könne *),“ so ist dieses allerdings begründet, die fernere Annahme aber: dafs die Ursache des Mangels einer solchen Vollkommenheit, blos in der Reife oder Unreife des Fötus in Bezug auf sein Alter bei der Geburt bestehe, ist offenbar unrichtig. Ein vollkommen reifes Kind kann mit Bildungsfehlern zur Welt kommen, die sein Fortleben absolut unmöglich machen, wenn es auch eine kurze Zeit zu respiriren vermag, die Fähigkeit kurze Zeit Athem holen zu können, kann keinesweges als Lebensfähigkeit angenommen werden, hierzu wird erfordert, dafs das Leben selbstständig fortgeführt werden könne. Mende **) sagt hierüber: „Da jedoch Bildungsfehler eben sowohl die Vollkommenheit der zum Leben nöthigen Werkzeuge hindern können, so versteht es sich von selber, dafs sie ebenfalls einen Mangel an Lebensfähigkeit bedingen müssen, zumal der innere Grund, mangelhafte Entwicklung der zum Leben nöthigen Theile, und die Folge davon, der nothwendig eintretende Tod, beiden (Unreife) ganz derselbe ist.“

Eben so unrichtig ist aber in dieser Beziehung der betreffende Artikel des Baierischen Gesetzbuchs; dort heifst es: „lebensfähig ist dasjenige Kind, welches in einem solchen Zustande der Reife zur Welt kommt, dafs es im Stande ist, aufser dem Leibe der Mutter das Leben fortzusetzen. Ein unzeitig und unreif geborenes Kind kann lebendig zur Welt gekommen seyn, sogar einige Zeit aufser dem Mutterleibe gelebt haben, und dennoch nicht lebensfähig seyn, wenn es nicht reif genug ist um das Leben fortsetzen zu können. Dagegen kann ein Kind wegen Krankheit oder organischen Fehlers, die Ursache eines nahen Todes mit zur Welt gebracht haben, und dennoch lebensfähig seyn, wenn es

*) Gluck's Pandecten Commentar Thl. 2. Buch 1. Tit. 5. §. 115 III. S. 82.

**) Handbuch der gerichtlichen Med. III. 328, 527, 565, 599. II. 327, 368.

Digitized by Google

nur die gehörige Reife und Zeitigung im Leibe der Mutter erlangt hat. — Nicht also Gesundheit, sondern die zum Fortleben aufser der Mutter nöthige Reife, entscheidet über die Lebensfähigkeit eines Kindes *)." Die Inconsequenz dieser Schlufsfolge leuchtet offenbar ein. Denn wie kann ein Kind, selbst wenn es vollkommen reif zur Welt gekommen ist, als unbedingt lebensfähig angesehen werden, wenn es z. B. ganz offenbar in Folge einer mangelhaften Organisation seiner Körpertheile zum Fortführen des Lebens gänzlich unfähig ist.

Nach Henke **) ist: „jede vor Ablauf des siebenten Monats (d. h. vor Anfang der 31. Woche oder vor dem 210. Tage) nach der Empfängnifs geborene Leibesfrucht, in der Regel, wenn sie auch lebend zur Welt kommt und mehrere Stunden oder Tage fortlebt, dennoch zum fortgesetzten Leben unfähig, also für nicht lebensfähig zu erklären (*partus vivus, sed non vitalis*). Bei ***) angeblich vier bis sechsmonatlichen Kindern, welche nicht nur lebend zur Welt kommen, sondern auch fortleben, darf also mit hoher Wahrscheinlichkeit Irrthum oder Betrug angenommen werden. Frühgeburten aber, d. h. alle nach Ablauf des siebenten Monats, oder der dreifsigsten Woche, geborenen Kinder, sind als lebensfähig zu betrachten, und zwar um so mehr, je näher dem regelmäfsigen Termine der Geburt, sie zur Welt kommen. Ein achtmonatliches Kind ist daher in der Regel lebensfähiger als ein siebenmonatliches, denn der, auf die (*pseudo*) hippokratischen Schriften sich stützende Irrwahn, als sey eine siebenmonatliche Frucht mehr zum Fortleben geschickt als eine achtmonatliche, bedarf keiner Widerlegung." In seinen Abhandlungen ****) bemerkt derselbe: die Lebensfähigkeit

*) Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Bd. II. Seite 34.

**) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 8. Aufl. §. 94.

***) Henke a. a. O. §. 98.

****) Bd. III. S. 278.

Digitized by Google

oder Nichtlebensfähigkeit des Kindes, wird lediglich bemessen nach dem Grade der Reife und Ausbildung desselben. Krankheit und organische Gebrechen haben in dieser Beziehung keinen Einfluſs auf die Lebensfähigkeit. Hieraus dürfte es sich ergeben, daſs Henke ebenfalls nur die Reife des Kindes als Maſsstab für die Lebensfähigkeit annehme, indessen fügt er dennoch am Schlusse seiner Abhandlung *) die Worte hinzu: In wie fern in einer anderen Beziehung durch das Vorhandenseyn bedeutender (Monstrosität begründender) Bildungsfehler, der Thatbestand des Kindermordes aufgehoben oder zweifelhaft gemacht werde, gehört nicht hierher. Wir glauben jedoch, daſs dieses allerdings wesentlichen Einfluſs hat, denn wenn Bildungsfehler in der Beurtheilung des Kindermordes eine wesentliche Modifikation herbeiführen können, so kann dieses nur dann geschehen, wenn es sich herausstellt, daſs ein solches Kind nicht lebensfähig war. Jedenfalls müssen wir den Ansichten Klein's**), Feuerbach's***), Quistorp's ****), die unter Lebensfähigkeit, die Fähigkeit des Kindes, auſser dem Mutterleibe ihr Leben fortzusetzen, begreifen, beistimmen, wohingegen Salchow's †) Ansicht, die Lebensfähigkeit des Kindes bestehe nur in der Fähigkeit des Kindes sein Respirationsleben anzutreten, zu beschränkt ist. Daſs organische Fehler jedenfalls in Betracht kommen müssen, vertheidigen Mende ††), Meckel †††), Wildberg ††††). Der letztere begreift unter Lebensfähigkeit des neugeborenen Kindes, nicht nur seine vollkommene Reife und Zeitigkeit, sondern auch eine solche ursprüngliche Bil-

*) Seite 275.
**) Peinl. Recht. §. 350.
***) Lehrb. des peinl. Rechts. §. 227.
****) Grunds. des peinl. Rechts. §. 270.
†) Lehrb. des peinl. Rechts. §. 245.
††) a. a. O.
†††) Lehrbuch der gerichtl. Med. 1821. §. 246.
††††) Handb. d. gerichtl. Arzneikunde. §. 175.

Digitized by Google

ung der dem Respirationsleben zunächst dienenden Organe, wie Beides zur Fortsetzung desselben nöthig ist. Es ist nach ihm nicht blofs der erforderliche Grad der Reife und Zeitigkeit des Kindes zur Lebensfähigkeit hinreichend, sondern es mufs auch die normale Organisation derjenigen Organe hinzukommen, durch welche der Anfang oder vielmehr die Fortsetzung des Respirationslebens bedingt wird.

Zu weit ausgedehnt dürfte Eduard Jörg's *) Ansicht seyn, dafs ein Kind, wenn es auch reif und zeitig ist, dennoch nicht für lebensfähig gehalten werden könne, wenn es durch angeborene Schwäche, mechanische Hindernisse des Athmens, Verletzung während der Geburt der Centralorgane des Nervensystems, Blutung, Erkältung etc., mit einem Zustande vollkommener Ausdehnung der Lungen (*Atelectasia*) zur Welt gekommen sey, da der höchste Grad dieses Zustandes eben so wie der Mangel an Reife, die Fortsetzung des Lebens nicht gestatte. — Es kann dieses lediglich als ein Krankheitszustand betrachtet werden; alle Gerichtsärzte stimmen aber darin überein, dafs ein Krankheitszustand bei normalem Bau, die Lebenfähigkeit nicht aufhebe. Es tritt hier derselbe Fall ein, wie bei manchen Verletzungen lebender Personen, die anscheinend absolut lethal sind, und dennoch nicht tödtlich ablaufen.

Auch das preufsische Gesetz **) spricht nur davon, dafs: bei neugeborenen Kindern vorzüglich darnach geforscht werden müsse, ob das Kind vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sey; — und: bei neugeborenen Kindern müssen die Sachverständigen die Wahrnehmung über die Reife des Körpers aufnehmen. Der Tit. 20. des A. L. R. Thl. II. §. 958. erklärt dieses vollständig dahin: „Einem vollständigen Kinde

*) Die Fötuslunge im neugeborenen Kinde. 1835. XII. Kap. Seite 228, 249, 252.

**) Criminalordnung §. 166, 169.

Digitized by Google

wird eine Leibesfrucht, welche schon über dreifsig Wochen alt ist, gleich geachtet; doch soll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen gewesen, nur der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe stattfinden."

Hiernach wird also die Lebensfähigkeit, deren eigentlich gar nicht gedacht wird, die aber wahrscheinlich unter dem Ausdrucke „vollständig" mit einbegriffen seyn mufs, lediglich nach dem Grade der Reife des Kindes bemessen, d. h. also, jedes Kind welches die dreifsigste Schwangerschaftswoche überschritten hat, ist als vollständig, lebensfähig zu betrachten, und es kann mithin an ihm Kindermord begangen werden. Wenn der §. 958. *) nicht ausdrücklich sagte: Einem vollständigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche schon über 30 Wochen alt ist, gleichgeachtet, so würde er jedenfalls die Deutung zulassen, ein vollständiges Kind sey ein solches, welches mit allen Organen versehen ist, die zum Fortführen des Lebens nothwendig erforderlich sind, eine solche Deutung ist dem Ausdrucke vollständig unbedingt entsprechender, als der im Allg. L. R. §. 958. zur Deklaration angeführte. Es ist aber nicht nur dem Sinne, sondern der That nach nothwendig hier unter vollständig, eine normale Bildung der zum Leben nothwendigen Organe zu verstehen, da ein monströs gebildetes Kind, welchem die Fähigkeit zum Leben abgeht, im Sinne des Gesetzes allerdings vollständig seyn kann, deshalb aber noch keinesweges lebensfähig ist. Wir geben zwar nach, wie auch Steinitz **) bemerkt, dafs die Beurtheilung der an einem neugeborenen Kinde vorgefundenen organischen Fehler oder sonstigen krankhaften Zustände sich bis jetzt noch auf keine feste Basis gründe, da wir nur eine kleine Anzahl derselben kennen, von denen wir mit Gewifsheit

*) Thl. II. Tit. 20.

**) Was hat man in gerichtsärztlicher Beziehung unter Lebensfähigkeit zu verstehen, und wonach ist dieselbe für den peinlichen Rechtszweck zu bestimmen, in Casper's Wochenschr. f. d. ges. Heilkunde. 1838. Nr. 43. 44.

Digitized by Google

zu bestimmen vermögen, dafs sie eine sichere Ursache des Todes sind, indessen müssen selbst diese Fälle *in favorem matris* geltend gemacht werden können, und das Gesetz müfste ausdrücklich bei der Bestimmung der Lebensfähigkeit jene Fälle Anmerkungsweise, berücksichtigen, wenn es sich durch die bisherige Fafsung, gegen die zu weite Ausdehnung der von uns aufgestellten Fassung sichern wollte. Die Baierische Bestimmung aber ist offenbar, da sie die Berücksichtigung organischer Fehler direkt ausschliefst, zu hart, während die preufsische durch ihr Stillschweigen, Beweise zu Gunsten der Mutter zugestehen kann. Jene Verwirrung, die wie Steinitz *) sagt, aus der Anwendung des Prinzips, die Lebensfähigkeit nach organischen Fehlern, und nicht nach den Merkmalen der Reife allein bestimmen zu wollen, erwachsen würde, welche aus der Anwendung in französich civilrechtlicher Hinsicht hervorgehe, da in kriminalrechtlicher Hinsicht jeder Mord an einem neugeborenen Kinde, als Mord betrachtet werde **), ist keikesweges zu befürchten, da hier derselbe Fall wie bei Beurtheilung tödtlicher Wunden eintritt. Das Gesetz überläfst dem Richter die Beurtheilung solcher lethaler Wunden, und gestattet ihm, Milderungsgründe aus der konstitutionellen Beschaffenheit des Getödteten für den Mörder zu erweisen, während es hier solche Milderungsgründe nicht gestatten würde, wenn organische Fehler durchaus nicht berücksichtigt werden dürften. An die Billigkeit des Richters in speziellen Fällen zu appelliren, wie dieses Steinitz will, dürfte ein sehr precairer Weg seyn, wenn die Gesetzgebung nicht ausdrücklich darauf hinweist, dafs Milderungsgründe eintreten können, und die Natur derselben wenigstens im Allgemeinen andeutet. Eine Fassung des desfallsigen Artikels müfste

*) a. a. O. S. 714.

**) Est qualifié infanticide le meurtre d'un enfant nouveauné. Code penale Art. 800.

Digitized by Google

demnach etwa folgendermafsen gestellt werden: Lebensfähig ist jedes Kind, welches nach der 30. Schwangerschaftswoche lebend zur Welt kommt. — Anmerkung. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob das Kind eine solche regelmäfsige Bildung besitzt, dafs es aufser dem Mutterleibe ein selbstständiges Leben fortzusetzen, befähigt war. — Der Gerichtsarzt würde nach dieser Anweisung speziell zu erweisen haben, in wiefern bei aufsergewöhnlichen Fällen ein Leben oder Fortleben überhaupt möglich oder unmöglich war; und der höheren Begutachtung in zweifelhaften Fällen, mufs es überlassen bleiben, den Grund oder Ungrund der Beweisführung des Gerichtsarztes zu constatiren.

Es bleiben uns hier noch einige andere Verhältnisse zu erwähnen übrig, unter welchen ein Kind ohne Zuthun der Mutter während der Geburt oder unmittelbar nach derselben verletzt oder getödtet werden kann.

Zuerst müssen wir monströse Bildungen mit mangelhaften wichtigen Theilen, die zum Fortleben des Kindes unumgänglich erforderlich sind, nennen; hierher gehören die kopflosen und gehirnlosen Mifsgeburten (*Acephali* und *hemicephali*) eben so diejenigen, denen ein wichtiges Eingeweide fehlt, als: das Herz, der Magen u. s. w., solche Kinder sind, das Leben fortzuführen unfähig, und die Sektion ergiebt bei den letzten den Mangel, wie dieses die äufsere Besichtigung schon bei den Ersteren thut.

Dann sind es ebenfalls Verwachsungen wichtiger Organe, als z. B. der Speiseröhre, der Harnröhre, eines inneren Stückes des Mastdarms, denen durch Kunsthülfe nicht abgeholfen werden kann, die eine gleiche Wirkung wie die obengenannten haben. Kinder die mit

Digitized by Google

solchen Bildungsfehlern zur Welt kommen, sterben immer kurz nach der Geburt. Weniger fest ist der Zeitpunkt zu bestimmen, wenn Kinder mit Krankheiten geboren werden, die zwar absolut tödtlich ablaufen, bei denen jedoch der Tod nicht bald nach der Geburt nothwendigerweise erfolgen mufs, z. B. die Wassersuchten des Gehirns, des Rückenmarkes, der Brust- und Bauchhöhle.

Ein höchst wichtiger Punkt, der zu vielfachen Untersuchungen Veranlassung gegeben hat, ist das Zerbrechen und Zerspringen der Kopfknochen während der Geburt. Beispiele von Fällen der Art sind mehrfach beobachtet worden, aus denen hervorgeht, dafs in Entbindungsanstalten, unter den Augen von Geburtshelfern, Kinder geboren worden sind, bei denen man die Kopfknochen zersprungen fand, ohne dafs Instrumente zur Beförderung der Geburt angewendet worden wären, oder überhaupt irgend etwas zur Erleichterung der Geburt geschehen wäre. Solche Kinder kommen entweder schon todt zur Welt, oder sie sterben doch bald darauf, da die Blutgefäfse mehr oder weniger mit zerrissen sind, und sich Blutansammlungen innerhalb des Schädels bilden, die Apoplexie herbeiführen.

Röderer*) führt einen Fall an, in welchem das Kind durch Einschnürung des Halses im Muttermunde starb; sind Fälle der Art später nicht bekannt geworden, so gehören sie wie dieser Beweis es lehrt, doch in das Gebiet der Möglichkeit, und Jörg hat Recht wenn er sagt, dafs es der Mutter, wenn sie unverehlicht, und ohne Gegenwart eines Geburtshelfers oder Hebamme, dieses Kind in der Einsamkeit geboren hätte, sehr schwer geworden wäre ihre Unschuld an dem Tode des Kindes zu beweisen. Eine vorsätzliche Strangulation würde immer gemuthmafst, und der Mutter eine Kriminaluntersuchung zugezogen haben, wenn man ins-

*) Opuscul. med. P. II. S. 291. ff.

Digitized by Google

besondere die Strangulationsmarke berücksichtigt, die sich hier bildet, wie auch Röderer a. a. O. berichtet: *livida etiam, quae universum collum ambiit, zona stricturae istius suspicionem multum auxit.*

Wird die Nabelschnur während der Geburt gedrückt, zu sehr gedehnt oder zerrissen, so geräth das Kind ebenfalls in Gefahr das Leben zu verlieren. Jörg giebt die Zeichen, die zuweilen zur Erkenntnifs des Todes durch Druck des Nabelstranges führen, folgendermafsen an: „Die Nabelschnurgefäfse strotzen bis zu einem gewissen Punkte, von bläulich gefärbtem Blute, auf- und abwärts von diesem Punkte zeigen sie sich dagegen leer, zusammengefallen und welk. Am todtgeborenen Kinde sticht die bläuliche Färbung als charakteristisch hervor, und innerlich findet man die Aorta vom Herzen abwärts in ihrem Stamme und Aesten bis zum Nabelstrange vom Blute überfüllt. Ist der Blutlauf zwischen dem Fruchtkuchen und dem Fötus wegen Dehnung der an und für sich zu kurzen, oder um den Hals oder andere Theile geschlungenen Nabelschnur, unterbrochen worden, so vereinigen sich mit derselben Ursache auch die genannten Zeichen des Todes, nur in der Schnur selbst, stockt das Blut von einem Ende bis zum anderen gleichmäfsig, oder es enthalten deren Adern nur sehr wenig Flüfsigkeit.“

Endlich sind hier noch jene Fälle zu erwähnen, wo der Fötus schon zu athmen beginnt, wenn erst das Gesicht oder der Kopf die Scheidenmündung verläfst, der übrige Körpertheil aber noch einige Zeit innerhalb des Beckenkanals verweilt. Der Fötus stirbt, weil der Brustkasten so eingeengt ist, dafs er zu athmen unfähig ist, wogegen selbst durch das einmalige Athemholen seine Verbindung mit dem Fruchtkuchen bereits aufgehoben ist. Dieser Fall kann aber vorzüglich bei verheimlichten Geburten eintreten, weil sich hier die Vollendung der Geburt leichter verzögert, und das nach der Geburt vielleicht nur erst scheintodte Kind, bei

Digitized by Google

einem nothwendigerweise eintretenden Mangel an zweckmäfsigen Wiederbelebungsversuchen, wirklich stirbt. In einzelnen Fällen mag es sich wohl auch ereignen, dafs eine unehelich Gebärende, ein solches halbgeborene Kind schreien hört, und erschrocken, nach demselben fafst um es vollends herauszuziehen, und hierdurch ihm Schaden zufügt, indem sie demselben beim starken Ziehen die Hals- und Rückenwirbel dehnt, oder wenn sie es nicht erfassen kann, mit den Nägeln Eindrücke in die Kopfhaut macht. Solche Fälle gehören unbedingt zu den schwierigsten in der gerichtlichen Medizin, und sind von den Geburtsärzten genau zu erwägen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Ueber mehrere andere in rechtlicher Beziehung in Betracht kommende, zweifelhafte psychische Zustände.

Die Untersuchung der zweifelhaften psychischen Zustände, oder vielmehr, die Untersuchung jener Verbrecher, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie eine verbrecherische Handlung oder auch Unterlassung in einem psychisch zweifelhaften Geisteszustande sich haben zu Schulden kommen lassen, ist bei den noch abzuhandelnden Krankheitszuständen nicht minder schwierig, als bei den bisher schon genannten, ja sie bietet in vieler Hinsicht noch mehr Schwierigkeiten dar, weil dort den Gerichtsarzt mehr Positives als hier leitet. Insbesondere tritt aber eine bedeutende Schwierigkeit der Untersuchung in Fällen ein, wo selbst unter Sachverständigen noch Zwiespalt über das Vorhandenseyn oder den Mangel psychischer Freiheit, ja selbst über die Existenz der Krankheitsform selbst, herrscht. Hier ist die sorgfältigste Berücksichtigung aller Momente erforderlich und nur mit gröfster Umsicht vermag man es, sich durch das Labyrinth entgegenstehender Beobachtungen zu winden.

Digitized by Google

Bevor wir zur speziellen Betrachtung der noch zu erörternden psychischen Krankheitszustände übergehen, werden wir nur cursivisch jene psychische Krankheiten nennen, die das Gesetz, positiv als die Zurechnung aufhebend, nennt, ohne dafs hiergegen ein Zweifel erhoben werden kann. Es sind dieses: der Blödsinn, Wahnsinn, Manie (Raserei, Tobsucht). Alle Gesetzbücher stimmen darin überein, dafs diese Zustände ohne Weiteres, die Zurechnungsfähigkeit aufheben, während die verschiedenen Unterarten, allerdings schon der gerichtsärztlichen weiteren Erörterung und Bestimmung erfordern. Hierbei dürfte es nöthig seyn, auf eine unrichtige Begriffsbestimmung des preufsischen Landrechts nochmals aufmerksam zu machen, da die hieraus abgeleiteten Gesetzesbestimmungen, an der unrichtigen Voraussetzung Theil nehmen, aus ihr folgen. Das Allg. L. R. für die preufsischen Staaten Th. I. Tit. I. §. 27. nennt Wahnsinnige diejenigen, die ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind, dagegen Blödsinnige (ibid. §. 28.) solche, denen das Vermögen mangelt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen. Das Gesetz stellt also den Wahnsinn über den Blödsinn, als einen höheren Grad von Geisteskrankheit, da Wahnsinnige gänzlich ihrer Vernunft beraubt seyn sollen, während Blödsinnigen nur das Vermögen mangeln soll, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen. Nach den Grundsätzen der Psychologie verhält es sich gerade umgekehrt, indem der Blödsinn jener psychische Zustand ist, den das preufsische Landrecht Wahnsinn nennt, wohingegen beim Wahnsinn keinesweges gänzlicher Mangel der Verstandeskräfte stattfindet, vielmehr nur eine krankhafte Alienation der Verstandeskräfte zugegen ist. Henke*) definirt den Letzteren im Allgemeinen: als Störung des freien Selbstbewufstseyn, wodurch der Kranke aufser Stand gesetzt wird, das Subjektive vom Objektiven, seine inneren

*) Lehrb. der gerichtl. Med. §. 253.

Digitized by Google

Empfindungen von den äufseren Eindrücken zu unterscheiden, wogegen der Blödsinn in dem höchsten Grade der Schwäche aller Seelenvermögen, der Erkenntnifs, des Empfindens und Begehrens besteht. — Aus obiger unrichtiger Annahme folgte auch die gesetzliche Bestimmung, dafs Wahnsinnige den Kindern unter 7 Jahren, Blödsinnige hingegen, den Unmündigen von 7—14 gleichgestellt werden. Da die zuerst mitgetheilte Definition beider Formen der Geistesstörung bis jetzt eben so, wie die gesetzlichen hieraus abgeleiteten Gesetzesbestimmungen noch bestehen, so mufs der preufsische Gerichtsarzt auch bei gerichtsärztlichen Gutachten darauf Bedacht nehmen, nicht in Irrthum zu verfallen, der für den Untersuchten von wesentlichem Nachtheil ist. Er hat demnach Blödsinnige in seinem Gutachten als Wahnsinnige, Wahnsinnige aber, Blödsinnig zu benennen, wobei es ihm allerdings unbenommen bleibt, jedesmal die psychologische richtige Bezeichnung mit aufzuführen. In der neueren Gesetzgebung anderer Staaten, finden sich solche nähere Erklärungen beider Zustände, die, als die Zurechnung aufhebend anerkannt werden, nicht vor, und dieses ist auch zweckmäfsig, da dieses in das Gebiet der Psychologie überhaupt gehört.

Gehen wir nun zur Betrachtung der einzelnen psychischen Zustände über, so glauben wir, dafs die *Mania sine delirio*, die so viele Erörterungen unter den Gerichtsärzten und Kriminalisten veranlafst hat, den ersten Platz einnimmt.

Digitized by Google

XI. Kapitel.

Mania sine delirio *).

Es ist eine der schwierigsten Aufgaben des Gerichtsarztes über die, von Gerichtsärzten unter dem Namen *Mania sine delirio* aufgestellte Art der Manie, ein richtiges Urtheil zu fällen, da bis jetzt weder die Anhänger, noch die Gegner der Annahme dieses Krankheitszustandes, das Wesen der Krankheit selbst, hinlänglich darzuthun im Stande waren, ja sehr gewichtige Gerichtsärzte dieselbe als eine besondere psychische Krankheit überhaupt, durchaus nicht gelten lassen wollen. Pinel hat zuerst auf dieselbe aufmerksam gemacht, und sie *Manie sans delire* genannt, Reil nennt sie Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, Hoffbauer: Anreiz durch gebundenen Vorsatz, Henke dagegen nimmt nur eine Unfreiheit bei anscheinend nicht gestörtem Verstande an.

Pinel **) giebt seine Ansicht in folgenden Worten kund: „Ich sah im Bicêtre mehrere Wahnsinnige, die nicht die geringste Verletzung des Verstandes zeigten, und die dennoch von einem Instinkte der Raserei beherrscht wurden, als wenn gleichsam nur die Willensvermögen verletzt wären. Diese *Manie sans delire* ist entweder anhaltend, oder durch periodische Anfälle aus-

*) Esquirol rechnet die Pyromanie zu den Monomanieen, wohin sie auch gehört. Wir haben es jedoch vorgezogen die Pyromanie im ersten Abschnitte abzuhandeln, wo sie sich an die Geschichte der Pubertätsentwickelung leichter anschliefst und dieselbe daher nicht hier aufgeführt.

**) Philosophisch med. Abhandl. über Geistesverwirrungen. A. d. Franz. übers. von Wagner. Wien, 1801. S. 160. ff.

Digitized by Google

gezeichnet. Keine in die Augen fallende Veränderung der Verstandesverrichtungen, der Perception, der Urtheilskraft, der Einbildungskraft, des Gedächtnisses kommt dabei vor, wohl aber Verkehrtheit in den Willensäufserungen, nämlich ein blinder Antrieb zu gewaltthätigen Handlungen, oder gar zur blutdürstigen Wuth, ohne dafs man irgend eine herrschende Idee, irgend eine Täuschung der Einbildungskraft, welche die bestimmende Ursache dieses Hanges wäre, angeben kann."

Reil *), der in Deutschland zuerst Pinel folgte, giebt folgendes Bild der Krankheit: „Die Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, ist ein automatischer Drang zur Grausamkeit, oder ein blinder Trieb zu Gewaltthätigkeiten und blutdürstigen Handlungen, der blofs durch körperliche Gefühle geweckt, aber nicht durch Erkenntnisse eines Zweckes oder Objekts zur Thätigkeit bestimmt wird. Alle Funktionen des Seelenorgans sind in ihrem normalen Zustande, die Sinne, die Imagination, der Verstand, wirken wie in einem gesunden Menschen. Daher kann auch der Kranke seine Seelenkräfte zur Ausführung seines blinden Dranges aufs planmäfsigste anwenden und auf die überlegteste Art sich die Mittel dazu verschaffen. Mit diesem Zustande darf man aber die Grausamkeit der Barbaren nicht verwechseln, die Produkte eines bösen Herzens, schlechter Erziehung und einer rauhen Lebensart sind, welcher Zustand zu den moralischen Seelenkrankheiten gehört."

„Zuweilen fängt der Anfall mit dem Gefühl einer brennenden Hitze in dem Unterleibe an, der Durst ist grofs, der Leib ist verschlossen, die Hitze steigt aufwärts zur Brust, zum Halse und Kopf, das Gesicht wird roth, die Schlagadern des Halses und der Schläfe pulsiren heftig bis zum Zerplatzen. Endlich dehnt sich dieser Prozefs bis zum Gehirn aus, und nun bekommen

*) Ueber die Erkenntnifs und Cur der Fieber. 4. Band. Halle, 1805. Seite 396. ff.

Digitized by Google

die Kranken einen blinden Hang zum Morden. Ihr richtiger Verstand bietet ihnen alle Mittel zur Ausführung ihres Vorhabens an, sie wählen die Waffen, Ort und Zeit, und morden nun eine bestimmte Person, oder jeden Menschen, der ihnen im Anfall der Wuth vorkömmt.“

Heinroth *) schildert den Zustand auf ähnliche Art: „Der Kranke ist sich seiner bewufst, handelt nicht aus verkehrten Begriffen, oder aus Leidenschaftlichkeit des Gemüths und Ueberspannung der Phantasie, sondern aus einem blinden Triebe der Zerstörung, den er nicht bewältigen kann.“

Hoffbauer **) der einer der ersten in Deutschland war, der Pinel folgte, bemerkt: „Dafs es unbedingt Menschen gebe, die übrigens ihres Verstandes ganz mächtig seien, so dafs sie völlig richtig und zusammenhängend urtheilen, und dabei von allen Anfällen des Wahnsinns frei seyen, dennoch aber durch einen unwiderstehlichen Hang zu gewissen Handlungen hingerissen würden;“ und er definirt den Zustand dadurch ***): dafs der Reiz zu einer Handlung bei einem solchen Subjekte so grofs ist, dafs: 1) die Vorstellung der ihm entgegengesetzten Gründe gar nicht wieder zur Klarheit gelangen kann, ehe die Handlung vollbracht, und der Entschlufs zu ihr gefafst ist; oder 2) die Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes eines Menschen bei demselben dadurch verdunkelt wird, und also ihn zu einer ganz anderen Handlung fortreifst, als er vorzunehmen glaubt; oder 3) beide Gründe zusammenwirken; oder endlich 4) die Stärke des Reizes zu einer Handlung durch einen Irrthum das Uebergewicht über den Gegenreiz erhält. Es tritt nämlich bei einem Menschen unter ge-

*) Versuch einer Pathologie und Therapie des Geistes- und Gemüthskrankheiten. Heidelberg, 1811. S. 136. ff.

**) a. a. O. §. 10. 122.

***) a. a. O. §. 217. ff.

Digitized by Google

wissen Umständen ein Reiz zu einer Handlung mehr oder minder stark hervor, dieser Reiz wird aber erst zum Entschlufs und dann zur Handlung, wenn erstlich: keine stärkeren Gegenreize einwirken und dann kein physisches Hindernifs in den Weg tritt. Reize und Gegenreize bei einer Handlung bestehen in wirklichen, nicht blofs habituellen Vorstellungen *), die uns mit mehrerer oder minderer Klarheit gegenwärtig sind. Mit je mehr Klarheit und Lebhaftigkeit der Reiz zu einer Handlung sich uns darstellt, um so stärker wirkt er, und hindert auch um so stärker die Wirksamkeit des Gegenreizes. Ist die Handlung zu welcher jener Reiz uns treibt nicht von der Beschaffenheit, dafs sie, wenn der Zweck zu welchem sie unternommen wird, erreicht werden soll, sofort vollbracht, und mithin auch der Entschlufs zu ihr sofort gefafst werden mufs, so kann die Vorstellung der Gegengründe zu dieser Handlung bald eine solche Lebhaftigkeit und Stärke gewinnen, dafs sie jenen Reizen das Gleichgewicht hält, oder diese überwältigt. In dem entgegengesetzten Falle hingegen werden, wenn nicht mit der Vorstellung jenes Reizes die Vorstellung von dem entgegengesetzten Gegenreize vergesellschaftet ist und durch jene wieder sogleich erweckt wird, die Reize zu einer Handlung den Entschlufs zu ihr beschleunigen, und die Handlung zur Wirklichkeit bringen, ehe die Gegenreize jenem Entschlufs haben entgegenwirken können. Alsdann wird die Handlung mehr oder minder übereilt, oder ohne die nöthige Ueberlegung erfolgen. Die Stärke des Reizes die Jemanden zu einer Handlung treibt, verdunkelt dabei oft die Vorstellung von seinem gegenwärtigen Zustande, so dafs er etwas anderes thut, als er zu thun glaubt, oder was er nicht thun würde, wenn er sich seines äufseren Zustandes be-

*) Eine habituelle Vorstellung haben wir von Allem, was wir, wie wir es so nennen, uns vorstellen können, auch da, wo wir daran nicht denken.

Digitized by Google

wufst wäre. Dieses ist selbst da möglich, wo mit der Vorstellung eines Reizes, die Vorstellung eines Gegenreizes vergesellschaftet ist, und selbst durch ihn wieder aufgeweckt wird, und Derjenige bei dem dieses der Fall ist, bei sich überlegt, was zu thun und zu lassen ist. Denn je mehr die Aufmerksamkeit bei dem Abwägen der Gründe für oder wieder einen Entschlufs gespannt ist, um so mehr wird sie von allen anderen Gegenständen abgezogen, oder das Bewufstseyn das wir von demselben haben, wird mehr oder minder verdunkelt. Es kann daher bei einem Menschen das Bewufstseyn seines äufseren Zustandes in dieser Lage fast ganz aufhören, und er also von Sinnen seyn. Fafst er also dann einen Entschlufs, so kann die Ausführung desselben dem Augenblicke, wo er wieder zu sich selbst gekommen ist, um so leichter zuvoreilen, je weniger er sich des Umstandes bewufst seyn kann, dafs er jetzt nicht ganz bei Sinnen sey, und je weniger Aufschub die Handlung gestattet."

Hartmann*) beschreibt die Krankheit wie nachstehend: „bei der Wuth ohne wahrnehmbarer Verstandesverwirrung, sind es nicht die täuschenden Traumbilder der Phantasie welche den Geist zu verkehrten Handlungen bestimmen, sondern es sind krankhafte Gefühle, welche von starken Affektionen des Gemeingefühls und dessen Organen ausgehend, die Seele heftig ergreifen, ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich hinlenken, alle Reflexionen auf ihre übrigen Verhältnisse unterdrücken, und eben dadurch den Verstand, zwar nicht verwirren, aber doch eine Zeitlang ganz aufser Thätigkeit setzen. Die zerstörenden Ausbrüche von Wuth, welche dabei stattfinden, sind wohl zum Theil Wirkungen der Seele, sich von einem unausstehlichen Gefühle zu befreien, zum Theil aber auch Folgen des, in den Organen der

*) Der Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum physischen Leben. 2. Aufl. Wien, 1832. S. 348. ff.

Digitized by Google

Willkühr zu hoch gesteigerten Lebensprozesses, der dann wieder durch ein eigenes dunkles Gefühl, oder durch eine Art von Instinkt, zu gewaltsamen Bewegungen auffordert, um dadurch gleichsam entladen zu werden. Daher sehen wir denn auch, dafs Menschen und Thiere um so mehr zu heftigen Affekten, zum Kämpfen und Zerstören aufgelegt sind, je mehr das Leben in ihrer animalischen Sphäre überwiegt."

Diese Aufstellung Hartmann's kommt augenscheinlich mit Hoffbauer's Ansicht ganz überein. Auch Conradi*) trat als einer der eifrigsten Vertheidiger dieser Lehre gegen Henke, der, wie wir weiter zeigen werden, die *Mania sine delirio* als selbstständige Krankheitsform nicht gelten läfst, auf; er suchte zu erweisen: dafs schon von Pinel, von Plater, Wedel**), Ettmüller***), Beobachtungen über diese Manie, unter dem Namen *Perturbatio mentis melancholica* (*Melancholia sine delirio*) mitgetheilt worden seyen. Er läugnet nicht, dafs der an *mania sine delirio* leidende, der Freiheit der Selbstbestimmung entbehre, und bejaht mit Pinel gerade die Unfreiheit und deshalb aush die Unzurechnungsfähigkeit desselben. Ferner wünscht Conradi dafs genau erörtert werde, ob in den von Pinel und Anderen beobachteten Fällen von Manie, ein wahres Delirium, Wahnsinn im engeren Sinne mit Verwirrung der Vorstellungen, mit vom gesunden Verstande abweichenden Urtheilen und Verwechselungen der Bilder der Phantasie mit äufseren Sinneseindrücken vorhanden sey, und diese Krankheit alsdann in einem Fehler des Denkvermögens, der Imagination und der Intelligenz ihren Grund habe: oder dagegen, ob die Krankheit wie Pinel behauptete, durch einen Instinkt und Fehler des Wil-

*) Commentatio de mania sine delirio. Götting. 1827.
**) Pathol. gen. Sect. III. C. 9.
***) Prax. m. Lib. II. Sect. III. C. 4. Opp. T. III. p. 308.

Digitized by Google

lens begründet werde, und also ihren Sitz nicht im Erkenntnifs- sondern im Begehrungsvermögen habe.

Zu den Vertheidigern der *Mania sine delirio*, trat nun noch Mittermaier in einer Schrift über die Geisteskrankheiten *) hinzu, und durch ihn ist die Lehre von der *Mania sine delirio* nicht ohne Einflufs auf die Strafrechtspflege geblieben, namentlich hat sie bereits auf die Bestimmungen über die, durch psychische Krankheitszustände bedingte Aufhebung gesetzwidriger Handlungen, in den Entwürfen zu den Strafgesetzbüchern für Hannover und Sachsen, wesentlich eingewirkt, und ihr eine nicht geringe Wichtigkeit beigelegt. Mittermaier trennt nämlich die Freiheit des Menschen, insofern sie die juristische Zurechnungsfähigkeit begründet, in zwei verschiedene Arten: 1) in *libertas judicii*, Freiheit des Urtheils, welche in dem Vermögen des Bewufstseyns der begangenen Handlung und ihrer strafrechtlichen Folgen besteht, und 2) in *libertas consilii* oder *propositi*, Freiheit des Entschlusses, welche in dem Vermögen liegt, bei stattfindendem Bewufstseyn von den strafrechtlichen Folgen einer Handlung sich selbstständig für die Begehung oder Unterlassung der Handlung bestimmen zu können **), und nachdem in Folge dieser Trennung der Freiheit im juristischen Sinne auch ein doppelt krankhafter, die Zurechnung aufhebender Geisteszustand stattfinden kann, mit aufgehobener Freiheit entweder des Urtheils oder des Entschlusses, finden nun die Fälle von *Mania sine delirio* offenen gesetzlichen Platz in der Strafrechtstheorie, und zwar in der Lehre von der aufgehobenen Freiheit des Entschlusses, welche neben der fortdauernden Freiheit des Urtheils und gleichzeitig mit ihr, als selbstständige Krankheit des Willens, bei gesundem Verstande, existi-

*) Disquisitio de alienationibus mentis, quatenus ad jus criminale spectant. Heidelb. 1825.

**) S. 19.

Digitized by Google

ren könne *). In den genannten Strafgesetzbüchern sind auch die psychischen Krankheiten, als die Zurechnung aufhebend, in zwei Klassen abgetheilt, und zwar 1) in so fern sie entweder bei aufgehobener *libertas judicii* die Urtheilskraft verwirren, oder 2) bei aufgehobener *libertas consilii*, die Willenskraft in blinden unwiderstehlichen Trieb umgeschaffen, darstellen.

Friedreich **) widerlegt den von Mittermaier gemachten Einwurf, dafs: „wenn der Handelnde zur Freiheit des Entschlusses die Vorstellung von den Folgen und der Beziehung seiner Handlung zum Strafgesetze nöthig hätte, eben dadurch die Freiheit des Urtheils als Erfordernifs vorausgesetzt würde, weil ohne die Freiheit des Urtheils keine richtige Vorstellung zu Stande kommen könnte, die doch den Handelnden bestimmen soll," — dadurch, dafs er meint, die Behauptung wie sie dastehe, könne allerdings richtig seyn, allein es folge nicht daraus, was man zu folgern beabsichtigte. Denn, wenn auch bei der Freiheit des Entschlusses die Freiheit des Urtheils nothwendigerweise vorausgesetzt werden müsse, so folge daraus noch keineswegs das Umgekehrte, es folge nicht daraus, dafs zur Freiheit des Urtheils auch die Freiheit des Entschlusses nothwendigerweise erfordert werde. Es könne also eine Freiheit des Urtheils bestehen bei aufgehobener Freiheit des Entschlusses, welches für die Streitigkeit über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Existenz der *Mania sine delirio* von grofsem Einflusse sey, und sich auch im gewöhnlichen, im psychisch-gesunden Leben gar oft bewähre. So könne z. B. Jemand, dem ein theueres Familienglied, ein bewährter Freund, eine geliebte Gattin starb, sehr wohl erkennen, dafs Thränen die Todten nicht mehr erwecken, dafs eben diese Thränen seine

*) a. a. O. S. 42—45.

**) Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie. Leipzig, 1835. Seite 508.

Digitized by Google

Gesundheit untergraben, ihn zu früh den Seinigen, die seiner bedürfen, entreifsen können, und er ist dennoch nicht im Stande, die Thränen zu hemmen, sich dem nagenden Schmerz zu entschlagen. Hier sey also offenbar eine Freiheit des Urtheils, mit aufgehobener Freiheit des Entschlusses zugegen."

Gehen wir nun zu den Gegnern dieser Lehre über, so müssen wir zuerst Esquirol als solchen nennen, wie dieses aus folgenden Stellen desselben hervorgeht **): „Ich glaube nicht dafs es eine Manie giebt, in welcher die daran Leidenden, während sie sich den verbrecherischen Handlungen überlassen, sich zugleich der Integrität ihres Geistes erfreuen können, noch dafs es wirklich einen krankhaften Zustand giebt, in dem der Mensch unwiderstehlich zu Handlungen getrieben wird, die ihm und seinem Bewufstsein selbst zuwider sind, und widerstreiten. Ich habe eine grofse Anzahl Gestörter gesehen, deren intellectuelle Fähigkeiten ungestört waren, und welche die Entschliefsungen, zu denen sie heftig getrieben worden waren, beklagten: allein sie gestanden, dafs sie dann etwas in ihrem Innern fühlten, von dem sie sich keine Rechenschaft zu geben vermochten, dafs sie eine unausdrückbare Beunruhigung und Störung empfänden, die sich ihnen selbst durch psychische Erscheinungen vorher ankündige, und deren sie sich vollkommen erinnerten. Der eine fühlte eine Hitze von dem Unterleibe nach dem Kopfe aufsteigen, der andere eine brennende Hitze mit Pulsation im Innern des Gehirns u. s. w., andere versichern, dafs eine irrige Empfindung oder ein irriges Urtheil sie bestimmt. Ein Gestörter wird plötzlich roth, und er hört sogleich eine Stimme, die ihm zuruft: tödte ihn, es ist dein Feind, tödte ihn und du wirst frei werden." — Ferner sagt Esquirol*):

*) Esquirol's allgemeine und specielle Pathologie und Therapie der Seelenstörungen. Frei bearbeitet von Hille. Leipz. 1827. S. 430.

**) a. a. O. S. 432. 433.

Digitized by Google

„Wir haben bereits bemerkt, dafs fast alle von den Schriftstellern beobachtete ähnliche Thatsachen zur Monomanie gehören, da sie durch ein fixes und ausschliefsendes Delirium charakterisirt wird. Diese unwiderstehlichen Affektionen geben alle Zeichen einer bis zum Delirium gesteigerten Leidenschaft; die Gestörten, die unwiderstehlich zu Handlungen der Wuth fortgezogen werden, können in einem lichten Zwischenraume, sobald sie ihren Zustand fühlen, oft besser als irgend Jemand darüber sprechen, richtig urtheilen, ihn beklagen und alle Anstrengungen machen, um diesen Zustand zu bekämpfen, aber bald nachher gleichen sie den leidenschaftlichen Menschen, die von ihrem Irrwahne fortgerissen werden und einem Antriebe folgen, aber nicht mehr von der Vernunft geleitet werden. Indem sie diesem Antriebe gehorchen, vergessen sie die Gründe die sie einen Augenblick vorher zurückhielten, und sehen nichts weiter als den Gegenstand ihres Deliriums, eben so wie ein von heftigen moralischen Affektionen ergriffener Mensch nur den Gegenstand seiner Leidenschaft sieht. Der gewönnliche Sprachgebrauch nennt diesen aufserordentlichen Zustand der Leidenschaft, Delirium, und wir wollen einen ähnlichen Zustand in der Manie durch den Zusatz, ohne Delirium bezeichnen? Der Wille dieser Gestörten wird wirklich zu einer mit der Vernunft unverträglichen Handlung fortgerissen, was seine Seele in Aufruhr bringt; da das Individuum seiner Vernunft unfähig und wirklich im Delirium ist; der Mensch da er die Einheit seines Ichs verloren hat, hat auch nicht mehr die Fähigkeit, seine Handlungen zu bestimmen und zu leiten, er ist ein doppelter Mensch, der durch die eine Motive zum Bösen getrieben, durch die andere aber zurückgehalten wird. Man kann diese Störung des Willens mit dem Zustande des Menschen vergleichen, wo er etwas versieht, aus Versehen etwas Irriges thut, wahr bleibt es jedoch immer, dafs diese Manie ohne Delirium, wie sie Pinel nannte, mehr zur

Digitized by Google

Monomanie gehört und dafs die Handlungen dieser Gestörten immer von einem Delirium begleitet sind, für so vorübergehend man es auch halte.“

Endlich bemerkt noch Esquirol (die Geisteskrankheiten etc., übersetzt von Bernhard S. 52.): „Fast alle Fälle, die von den Schriftstellern zur Manie ohne Delirium gezählt werden, gehören zur Monomanie oder zur Melancholie. Die unwiderstehlichen Antriebe zeigen uns alle Zeichen einer Leidenschaft, die bis zum Delirium gelangt ist. Haben die wüthenden oder nicht wüthenden Kranken, die unwiderstehlich zu Handlungen die sie mifsbilligen gezogen werden, ihren Zustand empfinden, richtig beurtheilen, beklagen, zu bekämpfen suchen, denn nicht eine lichte Periode? Bald folgt aber dennoch auf die Remission ein Paroxysmus und sie werden von Neuem eine Beute des Deliriums, werden fortgerissen ohne von der Vernunft geleitet zu werden. Indem sie dem Impuls gehorchen, vergessen sie die Motive, durch welche sie kurz vorher zurückgehalten wurden, und sehen nur den Gegenstand ihrer Wuth, ähnlich dem Menschen, der in einer heftigen Aufregung nur den Gegenstand seiner Leidenschaft sieht, die gewöhnliche Sprache giebt dem höchsten Punkt der Leidenschaft den Namen Delirium, und wir sollten einen ähnlichen Zustand in der Manie mit dem Namen ohne Delirium bezeichnen?“

Esquirol *) nennt die Krankheit: ***Monomanie raisonnante ou sans delire*** und beschreibt sie folgendermafsen: „Ich habe schon gesagt, dafs es Monomaniaci giebt, die nicht irre reden, deren Ideen ihre natürliche Verbindung beibehalten, deren Schlüsse logisch, deren Reden folgerecht, und die oft lebhaft und geistreich sind, aber deren Handlungen, ihren Neigungen,

*) Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Medizin und Staatsarzneikunde, ins Deutsche übertragen von Dr. W. Bernhard. Berlin, 1838. II. Band. Seite 26. §. 2.

Digitized by Google

ihrem Interesse und den geselligen Gebräuchen entgegen sind. Sie sind in dem Sinne unverständig, als sie im Gegensatze mit ihren Gewohnheiten und mit denen der Personen, mit denen sie leben, sind. Wie unordentlich auch ihre Handlungen seyn mögen, so haben diese Monomaniaci doch stets mehr oder minder beifällige Beweggründe um sie zu rechtfertigen, so dafs man von ihnen sagen kann, dafs sie verständige Narren sind. Bei dieser Form sind die Kranken thätig, stets in Bewegung, sie sprechen viel und mit Lebhaftigkeit; wenn sie früher gut, offen und edelmüthig waren, so sind sie jetzt bös, verstellt, zänkisch. Waren sie früher liebreich und zärtlich gegen ihre Verwandten, so sind sie jetzt unzufrieden, sprechen Böses, und fliehen die, welche sie liebten. Waren sie früher sparsam, so sind sie jetzt verschwenderisch. Waren ihre Handlungen sonst geregelt, so sind sie jetzt unbesonnen, abentheuerlich, ja selbst tadelnswerth. War ihre Aufführung sonst ihrem Stande und ihrer geselligen Lage angemessen, so ist sie jetzt unregelmäfsig und im Widerspruch mit ihrer Lage und ihrem Vermögen. Motive bestimmen sie immer. Durch ihren Anstand, durch ihre Unterhaltung, täuschen diese Kranken die Personen, die sie vor ihrer Krankheit nicht kannten, oder sie nur auf Augenblicke sahen."

Esquirol schliefst *): „Diese Kranken haben ein wahrhaftes partielles Delirium, sie begehen Thorheiten, machen sonderbare dumme Vorschläge, die sie selbst dafür anerkennen und tadeln. Unter diesen Kranken sind einige stürmisch, ungesellig, begehen lächerliche, tadelnswerthe Handlungen, die ihrem alten Interesse, ihren wahren Neigungen entgegen sind, fühlen sich überall unwohl, wechseln unaufhörlich ihre Stelle, und reden und thun aus Schlechtigkeit Böses. Aufserdem sind sie Feinde jeder Arbeit, werfen alles um, zerbrechen und zerreifsen Alles. Die Umkehrung ihres Charakters ist

*) a. a. O. S. 36.

Digitized by Google

eine wahre Strafe für ihre Familie und für die Häuser in denen sie aufgenommen wurden. In der Salpetrière und in Charenton fürchtet man den Aufenthalt dieser Monomaniaci, da sie durch ihr Beispiel und ihre Rathschläge, die so nöthige Disciplin untergraben. Andere dieser Kranken erkennen dagegen sehr gut ihren Zustand, sprechen darüber offen, und wünschen sich von demselben befreien zu können. Diese sind nur sich selbst schädlich. Sie verlassen den Gegenstand ihrer Neigungen, ihre Familie, ihre Geschäfte, setzen ihr wahrhaftes Interesse auf's Spiel, und werden stets durch mehr oder minder beifällige Motive bewegt. — Die Zeichen der Monomanie ohne Delirium bestehen in einem Wechsel, einer Umkehrung der Gewohnheiten, des Charakters und der Neigungen. Die Monomanie hat einen akuten oder chronischen Verlauf, und man unterscheidet bei derselben drei Perioden. In der Ersten sind der Charakter und die Gewohnheiten verändert, in der Zweiten sind die Neigungen verkehrt, und in der Dritten zeigt sich Aufregung oder Abspannung und diese führt mehr oder minder schnell, zur Verwirrtheit. Die Art der Monomanie ist auch remittirend und intermittirend, die Kranken erleiden auch hier Recidive und sie complizirt sich mit der Melancholie, Hypochondrie, Hysterie, am häufigsten aber mit Paralysis. — ... Man muſs diese Art der Monomanie um so sorgfältiger studiren, weil die Kranken, selbst die geschicktesten Aerzte zu täuschen wissen, da sie die Isolirung scheuen, und dann auch oft täuschen, wenn man gerichtliche Gutachten über sie zu geben hat."

Dann bemerkt Esquirol *): „Man wird es mir zum Vorwurfe machen, zu viele Beobachtungen angehäuft zu haben, aber ich wollte diese Varietät der Geisteskrankheit die eine wahre Monomanie ist, besser kennen lehren. Diese Kranken haben ein wahrhaftes

*) a. a. O. S. 36.

Digitized by Google

partielles Delirium, sie begehen Thorheiten, machen sonderbare dumme Vorschläge, die sie selbst dafür anerkennen und tadeln.“ Rechnet Esquirol die *Mania sine delirio* auch zu der Monomanie, und behauptet er dafs allerdings ein partielles Delirium zugegen sey, so werden seine Gründe dennoch durch die Annahme einer Willenskrankheit entkräftet, auch ist seine Definition vom Delirium in zu ausgedehntem Sinne genommen, da er alle Aeufserungen des gestörten Seelenlebens, wenn sie sich durch die verschiedenen Thätigkeiten des Geistes zu erkennen geben, als Delirium bezeichnet *). Von dieser seiner früheren Ansicht, ist aber Esquirol nunmehr wieder zurückgekommen und ist zu den Vertheidigern der *Manie sine delirio* übergetreten, denn er sagt in seinem letzten Werke (die Geisteskrankheit etc., übersetzt von Dr. Bernhard. S. 52.) im Widerspruche mit dem Angeführten: So war meine Meinung im Jahre 1818, als ich den Artikel Manie für das *Dictionnaire des sciences médicales* bearbeitete. Seit dieser Zeit habe ich jedoch Geisteskranke ohne Delirium gesehen, und ich mufste daher natürlich meine Meinung gegen wirklich beobachtete Thatsachen aufgeben, und so erkenne ich an, dafs es Monomaniaci giebt, die durch einen blofsen instinktartigen Trieb, ohne Leidenschaft, ohne Delirum, ohne Beweggrund, einen Mord begehen, und so einen Anfall von Monomanie ohne Delirium haben. Hieraus ergiebt es sich also, dafs, wenn auch Esquirol Fälle, die zur *Manie sans delire* gerechnet werden, zur Monomanie rechnet, er doch eine solche Monomanie ohne Delirium anerkennt, und Friedreich zählt daher Esquirol mit Unrecht zu den Gegnern der *Mania sine delirio*, wohl deshalb weil ihm dieser Ausspruch desselben, noch nicht bekannt war.

Der zweite, aber gewichtigste Gegner dieser Lehre, ist Henke, er giebt zwar die hierhergezählten Fälle

*) Allgem. und spez. Pathol. etc. S. 20.

Digitized by Google

der Schriftsteller als solche zu, rechnet sie aber theils als zur krankhaften Zornmüthigkeit (*iracundia morbosa*) theils zur aussetzenden Manie mit unregelmäfsigen freien Zwischenräumen (*Mania cum lucidis intervallis*). Zuerst widerlegt Henke*) Hoffbauer's**) Aufstellung über das Wesen der Manie, denn dieser definirt: „dafs die Manie nicht eine Art von Wahnsinn, sondern in psychologischer Bedeutung spezifisch von ihm verschieden sey, denn dem Wahnsinn liege ein Mifsverhältnifs zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft zu Grunde, dahingegen in der Manie die Vernunft zu schwach sey, die Ausbrüche eines gewaltigen Zorns zu hindern, und der Kranke werde wieder seinen Willen zu Handlungen, welche jene vielleicht mifsbilligt, fortgerissen.“ Dann: „Dafs dieses ohne alle Anfälle von Wahnsinn möglich sey, fällt leicht in die Augen, wenn man die Manie als das was sie wirklich ist, als eine Art von Tollheit betrachtet. Denn in der Tollheit hat die Vernunft die Herrschaft über die Begierden und Handlungen, in welche diese ausbrechen, verloren, dergestalt, dafs es dem Kranken nicht möglich ist, jene einzuschränken oder zu unterdrücken, und diese zurückzuhalten.“ — Bei derselben kann der Mensch völlig vernünftig urtheilen, und doch verkehrt handeln. Es folge daher von selbst, dafs die Tollheit keinesweges voraussetzt, dafs derjenige der damit behaftet ist, nicht bei Verstande sey, wenn man diesen Ausdruck nur von demjenigen gebraucht, der unvermögend ist, über Gegenstände zu urtheilen. Eben so wenig folgt, dafs die Tollheit einen Wahnsinn voraussetze; — endlich: was von der Tollheit gesagt ist, gilt auch von der Manie, welche eine Art derselben ist. Der Maniacus wird zu gewaltthätigen zornartigen Handlungen fortgerissen, ohne dafs daraus folgte, dafs bei ihm ein Wahnsinn oder eine Verstan-

*) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Med. 3. Bd. 2. Aufl.
**) a. a. O. §. 122.

Digitized by Google

desschwäche, die ihn falsch zu urtheilen nöthigte, vorauszusetzen sey, da er selbst bei richtiger Beurtheilung seiner Handlungen, doch nicht im Stande ist, seine Begierden zu unterdrücken, und den gewaltsamen Handlungen, in welche sie ausbrechen, Einhalt zu thun."

Henke sagt nun hierüber: dafs wenn es wahr wäre, dafs derjenige toll ist, bei dem die Vernunft die Herrschaft über die sinnlichen Begierden verloren hat, alle Menschen von Zeit zu Zeit als toll betrachtet werden müfsten, da es wohl keinen Menschen gebe, bei dem nicht Affekt und Leidenschaft zu Zeiten taub gegen die Stimme der Vernunft wären und ihn gegen das Gebot derselben zu Handlungen fortrissen.

Friedreich *) giebt zu, dafs dieses allerdings der Fall sey, indem zwischen einem Maniacus und einem von Affekt und Leidenschaft ergriffenen Menschen, kein anderer, als in der Zeit der Dauer der psychischen Abnormität begründeter Unterschied vorhanden sey, dem Wesen nach seyen beide Erscheinungen gleich.

Bei der Erörterung des Wesens und der Entstehung der psychischen Krankheiten überhaupt und hier insbesondere, stellt Friedreich die Behauptung auf, alle psychischen Störungen, seyen die Folge somatischer krankhafter Prozesse. Hierauf sehen wir uns veranlafst folgendes zu erwiedern: „Allerdings müssen wir es zugestehen, dafs psychische Krankheiten in den meisten Fällen in Folge somatischer Leiden entstehen, Friedreich geht aber zu weit, wenn er auch den Affekten und Leidenschaften immer somatische Ursachen zu Grunde legt. Wie wollte Friedreich bei einer schnellen Aufwallung eines Menschen in Folge einer ihm plötzlich zugefügten Ehrenkränkung, die eine augenblickliche gewaltthätige Handlung, allenfalls leichterer Art, eine Realinjurie zur Folge hat, den Beweis führen, dafs der Affekt aus somatischen Ursachen entstanden sey,

*) a. a. O. S. 515, ff.

Digitized by Google

oder überhaupt einen somatisch krankhaften Connex herausfinden? Friedreich stellt den Satz auf, die Seele könne für sich allein nicht erkranken, ihre abnormen Aeufserungen seyen immer in einer Abnormität des Somatischen begründet *), hiernach giebt es also keine primair psychischen Krankheiten, sie sind alle secundair in Folge eines somatischen Leidens. Wollten wir diese Lehre gelten lassen, weil sich ein Gegenbeweis nicht führen läfst; da, wenn wir z. B. auch nach dem Tode mancher psychisch Gestörten keine Abnormitäten finden, sich hieraus nicht der Schlufs ziehen läfst, dafs keine vorhanden sind; so hätte dieses zwar auf die psychischen Störungen an und für sich, vom Standpunkte der Psychologie keinen wesentlichen Einflufs, denn der psychisch Kranke ist krank, sey die Krankheit Reflex oder Folge der somatischen Abnormität oder nicht, es würde nur die Therapie anders gestalten, dagegen würde diese Annahme in criminalrechtlicher Beziehung in Hinsicht auf die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, von den wichtigsten Folgen seyn, da jeder psychisch Gestörte, sey auch die Störung noch so gering, jeder Affekt oder Leidenschaft, (da bei der Abnormität eines solchen Zustandes von dem gewöhnlichen, eine momentane Abirrung von normal psychischen Zustande zugegen ist) unbedingt auch die Zurechnungsfähigkeit aufheben müfste, da der Mensch somatisch krank ist, Niemand aber für eine somatische Krankheit verantwortlich gemacht werden kann, die psychische Störung aber, als Folge einer somatischen Krankheit gar nicht zu vermeiden war, sie ist in der Organisation des Körpers in seinem somatisch krankhaften Zustande begründet; jede strafbare Handlung in einem solchen Zustande, ist also auch unter allen Verhältnissen nicht zuzurechnen. Macht auch der Kriminalist bei Affekten und Leidenschaften z. B. die Einwendung, der Mensch solle sich nicht hinreifsen lassen,

*) a. a. O. S. 441. ff.

Digitized by Google

so würde dieser Einwand nach Obigem keinen Platz finden. Wollte man aber sagen, dafs z. B. bei Affekten und Leidenschaften nur da die Zurechnung wegfallen solle, wo die Wirkung mit der Ursache im Verhältnifs steht, so würde auch diese Aufstellung zusammenfallen, da sich bei einer nothwendigerweise so plötzlich entstandenen Krankheit, deren Natur uns augenblicklich entgeht, der Grad des Reflexes derselben nicht bestimmen läfst, da die Konstitutionen der Menschen verschieden sind. Andererseits aber entsteht abermals ein Widerspruch, indem Personen von phlegmatischem Temperament bei Reizungen, mit denen von cholerischem Temperament in eine Kategorie gestellt werden müssen, da die Ursache bei beiden, dieselbe ist, was allen Grundsätzen der Psychologie widerspricht, und auch in der Gesetzgebung niemals zugestanden worden ist, und auch nicht werden kann. Welche Folgen diese Lehre für die Kriminalrechtspflege hätte, ist leicht ersichtlich, sie hebt die gegenwärtige Lehre von der Zurechnungsfähigkeit mit einem Schlage auf, und es wäre nach ihr nur der kalte, ruhige, berechnende Verbrecher, z. B. der Mörder aus reiner Gewinnsucht, strafbar, die Rache und jedes andere Motiv ähnlicher Art, würde aber, sobald Affekt oder Leidenschaft im Spiele ist, jede Zurechnungsfähigkeit ausschliefsen, weil die augenblickliche psychische Störung, Folge somatischer Krankheit ist, mithin eine nicht in der Macht der betreffenden Person, liegende Ursache, sie zu der That gezwungen hat.

Gegen diesen von Friedreich aufgestellten Grundsatz opponirt auch Henke, und dafs seine Opposition eine richtige ist, glauben wir durch obige Auseinandersetzung dargethan zu haben, ohne Henke's Ansicht hier mitzutheilen.

Gehen wir nun auf den vorliegenden Gegenstand zurück, auf den wie wir sehen werden, die so eben erörterten Grundsätze von wichtigem Einflusse sind, so wird es unumgänglich erforderlich, Henke's Ansicht

Digitized by Google

als des Hauptgegners der Lehre von der *Manie sans delire*, die derselbe mehrfach ausgesprochen hat *), ausführlicher mitzutheilen, wobei ihm die hierhergehörigen Fälle Pinel's und Reil's zur Basis dienen. Diese sind folgende:

Pinel's beide Fälle: 1) Der Mensch war selbst in seinem Anfalle bei Verstande, er liefs sich keine unzusammenhängende Idee entwischen, und antwortete auf alle ihm vorgelegten Fragen bestimmt und richtig. Er war sich sogar seiner unglücklichen Krankheit und ihrer Folgen so deutlich bewufst, dafs er darüber äufserst niedergeschlagen war. Vor seiner Einsperrung im Bicêtre überfiel ihn einst sein Paroxysmus; er warnte augenblicklich seine Frau, die er liebte, und rieth ihr schnell zu fliehen, um durch die Flucht einem gewaltsamen Tode zu entgehen. Im Bicêtre wufste er die Milde und Achtsamkeit des Aufsehers nicht genug zu loben. Dennoch versuchte er es, ihn in seinen Anfällen anzugreifen. Zuletzt wurde ihm sein Blutdurst selbst unerträglich, und er suchte sich zu entleiben, welches aber durch engere Einsperrung verhütet wurde. 2) In jener schändlichen Epoche der Anarchie in der französischen Revolution, drängte sich auch eine bewaffnete Horde ins Bicêtre ein, unter dem Vorwande, aus demselben einige Opfer der Tyrannei zu befreien, die daselbst als Verrückte eingesperrt wären, ohne es zu seyn. Sie gingen von einem Behältnifs zum anderen, und kamen endlich an einen Menschen, der in Ketten lag. Dieser hatte den vollkommenen Gebrauch seiner Sinne und seines Verstandes, beklagte sich auf's bitterste über das Unrecht seiner Einsperrung, und beschwor die Anwesenden, ihn zu retten und zu befreien. Schon fing die Horde an dem Oberaufseher zu fluchen, und ihre Waffen auf seine Brust zu richten. Umsonst suchte er

*) Abhandlungen etc. 2. Bd. 2. Aufl. Zeitsch. Bd. III. Zeitsch. 1829. Abhandlungen Bd. V.

Digitized by Google

sich zu rechtfertigen, und sich auf seine Erfahrung zu berufen, dafs es eine Wuth ohne Verkehrtheit gäbe. Sie würden ihn ermordet haben, wenn nicht seine Frau sich auf ihn gelegt hätte. Sie gaben Befehl ihn loszulassen, und zogen mit einem lauten Geschrei: es lebe die Republik! mit ihm von dannen. Auf einmal ergriff der Kranke mit starker Faust den Säbel seines Nachbars, focht rechts und links dafs überall Blut flofs, und würde die Polizei auf eine grausame Art gerechtfertigt haben, wenn man sich nicht schnell seiner bemeistert hätte. Die Horde führte ihn in seinen Arrest zurück, und ihre Tollheit mufste murrend der Gerechtigkeit und Erfahrung weichen.

Reil's Fall dagegen ist folgender: Ein gesunder und robuster Bauer vom Lande, der den vollen Gebrauch seiner Seelenkräfte hatte, bekam in den letzten Jahren dann und wann einen blinden Drang, alle Menschen mit Steinen zu werfen. Dabei hatte er ein fortdauerndes Brennen im Unterleibe. Er war von einem heftigen Temperament. Bei einem Disput über gleichgültige Dinge war er im Stande, seinen Gegner augenblicklich an der Gurgel zu fassen, und ihn durchzuprügeln. Reil bekam ihn in sein Lazareth. Weder in seinen Reden noch in seinen Handlungen war irgend eine Verkehrtheit zu entdecken. Er wartete die anderen Kranken, und gab ihnen zur bestimmten Stunde ihre Arzeneien ein. Auf einmal entwischte er heimlich, kam vernünftig zu Hause an, spielte mit seinen Kameraden Karten, und als diese fort waren, schickte er die Magd weg, und ermordete mit Ueberlegung seine Frau und alle seine Kinder.

Henke giebt nach, dafs die zuerst von Pinel mitgetheilten Fälle in Bezug auf die wahrnehmbaren somatischen und psychischen Erscheinungen, als solche die er *Manie sans delire* nannte, ihm erschienen seyen, er leugnet jedoch die Richtigkeit der Erklärung, dafs in diesen Fällen wirklich eine Manie ohne Delirium d. h.

Digitized by Google

ohne gleichzeitige Störung des Vorstellungsvermögens, oder ohne Aufhebung der Vernunft vorhanden gewesen sey *). Die von Pinel mitgetheilten Fälle gehörten, der eine zur krankhaften Zornmüthigkeit, der andere zur aussetzenden Manie, der Reilsche Fall jedoch, den derselbe ebenfalls *Mania sine dilirio* nennt, ist aber offenbar keine *Mania sine delirio*, da eine spätere Untersuchung es ergab, dafs der Bauer schon zwei Jahre lang, an periodischer Verrückung litt. Auch bei den Pinelschen Fällen wäre es wünschenswerth gewesen, wenn sie einer strengen gerichtlichen Untersuchung unterworfen worden wären, bevor er die Lehre aufstellte, dafs hier blofs eine Krankheit des Begehrungsvermögens oder des Willens, bei völliger Ungestörtheit des Vorstellungsvermögens stattfinde.

Auch Conradi's Aufstellung, dafs bei Kranken, die an *Mania sine delirio* leiden, Verdunklung des Bewufstseins, Störung des Verstandes, Verstandesverwirrung in den Anfällen hinzukommen könne, nie aber wahrer Wahnsinn im engeren Sinne wie bei der Manie angetroffen werde, antwortet Henke, dafs er es nachgebe, die *Mania sine delirio* sey in pathologischer und nosographischer Beziehung, eine engere, von der häufiger vorkommenden, aus Melancholie hervorgehenden, oder nach und mit allgemeinem Wahnsinn eintretende Manie, zu trennende Art und Form, dagegen erheische aber das Bedürfnifs der gerichtlichen Medizin eine nähere Verständigung über den Begriff des wahren Wahnsinns.

Henke stellt **) den Streit zwischen ihm und Conradi folgendermafsen ausführlicher dar; Conradi sagt: was Henke's Ansicht betrifft, dafs zu dem Wesen der Manie, in jeder wahrhaft psychischen Krankheit, Aufhebung des Selbstbewufstseins, folglich der Vernunft und Freiheit wesentlich sey, so sey vor allem zu erinnern,

*) Abhandlungen Bd. V. S. 217.
**) Zeitschrift 1829. S. 242.

Digitized by Google

dafs Niemand geläugnet hat, vielmehr von Pinel und dessen Anhängern zugestanden und ausgesprochen worden, dafs der Maniacus nicht Freiheit der Selbstbestimmung habe und nicht frei handeln könne. Die Hauptfrage sey aber: ob in den von Pinel beobachteten Fällen von Manie „wahres Delirium (Wahnsinn im engeren Sinne, mit Verwirrung der Vorstellungen, vom gesunden Verstande abweichenden Urtheilen und Verwechselung der Bilder der Phantasie mit äufseren Sinneseindrücken) vorhanden sey; und ob diese Krankheit in einem Fehler des Denkvermögens, der Imagination und der Intelligenz ihren Grund habe, oder vielmehr, wie Pinel behaupte, durch einen Instinkt und Fehler des Willens begründet werde. Dafs das erste stattfinde, sey von Henke keinesweges erwiesen, denn wenn auch, nach Henke's Behauptung, das Selbstbewufstseyn gestört werde, so könne man doch das Vorhandenseyn eines wahren Deliriums nicht annehmen, weil man keine fixen Ideen und krankhafte Bilder der Phantasie beobachte, die einen solchen unglücklichen Ausgang bewirken konnten. Selbst dann, wenn das Urtheil des Kranken noch nicht so irrig sey, dafs er die Verkehrtheit seines Thuns erkenne und beklage, könne er doch den Trieb, der ihn fortreifse, nicht besiegen noch beherrschen. Von ihnen gelte der Ausspruch Ovids:“

Sed trahit invitam nova vis: aliudque cupido,
Mens aliud suadet. Video meliora proboque,
Deteriora sequor.

Conradi fügt dann hinzu: selbst wenn der Kranke in den heftigsten Anfällen nicht ruhig bleibt und sein Urtheil der Vernunft nicht mehr völlig gehorcht, ja der Kranke wohl gar nicht bei sich ist und irre redet, so bleibt doch diese Art der Manie, vermöge ihres Ursprunges und der sie begleitenden Symptome, von der gewöhnlichen, die auf ein Delirium folgt, oder aus der

Digitized by Google

Melancholie hervorgeht, verschieden. Conradi beruft sich auf Hartmann's (von uns bereits angeführte) Ansicht, die mit der Hoffbauerschen übereinstimme, (dafs wenn man auch bei der *Manie sans delire* vor dem Anfalle, keine Spur von gestörtem Erkenntnifsvermögen entdecke, dadurch doch noch nicht erwiesen sey, dafs der Kranke auch während derselben des freien Gebrauchs seines Verstandes mächtig sey). Conradi verwirft daher die früher herrschende Meinung, dafs Manie nur dem Grade nach von der Melancholie verschieden sey, indem Pinel's und Anderer Beobachtungen mindestens bewiesen, dafs die Manie nicht immer aus der letzteren entspringe.

Zur Widerlegung der Conradischen Ansicht bemerkt nun Henke: dafs es bei der Hauptfrage nicht darauf ankomme zu entscheiden, ob es Fälle von Ausbrüchen der Manie gebe, bei denen kein wahres Irrereden, oder wie Conradi sich ausdrückt, kein Wahnsinn im engeren Sinne, als vorausgehend oder begleitend wahrgenommen werde, sondern *): ob es eine Manie gebe und geben könne, in welcher, bei vollkommenem Selbstbewufstsein und ungestörtem Vernunftgebrauche, der von dieser Manie ergriffene zu gewaltthätigen Handlungen nur durch einen Fehler des Willens bestimmt werde.

In diesem Sinne ist nach Henke eine *Mania sine delirio* weder denkbar noch mit den Gesetzen nach welchen die menschliche Seelenthätigkeit wirkt, vereinbar. Ihrer Aeufserlichkeit nach bestreitet sie Henke nicht.

Bei der Widerlegung der in Conradi's Schrift aufgestellten Beweise sagt er: dafs es sowohl von Pinel als seinen Anhängern nachgegeben werde, der an *Manie sans delire* leidende, sey der Freiheit der Selbstbe-

*) a. a. O. S. 247.

stimmung beraubt und könne nicht frei handeln. Hierdurch sey also eingeräumt, dafs er in diesem Zustande des Selbstbewufstseins und des Vernunftgebrauchs ermangele.

Selbstbewufstsein, Vernunft und Freiheit sind nur verschiedenartige Aeufserungen eines und desselben Grundvermögens, das nur dem Menschen zukommt, und ihn von den Thieren scheidet; die höchsten Entfaltungen und Blüthen, deren der menschliche Verstand fähig ist, sie sind aber auch unzertrennlich und bedingen sich gegenseitig. Nur wenn im Kinde das Selbstbewufstsein erwacht ist, beginnt die allmälige Entwickelung der Vernunft und mit ihr die Freiheit der Selbstbestimmung. Sie schreitet fort in den Jahren der Kindheit und Jugend, je nach der menschlichen Individualität und nach der Erziehung und Bildung, die dem Individuum zu Theil wird. — Der gesunde, zur Volljährigkeit gelangte, unter Menschen Erzogene, ist — wie verschieden auch seine Anlage und die erworbene Ausbildung sey — als im Besitz des Vernunftgebrauchs und der Freiheit zu betrachten, wie jede Gesetzgebung als Axiom annimmt. — Körperliche oder psychische Krankheit, welche den Menschen der Freiheit der Selbstbestimmung beraubt, hebt auch Vernunft und Selbstbewufstsein auf. Es ist ein Irrthum wenn man glaubt, dafs auch das Selbstbewufstsein ungestört geblieben, wenn der Kranke sich dessen, was er im Anfalle vollbrachte erinnern könne, denn das Selbstbewufstsein beruht nicht darauf, dafs der Mensch die äufsere Sinnen- und Körperwelt annehme, sondern dafs er sich seines Verhältnisses zu derselben und zu der sittlichen Weltordnung, bewufst sey. In diesem Falle ist der Mensch auch des Vernunftgebrauchs und der Freiheit der Selbstbestimmung fähig. — So wie der Kranke im wilden Fieberdelirium, auch während des unverkennbaren Irreseins, einzelne Personen und Gegenstände noch zu erkennen scheint, vielleicht wirklich erkennt, wie er nicht ganz selten, auch wenn das Delirium

Digitized by Google

vorüber ist, einzelner Vorgänge sich erinnert, so mögen auch die von Pinel Beschriebenen einzelne Spuren eines s. g. Bewufstseins während der Anfälle gegeben haben, oder dessen was sie vorgenommen, sich nachher erinnern können. Dennoch wird Niemand zu behaupten vermögen, sie seyen des Selbstbewufstseins, oder des Vernunftgebrauches im Anfall mächtig gewesen.

Der Rasende ist des Selbstbewufstseins und des Vernunftgebrauchs beraubt, auch in der s. g. *Mania sine delirio*, wo aber Selbstbewufstsein und Vernunft ungestört walten, kann Unfreiheit und Vernunft, nicht angenommen werden. Wirft man aber ein, dafs das Dasein eines wahren Deliriums oder des Wahnsinns im engeren Sinne, in den von Pinel beschriebenen Fällen, durch das von Henke gesagte nicht erwiesen sey, und wenn man ihm auch zugebe, dafs das Selbstbewufstsein verdunkelt werde, deshalb noch kein wahres Delirium vorhanden sey, weil man keine Bilder einer kranken Phantasie wahrnehme, die einen solchen Anfall der Manie erregen könnten, ferner: wenn die Kranken die Verkehrtheit ihres Thuns noch zu erkennen vermöchten und beklagten, würden sie doch von einem unwiderstehlichen Triebe fortgerissen, woraus hervorgehe, dafs die *Manie sans delire* nur aus einem Instinkt oder Fehler des Willens (ohne Störung der Vernunft) hervorgehe, so antwortet Henke darauf: 1) dafs er sich bereits (wie oben zu ersehen) über den Zustand des Selbstbewufstseins und der Vernunft, bei solchen Kranken ausgesprochen habe, 2) dafs er nie behauptet habe, dafs ausgebildeter allgemeiner Wahnsinn zugegen seyn müsse, 3) dafs er nie in Abrede gestellt habe, dafs die *Manie sans delire* eine eigene, von der gewöhnlichen, aus der Melancholie hervorgehenden, oder nach und mit allgemeinem Wahnsinn eintretende Manie, zu trennende Art und Form sey, und dafs endlich, in Bezug auf Wesen und Grundursache solcher Anfälle die man zu dieser eigenthümlichen Art der Manie gerechnet hat, diese durch-

Digitized by Google

aus nicht als gleichartig erscheinen, denn es gehöre 1) ein Theil der Fälle, die man zur *Mania sine delirio* gerechnet hat, der aussetzenden Manie mit unregelmäfsigen Intermissionen an, 2) andere sind die, der krankhaften Zornmüthigkeit, *Iracundia morbosa*, oder nach Platner, *Escandescentia furibunda.* 3) Man rechne die Fälle, wo fixe Ideen zu gewaltthätigen Handlungen den Anlafs gaben, zur *Mania sine delirio.* Dafs bei den an fixen Ideen leidenden Irren, aufser dem Bereich des herrschenden Irrwahns, Gedächtnifs, Verstand, ja ausgezeichneter Scharfsinn sich ungehindert wirksam beweisen können, ist bekannt. Andererseits stehe unbezweifelt fest, dafs innerhhlb des Bereiches der fixen Idee und der von ihr abhängenden Gedankenfolge, Vernunftgebrauch und die Freiheit der Selbstbestimmung bei dem Kranken nicht stattfinde. Deshalb habe auch Niemand daran gezweifelt, dafs an fixen Ideen Leidende, zu den Irren, Seelengestörten oder Geisteszerrütteten gehörten. Die fixe Idee könne sich bereits offenbart haben, oder noch nicht zum Vorschein gekommen, mindestens unbemerkt geblieben seyn, wie in den Fällen, wo eine solche erst auf Anlafs einer vom Kranken verübten gesetzwidrigen Handlung zur Sprache gebracht wird. Die letzteren Fälle gehören dann dem verschlossenen oder verborgenen Irrsein (*Amentia occulta*, Platner.) an. Beispiele der Art kämen täglich vor. Insofern nun solche an fixen Ideen Leidende, nicht nur keine Merkmale offenbarer Geisteszerrüttung gezeigt, vielmehr Gedächtnifs, Ueberlegung, Planmäfsigkeit bei der Ausführung der That bewiesen haben, werde man sie zwar als Beweise der *Mania sine delirio* betrachten wollen, dennoch sey aber von den Gegnern Henke's selbst nicht geläugnet worden, dafs innerhalb des Gebiets der fixen Ideen, Selbstbewufstsein, Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung aufgehoben sey. Endlich 4) rechne man zur *Mania sine delirio* die Zustände, die man neuerlich mit dem Namen des: An-

Digitized by Google

reizes durch einen gebundenen Vorsatz, der blinden, oder instinktartigen Triebe, des unwiderstehlichen Dahingerissenwerdens, bezeichnet hat. Fälle dieser Art seien es vorzüglich, die Conradi zu der Vertheidigung von Pinel's Behauptung bestimmten, dafs die *Manie sans delire* nur auf einem krankhaften Instinkt oder Fehler des Willens beruhe, ohne Störung der Intelligenz. Fälle, die in älteren Schriftstellern unter dem Namen *raptus melancholicus*, *raptus furibundus* aufgeführt seyen, bei denen keine Störung des Vernunftgebrauchs und kein Delirium stattfand, sondern nur periodische Anreizungen zu gesetzwidrigen Handlungen, denen die Behafteten zuweilen noch glücklichen Widerstand geleistet hätten, könne man nicht zu der *Mania sine delirio* rechnen. Fälle dieser Art, die einer kurz andauernden Manie gehören, von welcher übrigens auch vorher scheinbar ganz gesunde Menschen befallen werden können, erfolgen besonders, wenn übermäfsig heftige Affekte, gastrische Reize, gestörter Monatsfluss, Störung des Geburtsaktes, der Lochien und der Laktation plötzlich eintreten; bei Hysterischen, bei Hypochondristen, bei Individuen die an unregelmäfsigen Hämorrhoiden leiden, oder an Epilepsie und anderen schweren Nervenkrankheiten gelitten haben. Solche, der menschlichen Natur widerstrebende Triebe, seyen bei völligem körperlichem Wohlbefinden und ungestörtem Gleichgewichte aller Funktionen, noch nie wahrgenommen worden. Es finde immer eine, dem Anfalle zu Grunde liegende körperliche Krankheit statt, selbst dann, wenn die Unglücklichen vor und nach dem Paroxysmus sich ihres blutdürstigen Triebes bewufst sind, davor warnen und Mafsregeln nehmen, um die Gewaltthätigkeit, zu der sie sich angetrieben fühlen, unmöglich zu machen. Durch den krankhaften Prozefs der namentlich wo Brennen und schmerzhafte Empfindung im Unterleibe *) und eine

*) cf. Esquirol, in Max. Jacobi's Sammlungen für die Heilkunde der Gemüthskrankheiten. 1. Bd. S. 386—89.

Digitized by Google

von dort aufsteigende Hitze zum Kopfe, grofse Beängstigung etc. als Vorboten vorausgehen, vom Gangliensysteme anhebt, und allmälig sich bis zum Gehirn verbreitet, wird im Anfalle selbst Vernunft und Selbstbewufstsein entweder ganz vernichtet, oder aufser Wirksamkeit gesetzt und gelähmt. Völlig analog gehe die aufsteigende *Aura epileptica* bei der bekannten Art der Epilepsie dem vollendeten Anfalle voraus.

Dieses sind die Gründe die Henke der Conradischen Ansicht entgegenstellte. Hierauf stellte Conradi *) die Gegengründe auf: dafs, wiewohl manche Fälle, die auf die *Mania sine delirio* bezogen worden, gegründetem Zweifel ausgesetzt seyn dürften, dennoch aber Pinel's Beobachtungen der Art seyen, dafs man diese Manie nicht abläugnen könne, da Pinel mehrere von Manie Befallene gesehen habe, welche keine Spur von Phantasieen, oder eigentlicher Verwirrung des Verstandes zeigten, und die dennoch von einem Instinkt der Raserei beherrscht wurden, als wenn gleichsam nur die Willensvermögen verletzt wären.

Henke erwiederte hierauf **) in der neueren Zeit, dafs die Pinelschen Fälle nur das besagten, was Pinel sinnlich wahrnahm und wahrnehmen konnte, sie aber sich nicht auf eine Erklärung des Grundes der wahrgenommenen Erscheinungen erstrecken. Henke giebt die Fälle als solche zu, läugnet aber die Richtigkeit der Pinelschen Erklärung, dafs in diesen Fällen wirklich eine Manie ohne Delirium d. h. ohne gleichzeitige Störung des Vorstellungsvermögens, ohne Aufhebung der Vernunft, vorhanden gewesen sey. Pinel hat nur drei Fälle bekannt gemacht, die sämmtlich unzureichend sind diese Manie zu beweisen. Legt man aber mit Conradi ein Gewicht darauf, dafs bei den Kranken, die an der *Mania sine delirio* leiden, wohl Verdunkelung des

*) Göttingische gelehrte Anzeigen, 1829. Stück 132. S. 1305. ff.
**) Abhdlgen. etc. Bd. V.

Digitized by Google

Bewufstseins, Störung des Verstandes, Verstandesverwirrung in den Anfällen hinzukommen könne, nie aber wahrer Wahnsinn im engeren Sinne, wie bei der gewöhnlichen Manie angetroffen werde, so bedarf dieses in Bezug auf gerichtliche Medizin ebenfalls einer genauern Erörterung.

Räumt man nämlich ein, dafs bei der sogenannten *Mania sine delirio* Verstandesverwirrung, Störung der Vernunft und Aufhebung der Freiheit statthabe, so ist auch nicht zu läugnen, dafs dieser Zustand, mindestens auf die Intensität der psychischen Abnormität, als wahrer Wahnsinn zu betrachten sey. Nur hinsichtlich der Dauer und der Ausbreitung in der Störung der Vorstellungen findet also ein Unterschied zwischen dieser Form der Manie und der gewöhnlichen statt. Wollte man aber wegen der beschränkten Dauer und Ausbreitung in der Störung des Denkvermögens, das Vorhandensein eines wahren oder vollkommenen Wahnsinns abläugnen, so müfste man folgerecht bei den plötzlichen und kurzdauernden Anfällen von Wahnsinn und Manie, so wie bei dem sogenannten partiellen Wahnsinn aus fixen Ideen, dasselbe thun, was bisher wie bekannt, nicht geschehen ist.

Mag demnach auch in Zukunft der Patholog behaupten, dafs die vorhandene Verstandesverwirrung in Fällen dieser Art erst secundär hinzutrete, indem die *Mania sine delirio* aus krankhaften Trieben, aus einer Affektion des Begehrungsvermögens, des Willens, oder nach Berends aus einem *Impetus animae* hervorgehe; möge man auch ferner in nosographischen Schilderungen des fraglichen Zustanden angeben, es sey kein vollkommenes Delirium, kein wahrer Wahnsinn im engeren Sinne (wobei durch kranke Einbildungskraft erzeugte falsche Vorstellungen und Urtheile verkehrt sind); die gerichtliche Medizin kann nur zugestehen, dafs das Delirium nicht so ausdauernd, noch so allgemein und so offenbar, wie bei der gewöhnlichen Manie sey.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Frage über Zurechnungsfähigkeit der an solchen Zuständen Leidenden, hat sich der Gerichtsarzt lediglich an das allgemeine Prinzip zu halten: dafs, wo durch Krankheit Vernunftgebrauch und Freiheit fehlen, auch nicht zugerechnet werden könne. Mag nun der eine oder andere Arzt auch behaupten, es sey dabei kein wahrer Wahnsinn zugegen, so wird dies höchstens eine pathologische Streitfrage berühren, die für die gerichtliche Medizin unerheblich bleibt, weil man von jener Seite Störung des Vernunftgebrauchs und aufgehobene Freiheit der Selbstbestimmung, in den Anfällen dieser Manie dennoch zugesteht. Bei dieser Lage der Sache meint nun Henke könnte die fernere Diskussion über Gegenwart von Delirium oder Wahnsinn nur noch einen Wortstreit betreffen, der für die Wissenschaft ohne Interesse und Nutzen wäre.

Jessen*) pflichtet Henke vollkommen bei, nachdem er das über die sogenannten Willenskrankheiten sagt, was wir bereits S. 12. angeführt haben, schliefst er (a. a. O. S. 1041. N. 6.): In keinem einzigen der bis jetzt bekannt gemachten Fälle von sogenannter reiner Tollheit, Manie ohne Delirium, Wuth ohne Verkehrtheit, oder wie man diesen Zustand sonst nennen mag, ist das Vorhandensein einer ungestörten Verstandesthätigkeit während des Paroxysmus auf irgend genügende Weise dargethan und beglaubigt. Man erfährt nur, dafs der Kranke kurz vor dem Eintritt, und gleich nach dem Aufhören eines vorübergehenden Anfalles von Manie, sich seines Zustandes bewufst und seines Verstandes einigermafsen mächtig gewesen; in den meisten Fällen hat der Arzt den Kranken während des Paroxysmus nicht einmal gesehen, und wo dies der Fall war, ist gar nicht erwähnt, auf welche Weise er sich von der vorhandenen Gesundheit des Verstandes überzeigt habe. Dafs die Manie oft nur

*) Horn's Archiv, Novbr. Decbr. 1831. S. 1032. ff.

Digitized by Google

in vorübergehenden Paroxysmen periodisch erscheint, dafs der Kranke in den Intermissionnn einer intermittirenden und in den Remissionen einer remittirenden Manie, seines Verstandes mächtig und seines Zustandes sich bewufst ist: darüber braucht man sich eben so wenig zu wundern, als dafs der an Wechselfieber leidende Kranke in der fieberfreien Zeit kein Fieber hat, oder der in einem hitzigen Fieber delirirende während der Remissionen des Fiebers nicht delirirt. Das Vorgefühl der herannahenden Krankheit, haben psychisch Kranke aller Art sehr häufig, und sprechen es oft auf die bestimmteste Weise aus, insbesondere pflegt dieses Vorgefühl den Paroxysmen einer intermittirenden Manie, ja sogar bedeutenden Exacerbationen einer *Mania continua*, vorherzugehen. Ich habe noch in diesem Augenblicke mehrere an periodischer Manie Leidende im im Hause, worunter sogar eine Blödsinnige, die das bevorstehende Eintreten ihres Paroxysmus regelmäfsig vorhersagte, und selbst dazu auffordert sie einzuschliefsen. Als einen Kampf ihrer Vernunft mit der Krankheit schildern ebenfalls viele psychisch Kranke, selbst Melancholische, die Periode der Krankheitsentwickelung, und sind diese Erscheinungen nichts weniger als ein Beweis für die ungestörte Fortdauer der Verstandesthätigkeit während der Krankheit selbst. Die Behauptung, dafs es eine Manie gebe mit ungestörter Verstandesthätigkeit während der Paroxysmen, ist bis jetzt durch keine einzige Thatsache hinreichend beglaubigt*). — Dieses ist bereits durch den trefflichen Henke in seinen klassischen Werken (s. oben) überzeugend dargethan, und auch in einem Gutachten des Criminalsenates des Berliner Kammergerichts, veranlafst durch den bekannten Schmollingschen Fall**), finden sich hierüber tref-

*) a. a. O. S. 1042.

**) Hitzig's Zeitschr. für die Criminalrechtspflege. Heft 2. 1825.

Digitized by Google

fende Bemerkungen. Nur wird in diesem Gutachten Platner's *Amentia occulta* und Hoffbauer's gebundener Vorsatz mit der Wuth ohne Verkehrtheit, verwechselt. In dem (von Hoffmann verfafsten) Gutachten, hat derselbe sich durch Platner's Definition der *Amentia occulta* als eines: „*nisus et conatus animi oppressi ad actionem violentam, hanc actionem secreto appetentis et molientis tanquam suae oppressionis levamen et liberationem*“ irre leiten lassen und nicht bemerkt, dafs unter einer *oppresio animi*, ein der Manie oder Wuth entgegengesetzter Zustand des Gemüths verstanden wird; Platner bezeichnet diese *oppresio animi* ausdrücklich als das Wesentliche und Eigenthümliche, dieses Zustandes, indem er sagt *): „*Amentiae occultae nuper fere ad hunc modum a nobis declaratae definitio est, ut diceremus, esse gravem et profundam animi oppressionem cujus stimulis ad clandestini facinoris violentiam voluntas absque furore impelleretur, tanquam ad molestiae intolerabilis liberationem. Hujus vero generis formae omnino sunt duae. Namque illa aegritudo animi et oppressio, in qua omnis ratio inest atque vis morbi, in aliis particeps est conscientiae, in aliis expers.*“ Unter *animus* versteht Platner das niedere Erkenntnifs- und Begehrungsvermögen **), hauptsächlich aber das Gemüth, unter *mens* den Geist oder die Vernunft. Seine *aegritudo et oppressio animi absque furore* ist ein Zustand von Melancholie ohne fixe Ideen, dahingegen Reil's Wuth ohne Verkehrtheit, und Pinel's *Manie sans delire*, ein *furor transitorius*. Eine *Mania occulta*, einen *furor occultus*, kann es nicht geben, wohl aber eine *Melancholia occulta* d. h. eine versteckte, nicht leicht zu er-

*) Opuscula academica ed. Neumann. pag. 13.
**) S. dessen Abhandlung: Quid differat inter animum et mentem. pag. 322.

Digitized by Google

kennende Melancholie. — Ferner *): „Die unbemerkte Doppelsinnigkeit dieses Wortes (Verrücktheit) und des französischen *Delire* veranlafst und unterhält den ganzen Streit über die *Manie sans delire*, oder die Wuth ohne Verkehrtheit. Versteht man unter *Delire*, Verrücktheit oder Verkehrtheit nur die eigentliche Verstandesverwirrung oder Verwirrtheit, d. h. den Mangel an Zusammenhang und logischer Aufeinanderfolge der Gedanken, so giebt es viele Maniaci, die nicht verrückt sind; nennt man aber, wie ebenfalls zu geschehen pflegt, zugleich alle und jede krankhafte Störung der Verstandesthätigkeit Verrücktheit, Verkehrtheit oder Delirium: so giebt es keinen einzigen Maniacus, der nicht zugleich verrückt wäre oder delirirte.

„Dafs in der That dieser Streit hierauf beruhe, dafs er wesentlich kein Streit über Thatsachen, sondern lediglich Wortstreit sey, welches von selbst wegfallen mufs nach entdeckter und aufgehobener Doppelsinnigkeit jener Wörter: dies erhellt aufs Augenscheinlichste aus den neuesten Verhandlungen über diesen Gegenstand zwischen Conradi und Henke, indem Beide nur dem Scheine nach das Entgegengesetzte behaupten, weil sie, durch jene unbemerkte Doppelsinnigkeit der Wörter verleitet, die Streitfrage auf verschiedene Weise fassen und aufstellen.“

„Indem nun Henke sagt, es komme gar nicht darauf an zu beweisen, ob es Ausbrüche von Manie ohne wahres Irrereden gebe, räumt er ein, was Conradi eigentlich behaupten will, dafs es Fälle von Manie gebe ohne wahres Delirium, d. h. ohne wahres Irrereden. Wenn dagegen Conradi zugiebt, dafs bei jeder Manie Störung oder Aufhebung des Selbstbewufstseins, der Vernunft, der Freiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit stattfinde, so räumt er seinerseits offenbar ein, dafs Henke in dem Wesentlichen seiner Behauptung Recht

*) a. a. O. S. 1045.

Digitized by Google

habe. — Hätte Pinel selbst mit dem Worte *Delire* einen klaren und bestimmten Begriff verbunden, so würde er weder das *Delire général* als den wesentlichen Charakter der Manie betrachtet, noch auch die *Manie sans delire* als eine besondere Art der Manie, jemals aufgeführt haben.“

Groos*) tritt in einer eigenen Schrift als Vermittler der widerstreitenden Ideen bei diesem Krankheitszustande auf. Die Hauptpunkte die hier herausgehoben werden müssen, sind folgende: Groos giebt nach, dafs Henke Recht habe, dafs im Anfalle der *Mania sine delirio* selbst, vollkommenes Bewufstsein und ungestörter Vernunftgebrauch zu walten aufhören, obgleich auch über das verschwunden seyn sollende Bewufstsein noch einige Zweifel entstehen können, da Fälle bekannt seyen, wo Kranke der Art mitten im Anfalle des Mordtriebes sich vor den Mordgedanken entsetzt, und das Mordinstrument, welches sie schon in der Hand hatten, weggeworfen. Dagegen habe Conradi Recht, dafs er den ursächlichen Sitz der Krankheit nicht in das Erkenntnifs-, sondern in das Empfindungs- und Begehrungsvermögen verlegt. Henke habe ferner mit Recht die Unzuläfsigkeit der objectiven Trennung des Gefühls-, Begehrungs-, und Vorstellungsvermögens, so wie das Irrige der Annahme von Klassen psychischer Krankheiten aus der isolirten Affection nur eines dieser drei Grundvermögen behauptet, dagegen aber doch bei der Angabe der vier Arten von Fällen, die man zur sogenannten Manie ohne Delirium rechne, unter Nr. 4. zugestanden, dafs es Anfälle von Tobsucht gebe, in welchen der Verstand nicht ursprünglich und primairer Weise krank, sondern erst sekundair, durch den übermächtigen und krankhaften Trieb, unterdrückt und temporair gelähmt

*) Die Lehre von der Mania sine delirio nach ihrer Wichtigkeit für den Staat, für den Psychologen, den Richter und Vertheidiger und für die praktische Heilkunde. Heidelberg 1830.

Digitized by Google

werde. Dadurch sey also die *in thesi* behauptete Einheit und Harmonie der Seelenvermögen wieder aufgeoben und der Ursprung einer Manie ohne Delirium, aus einer Krankheit des Empfindungs- und Begehrungsvermögens anerkannt.

Hiergegen verwahrt sich Henke *) auf das kräftigste, indem er sagt: dafs diese ganze Argumentation auf falschen Vordersätzen beruhe, er habe alle Fälle die hierher gerechnet würden analysirt, (wie bereits angegeben) und Fälle der 4. Art (Zustände, die Hoffbauer, Anreiz durch gebundenen Vorsatz, Andere: blinde instinktartige Triebe, unwiderstehliches Dahingerissenwerden genannt haben) seyen es ohne Zweifel, welche die Vertheidiger einer Manie ohne Delirium besonders irre geleitet haben. Die auf Treu und Glauben angenommenen Berichte ungenauer, oder sich selbst täuschender, Beobachter von solchen Kranken hätten Psychologen und Rechtsgelehrte verführt, die eben so unnöthigen als unzulässigen Vorschläge der Gesetzgebung zu machen, dafs man dem unwiderstehlich oder gegen seinen Willen Dahingerissenwerden zu gesetzwidrigen Handlungen einen eigenen Platz unter den Zuständen einräume, welche die Zurechnung zu Schuld und Strafe aufheben. Bei diesen Fällen sei aber meistens theils die Störung der Intelligenz und Bewufstseins offenbar angegeben wie in dem Mendeschen einen Falle **). Ferner kämen die krankhaften instinktartigen Triebe (wie Mordsucht, plötzlicher Trieb zum Selbstmord) bei völligem körperlichen Wohlbefinden und ungestörtem Gleichgewicht aller Funktionen nie vor. Sie kommen nie bei Weibern ***), besonders hysterischen, in Folge gestörten Monatsflusses, krankhafter Zustände der Schwanger-

*) Abhandlungen etc. Bd. V. S. 233.

**) Fall Nr. 2. die vorzüglicheren Fälle sind weiter unten mitgetheilt, um eine bessere Uebersicht der Streitpunkte zu gewinnen.

***) Siehe: weiter.

Digitized by Google

schaft, Geburt oder Lactation, bei Hypochondristen, bei Melancholischen an Obstruktionen des Unterleibes, an unregelmäfsigem Hämorrhoidalflufs Leidenden, bei Individuen deren Nervensystem durch Epilepsie und andere schwere Nervenkrankheiten zerrüttet ist, bei Trunksüchtigen u. s. w. Die plötzlichen Ausbrüche solcher Krankheitsanfälle, in denen diese Triebe zu gewaltthätigen Handlungen hervortreten, besonders wenn sie binnen kurzer Zeit vorübergingen, hätten am meisten den Wahn veranlafst, dafs man eine Manie ohne Delirium beobachtet habe, weniger konnte man sich diesem Irrthum hingeben, wenn die Anfälle wiederkehrten und Gelegenheit zu genauer Beobachtung gestatteten, oder die Kranken in anhaltend psychische Krankheit verfielen.

Henke fährt fort *): In allen diesen Fällen geht aber, wie die meisten Krankengeschichten beweisen, ein durch deutliche somatische Erscheinungen bezeichneter krankhafter Prozefs den Anfällen voran. Gewöhnlich von den Bauchgeflechten des Gangliensystems anhebend, verbreitet sich derselbe über die Brustorgane und ergreift, bald langsamer, bald schneller vorschreitend, zuletzt das Gehirn, wodurch die Bedingung zum Paroxysmus dieser Manie gesetzt wird. Diesen Ursprung und Gang des krankhaften Prozesses erweisen die Vorboten und begleitenden Symptome. Brennen und schmerzhafte Empfindungen im Unterleibe, Gefühl von aufsteigender Hitze, Beklemmung der Brust, Herzklopfen, Verbreitung einer glühenden Röthe und Hitze über Gesicht und Kopf, mit heftigem Klopfen und Vibriren der Carotiden und Temporalarterien, sind in mehreren Fällen dieser Art bestimmt wahrgenommen worden. Bei anderen Kranken gingen heftige krampfhafte Schmerzen im Unterleibe, Angst, Druck in den Präcordien, Magenkrampf, Zuckungen, Schwindel, Sinnestäuschungen, Hören von Stimmen und dergleichen mehr, voraus. Wird

*) a. a. O. S. 230.

Digitized by Google

das Gehirn von diesem Anfall ergriffen, so tritt der ausgebildete Anfall hervor. Die krankhaft veränderte Hirnfunktion macht das gesundheitsgemäfse Vonstattengehen der psychischen Thätigkeiten unmöglich, hebt Selbstbewufstsein, Vernunftgebrauch und Freiheit der Selbstbestimmung auf, und macht den Befallenen, für die Dauer des Anfalls, zum wahrhaft Psychischkranken. Dafs solche Anfälle der Manie plötzlich und unerwartet eintreten und zuweilen nur kurze Zeit währen, ist an sich nicht wunderbarer, als, dafs das Gleiche bei Ohnmachten, Epilepsie, Katalepsie und anderen convulsiven Krankheitsformen wahrgenommen wird. Eben so wenig wundert man sich über eintretendes Fieberdelirium und gewaltsame Handlungen in demselben, so wie über dessen Verschwinden bald nach dem Nachlasse des Fiebers, selbst wenn Spuren des wiedererwachten Bewufstseins kurz vorhergingen oder Erinnerung an das Geschehene nachher zurückblieb. Es ist daher meint derselbe, nicht abzusehen, aus welchem Grunde man in den in Frage stehenden Fällen der Manie, das gleichzeitige Gestörtsein des Vorstellungsvermögens in Abrede stellt, und eine Manie ohne Delirium behauptet. Die Pinelsche Behauptung, dafs der Kranke die an ihn gerichtete Frage richtig beantwortet, und keine Spur von Verwirrung in seinen Vorstellungen gezeigt habe, ist unerwiesen, auch sind die Unterredungen mit dem Maniacus nur beim Nachlafs oder in der Intermission gehalten worden. Auch bezieht es sich immer nur auf die lichten Zwischenräume, wenn solche Maniaci tiefe Betrübnifs über ihren Zustand äufserten, und man hat hier eine Analogie im Verhalten mit den Hydropholischen (Wasserscheuen). Wollte man es aber als einen Gegenbeweis aufstellen, dafs einzelne Kranke, die von Manie mit krankhaften Trieben, Mordlust, ergriffen wurden, zuweilen im Stande waren, diese Triebe noch zu unterdrücken, so beweist dieses nur, dafs der Anfall die volle Stärke nicht erreichte. — In den Paroxysmen, in welchen man das

Digitized by Google

Delirium oder den Wahnsinn läugnet, ist man nicht im Stande den Grad, in welchem das Vorstellungsvermögen affizirt und erkrankt ist, direkt zu erkennen, indessen mufs offenbar, wenn der gewaltthätige, mordsüchtige Trieb, sich nur auf ein bestimmtes Individuum richtet und an diesem Mord versucht oder verübt ist, eine falsche Vorstellung dabei wirksam seyn, da ohne diese die Handlung nicht hätte zu Stande kommen können. In einem solchen Falle wird demnach selbst das Delirium im engeren Sinne (welches Conradi unterschieden wissen will) im Anfalle vorhanden seyn. Bei einem Zerstörungstriebe der sich auf alle Gegenstände bezieht, wird man aber ohnehin die vorhandene Affektion des Vorstellungsvermögens und die Störung des Verstandes nicht in Zweifel ziehen. — Ist die Möglichkeit plötzlich eintretender Störungen der psychischen Funktionen, vermittelst eines Gehirn- und Nervensystem schnell ergreifenden Krankheitsprozesses, nicht zu läugnen, so kommt es bei wirklich erkanntem plötzlichen Anfalle der Manie auch nicht darauf an, ob nur der gewaltthätige Trieb ohne die positiven Zeichen offenbarer Störung des Vorstellungsvermögens, oder mit diesen vereint, in die sinnliche Wahrnehmung des Beobachters trete. — Hiernach verwahrt sich Henke gegen Groos, dafs er keineswegs zugegeben habe, dafs die Intelligenz im Anfalle der vierten Klasse von Zuständen, die man für Manie ohne Delirium anspricht, unverletzt bleibe.

Henke theilt nun sieben Krankengeschichten mit, die wir zur Verständigung dieser Krankheit als wesentlich beitragend hier mittheilen.

Mende macht in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Band 1. Heft 11. S. 274. u. ff., in seinem Handbuche der gerichtlichen Medizin, Bd. VI. S. 246—48, folgende zwei merkwürdige ihm selbst vorgekommene Fälle bekannt.

Digitized by Google

I. Catharine Ollhaver, auf einem Dorfe, als das dritte eheliche Kind armer Eltern 1789 geboren, hatte früh von der Brust genommen werden müssen, weil die Mutter, wie das Kind eben erst in die sechste Woche getreten war, von einem heftigen hitzigen Fieber befallen wurde. Diese Krankheit begann, ehe noch andere Erscheinungen derselben eingetreten waren, mit dem Vorsatz, den Säugling zu ermorden. Um dies ins Werk zu setzen, trennte sie eine Seite ihres Oberbettes auf, und gedachte das Kind in dieses hineinzustecken, damit es in den Federn ersticke und zugleich darin verborgen bliebe. Sie wurde an der Ausführung dieses Vorsatzes gehindert, worauf sich sogleich das Fieber in seiner ganzen Heftigkeit äufserte und mehrere Wochen hindurch anhielt. Nach der Genesung wufste diese Frau sich ihrer bösen Absicht nicht mehr zu erinnern und verpflegte das Kind mit mütterlicher Sorgfalt. Sie lebt noch, und hat nie wieder ähnliche Anfälle gehabt.

Ohngeachtet einer ärmlichen Erziehung wuchs die C. O., von der hier die Rede ist, doch gesund heran, und sie weifs sich keiner andern Krankheit zu erinnern, als der Blattern. Nach Aussage ihrer ältern Schwester soll sie jedoch an Würmern viel gelitten haben; worin dies aber bestanden hat, ist ungewifs. Der Monatsflufs stellte sich erst spät ein, war jedoch nachher beständig regelmäfsig. Ihr erster Umgang mit einem Manne hatte Schwangerschaft zur Folge. Am 21. Januar 1820 gebar sie leicht einen gesunden Knaben, den sie anfangs selber nährte. Bald nach der Entbindung traf sie, nach heftigem Aerger, ein Anfall von Epilepsie, der sich aber nachher nicht wieder einstellte. Wie ihr Kind sechs Wochen alt war, übernahm sie einen Ammendienst bei dem Gymnasiallehrer Herrn Dr. Schömann. In diesem Dienst betrug sie sich sehr gut, sie war stets ruhigen Gemüths, heiter und verträglich, und das Kind, das sie zärtlich liebte, gedieh sehr wohl bei ihr. Nur einmal wurde sie von einem heftigem Aerger und Schmerz er-

Digitized by Google

griffen, da sie, sechs Wochen nach dem Antritt ihres Dienstes, den Tod ihres Kindes erfuhr, den sie einer Vernachläfsigung der Pflegemutter zuschrieb.

Diese Eindrücke, so heftig sie auch anfangs waren, erloschen jedoch bald wieder; ihre gewohnte gleichmüthige Heiterkeit kehrte zurück und sie wandte ihre ganze mütterliche Zärtlichkeit nun noch in höherem Grade auf den Säugling, den sie nährte.

Am Ende der 32. Woche nach ihrer Entbindung stellte sich der Monatsflufs wieder bei ihr ein, dem ein kurzes Uebelbefinden voranging. Beide kehrten hernach regelmäfsig um die vierte Woche wieder. Von jetzt an griff die Ernährung des Kindes sie sichtlich an, indem sie ein bleicheres Ansehn bekam und magerer wurde. Auch das Kind gedieh nicht mehr so gut bei ihr, wie vorher, wurde blässer und magerer, was man dem Zahndurchbruche zuschrieb; bekam darauf ein dreitägiges Wechselfieber und litt, nachdem dieses gehoben war, an einem krampfhaften Husten. Die Amme hatte viel in dieser Zeit mit dem Kinde auszustehen, trug aber alles mit grofser Sorgfalt und Freudigkeit.

So war der Zustand der Amme und des Kindes, als sich der merkwürdige Vorfall ereignete, über den der Dienstherr derselben, Dr. S., nach Aussage der Amme und derer, die um sie waren, folgenden Bericht aufgezeichnet hat.

Am 20. und 21. October litt die Amme an heftigen Leibschmerzen, die auch am nächsten Tage, wiewohl schwächer, fortdauerten. Dabei fühlte sie vorübergehend von Zeit zu Zeit ein gewisses Wühlen im Magen und Beängstigung. Am 22. October Abends, da wir in Gesellschaft aufser Hause, die Köchin in der Küche beschäftigt und sie mit den beiden jüngsten Kindern allein im Zimmer ist, steigt ihr mit einem Male, indem sie ein Messer auf dem Tische liegen sieht, der Gedanke auf, sie müsse mit diesem Messer dem Säugling, den sie auf dem Schoofse hat, den Hals abschneiden. Ihrer Angabe

Digitized by Google

nach, fühlte sie im Magen ein besonderes Gewühl, oder, wie sie sich ausdrückt, ein Kluckern; vom Magen aus steigt es ihr heifs zum Kopfe, es ist ihr, als wenn ihr einer zuruft, sie müsse das Kind ermorden. Sie entsetzt sich vor diesem Gedanken, legt schnell das Kind aufs Bett, eilt mit dem Messer in die Küche, wo sie es wegwirft und die Köchin bittet, mit ihr hinaus zu kommen und bei ihr zu bleiben, weil sie böse Gedanken hätte. Da aber diese ihr antwortet, dafs sie ihre Arbeit nicht verlassen könne und bald darauf ausgeht, so bleibt sie wieder mit den Kindern allein. Immer noch steigt ihr derselbe Gedanke wieder auf, und um sich von ihm loszumachen, fängt sie laut an zu singen, tanzt mit den Kindern im Zimmer umher und bringt sie endlich zu Bette. Als darauf die Köchin wieder zu Hause kömmt, fordert sie diese auf, bei den Kindern zu bleiben und sie, die Amme, an ihrer Stelle uns nachgehen zu lassen, um uns zu Hause zu holen. Da aber diese davon nichts wissen will, und bald darauf wirklich fortgeht, legt sie sich zu Bett, schläft ein wenig ein, erwacht aber plötzlich mit einer fast unwiderstehlichen Anwandlung, das Kind, dessen Wiege vor ihrem Bette steht, zu ermorden. Zum Glück öffnete sich in diesem Augenblicke die Thür und wir kommen zu Hause. Das beruhigt sie wieder etwas, weil meine Frau und Schwägerin mit ihr in demselben Zimmer schlafen; aber sie schläft die ganze Nacht wenig und sehr unruhig, bis etwa um 3 Uhr jener Mordgedanke aufs Neue so heftig wird, dafs sie laut zu rufen anfängt, um meine Schwägerin zu wecken. Sie klagt nun dieser, dafs sie sich unwohl fühle und von bösen Gedanken geplagt werde, ohne sich jedoch näher darüber auszulassen. Dabei spricht sie zuweilen, wie in Geistesabwesenheit, für sich selbst; bald ruft sie laut: „O Gott, welche schreckliche, scheusliche Gedanken!“ bald: „Das ist ja lächerlich, abscheulich, entsetzlich;“ bald frägt sie ängstlich nach dem Kinde, ob es auch bei der Mutter sei und ruft ihm liebkosend zu,

Digitized by Google

bis endlich, nachdem ihr Kamillenthee gegeben ist, sie sich etwas beruhigt und gegen 6 Uhr einschläft.

Am folgenden Tage fühlt sie sich sehr matt und angegriffen und immer noch wird sie von denselben Anwandlungen geplagt. Dabei sitzt sie stumm und in sich gekehrt, oft mit stierem wilden Blick und mit ungewöhnlicher Röthe im Gesichte, ohne sich, wie sie sonst immer pflegte, mit dem Kinde besonders abzugeben. Endlich um 5 Uhr Nachmittags, nachdem sie dreimal von der indessen verordneten Arznei genommen, fühlt sie Beruhigung und Erleichterung. Nur einmal noch, in der nächsten Nacht, wandelt sie jene Mordlust wieder an; sie springt aber schnell aus dem Bett, nimmt Arznei, wonach sie sich beruhigt fühlt. Am nächsten Vormittag hat sie der Frau unter vielen Thränen Alles gestanden. Seitdem ist sie von allen ähnlichen Anwandlungen frei geblieben.

Mende, der am Morgen, nachdem sie die Mordlust verspürt hatte, als Arzt zu ihr gerufen wurde, fand sie mit rothem Gesicht, trübem Blicke, dumpf vor sich hinstarrend. Sie klagte über Eingenommenheit des Kopfes, hatte belegte Zunge und einen vollen harten fieberhaften Puls, überhaupt alle Zufälle eines Fiebers von gallig entzündlicher Art. Die Fragen beantwortete sie einsilbig, aber richtig und war wie auch am Abend zuvor und während der Nacht bei Verstande. Nach einem Aderlafs, einem Brechmittel, welches starke Gallenausleerungen bewirkte, einer Abführung u. s. w., wurde der Monatsflufs stärker, und es kehrte am Morgen darauf ihre frühere Lebhaftigkeit und Heiterkeit wieder und sie gestand nun erst, was sie gepeinigt habe. Sie verglich die Empfindungen, die sie in der Zeit gehabt habe, mit den Qualen der Hölle.

Man behielt die Person hernach noch als Wärterin des nämlichen Kindes und sie erfüllte ihre Verpflichtungen gewissenhaft. Ich habe sie noch nach Wochen beobachtet, fügt Mende hinzu, wenn sie mit dem Kinde

Digitized by Google

allein zu seyn glaubte und habe gehört und gesehen, wie sie es herzte und küfste und unter Thränen ausrief: „Dich mein kleiner Engel habe ich tödten wollen; wie konnte der böse Feind mir nur auch einen solchen Gedanken eingeben?“

Das Kind wurde nach diesen Vorfällen entwöhnt, weil es kränkelte, und selbst die Brust nicht mehr gern nahm, schien sich zu bessern, starb aber in der Mitte Novembers nach Zuckungen. Die Amme die es in der ganzen Zeit (unter Aufsicht) gewartet und gepflegt hatte, zeigte den gröfsten Schmerz, ja Verzweiflung beim Tode des Kindes, ging aber bald in einen ruhigern Zustand über, versah die häuslichen Geschäfte mit Eifer, und hat nie wieder Anfälle von Epilepsie, noch von Mordlust gehabt.

II. Der zweite von Mende beobachtete Fall ist folgender:

Eine 26jährige Frau hatte eine kränkliche Jugend verlebt und dem Anschein nach Anlage zur Schwindsucht gehabt. In ihrem 16. Jahre, mit dem Ausbruche des Monatsflusses, wurde sie kräftiger und genofs seit dieser Zeit einer recht guten Gesundheit. Im 19. Jahre heirathete sie einen Mann nach ihrer Neigung, mit dem sie stets in einer vergnügten Ehe lebte. Während sie verheirathet war, blieb sie, ungeachtet mehrerer schnell folgenden Wochenbetten, im Ganzen gesund, nur litt sie zu Zeiten an hysterischen Kopfschmerzen, und bei jedesmaligem Eintritt des Monatsflusses an Unterleibskrämpfen, trüber Stimmung und Neigung zum Weinen. Bis zum Jahre 1804 wurde sie übrigens durchaus von keinem Unfall betroffen. Als Gattin und Mutter, so wie hinsichtlich ihrer äufseren Lage, lebte sie in den glücklichsten Verhältnissen. Im Juli 1804 aber, zur Zeit als sie wieder ihre Periode erwartete und daher seit einigen Tagen an Kopfweh und krampfhaften Beschwerden

Digitized by Google

gelitten hatte, sitzt sie Nachmittags auf dem Hausflur, anscheinend heiter, mit Nähen beschäftigt. Plötzlich, ohne alle Veranlassung, springt sie auf, läuft mit rothem Gesichte und anscheinend sehr erhitzt, unter dem Ausruf: „ich mufs mich umbringen," aus dem Hause und stürzt sich in ein nahe liegendes ziemlich tiefes Wasser. Ein Nachbar, der sie über die Strafse laufen sieht, folgt ihr, zieht sie sogleich wieder heraus und trägt sie in das Haus zurück.

Hier wird sie bald in das Leben zurückgebracht, bleibt aber stumm, starrt mit offnen Augen vor sich hin, läfst alles ruhig mit sich vornehmen, zeigt aber keine Theilnahme, nimmt in den nächsten Tagen weder Speise noch Getränk und hat keinen Schlaf.

Als Mende, von einer Reise zurückkehrend, sie am 27. Juli Abends besuchte, fand er die Frau im Bett liegend und beständig seufzend. Auf seine Anrede fährt sie zusammen, ruft seinen Namen aus, fragt, was mit ihr vorgegangen sei, und bricht in Weinen aus. Sie erkennt dann ihren Mann, frägt nach den Kindern, und fällt dann in ruhigen Schlaf bis zum nächsten Morgen. Von da an war sie heiter, hörte mit Erstaunen von ihrem Versuche, sich zu ertränken, und der überstandenen Gefahr und scherzte über den thörigten Einfall, von dem sie durchaus keinen Grund angeben konnte. Am Tage darauf verliefs sie das Bett und zeigte weiter keine Spur von Krankheit. Obgleich sie hernach mehrere Niederkunften gehabt, ihre Mutter und zwei Kinder durch den Tod verloren, während des eingetretenen Krieges öfters Schrecken, Aerger und Unruhe gehabt hat, ist sie, die hysterischen Beschwerden und den beschwerlichen Monatsflufs abgerechnet, 25 Jahre hindurch gesund geblieben, hat nie einen ähnlichen Anfall wieder erlitten, Heiterkeit und Lebenslust behalten und hat ihres verunglückten Versuches zum Selbstmorde nie ohne Lachen und ohne Freude über ihre Rettung gedacht.

Digitized by Google

III. Der Oberarzt des allgemeinen Hospitals zu Kopenhagen, Professor Dr. I. C. W. Wendt, hat im XIV. Bande der Zeitschrift für Staatsarzneikunde S. 134 einen dem vorstehenden sehr ähnlichen Fall mitgetheilt, wovon der folgende Auszug die wesentlichen Angaben enthält.

A. M. Lorenzen, ein 18jähriges Mädchen, dessen Vater an Hypochondrie, die Mutter aber anhaltend an schwermüthiger Stimmung mit Anfällen von Weinen und Lachen, Spuren von Geistesverwirrung gelitten hat, war von ihren rechtschaffenen Eltern gut erzogen, wurde im Jahre 1819 confirmirt, erhielt von dem Geistlichen das Zeugnifs eines für alles Gute empfänglichen Sinnes, wahrhaft religiösen Gefühls, unverkennbarer Gutmüthigkeit und rühmlicher Lernbegierde.

In Folge ihrer guten Erziehung hatte sie sich einen nicht gewöhnlichen Grad von Bildung erworben, verstand aufser ihrer Muttersprache Französisch zu sprechen und zu schreiben, und nach kurzem Aufenthalte in Dänemark, auch die dänische Sprache.

Als Kind ist sie bis in ihr 8. Jahr kränklich, oft längere Zeit bettlägrig gewesen, hat häufig an Kopfweh, Nervenschwäche und langwierigen Augenkrankheiten gelitten. Wie sie älter wurde, besserte sich ihr Gesundheitszustand, doch litt sie noch immer an heftigen Kopfschmerzen. Nach Aussage einer Magd, die 9 Jahre im Hause gedient hat, ist sie oft vom Schwindel befallen worden, hat sich sehr empfindlich und grillenhaft bewiesen, öfters geäufsert, dafs sie nicht mehr leben könne und zu sterben wünsche, und hat in ihrer Denkweise und in ihrem ganzen Wesen auffallende Aehnlichkeit mit ihrer verstorbenen Mutter bewiesen.

Eine Haushälterin, die der Vater nach dem Tode seiner Frau ins Haus genommen, hat Anlafs gegeben, dafs die Tochter ein Unterkommen aufserhalb des väterlichen Hauses, mit Einwilligung ihres Vaters, gesucht hat.

Digitized by Google

Im Juli 1821 ging sie mit einer Freundin nach Odensee, hielt fünf Wochen hindurch eine Mädchenschule, lebte sittsam, anständig und eingezogen, nach Aussage aller Zeugen, wurde dann, nachdem sie früher schon schwermüthig gewesen, sieben Wochen bettlägerig, litt sehr an Kopfschmerzen und Schwindel, wogegen sie nur Waschungen des Kopfes mit Essig gebrauchte, hatte seit den letzten 3 bis 4 Monaten den Monatsfluſs nicht gehabt und wurde in der Nacht, unmittelbar vor ihrer Krankheit, von unruhigen Gedanken geängstigt, so daſs sie das Bett verlassen und im Zimmer umhergehen muſste.

Wegen Mangels an Unterhalt in Odensee ging sie im September 1821 nach Kopenhagen, hielt sich anfänglich bei einer Wittwe auf, die von ihr aussagt, daſs sie schwermüthig gewesen, oft geweint und an unruhigem Schlaf und Schwindel gelitten habe. Ein Arzt, den sie wegen Augenentzündung und schwachen Gesicht um Rath befragte, dem sie aber ihre übrigen Zufälle verschwieg, hat keine eigentliche Geisteskrankheit an ihr bemerkt.

So war der Zustand der 18jährigen A. M. Lorenzen, als sie am 18. October 1821 in den Dienst der Etatsräthin B., einer 71jährigen Wittwe, eintrat. Drei Wochen ohngefähr waren verflossen, als der Vorgang erfolgte, der zur Untersuchung und Mittheilung ihrer Geschichte Anlaſs gab.

Nach ihrer Aussage hat sie in der letzten Zeit an anhaltender, immer zunehmender Schwermuth gelitten, sowie an heftigem Kopfweh, unruhigem Schlaf und schrecklichen Träumen und ist öfters in der Nacht aufgestanden. In den letzten 3—4 Tagen war sie von einer Vergeſslichkeit befallen, die es ihr unmöglich machte, sich der ihr aufgetragenen Geschäfte zu erinnern, was ihre Herrschaft unzufrieden und sie selbst betrübt machte. Uneinigkeit, Streit und Verweise sind aber nicht vorgekommen. Vielmehr hat die Etatsräthin B. nachher

Digitized by Google

ausdrücklich bezeugt, dafs das Mädchen sich immer vorzüglich gut aufgeführt, einen sanften und gutmüthigen Charakter gezeigt und nie ein heftiges und leidenschaftliches Betragen verrathen habe.

Am Abend des 7. November 1821 nun, nachdem sie Wäsche geplättet, gestrickt und genähet hatte, wandelte sie plötzlich der Gedanke an, dafs sie die Etatsräthin ermorden müsse, ohne dafs sie anzugeben wufste, wie dieser Gedanke entstand, oder irgend einen Umstand, der ihn hätte erwecken können. Sie hat uns gesagt, dafs dieser Gedanke zum Entschlufs reifte, als ein Frauenzimmer, welches die Etatsräthin besucht hatte, sie verliefs, so dafs sie nun mit derselben allein blieb.

Sie legte daher ein Tuch zusammen, in der Absicht, der Etatsräthin, wenn diese eingeschlafen seyn würde, den Mund fest zuzuschnüren und sie zu erwürgen. Sie konnte sich die für sie selbst unausbleiblichen Folgen einer solchen That und den Kummer ihres Vaters darüber deutlich vorstellen; es war ihr aber unmöglich, ihren Entschlufs aufzugeben, zu dessen Ausführung sie — wie es ihr schien — von einer innern Gewalt unwiderstehlich getrieben wurde.

Da die Frau gegen 11 Uhr zu Bett ging, half sie ihr und legte sich selbst auf ihr Bett, ohne sich zu entkleiden. Sie konnte nicht schlafen, weifs aber nicht, ob sie nicht einen Augenblick geschlummert haben mag. Als der Morgen dämmerte, stand sie auf, ihr Vorhaben zu vollziehen; die Frau erwachte aber durch das Geräusch von der Thür und befahl ihr, zu Bett zu gehn. Sie setzte sich aber auf einen Stuhl neben dem Bett und ohngefähr nach einer Stunde, als sie gewahr wurde, dafs die Etatsräthin eingeschlafen war, nahm sie jenes Tuch, näherte sich dem Bett, in welchem diese schlief, in der Absicht, ihr den Mund mit dem Tuche zuzubinden und sie auf diese Weise zu erwürgen. Sie konnte sich aber nachher nicht darauf besinnen, ob sie ihr wirklich den Mund mit dem Tuche verstopft habe. Ueber-

Digitized by Google

haupt konnte sie sich des ganzen Vorganges nicht gehörig erinnern und giebt an, ihre Besinnung erst wieder erhalten zu haben, als an der Thür geklingelt wurde. Sie lief hinaus, öffnete die Thür, sprach mit der Tochter des Wirths, die geklingelt hatte, einige Worte, auf die sie sich nachher nicht mehr besinnen konnte, lief aus dem Hause, hatte in ihrer Verwirrung eine dunkle Vorstellung von dem ihrer Gebieterin zugefügten Schaden und fürchtete, dafs diese ihn nicht überleben werde. Sie wollte nun sich selbst umbringen; als sie aber an die Citadelle kam, wandte sie sich an die Schildwache, verlangte den wachthabenden Oberjäger zu sprechen, wurde von diesem zum Commandanten geführt, bei dem sie die Meldung machte: „dafs sie der Frau, in deren Dienste sie war, ein Leides gethan und daher arretirt zu werden verlange; widrigenfalls sie sich selbst umbringen werde.“

Sie wurde also verhaftet, vom Commandanten an den Polizeidirektor gesandt, verhört und dann auf Erklärung eines Chirurgen, dafs sie mit hypochondrischen Zufällen behaftet sei, welche Aufsicht nöthig machten, in das allgemeine Hospital gebracht.

Die gemifshandelte Etatsräthin sagte bei der gerichtlichen Vernehmung aus: Sie sei plötzlich erwacht und habe bemerkt, dafs ihr etwas vor den Mund gehalten werde und Jemand sie so fest hielt, dafs sie sich nicht regen konnte. Endlich gelang es ihr, die Hände der L. zu ergreifen; jetzt kniff aber diese sie in die Nase und in die Gurgel so heftig, dafs sie nicht athmen konnte; auch erhielt sie nachher von beiden Händen Kniffe in die Backen und einen heftigen Druck in die Herzgrube. Während die L. mit der einen Hand in die Backe kniff, so dafs die Etatsräthin den Mund öffnete, steckte sie dieser die andere Hand in den Mund, so dafs zwei Zähne ausgebrochen wurden und Blut aus Nase und Mund strömte, worauf sie Athem zu holen vermochte. Während dieser Mifshandlungen war sie

Digitized by Google

aus dem Bett auf den Fufsboden heruntergerissen. Sie redete das Mädchen, welches sie für eine Nachtwandlerin hielt, an und gab ihr gute Worte, worauf sie aber wüthender wurde und erst antwortete, als die Tochter des Wirths klingelte. — Der Arzt der Etatsräthin bezeugte, dafs ihr Gesundheitszustand dem nach ihrer Aussage Vorgefallenen entspreche. Die Mifshandlungen hatten keine bleibende nachtheilige Folgen für die Gesundheit.

Die Inquisitin L. zeigte im Krankenhause eine exaltirte Stimmung, starken vollen Puls und klagte über Kopfweh, ohne andere wesentliche Krankheitssymptome. Kühlende Mittel, drei Aderlässe in den folgenden Tagen, wobei das Blut eine Entzündungskruste zeigte, und abführende Mittelsalze befreieten sie binnen fünf Tagen von ihren Beschwerden.

Die ärztlichen Gutachten über den psychischen Zustand der Inquisitin sind a. a. O. im XIV. Bande der Zeitschrift zu finden. Die Gerichte sprachen sie (auf den Grund aufgehobener Zurechnungsfähigkeit) wegen des Mordversuches frei, verordneten aber, sie, nach der Entlassung aus dem Gefängnisse, unter polizeiliche und ärztliche Aufsicht an ihren künftigen Aufenthaltsorten zu stellen.

IV. Wildberg hat (in seinem Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft, Band I. S. 236) unter der Ueberschrift: „Geschichte einer bei einem Vater aus somatischer Quelle entstandenen Neigung, seine Tochter um das Leben zu bringen" einen hierher gehörigen Fall bekannt gemacht.

Ein achtbarer Gelehrter, 51 Jahr alt, verheirathet und Vater mehrerer Kinder, von kurzer gedrungener Statur, galligt nervösem Temperament, hatte beständige Röthe im Gesicht, litt, seit er Mann war, häufig an Unterleibsbeschwerden, Verhaltung des Stuhlgangs und der Blähungen, blinden Hämorrhoiden, Blutandrang zum

Digitized by Google

Kopfe, öfterem Kopfweh und häufiger Verstimmung und Niedergeschlagenheit. Häusliche Unfälle, Krankheiten in der Familie und gestörte Vermögensverhältnisse unterhielten diese Verstimmung, die aber auch blieb und zunahm, als eine Gehaltserhöhung seine äufsere Lage verbesserte. Im Verlaufe der Zeit wurde sein Gemüth so angegriffen, dafs er fast an Nichts mehr Freude fand, seine praktischen und litterarischen Geschäfte, die er früher mit Liebe betrieben, nur mit Anstrengung und Widerwillen versah und oft vor Beängstigung nicht zu bleiben wufste. Seiner ältesten 17jährigen Tochter, die er besonders liebte, gelang es noch am meisten, ihn zu zerstreuen und aufzumnntern, weshalb sie häufig in sein Studirzimmer kam und mit ihm spaziren ging.

Als eines Tages, bei starker und anhaltender hypochondrischer Stimmung des Vaters, die Tochter das Zimmer betrat, stieg auf einmal der schreckliche Gedanke in ihm auf, seine Tochter umzubringen. Er erschrak darüber so heftig, dafs er sie augenblicklich dringend bat, ihn zu verlassen. Sobald er allein war, brach er in ein heftiges Weinen aus und konnte sich lange nicht fassen, bis er zu dem Entschlufs kam, gleich am nächsten Tage auf einige Zeit zu verreisen. Er blieb wirklich fünf Tage aus und kam etwas munterer zurück, beim Anblick der Tochter aber kam der unglückliche Gedanke jedesmal wieder, so sehr er, als religiöser Mann und Vater, ihn auch verabscheuete. Von Stund an entfernte er Alles von sich, womit er seiner Tochter hätte Schaden zufügen können, und vermied auf das sorgfältigste, mit ihr allein zu sein. Zu seiner Qual kehrte der Gedanke stets wieder und der damit verbundene Abscheu zwang ihn zum beständigen Kampfe, um sich davon frei zu machen. Inbrünstiges Gebet zu Gott, ihn von dieser Seelenqual zu befreien, und weite Gänge ins Feld blieben fruchtlos. Er verlor alle Efslust, der Schlaf war, ungeachtet der fast täglichen Ermüdung durch Gehen, unruhig, sparsam und von ängstlichen

Digitized by Google

Träumen begleitet. Er fühlte täglich Druck im Unterleibe, Beängstigung, Aufgetriebenheit des Bauches und grofse Mattigkeit. Das Bitten der Familie, und das Zureden des Arztes, sich zu einer Cur gegen seine Hypochondrie zu entschliefsen, blieben lange ohne Erfolg.

Endlich entdeckte er dem Arzte (Wildberg) sein Leiden und verlangte Hülfe und Verschwiegenheit, die dieser, gegen verheifsene Folgsamkeit, ihm zusicherte. Die älteste Tochter wurde, unter angemessenem Vorwande zu einer Reise zu Verwandten beredet und der Familie untersagt, mit dem Vater von dieser Tochter zu reden.

Der Gebrauch des Saidschützer Bitterwassers und auflösender Extracte mit Kali tartaricum, angemessene Diät und Besuch erheiternder und zerstreuender Gesellschaft aufser dem Hause, brachten binnen einigen Wochen, nach starken Ausleerungen aus dem Darmkanale, wesentliche Verbesserung seines Zustandes hervor. Neigung zur Unterhaltung mit Andern, Lust zum Arbeiten, besserer Appetit, ruhigerer Schlaf, kehrten wieder, doch zeigten sich noch kurze Anwandlungen von Verstimmung, wo dann der Kranke still wurde und sich auf einige Zeit aus der Gesellschaft entfernte. Nach vier Wochen der gleichgebliebenen Behandlung erhielt er eine Auflösung von bittern Extracten mit Elix. Aurant. compl. und der mäfsige Genufs des Weins wurde gestattet.

Nach 5—6 Wochen, vom Beginn der Kur, erklärte der Kranke sich völlig befreit von seinen Beschwerden: er habe sich jetzt wieder gefunden, sei recht glücklich und wünsche die Rückkehr der Tochter, weil, nach seinem jetzigen Gefühle, dieses sein Glück erhöhen werde. Sie kam nach acht Tagen zurück und der Vater empfing sie mit Freude und Rührung. Die unglückliche Gemüthsstimmung ist nie wieder zurückgekehrt.

Digitized by Google

Der Vater hat noch nachher oft von den Qualen seines vorigen Zustandes und von seiner ausgestandenen Angst, dafs er vielleicht doch einmal nicht Kraft genug würde gehabt haben, dem unglücklichen Triebe zu widerstehen, mit Wildberg gesprochen, und Verwunderung darüber geäufsert, dafs ihm in jenem unglücklichen Zustande doch nie der Gedanke beigekommen sei, sich lieber selbst das Leben zu nehmen.

Zu den hier mitgetheilten Krankengeschichten würden sihh mehrere ganz ähnliche aus andern Schriften und besonders aus Esquirol's Note *sur la Monomanie homicide* *) hinzugesellen lassen, die man aber wohl als auch in Deutschland hinlänglich bekannt annehmen darf. Ich will daher nur auf die Fälle, die in der deutschen Uebersetzung (Esquirol's Bemerkungen über die Mord-Monomanie, aus dem Französischen von Dr. Bluff) pag. 16, 17, 23, 36—40. sich befinden, hinweisen. Angemessener erscheint die Mittheilung einiger analogen Fälle, wo bei Wöchnerinnen ein solcher abnormer Trieb plötzlich sich äufserte und, nach kürzerer oder längerer Dauer wieder verschwand.

V. D'Outrepont theilt in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Band XIV. S. 171. folgenden ihm in der Würzburger Entbindungsanstalt vorgekommenen Fall mit:

Eine Gebärende in der Anstalt verlangte nach der Geburt mich heimlich zu sprechen und bewies dabei

*) Ursprünglich als Anmerkung der französischen Uebersetzung von Hoffbauer's Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege (Médecine légale relative aux Aliénés et aux Sourds-Muets, ou les lois appliquées aux désordres de l'intelligence, par J. G. Hoffbauer, traduit par Chambeyron; à Paris 1827.) beigegeben, ist sie auch in einem besondern Abdruck: Paris et Londres 1827 erschienen.

Digitized by Google

eine ganz ungewöhnliche Unruhe und Beweglichkeit, überhaupt einen Gemüthszustand, jenem ähnlich, den man vor dem Eintritte des Kindbetterinnenwahnsinnes beobachtet. Nach der Entfernung der Umstehenden in dem Gebärzimmer, bat sie mich, sie ja ihr Wochenbett in keinem Zimmer halten zu lassen, wo andere Wöchnerinnen mit Kindern seyen, weil sie dem Drange die Kinder zu morden, nicht widerstehen würde; sie wollte selbst ihr eignes Kind nicht sehen, aus Angst, dieser Versuchung unterliegen zu müssen. Ich erfüllte ihr Verlangen, so auch ihre Bitte, von dieser Entdeckung bei den Umstehenden keinen Gebrauch zu machen. Ich liefs sie jedoch sehr scharf beobachten; sie blieb im Wochenbett ganz gesund, verliefs aber erst das Wochenzimmer, als sie aus der Anstalt austrat, und suchte sich einen Dienst in der Stadt, um nicht zu ihrer Mutter, welche ihr Kind zu sich genommen hatte, zurückzukehren; sie wolle und könne, sagte sie, weder ihr noch ein anderes neugebornes Kind sehen.

Sie war ein einfaches Landmädchen, welches der gröfsten Wahrscheinlichkeit nach verführt worden war und nie ein liederliches Leben geführt hatte; sie schien auch fromm, treu, wahr und geduldig zu sein; sie hatte sonst niemals eine Spur von Geistesabwesenheit gezeigt, so auch keine Vorwürfe oder Mifshandlungen wegen ihrer Schwangerschaft erfahren. Sie konnte auch in Betreff der Erhaltung ihres Kindes sorgenlos in die Zukunft sehen, da ihre Eltern sich liebevoll desselben anzunehmen erklärt hatten. Ich konnte durchaus die Ursache dieser Mordsucht nicht ausmitteln, auffallend war es, dafs sie sich auf neugeborne Kinder beschränkte. Indessen konnte ich sie, nicht ohne Unruhe für die Zukunft, aus meiner Anstalt entlassen. Die Person bemerkte es und versprach sich einem Geistlichen zu offenbaren; dies that sie und versicherte mich, sie sei ruhig und habe die Gewifsheit in sich, dafs sie keine üble Handlung begehen werde. Ich habe auch später-

Digitized by Google

hin erfahren, dafs sie sich vollkommen gut aufgeführt habe und gesund geblieben sey.

MR. D'Outrepont fügt dieser Erzählung folgende Bemerkungen hinzu:

„Die Mordsucht dieser Person unterscheidet sich wohl von jener, die wir bei Weibern manchmal gleich nach schweren oder sehr schmerzhaften Geburten antreffen. Welcher Geburtshelfer kennt nicht den Zustand von Unfreiheit der Gebärenden bei solchen Geburten? Die sonst ganz sanften Weiber toben, rasen, schlagen, wollen ihre Männer mifshandeln und auch sich an ihren Kindern vergreifen, welche sie als die Ursache ihres heftigen Leidens ansehen."

„Ich habe so manche gesehen, die mit grofsem Abscheu ihre Kinder sahen, nach ihnen schlagen und sie sogar morden wollten; allein eine halbe Stunde nach der Geburt war dieser Gemüthszustand ganz vorüber, die armen Weiber wufsten entweder nichts mehr davon, oder erinnerten sie sich dessen, so lachten sie darüber oder bereueten den gehabten Vorsatz. Der Consens der Gebärmutter mit dem Gehirne erklärt hinreichend diese vorübergehende Krankheit. — So war es nicht bei der Person, von welcher hier die Rede war. Der Vorsatz vor der Geburt, die leichte Geburt, der Abscheu vor der That, die Ausdehnung der Mordsucht auf andere Kinder aufser ihrem eigenen und endlich der ganze übrige vollkommene Gesundheitszustand derselben, charakterisiren diese Geschichte.

VI. Einen solchen Fall, wie d'Outrepont sie als bei schweren oder schmerzhaften Geburten nicht selten vorkommend bezeichnet, in welchem der abnorme Trieb das Kind zu tödten nur kurze Zeit sich äufserte, erzählt Fleming (in Horn's Archiv, 1830, Juli, August. S. 622.) nach den mündlichen Mittheilungen des Geh. Med.-Raths Kluge.

Digitized by Google

Ein junges unverheirathetes Frauenzimmer ohne hohe, aber nicht ohne alle Bildung, wurde in der zweiten Hälfte ihrer ersten Schwangerschaft in die Entbindungsanstalt der Charité in Berlin aufgenommen, betrug sich zur Zeit ihrer Niederkunft höchst gesittet und musterhaft und gab bis dahin so wenig als vorher das geringste Zeichen eines vorhandenen Gemüthsleidens zu erkennen. Während der etwas schweren Geburt gerieth sie plötzlich und in schneller Umwandlung in einen höchst aufgeregten Zustand, betrug sich sehr ungebärdig und unschicklich gegen ihre Umgebungen, verwünschte das neugeborene Kind, verlangte, dafs es getödtet werde, wollte es selbst tödten und mufste mit Gewalt von einer Handlung zurückgehalten werden, die zu begehen sie das heftigste Verlangen äufserte. Nach einigen Stunden beruhigte sich diese Aufregung, die Wöchnerin fiel in einen tiefen und anhaltenden Schlaf, aus welchem erwacht sie ihr Kind zu sehen wünschte, das sie mit Zärtlichkeit liebkoste. Sie wufste sich jetzt auf nichts zu besinnen, was sie seit der Empfindung der ersten heftigen Geburtsschmerzen geredet und gethan hatte, und man bemerkte jetzt und nachher fortwährend keinen Unterschied ihres Betragens von dem vor der Entbindung; sie strebte alle ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ein diesem sehr ähnlicher Fall von einer ***Mania transitoria***, gleich nach der Geburt, bei einer Erstgebärenden, die ebenfalls von sehr kurzer Dauer war, ist von Dr. Barth in Henke's Zeitschrift Bd. XVI. S. 108. mitgetheilt.

Ein Fall von einem solchen plötzlich hervortretenden mordsüchtigen Triebe ist endlich auch bei einem Trunksüchtigen beobachtet und zwar nicht etwa im Zustande der höchsten Trunkenheit, während des periodischen Anfalles der Trunksucht, sondern in den freien Zwischenräumen der aussetzenden Trunksucht, wo keine

Digitized by Google

berauschende Getränke genossen wurden, und nach unzweifelhaft erwiesener Wiederkehr der Besinnung und des Bewufstseins. In dieser Beziehung verdient daher der, für die Lehre von der Trunksucht höchst merkwürdige Fall, den Henke (in seiner Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, VIII. Ergänzungsheft S. 187.) ausführlicher mitgetheilt hat, auch hier einer kurzen Erwähnung.

VII. Der 41jährige Zimmergesell Thiel, ein geschickter und tüchtiger Arbeiter in seinem Handwerk, von ruhigem friedfertigem Charakter, mit seiner Frau verträglich lebend und wegen seines Fleifses und der Tüchtigkeit seiner Zimmerarbeit in seinem Gewerbe gesucht, hatte nur einen groben Fehler, die Liebe zum Trunk.

Schon unverheirathet hatte er mit den übrigen Gesellen sich mehrmals betrunken, konnte aber verhältnifsmäfsig nicht viel Branntwein vertragen und wurde, bei fortgesetztem Trinken, am zweiten Tage von einer geringen Quantität so berauscht, dafs er den Tag über sitzen blieb und unthätig vor sich hinstarrte. In seiner 13jährigen Ehe hatte dieser Hang zugenommen und in den letzten 3 bis 4 Jahren hatte sich eine periodische Trunksucht bei ihm ausgebildet, deren Anfälle 7 bis 14 Tage währten, in welchen er fast nichts afs, sondern in seiner Wohnung oder im Wirthshause anhaltend Branntwein trank.

Zur Arbeit in solchem Zustande unfähig, hatte er dnch nie Jemand darin etwas zu Leide gethan, sondern war still, wie betäubt, und brütete vor sich hin. Wenn er am Ende einer solchen Trinkperiode zu trinken aufhörte, verfiel er auf drei bis vier Tage in einen fast bewufstlosen Zustand. War ein solcher Anfall vorüber, so lebte er ordentlich, betrieb seine Arbeit, bezahlte die gemachten Schulden und genofs gar kein, oder doch

Digitized by Google

sehr wenig geistiges Getränk. Diese guten Zwischenräume währten oft mehrere Monate und länger.

Der Vorfall der hier erzählt werden soll, fiel in die Zeit des Ueberganges nach einem solchen Anfall von Trunksucht.

Am 27. Mai 1824 hatte Thiel zu trinken angefangen und solches bis zum 2. Juni fortgesetzt, indem er, ohne zu essen, theils im Kruge zu Pregelswalde, mehr aber zu Hause, täglich trank und arbeitslos safs. Am 2. Juni liefs er nach, war auch Mittags im Stande mit der Frau Holz zu sägen, die jedoch seine nach der Trinkperiode gewöhnliche Geistesstumpfheit an ihm bemerkte, so dafs sie ihn zu dem, was er thun sollte, hinleiten mufste. Am folgenden Tage hatte er keinen Branntwein mehr getrunken, sich am Abend mit der Frau und den Kindern unterhalten, die Nacht bis Tages Anbruch in einer Bleicherhütte mit der Frau zugebracht, um Nachtwache zu halten.

Von seinen drei Kindern war das jüngste, ein fünfjähriger Knabe, wie allgemein bekannt, sein Liebling. Er liefs das muntere Kind, wenn er im Winter bei der Stubenarbeit safs, ungehindert um und neben sich spielen, und ihm auf den Rücken kriechen; wenn der Vater von der Arbeit kam, so sprang ihm der Knabe entgegen und der Vater trug ihn dann auf den Armen, oder auf dem Rücken nach Hause; auch schlief der Knabe in dem Bett der Eltern, wogegen die beiden Mädchen ihre Schlafstätte in einem andern Bette hatten.

Früh Morgens am 4. Juni war der Thiel von der Bleiche zu Hause gekommen, hatte sich wie gewöhnlich mit der Frau in das Bett, neben dem Knaben gelegt, war eingeschlafen, wurde aber durch das Aufstehen der Frau bald nachher wieder erweckt. Jetzt geschah der unglückliche Vorfall, über welchen er folgende Aussage gemacht hat:

„Bald darauf befiel mich im Bett eine solche Angst, dafs ich am ganzen Leibe zitterte und es war mir, als

Digitized by Google

wenn irgend Jemand zu mir sagte: Du mufst jetzt gleich dein Kind todtschlagen!“ Da mir nie ein so gräfslicher Gedanke in den Sinn gekommen war, so sprang ich rasch aus dem Bett auf, faltete meine Hände gen Himmel und sprach, in der Stube drei- oder viermal auf- und abgehend, leise zu mir selbst: Herr Gott, Herr Jesu! Du sollst dein Kind todtschlagen! Keine innere, keine äufsere Stimme antwortete auf diesen leisen aber doch lauten Ausruf (*sic*) von mir und ich legte mich wieder ins Bett. Hier streichelte ich die Backen meines auf dem Rücken schlafenden Kindes und sagte halblaut zu mir: Schlaf mein trautes Jüngkchen, schlaf: Ich mochte höchstens drei bis vier Minuten im Bett gelegen haben, als mich wieder jene Angst und Zittern überfielen und ein mir unbekanntes Etwas jenen Zuruf: Du mufst jetzt gleich dein Kind todtschlagen! gebieterisch wiederholte. Ich konnte nicht widerstehen, stand auf, lief im Hemde nach meiner unter dem Bett der beiden Töchter liegenden Holzaxt und eilte damit, die Schneide senkrecht nach meiner rechten Seite gekehrt, den Stiel mit beiden Händen haltend nach dem Bette, worin mein Sohn noch immer fortschlief. Es war heller lichter Tag und mir stürzten die Thränen aus den Augen, als ich mein liebes Kind sah und nach der gebieterischen Stimme in meinem Innern es todtschlagen sollte. An ein Besinnen war nicht zu denken, und gleich darauf, als ich ans Bett gekommen, hob ich die Schneide der Axt in die Höhe und schlug mit der Hufe drei oder vier Schläge auf den Kopf meines Kindes, wohin? das weifs ich nicht mehr, denn ich war aller meiner Sinnen beraubt. — Ich kann es nicht begreifen, wie ich zu dieser unglücklichen That gekommen bin; nur hatte ich damals eine solche Angst, ein so wüstes Wesen in meinem Kopfe und ein so unwiderstehliches Etwas in meinem Innern, dafs ich die That begehen mufste. Ich war damals ganz nüchtern, nicht krank und es ist mir unerklärbar, wie ich so unglücklich habe werden müssen.“

Digitized by Google

In einem spätern Verhör am Ende August's gab der Inquisit an:

„Ich habe schon zweimal einen ähnlichen Anfall von Mordlust gehabt, und zwar ebenfalls gegen das Leben meines Sohnes; der erste Fall ereignete sich sechs Wochen vor Ostern dieses Jahres. Ich war im verflofsenen Winter in meiner Stube mit Verfertigung eines Schlittens beschäftigt und der jetzt ermordete Knabe spielte wie gewöhnlich neben mir, kroch auf meinen Rücken und fafste mich um den Hals; meine Frau berief den Knaben, indem sie meinte, dafs er mir in der Arbeit hinderlich sey; ich hatte aber den Knaben so lieb, dafs ich sein Spiel geduldig ertrug, ihn auf meinen Schoos nahm und mit ihm scherzte. In dem Augenblick glaubte ich eine innere Stimme zu hören, welche mir sagte: Der Knabe mufs doch sterben; du mufst ihn todtschlagen! Dazu überfiel mich eine plötzliche Angst; das Herz bebte mir und, um mich den bösen Gedanken zu entreifsen, setzte ich das Kind geschwind auf die Erde und lief zur Stube hinaus. Ich ging in die Mühle und blieb auch da bis gegen Abend, wo mir denn die bösen Gedanken vergangen waren.

Der zweite Anfall ereignete sich kurz vor Ostern dieses Jahres in der frühen Morgenzeit. Ich lag noch im Bett und der Knabe neben mir; meine Frau war in ihrer häuslichen Wirthschaft beschäftigt. Der Knabe bat mich um Brot und ich gab ihm einen Fladen, worüber er sich sehr freuete und ihn mit Appetit verzehrte. In diesem Augenblicke nun, als ich den Knaben mit Liebe betrachtete, glaubte ich wieder eine innere Stimme zu hören, welche mir zuflüsterte: Du musst das Kind doch todtschlagen. — Ich erschrack über mich selbst, empfand starkes Herzklopfen, heftigen Druck in dem Innern der Brust und sprang voll Angst aus dem Bette. Ich lief aus dem Hause, fing an zu beten, ging in den Stall, fing allerhand Arbeiten an, und bemühte mich nach allen Kräften, den bösen Gedanken los zu werden.

Digitized by Google

Es gelang mir auch meiner Herr zu werden, und mit meinem Kinde wieder frohen Muthes zu schäkern; doch dauerte die trübe Stimmung meiner Seele und meine Angst bis gegen Mittag. In beiden Fällen bin ich nicht berauscht gewesen, ja ich hatte schon einige Wochen vorher mich nicht berauscht gehabt, eben so wenig wie ich es vor dem dritten Anfalle, der meinem Kinde das Leben kostete, gethan hatte."

Die Beobachtungen der Aerzte über den körperlichen Gesundheitszustand des unglücklichen Thiel, die ärztliche Begutachtung über seinen psychischen Zustand in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit, so wie endlich das gerichtliche Urtheil (das ihm einjähriges Gefängniſs zuerkannte) gehören nicht hierher, so wichtig für die gerichtsärztliche Lehre von der Trunksucht, als wirklicher Krankheit, sie auch sind. (Vergl. darüber VIII. Ergänzungsheft der Zeitschrift S. 197. u. ff.).

Diese Krankengeschichten, die mit den von Pinel und Reil mitgetheilten, den Beweis für die *Mania sine delirio* liefern sollen, analysirt Henke, indem er sie als Beweis verwirft, und zwar wie wir glauben, mit vollem Rechte. Er hebt über sie zuerst folgende fünf Punkte hervor: 1) In allen diesen Fällen trat der heftige mordsüchtige Trieb, oder der Trieb zum Selbstmorde plötzlich und unerwartet hervor, und zwar: 2) bei Individuen, die an keiner der bekannten ausgebildeten Formen von psychischer Krankheit (Melancholie, Wahnsinn — allgemeiner und offenbarer Manie — fixen Ideen, u. s. w.) litten, weder von den Anfällen, noch nachher. 3) Körperlicher Krankheitszustand war bei allen diesen Personen unzweifelhaft nachzuweisen, und zwar in jedem einzelnen Falle ein solcher, der erfahrungsgemäſs leicht plötzliche Störungen der Hirn- und Nerventhätigkeit hervorbringt. 4) Das Charakteristische und Wesentliche des vorhandenen psychischen Krankheitszustandes bestand in dem plötzlichen Ausbruche des abnormen Trie-

Digitized by Google

bes zur Tödtung oder Selbstmorde, der bei einigen mit solcher Heftigkeit wirkte, dafs er zum augenblicklichen Vollzuge führte, bei anderen sich anfänglich schwächer zeigte und verstärkt wiederkehrte und endlich bei Einigen mit dem ganzen Krankheitsanfall glücklich gehoben wurde und auf immer verschwand. 5) Die Glaubwürdigkeit der Beobachtungen wird von keinem Sachkundigen vernünftigerweise bestritten werden können. Betrachtet man die Krankheitsgeschichten näher, so ergiebt sich im ersten offenbarer körperlicher Krankheitszustand, der psychische Anfall wurde mit der Beseitigung der körperlichen Krankheit ebenfalls gehoben. Hat die Amme auch kein anhaltendes Fieberdelirium gezeigt, und die an sie gerichteten Fragen richtig beantwortet, so war unter den vorhandenen Verhältnissen ihr Vorstellungsvermögen unbedingt affizirt. In dem zweiten Falle ist der völlig bewufstlose Zustand, in welchem die Frau ins Wasser sprang und der noch einige Tage nachher fortdauerte, offenbar, auch hier ist ein Vorhandenseyn einer *Mania sine delirio*, einer Manie ohne Störung des Vorstellungsvermögens, gar nicht denkbar, es gingen auch hier hysterisch krampfhafte Beschwerden bei krankhaftem Eintritte des Monatsflusses dem Anfalle voraus.

Bei der Kranken Nr. 3. war erbliche Anlage vorhanden, auch sie war somatisch krank. Der 4. Fall ist allerdings merkwürdig, er beweist jedoch nur, dafs Hypochondrie ebenfalls solche abnorme Triebe hervorrufen könne. Wahnsinn oder Delirium im engeren Sinne war allerdings nicht vorhanden, aber auch hier war das Vorstellungsvermögen wenn auch nur periodisch, gestört, dafs er dem Triebe zu widerstehen vermochte, beweist nur, dafs die Krankheit noch zu keinem hohen Grade gediehen war. Fall 5. beweist, dafs auch die Vorgänge des Geburtsaktes eine solche Verstimmung bewirken können, in welcher ein widernatürlicher Trieb zu Gewaltthätigkeit und Mord seine Entstehung findet. Die beiden folgenden Fälle gehören der bekannten vorüber-

Digitized by Google

gehenden Manie der Gebärenden und Wöchnerinnen an, in welcher Störung oder Aufhebung des Bewufstseins vollkommen deutlich hervortritt. Der trunksüchtige Thiel litt an Blödsinn durch Trunksucht und befand sich in der Uebergangsperiode nach einem siebentägigen Anfalle der periodischen Trunksucht und diesem Anfalle folgte wie immer bei ihm, ein Zustand der Betäubung und Stumpfheit der Geisteskräfte, in dieser Periode erwachte nun jener unnatürliche Mordtrieb, jedenfalls kann man nicht behaupten dafs bei einem solchen Zustande, das Vorstellungsvermögen, normal gewesen sey. Es ist vielmehr klar, dafs er in Folge seines körperlichen und psychischen Zustandes, des Selbstbewufstseins, der Vernunft und der Freiheit verlustig war. Es zeigt sich sonach bei allen diesen Fällen, die einer sogenannten Manie ohne Wahnsinn noch am ähnlichsten sind, dafs man auch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit behaupten kann, das Vorstellungsvermögen sey zur Zeit des Anfalls nicht krankhaft ergriffen gewesen. Diese und ähnliche Fälle sind daher keinesweges als die Manie ohne Delirium begründend, anzunehmen. Aus dem Bisherigen ergiebt sich demnach bei der vierten Klasse, dafs die abnormen Triebe immer in Folge körperlicher Krankheitszustände hervortreten, und Anfälle einer wahren, aber meistens vorübergehenden Manie erregen; nie sind sie bei völlig körperlichem Wohlbefinden und ungestörtem Gleichgewicht aller Funktionen, wahrgenommen worden. Dem inneren Vorgang und dem Zusammenhange der körperlichen Krankheit mit diesen Trieben, dürfte man aber bis jetzt keinesweges auf den Grund kommen, wahrscheinlich ist es ein krankhafter Prozefs, der vom Gangliensysteme ausgehend sich auf das Gehirn ausdehnt. Da alle Fälle der Art dem *Furor transitorius* oder der *Mania intermittens* und *periodica* angehören, so ist auch demgemäfs nach Henke die Einführung dieser Krankheit in das System der Strafrechtspflege ganz überflüfsig und schädlich, und

Digitized by Google

man wird solche Krankheitszustände immer in eine der genannten Rubriken zu bringen haben.

Nach dieser Zusammenstellung der Controverspunkte, und genauer Berücksichtigung des vnn Jessen mit so vielem Scharfsinn durchgeführten Beweises *), dafs es keine besondere Willenskrankheiten gebe, dürfte es keinem Zweifel unterworfen seyn, dafs die Einführung der sogenannten *Manie sans delire* in die Bestimmungen der Strafgesetzbücher überflüfsig ist, und dafs sich Fälle, die anscheinend hierher gehören, sehr wohl unter die Rubrik der anderen psychischen Krankheitsklassen bringen lassen.

X. Kapitel.

Amentia occulta, Platner. *Insania occulta*, Friedreich. Verborgener Wahnsinn.

Der Erste der einen sogenannten verborgenen Wahnsinn annahm, war Platner, der ihn *Amentia occulta* **) nannte: er beschreibt ihn: „Es giebt eine gewisse Gattung des Wahnsinnes, nämlich den verborgenen und tief im Menschen verschlossenen, unvermuthet und plötzlich ausbrechenden, und hinsichtlich des Gebrauchs des Gedächtnifs- und Urtheilsvermögens sowohl, als auch von dem ganzen sonstigen Betragen so gleichsam ab-

*) a. a. O.

**) Friedreich will die Platnersche Bezeichnung Amentia occulta nicht gelten lassen, weil man Amentia gröfstentheils gleichbedeutend mit fatuitas, hebetudo animi annimmt, jene hierhergehörigen Individuen aber nicht mit animi hebetudo bezeichnet werden dürften.

Digitized by Google

weichenden, dafs er durch äufsere Merkmale, eben weil Ursache und Wirkung der Krankheit tiefer versteckt liegen, weder vorausgesehen, noch, wenn er gegenwärtig ist, erkannt werden kann. Es ist dieser versteckte Wahnsinn ein Drang und Bestreben des belästigten Gemüthes nach einer gewaltsamen Handlung, wobei es diese Handlung heimlich begehrt und vorbereitet, als sey sie ein Mittel zur Erleichterung und Befreiung von ihrem Drucke.“ In neuerer Zeit haben sich noch einige Schriftsteller über die *Insania occulta* ausgesprochen, worunter vorzüglich Burkard in einer Dissertation *), die wahrscheinlich Nasse's Ansichten über dieselbe ausspricht. Ueber die Krankheit selbst heifst es dort: *Quod ad definitionem hujus conditionis attinet, cum illis convenimus, qui hoc nomine insaniae genus significant, in quo per aliquod temporis spatium ideae et opiniones insanae non manifestantur nisi peracto demum facinore quodam violento et inopinato.* Ferner: *Qui insania occulta laborat, cogitationes et consilia insana non prodit, sive accasio de illis colloquendi defuerit, sive, ne in iis, quae ex mentis errore statuit, ex sequendis impediretur, timuerit si rem aliis communicasset. Expectat etiam opportunitatem mentem declarandi. Data autem occasione ex sequendis illis, quae tacitus sibi proposuit, conditionem animi internam prodit et actionem violentam perficit.*

In Betreff der *Insania occulta* bei Wöchnerinnen spricht sich Jörg in seiner neuesten Schrift nicht aus; früher hatte Buchheim **) gegen dieselbe geschrieben, während Miguel***) sich für ihr Vorkommen erklärte. Seine Gründe sind folgende: 1) Ist es aufser Zweifel dafs Gebärende während des Geburtsaktes oft nicht bei

*) Dissertatio de insania occulta. Bonn. 1831.
**) Allgem. medizinische Annalen. April. 1825.
***) Horn's etc. Archiv, Novbr. Decbr. 1826.

Digitized by Google

Sinnen sind, allerhand Unsinn sprechen, die Umstehenden schlagen, stofsen, kratzen etc. Der Consens des Uterus mit dem Gehirne ist jedem Physiologen bekannt. 2) Wenn nun die erhöhte Sensibilität im Uterus einen ähnlichen Zustand im Gehirn hervorgebracht hat, ist es dann nicht möglich, dafs dieser Zustand auch nach erfolgter in letzterem zurückbleiben könne? Die erhöhte Sensibilität im Uterus verliert sich auch nicht gleich nach der Geburt, und wenn wir auch annehmen wollten, dafs dieser Zustand im Gehirne nur Folge des Schmerzes wäre, den die Theile der Mutter beim Durchpressen des Kindskopfes erregen, so zeigen uns doch auch andere Beispiele, dafs die Folgen von Nervenreizungen, wenn auch der Reiz selbst aufgehört hat, noch lange nachher anhalten. 3) Wenn die *amentia occulta* auch manchmal fälschlich vorgegeben worden ist, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dafs sie bei Wöchnerinnen stattfinden kann, und vorzüglich in Beziehung auf ihr Kind; ich habe eine Wöchnerin gekannt, die sonst keine Spur von Geistesverwirrung zeigte, vernünftig sprach und handelte, nur einen etwas lebhaften Blick hatte; wenn man ihr aber ihr Kind gab, so fing sie sogleich das tollste Zeug damit an, warf es in die Höhe und fing es wieder auf, wie einen Ball, legte es mit den Füfsen an die Brust und dergleichen mehr. Nahm man ihr das Kind wieder ab, so war sie wieder ganz vernünftig. Diese Erscheinung ist physiologisch höchst merkwürdig, und liefse sich vielleicht aus einem auch nach der Geburt noch fortbestehenden besonderen Verhältnifs zwischen Kind und Uterus erklären."

Henke *) nimmt diesen Zustand ebenfalls an, denn er sagt: Bei den Untersuchungen über partiellen Wahnsinn und fixen Ideen ist nicht zu übersehen, dafs dieser Krankheitszustand sehr verborgener Art seyn und des-

*) Lehrb. der gerichtl. Med. §. 266.

Digitized by Google

halb leicht verkannt werden kann. Platner *) hat ihn daher in solchen Fällen verborgenen Wahnsinn (*Amentia occulta*) genannt. Der Kranke äufsert nämlich den festgewordenen Wahn der ihn quält, nicht wie in anderen Fällen (wie beim partiellen Wahnsinn), sondern verbirgt ihn oft so lange, bis er, durch ihn des Vernunftgebrauchs und der Freiheit der Selbstbestimmung beraubt, zur Ausübung einer schweren, gesetzwidrigen Handlung (Mord, Brandstiftung, Versuch zum Selbstmord u. s. f.) fortgerissen wird.

Friedreich nimmt ebenfalls eine *Mania occulta* an **) und rechnet dabei den von Hanius in Horn's Archiv Nov. Decbr. 1833 erzählten Fall hierher, indessen gehört jener Fall keineswegs hierher. Hanius zählt ihn zur *Mania sine delirio*, so wie er sich auch auf die angegebenen Fälle von Pinel und Reil bezieht und den Zustand mit jener in Parallele stellt. Aus der Geschichtserzählung geht aber hervor, dafs es periodischer Wahnsinn war (der sich von Zeit zu Zeit wiederholte). Heinroth's Einwand, dafs wenn der Wahnsinn verborgen wäre, man ihn nicht bemerken würde, ist in der That nichts weiter als leere Wortkrämerei, da hier wie jeder leicht einsieht, nur die relative Verborgenheit verstanden wird. Ganz unbezeichnend ist Heinroth's Ausdruck „unreife Seelenstörung" (*Vesania immatura*), da hierunter nur eine nicht vollkommen ausgebildete Seelenstörung verstanden werden müfste, während im Anfalle selbst, die Seelenstörung offenbar vollkommen ausgebildet ist.

In medizinisch-gerichtlicher Beziehung ist die *Insania occulta* allerdings von grofser Bedeutung, da man leicht in den Irrthum gerathen kann, die Geisteskrank-

---

*) Quaest. med forens. Part. I. de amentia occulta. Part. II. de amentia occulta alia observatio. Part. XXV. de melancholia senili occulta observatio.

**) a. a. O. S. 580.

Digitized by Google

heit abzuleugnen, weil vor dem Begehen der verbrecherischen Handlung, sich keine Spur einer vorherigen Geisteshrankheit gezeigt hat. Friedreich bemerkt, dafs man in dieser Beziehung folgendes zu berücksichtigen habe: a) Man darf nicht übersehen, dafs die gewöhnlichen Kennzeichen offenbarer Geisteszerrüttung, wie: Verwirrung der Sinne, gestörtes Gedächtnifs, unordentliche Folge und Verbindung der Gedanken, unpassende widersinnige Antworten, alberne sinnliche Handlungen u. s. w., bei dem verborgenen Wahnsinne und bei dem festgewordenen Wahne gänzlich fehlen können, und dafs weder der Mangel dieser Kennzeichen, noch selbst Ueberlegung und planmäfsige Ausführung der That, völlige Erinnerung aller Umstände und richtig gegebene Antworten bei den Verhören darthun, der Mensch sey der Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung mächtig gewesen. Ein fester Wahn kann nämlich Unfreiheit bei anscheinend nicht gestörtem Verstande hervorbringen. b) Die Frage aber, aus welchen Gründen es sich beweisen läfst, dafs ein solches Individuum vor der begangenen That wirklich an der *Isania occulta* gelitten habe, mufs mit der genauesten Umsicht geprüft werden. Hier ist eine höchst genaue anamnestische Untersuchung sowohl über den somatischen als psychischen Zustand des Thäters, als über die Art und Weise der That selbst und den psychischen Zustand des Thäters während und nach der begangenen That durchaus erforderlich und wird zu dem gewünschten Aufschlusse verhelfen. Burkard bemerkt hierüber: *Insanivit autem homo ante facinus, quod ex iis, quae post factum de cogitationibus illius temporis narrat, probatur. Qui in insania cognoscenda versatus est, agnoscat oportet, eum in quo illi cogitationum ordines, illae combinationes, illae fallaciae occurrant, et qui simul ejusmodi erroribus intelligendis impar sit, non nisi pro insano habendum esse. Sunt casus (qui quoad doctrinam de amentia occulta maximi momenti sunt), in quibus*

Digitized by Google

ante actionem, quam nemo auspicatus est, aut in insanio aut in literis ad alios, qui absentes propositum prohibere non possunt, de illa scripserunt, quae re peracta argumentionem insaniae praegressae sustinent. Ipsa denique actio insaniam indicare potest. Observati sunt, qui alios sibi carissimos aut illos, qui ipsorum minime intererant, interfecerunt. Aut via et ratio ipsa: qua facinus peragitur, animi conditionem alienatam indicant. Haec argumenta sunt, hominem jam ante actionem insanum fuisse. Si ea, quae ante actionem homo de illa cogitavit et conscripsit, etiam eo tempore legere licet, hominem insanire persuasos non haberemus. Si quis cum eo colloquens in eam rem indiceret, de qua insanivit, profecto jam ante facinus insaniam cognoscere liceret. Sed sive illud non factum est, sive non justo modo, aut aegrotus non observatus est aut leviter.

XI. Kapitel.

Mania transitoria. Furor transitorius.

Nicht nur bei bereits vorhandenem stillen und schwermüthigen Wahnsinn, sondern auch bei vorher psychisch ganz gesunden Menschen, kann plötzlich ein Anfall von Tobsucht ausbrechen, in welchem die Kranken gewaltsame Handlungen begehen können, und der nach kürzerer oder längerer Dauer wieder verschwinden kann, ohne weitere Krankheitserscheinungen zu hinterlassen. Solche Ausbrüche von vorübergehender Tob-

Digitized by Google

sucht, sind mehrfach beobachtet worden *). Es ist daher bei der Beurtheilung von Verbrechen von höchster Wichtigkeit, diesen Zustand zu berücksichtigen. Beweise für das wirkliche Vorkommen einer solchen vorübergehenden Tobsucht lassen sich nur aus der Erfahrung nehmen, und diese hat das wirkliche Vorkommen derselben, vollkommen aufser Zweifel gesetzt. Wie wichtig die Berücksichtigung der *Mania transitoria* ist, geht aus Lichtenstädt's Worten vollkommen genügend hervor: „Man ist im Allgemeinen sehr abgeneigt, das Daseyn solcher Zustände anzuerkennen; man meint dafs sowohl vor dem Anfalle Vorzeichen einer Gemüthsstörung, als auch nach demselben Erscheinungen, die das Vergangene andeuten, angetroffen werden müssen. Trifft man solche nicht an und tritt kein zweiter Anfall ein, so glaubt man volles Recht zu haben, an dem wirklichen Dagewesenseyn eines Anfalls überhaupt zu zweifeln. Selbst der Mangel einer genügenden *Causa facinoris* kann nicht bewegen, die in einem solchen Zustande begangene That für Folge des Wahnsinns zu halten, denn man sagt mit Recht; dafs der Bösewicht nicht immer eines äufseren Gewinns als Lockung zu einer bösen That bedarf, sondern dafs sein böses Gemüth schon in der That selbst, Befriedigung findet, wie dieses bei Hafs und Rache leicht geschieht. Bei dem gegenwärtigen Standpunkt der Verhandlungen, wo die Kriminalisten geneigt sind, das Daseyn vieler Arten der Geistesstörungen ganz in Abrede zu stellen, stände zu erwarten, dafs bei einem solchen Falle vielleicht die Stimme des Arztes gar nicht erforscht würde, oder wenn dieses auf Antrag des Vertheidigers geschähe, die Behauptung des

*) Krankheitsfälle sind mitgetheilt von: Berends in Pyls Aufsätzen, 8. Sammlung; Kausch: mediz.-chirurg. Erfahrungen. Leipz. 1798.; Heim in Horn's Archiv. 1817. 1. Bd.; Dornblüth in Horn's Archiv. 1826. Jul., Aug.; Lichtenstädt in Hitzig's Zeitschrift für die Kriminalrechtspflege. 1829. 2. Bd.; Lieblein in Hohnbaum's und Jahn's mediz. Conversationsblatt, April 1832. No. 17.; von mir in Hufeland's Journal. Dec. 1832.

Digitized by Google

Arztes, dafs wirklich Seelenstörung im Augenblick der That obgewaltet habe, nicht beachtet, und die That als im vernünftigen Zustande geschehen, beurtheilt und bestraft werden dürfte. — Hierzu kommt noch, dafs diejenigen Aerzte, welche geneigt sind, nicht nur viele Geisteskrankheiten, sondern alle aus einem sündhaften Zustande abzuleiten, auch hier in eine solche Ansicht eingehen, und daher das betroffene Individuum, wenn sie auch nicht alles Krankhafte leugnen, doch für mehr sündhaft als krank halten und hiernach in die von uns für falsch gehaltene Ansicht der Richter einstimmen werden. So kann es denn kommen, dafs ein unglücklicher Anfall dem Menschen ein furchtbares Urtheil zuzieht."

So wahr Lichtenstädt's Befürchtungen sind, namentlich, wenn Heinroth's Lehre je Eingang bei den Kriminalisten finden sollte, was wohl nicht befürchtet werden darf, so ist andererseits nicht zu verkennen, dafs eine Entscheidung bei einem solchen Falle, insbesondere wenn der Anfall nur kurze Zeit dauerte, und die Wirkung mit einer Ursache scheinbar in Verbindung steht, zu den schwierigsten Aufgaben der Kriminalpsychologie gehört. Der Gerichtsarzt mufs daher so aufmerksam als möglich alle Anzeichen die auf eine Gemüthsstörung deuten, auf das Sorgfältigste berücksichtigen. Das Individuum in Bezug auf körperliche und geistige Anlagen, Temperament, disponirende Ursacheu, sonstige Krankheitsznstände, genau und aufmerksam untersuchen, um so dem Richter an die Hand gehen zu können. Ist es erwiesen, dafs eine gesetzwidrige Handlung in einem Anfalle von *Mania transitoria* begangen worden, so ist natürlich jede Zurechnung aufgehoben. —

Digitized by Google

XII. Kapitel.

Ueber die Zurechnung der im *lucido intervallo* des Wahnsinns begangenen gesetzwidrigen Handlungen.

Man würde hier auf den ersten Anblick das Urtheil fällen, dafs eine, in einem freien, lichten Zwischenraume des Wahnsinns begangene gesetzwidrige Handlung, auch, da der Mensch frei und selbstbestimmungsfähig sey, zugerechnet werden müsse, indessen stellt sich bei einer näheren Beleuchtung des Gegenstandes dieses Resultat keinesweges bestimmt heraus. Die *lucida intervalla* (hellen Zwischenräume) kommen nur bei dem aussetzenden Wahnsinne, periodischem Wahnsinne vor, wenn die Krankheitserscheinungen des Wahnsinns für einige Zeit scheinbar oder wirklich gänzlich aufgehört haben. Wird also ein heller Zwischenraum angenommen, so darf man eine Remission des Wahnsinns mit einer Intermission keinesweges verwechseln. Sehr streng urtheilt Hoffbauer*) über helle Zwischenräume: „Nicht überall, wo man den Wahnsinnigen nicht wahnsinnig urtheilen oder handeln sieht, ist man befugt, eine helle Zwischenzeit anzunehmen. Wo diese seyn soll, mufs der Wahnsinnige seinen Irrthum nicht blofs vergessen haben, sondern er mufs davon für diese Zwischenzeit zurückgekommen seyn, so dafs der Irrthum den er in Anfällen des Wahnsinns hegt, von ihm alsdann für Irrthum erkannt wird.“

In rechtlicher Beziehung würde also nach Hoffbauer's Ansicht nur dann Zurechnung eintreten, wenn in der Intermission ein völlig psychischer Gesundheits-

*) a. a. O. S. 93. Anmerkung.

Digitized by Google

zustand eingetreten wäre, so wie auch nach Reil dieses der Fall seyn müfste, der noch weiter geht, da er sagt: „es bleibt immer noch auch in den reinsten Intervallen eine Abweichung in dem Einklange der Seelenkräfte zur Einheit der Vernunft übrig; das Zusammentreffen des Organismus zur Individualität und das klare Bewufstsein der Persönlichkeit kehren am spätesten in die zerrissene Seele zurück.“ Ein so reines *lucidum intervallum* wie Hoffbauer und Reil es fordern, dürfte aber beim intermittirenden Wahnsinn entweder selten eintreten, oder überhaupt gar nicht zu erweisen seyn, wenigstens nicht vom Gesichtspunkte der Kriminalrechtspflege als Ankläger, gegen die Kriminalpsychologie als Vertheidiger. Nimmt man nun an und für sich die Möglichkeit ganz freier lichter Zwischenräume an, so wird auch in einem solchen freien Zwischenraume jedenfalls Zurechnung eintreten müssen, nur kann hier immer der Einwurf gemacht werden: „ist die gesetzwidrige Handlung nicht ein sich offenbarender Anfall des vorübergehenden Wahnsinns, denn: wer vermag wie Stübel*) sagt, den Anfang und das Ende der lichten Zwischenräume zu bestimmen.“ Es würde hiernach erforderlich seyn, dafs der psychisch Kranke nicht mehr ein psychisch Kranker sey, wenn er zurechnungsfähig seyn soll, und es darf dann von einem *lucidum intervallum* nicht mehr die Rede seyn, die That mufs von einem früher an Wahnsinn gelitten habenden, aber wieder vollkommen psychisch-gesunden Menschen begangen worden seyn, und somit wäre überhaupt dann nicht mehr ein *lucidum intervallum* zu berücksichtigen. Wie aber ist dieses zu erweisen? — Leichter ist die Entscheidung, wenn bereits mehrere Anfälle eines periodischen Wahnsinns eingetreten waren, dann tritt immer die Präsumtion hervor, dafs eine vollkommene Genesung nicht eingetreten sey, und

*) Anhang zu Mittermaier's Schrift: über den neuesten Zustand der Kriminalgesetzgebung in Deutschland. Heidelb. 1825. p. 42.

Digitized by Google

dafs der Anfall wiederkehren werde; wie aber dann, wenn erst ein einziger Anfall zugegen war, und ein Zwischenraum eintritt, dem erst nach langer Zeit ein zweiter folgen würde? Gewifs gehört eine grofse Umsicht, und ein hoher Grad von psychologischen Kenntnissen dazu, um hier ein richtiges Urtheil fällen zu können. Man kann sich nur dadurch helfen, dafs bei Menschen, die bereits einmal an einem Anfalle von Wahnsinn gelitten haben, volle Zurechnung niemals stattfinden sollte, da auf diese Art, stets einem Justizmorde vorgebeugt werden würde; auch da, wo der Anschein vollkommener Genesung zugegen ist, würde jedenfalls der mildere Weg dem strengeren vorgezogen werden müssen, da man nicht wohl im Stande ist zu beurtheilen, ob nicht eine äufserlich unbemerkbare Störung der Seelenfunktionen fortdauert, die bei einer gegebenen Veranlassung zum Ausbruch kommt; ob nicht die gesetzwidrige Handlung aus einer tief verborgenen, auf Seelenstörung beruhenden, falschen Ideenassociation hervorgegangen ist. Es ist kein falsch verstandenes Humanitätsprinzip welches uns zu dieser Ansicht nöthigt, die Natur der Sache selbst begründet Zweifel dagegen, dafs beim periodischen Wahnsinn in freien Zwischenräumen Selbstbestimmung und Selbstbewufstseyn völlig eingetreten sey. Denn wäre im periodischen Wahnsinn im Zwischenraume vollkommene psychische Genesung vorhanden, so hat ja der periodische Wahnsinn überhaupt aufgehört periodischer Wahnsinn zu seyn; der Mensch war früher wahnsinnig und ist nun psychisch gesund, so lange aber überhaupt von einem periodischen Wahnsinn die Rede ist, kann auch im freien Zwischenraume durchaus eine volle Zurechnung niemals angenommen werden.

Böhr*) macht zwar den scheinbar richtigen Einwurf: „wenn die Imputationsfähigkeit auf dem Besitz der Vernunft bei einer Handlung beruht, und nur dann

*) Horn's etc. Archiv. 1818. Mai, Juni.

nicht stattfindet, wenn Jemand bei seiner Handlung dieselbe ohne seine Schuld momentan oder perpetuell verloren hatte, so müssen auch allerdings in den Zeiten, wo der Verlust derselben wieder aufgehört hatte, wo also der die Imputation aufhebende Grund nicht Statt findet, die Handlungen eines solchen Menschen imputationsfähig seyn. Ist denn ein Mensch in den wirklich hellen Zwischenräumen nicht im Besitz der Freiheit seines Willens, der Erkenntnifs der Moralität seiner Handlungen? Wird er etwa noch durch den Wahn unwillkührlich und ohne seine Schuld zu gesetzwidrigen Handlungen fortgerissen? Wenn man dies behaupten wollte, würde man ja den Begriff der hellen Zwischenräume wieder aufheben."

Hierauf erwiedert Friedreich *), dafs da, wo es sich um die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit handelt, nicht nach dem Vorhandenseyn der Vernunft, der Erkenntnifs der Moralität oder des Rechts oder Unrechts einer Handlung, oder überhaupt nach der Normalität anderer Handlungen gefragt werden darf, sondern dafs, so wie das Prinzip der gerichtlichen Psychologie, so auch jenes der Zurechnungsfähigkeit immer nur auf den, bei der begangenen That vorhanden gewesenen Zustand der Willensfreiheit oder der psychischen Selbstbestimmungskraft basirt seyn mufs. Dazu komme noch, dafs wir den psychischen Zustand des Wahnsinnigen im *lucido intervallo* hinsichtlich der Freiheit des Willens von einer negativen und nicht von der positiven Seite aus betrachten müssen; d. h. es fehlt blofs im *lucido intervallo* der, während des Wahnsinnsparoxysmus vorhanden gewesene gebundene Zustand seiner Willensfreiheit, woraus aber noch gar nicht folgt, dafs ihm jetzt im lichten Augenblicke positiv die Willenskraft, die Willensfreiheit wieder gegeben sey, wie er sie im gesunden Zustande besessen.

*) a. a. O. S. 610.

Digitized by Google

Fassen wir die Sachlage näher ins Auge so geht aus dem Obigen hervor, dafs eigentlich die Begriffsbestimmung des *lucidi intervalli* den Streit über die Zurechnungsfähigkeit herbeigeführt hat und unterhalten mufs. Versteht man unter *lucidum intervallum* eine vollkommen helle Zwischenzeit, so ist auch wie wir bereits bemerkt haben nicht abzusehen, warum Zurechnung aufgehoben werden sollte *), versteht man hierunter aber nur eine scheinbare Genesung, so ist andererseits wieder kein Zweifel, dafs Zurechnung nicht stattfinden kann. Es scheint uns aber dafs die Annahme von hellen Zwischenräumen, die aus der *Mania intermittens* herrührt, in Bezug auf die *lucida intervalla* selbst vom gerichtlichen Standpunkte aus, jene Begriffsverwirrung herbeigeführt hat. Man kann den periodischen Wahnsinn unserer unmafsgeblichen Ansicht nach immer nur einen remittirenden Wahnsinn nennen, der psychisch Kranke ist von einem offenbar ausbrechenden Anfalle des Wahnsinns bis zum anderen psychisch krank, das ursächliche Mament der Krankheit hat zu wirken nicht aufgehört, die Krankheitsdisposition ist fortdauernd zu-

*) Nach der folgenden Erklärung würde, bevor man sich überzeugen könnte, ob der Kranke genesen, oder nur ein lucidum intervallum zugegen sey, die Bestrafung schon erfolgt seyn: Remission und lucida intervalla bei Wahnsinnigen unterscheiden sich dadurch, dafs der Kranke bei der ersteren nichts von seinen falschen Vorstellungen äufsert, sich seiner selbst und seiner Verhältnifse bewufst ist, richtig urtheilt, sobald aber diese falsche Vorstellungen auf irgend eine Art angeregt werden, wieder hervortreten. Beim intermittirenden Wahnsinn dauern die freien Zustände oft lange, und sind streng von den Wahnsinnsperioden geschieden. Während derselben hat der Mensch fortwährend ein freies Bewufstsein seiner selbst, seiner Verhältnisse; er erträgt ohne Nachtheil die Berührung seiner früheren falschen Ideen, erkennt selbst die Unrichtigkeit derselben an, besorgt seine Geschäfte wie in früheren gesunden Zeiten mit Liebe und Ordnung, kurz alle geistigen und körperlichen Funktionen kehren zur früheren Norm zurück; aus der Gleichheit der Erscheinungen bei dem wieder entstandenen Wahnsinn wird es aber klar, dafs es kein neu entstandener, sondern ein früherer sey. Dafs der Mensch für die, während des lucidum intervallum begangenen Handlungen zurechnungsfähig sey, nicht aber für die während der Remission seines Wahnsinns, ist klar (!). — Dafs dieser Ausspruch nicht so positiv richtig ist, wie der Verf. glaubt, ist ebenfalls klar. (Wir können nicht angeben, wo wir obige Stelle vor einiger Zeit vorgefunden haben).

Digitized by Google

gegen, und es bedarf nur immer wieder einer Gelegenheitsursache, um den Anfall zum vollen Ausbruche kommen zu lassen, ob dieser Anfall regelmäfsig periodisch wiederkehrt, ändert das Wesen der Krankheit selbst nicht, da wir die besondere Ursache der Periodicität an und für sich nicht kennen. Selbst die *febris intermittens* ist ihrem Wesen nach eine *febris remittens;* der Unterschied besteht nur darin, dafs die Remission in einen scheinbaren Gesundheitszustand übergegangen ist, (und dann *intermittens* genannt wird), der im Grunde doch nicht vorhanden ist; der Fieberanfall selbst hat zwar aufgehört, die unterhaltenden Krankheitsmomente sind aber zugegen, und rufen den Anfall selbst, zur bestimmten Zeit wieder hervor. Man kann den Wechselfieberkranken im freien Zeitraume niemals vollkommen gesund nennen, und eben so wenig die an periodischem Wahnsinn leidenden, die Krankheitsmomente liegen latent in ihm, und rufen zu seiner Zeit den Wahnsinn zu dem die Disposition zugegen ist, wieder hervor. Es ist also ein *lucidum intervallum* nichts weiter, als ein scheinbar freier Zwischenraum, nicht aber ein vollkommen freier Zwischenraum, es kann beim periodischen Wahnsinn ein vollkommen freier Zwischenraum überhaupt gar nicht stattfinden, denn fände er wirklich statt, so hat der Wahnsinn aufgehört, und der Kranke ist vollkommen genesen, also auch zurechnungsfähig. Sollte man den Einwurf machen, dafs man dann eine Genesung nie nachzuweisen im Stande wäre, so antworten wir hierauf, dafs bei Individuen, die an periodischem Wahnsinn litten, und eine gesetzwidrige Handlung begingen, allerdings auch bei der scheinbaren Genesung, immer eine strenge Aufsicht, die ihr ganzes folgendes Leben hindurch andauern mufs, erforderlich ist, weil es sich in der That nicht bestimmen läfst, ob über kurz oder lang nicht wieder Wahnsinn hervorbrechen werde. Jedenfalls aber müssen wir uns dahin aussprechen, dafs: eine im freien Zwischenraume des periodischen

Digitized by Google

Wahnsinns begangene gesetzwidrige Handlung, der Kranke möge auch anscheinend den vollkommenen Gebrauch seiner Vernunft besitzen, ihm nicht zugerechnet werden könne, und dafs keine Zurechnung und kriminelle Strafe, sondern nur polizeiliche Vorsichtsmafsregeln bei demselben anzuwenden seyen.

XIII. Kapitel.

Monomanie.

Esquirol war der Erste der die Lehre von der Monomanie annahm, indem er unter derselben ein chronisches Gehirnleiden ohne Fieber, welches sich durch eine partielle Störung der Intelligenz der Neigungen oder des Willens charakterisirt versteht *). Seine Beschreibung dieser Formen partieller Verrücktheit ist folgende: „Bald ist die intellectuelle Störung auf einen einzelnen Gegenstand, oder auf eine bestimmte Reihe von Gegenständen beschränkt, und die Kranken gehen von einem falschen Prinzip aus, folgern aber richtig, und sprechen, handeln aufser diesem partiellen Delirium, ganz verständig. Illusionen, Hallucinationen, falsche Associationen der Ideen, falsche irrthümliche, bizarre Ueberzeugungen machen die Basis dieses Deliriums aus, welches ich mit dem Namen intellectuelle Monomanie

*) Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Medizin und Staatsarzneikunde, ins Deutsche übertragen von Dr. W. Bernhard. Berlin, 1838. II. Band. Seite 1. ff.

Digitized by Google

(*Monomanie intellectuelle*) belege. Bald aber sprechen die Monomaniaci gar nicht irre, aber ihr Charakter, ihre Neigungen sind gestört; sie rechtfertigen ihre Empfindungen durch beifällige Motive und Erklärungen, und entschuldigen das Auffallende und Unpassende ihrer Aufführung. Die Schriftsteller haben diese Form die raisonnirende Manie (*Manie raisonnante*) genannt, ich möchte ihr aber den Namen affektive (?) Monomanie (*Monomanie affective*) geben. Bald ist der Wille verletzt, und der Kranke wird zu Handlungen hingezogen, zu den ihn weder Vernunft noch Gefühl bestimmen, und welche sein Gewissen mifsbilligt. Aber er hat nicht die Kraft, sie zu unterdrücken; die Handlungen geschehen unfreiwillig, instinktartig, und dies ist die Monomanie ohne Delirium oder diejenige, welche ich *Monomanie instinctive* nenne. Dies sind die allgemeinen Erscheinungen des partiellen Deliriums oder der Monomanie, aber es bestehen hierbei, je nachdem das Delirium verbreitet oder conzentrirt, heiter oder traurig ist, Unterschiede, die wir näher angeben müssen."

„Bei der Melancholie ist die Sensibilität schmerzhaft erregt oder verletzt, die traurigen unterdrückenden Leidenschaften modifiziren die Intelligenz und den Willen. Der Melancholische conzentrirt in sich selbst alle seine Gedanken, alle seine Neigungen, ist egoistisch und lebt zu sehr nach innen. Bei der Monomanie im Gegentheil ist die Sensibilität angenehm aufgeregt, die heiteren Leidenschaften reagiren auf die Verständnifs und auf den Willen, der Mordmaniacus lebt zu sehr nach aufsen."

„Das Aussehen des Monomaniacus ist beseelt, bewegt, lachend, seine Augen sind lebhaft und glänzend. Die Farbe des Melancholischen ist gelb, bleich, die Züge seines Gesichts sind zusammengezogen, unbewegt, seine Augen sind stier, sein Blick ist unruhig mifstrauisch, der Monomaniacus ist fester, fordernd, verwegen, kühn; der Melancholische ist traurig, ruhig, mifstrauisch, furcht-

Digitized by Google

sam. Ersterer bewegt sich viel, ist geschwätzig, er lärmt, ist anmafsend, leicht bereit in Zorn zu gerathen, und nichts scheint die freie Bewegung seiner Funktionen zu stören; letzterer hafst jede Bewegung, spricht wenig, entschuldigt sich, klagt sich selbst an, und seine Funktionen gehen schwer von statten. Der Verlauf der Monomanie ist akuter, ihre Dauer kürzer, ihr Ausgang günstiger, wenn sie nicht mit anderen Krankheiten complizirt auftritt. Bei der Melancholie findet gerade das Gegentheil statt. Hier scheint das Delirium besonders von Störungen der Unterleibseingeweide abzuhängen, in der Monomanie dagegen unmittelbar durch einen normalen Zustand des Gehirns hervorgerufen zu werden. — Die Schriftsteller haben nicht immer die Monomanie von der Manie unterschieden, weil bei manchem Monomaniacus die Aufregung und Reizbarkeit sehr grofs ist, und manchmal Wuth eintritt. Sie haben die Monomanie mit der Melancholie verwechselt, weil bei beiden das Delirium fix und partiell ist. — Man hat die Monomanie geläugnet, weil, wie man sagt, es keinen Geisteskranken gäbe, der nur in Beziehung auf einen Punkt unverständig wäre, und weil diese Kranken stets eine Störung der Empfindung und des Willens zeigen. Ich frage nun ob die Maniaci stets und über alle Arten von Gegenständen irre reden, und ob ihre intellectuellen Fähigkeiten immer gestört sind? Faville sagt in seiner vortrefflichen Abhandlung über die Geisteskrankheiten im *Dictionnaire de Médecine et Chirurgie pratique*, dafs er nur höchstens zwei oder drei Monomaniaci gesehen habe, und fragt, ob die verschiedenen Formen des Deliriums, die Manie und Monomanie, nicht der eigenthümliche Ausdruck des Temperamentes und des Charakters der verschiedenen Geisteskranken sind. Verhält es sich so, so sind die Grenzen und die Ausdehnung des Deliriums von sehr geringer Wichtigkeit."

„Das partielle Delirium ist eine so bemerkenswerthe Erscheinung, dafs man immer erstaunt, dafs ein Mensch,

Digitized by Google

der wie jeder andere empfindet, urtheilt und handelt, über einen einzigen Punkt anders empfindet, urtheilt und handelt, als die übrigen Menschen. Kann man nun wohl die Monomanie ohne Delirium mit der Manie verwechseln? Bei dieser ist das ganze Verständnifs verkehrt, bei jener ist das Verständnifs gesund, manchmal selbst thätiger und lichter. Bei der Manie ist das ganze intellektuelle und moralische Wesen verkehrt, alle Handlungen sind in Unordnung; bei der Monomanie ist die Verkehrtheit der Handlungen, wie die Verirrungen der Vernunft, partiell. — Bei dem Monomaniacus sind die Leidenschaften exaltirt, die Muskelkraft ist vermehrt, die Kranken sind mit sich selbst und mit anderen zufrieden, sind glücklich, freudig, mittheilend, singen, lachen, tanzen, werden durch Stolz, Eitelkeit, Eigenliebe beherrscht, gefallen sich in ihren eiteln Ueberzeugungen, in ihren Gedanken von Gröfse, Macht, Reichthum. Sie sind thätig, fordernd, gesprächig, reizbar; ihre Eindrücke sind lebhaft, ihre Neigungen energisch, ihre Bestimmungen heftig; sie sind Feinde des Widerspruchs, und gerathen leicht in Zorn, ja in Wuth. Unter den Monomaniacis halten sich die Einen für Götter, — inspirirt. Plato nahm an, dafs die Geisteskrankheit aus Inspiration entstehen könne, und hält diese Form für eine Wohlthat der Götter. Aretaeus, Coelius Aurelianus nahmen auch ein geheiligtes Delirium an, und die *Melancholia enthusiastica* von Paul Aegina gehört zu derselben Varietät des Deliriums. Diese Monomaniaci glauben, dafs sie durch eine übernatürliche Macht aufgeregt und erleuchtet sind. Man hat seit den ältesten Zeiten Inspirirte und Enthusiasten gesehen. Paracelsus glaubte, dafs er seinen Genius in seinem Degenknopfe trage, und die Enthusiasten der Cevennen glaubten den Reden einiger sogenannten Inspirirten, die die Zukunft voraussagten, und die geheimnifsvollsten Dinge kennen lehrten. Man sah zu verschiedenen Zeiten Menschen, die durch ähnliche Behauptungen exaltirt waren,

Digitized by Google

Personen verführten, die am wenigsten Neigung zum Aberglauben hatten. Beispiele einer solchen Verirrung sind nicht selten. Die Individuen von denen die Historiker sprechen, sind Theomanen oder Spitzbuben, oder Agenten irgend einer intriguirenden Macht."

„Auch ist die Monomanie manchmal epidemisch, und man findet im Don Quixote die Beschreibung einer merkwürdigen Monomanie, die in Folge der Kreuzzüge, fast über ganz Europa herrschte." — „Die Funktionen der Assimilation scheinen gewöhnlich nicht gestört zu seyn, jedoch haben die Monomaniaci einen harten starken, entwickelten Puls, heftige Hitze der Haut; die Kranken essen viel, schlafen wenig, und ihr Schlaf ist bald durch schreckliche, bald durch angenehme Träume bewegt. Sie haben oft Brennen und Schmerzen in den Eingeweiden, und leiden meist an Verstopfung." — Die Ursachen der Monomanie sind dieselben wie die der übrigen Geisteskrankheiten, das sanguinische und nervös-sanguinische Temperament, Individuen mit lebhafter, exaltirter Einbildungskraft, Individuen die nur eine bestimmte, oder einen Kreis von Ideen fassen können, oder die aus Eigenliebe, Eitelkeit, Stolz oder Ehrgeiz übermäfsige Wünsche, unausführbare Pläne hegen, sind mehr zur Monomanie disponirt als andere Personen. Es ist bemerkenswerth, dafs diese Individuen fast immer erkrankten, wenn sie in ihren kühnsten Hoffnungen getäuscht, vom Unglück heimgesucht, sich mit einer glücklichen Zukunft schmeichelten. — Auch disponiren schwache Menschen, wenig entwickelte Intelligenz, der Mangel an Erziehung, oder die Fehler derselben gleichfalls zur Monomanie. — Die Monomanie ist remittirend und intermittirend; ihre Symptome nehmen besonders zur Zeit der Menstruation zu. Manchmal geht ihr die Melancholie voran, und sie complizirt sich mit der Epilepsie, Hysterie und häufig mit der Paralysis. — Der Verlauf der Monomanie ist heftig, schnell, sie endet zuweilen ganz unerwartet, und entscheidet sich wie die

Digitized by Google

übrigen Geisteskrankheiten durch mehr oder minder merkliche Krisen. Nicht selten endet sie plötzlich, ohne bekannte Ursachen, ohne wahrnehmbare Krisen, oder durch einen heftigen psychischen Eindruck. Manchmal geht sie in Manie über oder wechselt mit der Melancholie, oder sie artet auch, wenn sie lange dauert, in Verwirrtheit aus, oder es findet ein Zwischenzustand statt, der, wie ich glaube, noch nicht angedeutet ist. — Bei der akuten Monomanie hat der Kranke die ganze Integrität seiner Verständnifs für Alles, was aufserhalb der Sphäre seines Deliriums liegt, und nimmt an, dafs die Grundidee richtig ist, so wird man gegen das Reden und Urtheilen des Kranken, nichts haben können. Artet aber die Krankheit aus, so spricht der Monomaniacus in seiner Idee irre, und die Handlungen, die bis dahin strenge Folgerungen der herrschenden Ideen oder Neigungen waren, haben keine logische natürliche Verbindung mehr. Endlich bemerkt man auch wie bei der Verwirrtheit, obgleich das Delirium sich auf einen einzelnen bestimmten Gegenstand beschränkt, dafs die Ideen, Neigungen und Handlungen unzusammenhängend sind, wie es auch bei der Melancholie vorkommt."

Dieses ist das vollständige von Esquirol neuerlichst entworfene Bild der Monomanie im Allgemeinen. Ueber die wirkliche Existenz kann wohl kaum ein Zweifel gehegt werden, da zu zahlreiche Beispiele aus der ältesten bis zur neuesten Zeit, ihr Vorkommen genügend erweisen. Haben auch Schriftsteller opponirt, wie dieses z. B. Regnault und Rossi thun, deren ersterer in der Annahme der Monomanie nur eine Ausflucht mehr, um Leidenschaften und Gelüste, die sich auf die Bahn des widergesetzlichen verirren, sehen will, so hat er offenbar die Lehre von der Monomanie mifsverstanden, denn nicht zum Deckmantel der Leidenschaften soll sie gemifsbraucht werden, und kann es wohl auch kaum, sie soll nur den Unschuldigen, Geisteskranken schützen. Allerdings ist der Mensch, wenn er Leidenschaften fröhnt

Digitized by Google

die er unterjochen konnte, es aber nicht that strafbar, und dann auch zurechnungsfähig, ist aber in Folge derselben, eine partielle Verrücktheit entstanden, haben sich fixe Ideen eingestellt, ist also psychische Krankheit eingetreten, so kann man den Menschen, mag jene Geisteskrankheit auch mit Verschulden eingetreten seyn, nicht mehr für zurechnungsfähig halten.

In Betreff der verschiedenen Arten der Monomanie, so hat man derselben einen Namen je nach dem Gegenstande des Wahnes und des vorherrschenden Triebes gegeben. So z. B. nennt man religiöse Monomanie, bei welcher sich der Wahn um religiöse Dinge dreht, erotisch, wenn er verliebte Leidenschaften, selbstmörderisch, wenn er den Selbstmord, Stehlmonomanie, wenn er den Diebstahl zum Ziele hat. Mordmonomanie, wenn der Monomaniacus einen blutdürstigen Hang zum Morden hat.

Sie ist zuweilen intermittirend, geht häufig in Dementia über, ist gewöhnlich Folge von Manie, und ihre Entdeckung ist zuweilen sehr schwierig *).

Esquirol nimmt eine Erotomanie, Monomanie ohne Delirium, Monomanie aus Trunkenheit, Brandmonomanie und Mordmonomanie an. Broussais **) stellt zwei Hauptarten auf, die er wieder in mehrere Unterabtheilungen theilt: 1) *Monomanies instinctives ou fondées sur la perversion de l'instinct et des besoins physiques;* 2) *Monomanies intelectuelles ou fondées sur la perversion des besoins moraux, et sur la predominance d'une Idée ou d'une series d'idées acquises.*

In forensischer Hinsicht sind jedoch nur drei Arten derselben von besonderer Wichtigkeit, die Mordmonomanie, die Stehlmonomanie und die Pyromanie.

---

*) The physiognomy of mental deseases by Sir Alex. Morison. London, 1838. Hft. 4.

**) De l'irritation et de la folie. S. 358. ff.

Digitized by Google

A. Mordmonomanie. (*Monomanie homicide*).

Die Mordmonomanie; ein partieller Wahnsinn, zeichnet sich dadurch aus, dafs die Geisteskranken Angriffe auf das Leben ihrer Nebenmenschen machen, und zwar wie Esquirol*) sagt: weil sie in einem Anfalle von Zorn sehr reizbar sind. Sie suchen daher alle Personen die ihnen widersprechen, oder die sie überhaupt für ihre Feinde halten, oder gegen die sie sich vertheidigen oder rächen zu müssen glauben zu tödten. Andere werden durch Hallucinationen oder Illusionen getäuscht, und gehorchen dem Antriebe des Deliriums. Einige, die tödten, motiviren und besprechen ihre Handlungen und haben das Bewufstsein, etwas Böses zu begehen. Noch Andere sind die blinden Instrumente eines unfreiwilligen instinkartigen Antriebes, der sie zum Morde hinreifst. Endlich giebt es auch Idioten, die aus Mangel an aller Intelligenz, und da sie weder das Gute noch das Böse kennen, aus Nachahmungssucht tödten. Hiernach unterscheiden Esquirol und Marc die räsonnirende und instinktive Mordmonomanie. Bei der räsonnirenden kann man die Motive verfolgen, obgleich sie falsch sind, bei der instinktiven ist kein Motiv aufzufinden, d. h. wenn man den Kranken nicht genau kennt, und seinen Ideengang verfolgen oder errathen kann.

„Die Geisteskranken, die an Mordmonomanie litten, hatten in manchen Fällen einen düstern, melancholischen, eigensinnigen Charakter, in anderen Fällen zeichneten sie sich durch Sanftmuth, Güte, gute Sitten aus. Zu den excitirenden Ursachen dieser Krankheit gehören gewisse Störungen der Organe der Ernährung, gewisse athmosphärische Verhältnisse, Ueberreiz der Sensibilität eine fehlerhafte Erziehung, ein exaltirtes religiöses Ge-

*) Die Geisteskrankheiten etc., übersetzt von Bernhard, S. 50.

Digitized by Google

fühl, der Nachahmungstrieb, der Kummer und endlich aufserordentliches Unglück.“ — „Manchmal werden derartige Kranke durch einen inneren Kampf bewegt, der zwischen dem Antriebe zum Morde, und zwischen den Empfindungen und Beweggründen, die sie davon abhalten, besteht, und dieser Kampf wird durch den Trieb zum Morde und die noch vorhandene Intelligenz und Sensibilität veranlafst. Dies ist so wahr, dafs man oft Geisteskranke findet, die nur den Willen zum Morden haben, und nicht dazu hingezogen werden. (?). Bei anderen dagegen ist der Wunsch zu tödten grofs, erneuert sich oft und wird durch den Kranken bekämpft. Bei noch anderen ist der Antrieb noch energischer und es entsteht so ein innerer Kampf, der den Kranken beunruhigt, bewegt und ihn in die schrecklichste Angst versetzt. Endlich giebt es Einige, bei denen der Antrieb so heftig ist und augenblicklich entsteht, dafs gar kein Kampf stattfindet und die Handlung unmittelbar erfolgt. Diese Aufregung, dieser Kampf, diese Angst nimmt um so energischer zu, je gröfser die Intelligenz und Empfindung des Kranken noch ist.“ — Nach Bottex*) sind die Fälle der instinktiven Mordmonomanie die zahlreichsten, und wegen ihrer Folgen die schrecklichsten. Dieser gräfsliche Trieb ist mehr oder weniger heftig. Ist er es weniger so wird er von Vernunftgründen bekämpft, die den unglücklichen Monomaniacus die volle Entsetzlichkeit seiner Handlung, deren sich schuldig zu machen, er auf dem Punkte steht, lebhaft empfinden lassen, und dann wird das Verbrechen nicht vollbracht. Ist aber der Trieb stärker ausgesprochen, so hat er einen Kampf und fürchterliche Beängstigungen zur Folge. Der Mord wird dann in dem Augenblicke begangen, wo der freie Wille der Heftigkeit des Antrie-

*) De la Medecine legale des Aliénés, dans ses rapports avec la legislation criminelle. Paris 1838. Uebers. von Droste. (Praktische Beiträge zur psychisch-gerichtlichen Medizin), Osnabrück 1839.

Digitized by Google

bes ohnmächtig unterliegt. In einigen Fällen findet kein Ringen, kein Widerstand statt, der Zerstörungstrieb ist von der Art, dafs der Anfall einer Monomanie seinen Anfang durch die furchtbarste Frevelthat bezeichnet. — Die Mordmonomanie verschont kein Alter, selbst Kinder von 8 bis 10 Jahren sind nicht davon ausgenommen. Gewöhnlich tritt sie periodisch auf, und dem Paroxysmus gehen Symptome voraus, die auf eine allgemeine Aufregung deuten. . . . Gewöhnlich begeht der Kranke seine That, ohne dafs man durch irgend eine äufsere Handlung dieselbe vorhersehen konnte. Ist die Handlung vollbracht, so scheint der Anfall beendet, und die Kranken fühlen sich von ihrer grofsen Aufregung und Angst, die ihnen sehr peinlich war, erledigt, sind ruhig, haben keine Gewissensbisse, keine Furcht. Sie betrachten ihr Schlachtopfer mit Kaltblütigkeit ja manchmal auch mit Zufriedenheit. Die meisten fliehen nicht, bleiben grofsentheils bei dem Leichname, oder zeigen sich selbst der Behörde an, indem sie die Handlung die sie begangen haben, erzählen. Wenige entfernen sich, verbergen ihre Mordinstrumente, aber auch sie verrathen sich selbst, oder wenn sie durch die Behörde eingefangen werden, so gestehen sie sogleich ihre Handlung ein und geben von dem kleinsten Umstande Rechenschaft *).

Schulze **) sagt über die Anfälle in der Mordmonomanie: „Der plötzlich entstandene unwiderstehliche Drang zu einer Gewaltthat gegen andere, kündigt sich dadurch als Seelenkrankheit an, dafs er ganz im Widerspruch mit den früheren, in einem Menschen herrschenden Gesinnungen steht, und dieser bei dem, was er ausführte, sich entweder gar keiner Absicht bewufst ist, oder dafs in dem, was er beabsichtigte, eine Unnatürlichkeit und gänzliche Abweichung vom Entstehen gewisser Gesinnungen vorkommt."

*) Esquirol a. a. O.
**) Psychische Anthropologie. 3. Aufl. 1826. S. 654.

Digitized by Google

Es mufs natürlich darauf gesehen werden, dafs der Monomaniacus nicht mit dem Verbrecher verwechselt werde, und in dieser Hinsicht stellt Friedreich folgende Regeln auf: 1) Die an Mordmonomanie Leidenden sind isolirt (besser: immer alleinstehend) ohne Mitschuldige, die Verbrecher haben gewöhnlich Mitschuldige und Gefährten. 2) Der Verbrecher hat immer einen Grund, und der Mord ist für ihn nur Mittel, irgend eine verbrecherische Handlung auszuführen, oder einer verbrecherischen Leidenschaft zu fröhnen. (Besser wohl: der Mord ist ihm Mittel, einen unerlaubten Zweck zu erreichen). Bei der Mordmonomanie ist dieses nicht der Fall: der Kranke hat keinen Grund, er weifs nichts anders als einen Trieb, der ihn zur Handlung bestimmte, anzugeben. 3) Der Verbrecher sucht seine Opfer unter Personen, welche seinem Vorhaben Hindernisse in den Weg legen oder gegen ihn zeugen können. Der Monomaniacus würgt Personen, die ihm gleichgültig sind, oder die ihm unglücklicherweise in dem Augenblicke, in welchem er von dem Mordtriebe befallen wird, unter die Hände kommen, sehr oft wählt er sogar seine Opfer aus der Mitte solcher, die ihm lieb und theuer sind. 4) Der Verbrecher sucht sich, wenn die That vollbracht ist, den Verfolgungen zu entziehen und verbirgt sich, wird er gefangen, so leugnet er die That, bedient sich jeder möglichen List um zu täuschen. Bekennt er, so geschieht es, wenn er auf dem Punkte steht, überführt zu werden, und dann noch verschweigt er in seinem Bekenntnisse Manches. Hat der an Mordmonomanie Leidende seinen Trieb gesättigt, so denkt er nicht mehr daran; er hat getödtet und nun ist für ihn alles beendet, sein Ziel ist erreicht. Nach dem Morde ist er ruhig und denkt nicht daran sich zu verbergen. Ist er der Gerechtigkeit übergeben, so ist er traurig, niedergeschlagen, braucht weder Verstellung noch List, und entschleiert mit Ruhe und Aufrichtigkeit die geheimsten Umstände des Mordes. Sehr oft zeigt er sich selbst

Digitized by Google

dem Gerichte an. Häufig kehrt nach vollbrachter That die Vernunft zurück, und dann verzweifelt er selbst über seine That und sucht sich selbst zu morden.

Da alle an Mordmonomanie leidende Personen unbedingt als partiell Wahnsinnige betrachtet werden müssen, so ist es auch evident, dafs sie ebenso als nicht zurechnungsfähig angesehen werden müssen.

Einen Beweis wie unzweckmäfsig Geschworenen-Gerichte bei Beurtheilung geistiger zweifelhafter Zustände sind, möge folgendes Beispiel von Mordmonomanie von Bottex*) erzählt, lehren: Am 19. Juny 1832 begab sich Johanna Desroches, seit 8 Tagen verheirathet, nach dem Dorfe wo ihre Mutter wohnt. Auf dem Wege dahin tritt sie in das Haus der Eheleute Champart, wo sich zwei ganz junge Kinder befanden. Sie ersticht das Eine von ihnen mit einem Messer. Nach diesem Morde läuft sie nach der Wohnung ihrer Mutter. Diese findet sie im Stalle, versetzt ihr einen Stich mit dem Messer, wirft sie nieder, und endigt ihr Werk damit, sie mit einer Hacke zu tödten, die ihr gerade in die Hände geräth. Sie geht in das Nachbarhaus, steigt hastig eine schmale Treppe hinauf, ruft die Wittwe Georges, wirft sich über sie, verwundet sie mehreremale mit dem Messer, stürzt sie von der Treppe hinunter und ergreift die Flucht. Drei Tage nachher stirbt die Wittwe Georges an ihren Wunden. Johanna Desroches begiebt sich nun zu der Frau Dorneron, die sich mit ihrem sieben Jahr alten Knaben in einem Zimmer befindet. Von der Thüre aus sagt sie ihr, sie möge einmal zusehen was sich zutrage. Frau Dorneron tritt in ein anstofsendes Zimmer, das eine Aussicht nach der Strafse hat. Johanna Desroches stürzt sich auf das Kind, und bringt ihm am Halse eine tödtliche Verwundung bei. Auf das Geschrei des Kindes kehrt die Mutter ins Zimmer zurück. Johanna De-

*) a. a. O. S. 45.

Digitized by Google

sroches will sich nun an der Mutter vergreifen, allein diese bietet ihr einen kräftigen Widerstand. Als sie sieht, dafs sie diese nicht niederwerfen kann, entflieht sie in das Haus ihrer Mutter, geht in den Keller, hebt den Spund eines Fasses auf, und wirft das Messer hinein, dann zieht sie den Zapfen aus demselben Fasse, und läfst den Wein ausfliefsen. Nun wird sie festgenommen und in das Gefängnifs nach Lyon abgeführt. Bottex bemerkt über diesen Fall sehr richtig: „Wir hätten nicht nöthig gehabt zu erfahren, dafs die Angeklagte stets ein bizarres Wesen gehabt habe, dafs sie die Beute von religiösen Schrecknissen, so wie von Hallucinationen gewesen wäre und dafs sich endlich zuweilen Zeichen von Verrücktheit an ihr offenbart hatten, um davon überzeugt zu seyn, dafs die von ihr begangenen Verbrechen, das Ergebnifs einer Mordmonomanie gewesen seyen. Die Auseinandersetzung der Thatsachen allein, beweifst dieses genügend. Sagte die Verbrecherin vor der Jury auch aus, dafs sie ihrer Mutter etwas hätte anhaben wollen, weil sie sie öfter auf das Feld geschickt habe, als ihre Schwester, so ist ein solches kindisches Motiv einmal nicht hinlänglich die That zu erklären, andererseits aber rechtfertigen sich hierdurch die anderen Mordthaten nicht.“ Obgleich Bottex vor den Geschworenen sein Gutachten dahin abgab, dafs die Desroches an Mordmonomanie leide, wurde sie dennoch des dreifachen Menschenmordes für schuldig erkannt, und zu zehnjähriger Zwangsarbeit verurtheilt, (!!) weil die Jury Milderungsgründe gelten liefs. — Läfst sich ein solcher Urtheilsspruch wohl durch irgend etwas rechtfertigen? wir glauben nicht, denn war sie des freiwilligen Mordes schuldig, so mufste die Todesstrafe eintreten, wurden aber Milderungsgründe angenommen, so konnten diese doch nur in der Annahme eines gestörten geistigen Zustandes bestehen, und dann mufste sie freigesprochen und in ein Irrenhaus abgeliefert werden. Dieses gesteht

Digitized by Google

auch Bottex zu, indem er bemerkt dafs der Art. 64. des *Code penale* besage: Dafs weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vorliege, wenn der Beklagte im Augenblicke seiner That in Verwirrung war, — sie also hätte freigesprochen werden müssen. Die Jury fällte also ganz offenbar ein ungerechtes Urtheil.

B. Stehlmonomanie.

Man versteht unter Stehlmonomanie einen inneren unwiderstehlichen Trieb zu stehlen. Diesen inneren Trieb, zu stehlen, findet man sowohl in einigen Formen psychischer Krankheiten, als auch zuweilen ohne anderweitige Symptome psychischer Störung, und er tritt alsdann selbstständig, als eine Form der Monomanie auf. Ursache beider Formen, ist ein gesteigertes Begehrungsvermögen. Vogel*) bemerkt: dafs der innere Reiz meist tief in der Seele verborgen liege, und durch eine leidenschaftliche übermächtige Begierde, sich in den Besitz irgend einer Sache zu setzen, geweckt werde. Ein solcher Antrieb könne nur momentan seyn, sich aber auch bleibend in der Seele dergestalt festsetzen, dafs er sich einer fixen Idee, einer partiellen Verrückung nähert. Dieses bestätigt Wagner**) durch mehrere Beispiele, wobei er sagt: dafs es unleugbar Fälle von Wahnsinn aus Habsucht, oder wenigstens solche mit einem unwiderstehlichen Triebe gebe, alles was ihnen in den Weg kommt, oft ganz gleichgültige werthlose Dinge, mitzunehmen, oder auf die eine oder andere Weise an sich zu bringen. — Solche Fälle sind so zahlreich, dafs eine Wegläugnung derselben unmöglich ist, und sie zeigen auf das deutlichste, dafs ein solcher krankhafter Trieb in der That häufig vorkommt, ohne dafs die betreffenden Personen deshalb in jenem Sinne

*) a. a. O. S. 189.
**) 2. Jahresbericht etc. S. 21.

Digitized by Google

Diebe sind, die den gesunden Menschen, der zwar ebenfalls aus habsüchtigen Motiven stiehlt, den aber keineswegs ein innerer krankhafter Drang dazu treibt, zu einem solchen machen. Deshalb können wir auch Bottex*) nicht beipflichten, der die Stehlmonomanie immer als zweifelhaft betrachtet wissen will, weil stets ein Motiv zum Stehlen da sey. Allerdings ist ein solches da, d. h. der Kranke will die Sache aus Habsucht an sich bringen, diese Habsucht besteht aber bei ihm in dem krankhaft gesteigerten Begehrungsvermögen. Der gesunde Dieb stiehlt, und sucht das Gestohlene auf irgend eine oder die andere Art zu seinem Vortheile zu verwenden, der Diebstahl ist ihm Mittel zum Zweck, der Monomaniacus aber stiehlt nur, um seinen krankhaften Trieb zu befriedigen, und hierin liegt unserer Ansicht nach der wesentliche Unterschied zwischen beiden. Wollte sich Jemand, der gestohlen und das Gestohlene veräufsert hat, mit einem inneren Triebe zum Stehlen entschuldigen, so würde dieser Trieb allerdings als sehr zweifelhaft erscheinen, er würde den Richter im gegebenen Falle zur Nichtannahme desselben führen müssen, weil das Motiv, Vortheil aus dem Diebstahle zu ziehen hervortritt, mithin der Diebstahl nicht die Befriedigung des krankhaften Triebes, nicht die Ursache des Diebstahls war. — Es sind allerdings Fälle bekannt geworden, in welchen solche Monomaniaci das gestohlene Gut verheimlichten, aufbewahrten, um ihren Krankheitszustand zu verbergen, dieses liegt aber oft in der Natur der Sache, in der Scham des Kranken, mit einem krankhaften Zustande behaftet zu seyn, der ihn vor den Augen der Welt erniedrigt, und es erfordert daher eine grofse Aufmerksamkeit und Berücksichtigung von Seiten des Richters, eine solche Verheimlichung, nicht einem direkt verbrecherischen Motive zuzuschreiben, obgleich wir in diesem Falle den Kranken nicht für straflos hal-

*) a. a. O.

Digitized by Google

ten, er vielmehr allerdings wenn auch nicht des Diebstahls, doch der Verheimlichung und Zurückhaltung des gestohlenen Gutes schuldig ist.

Dafs Stehlmonomanie bei Schwangeren eben so gut wie bei anderen Personen vorkommen kann, dürfte keinem Zweifel unterworfen seyn, indessen kann das Stehlen bei Schwangeren, durch Gelüste nicht entschuldigt werden, wie wir dieses auch am gehörigen Orte angeführt haben, man wird daher in vorkommenden Fällen immer diesen Unterschied zu berücksichtigen haben.

Ist nun in dergleichen Fällen der Beweis möglich, dafs ein psychischer abnormer Trieb, zu Stehlen, zugegen ist, so ist auch die Handlung selbst, nicht zuzurechnen.

XIV. Kapitel.

Ueber die Zurechnung der im Zustande der Affekte und Leidenschaften begangenen verbrecherischen Handlungen.

Ob Handlungen die im Zustande des Affektes und der Leidenschaften begangen worden, zuzurechnen seyen oder nicht, ist bis jetzt noch nicht so weit entschieden, dafs eine feste Norm aufgestellt werden könnte. Henke nimmt *) den Grundsatz an, dafs der Zustand der Unfreiheit, der durch Affekt oder Leidenschaft bedingt wird, der Geisteszerrüttung nach Grundsätzen der gerichtlichen Psychologie, nicht gleichgestellt werden

*) Abhdlg. II. Bd. S. 297. ff.

Digitized by Google

könne. Seine Gründe hierfür, sind folgende: die Strafrechtswissenschaft und die gerichtliche Medizin setzen bei dem nicht gemüthskranken Menschen die moralische Freiheit, das Vermögen der Selbstbestimmung nach dem Vernunftgesetz, voraus, die Strafrechtswissenschaft mufs von diesem Axiom ausgehen, weil ohne dasselbe alles Strafrecht aufhören würde *). Die gerichtliche Medizin kann dieses Grundsatzes ebenfalls nicht entbehren, da ohne denselben aller Unterschied zwischen sinnlicher Begierde, Affekt, Leidenschaft und psychischer Krankheit wegfallen würde. Auch sind die Stimmen mehrerer Lehrer darüber einig. Hiernach wird angenommen, dafs die sinnliche Begierde weder im Affekt, noch in der Leidenschaft dem Menschen die Freiheit raube, sondern dafs er eben vermöge der Vernunft im Stande sey, dem Antriebe derselben zu widerstehen und die Begierde zu beherrschen. Denn eben darin beruht ja die Würde und der Adel der menschlichen Natur, und nur dadurch erhebt sich der Mensch in sittlicher Hinsicht über das Thier. — Der Gesunde ist für die Handlungen, die er im Affekt begeht, verantwortlich, weil seine Vernunft ihn lehren soll, seiner Gemüthsbewegungen Herr zu werden. Es bleibt also im Allgemeinen die Regel gültig, dafs Handlungen, die von Gesunden im Affekt unternommen werden, nicht die Entschuldigung der Geisteszerrüttung zu gut kommen kann."

Das Baiersche Strafgesetzbuch hat jedoch die Affekte und Leidenschaften berücksichtigt, indem es besagt **): dafs sich die Strafbarkeit mindere: V. „wenn er (der Verbrecher) in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat." — Ferner ***): Eine That ist straflos: „9. wenn die That beschlossen und voll-

*) Eduard Henke's Lehrb. der Strafrechtswissenschaft §. 58.
**) I. Thl. Art. 93.
***) Art. 121.

Digitized by Google

bracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewufst gewesen ist.“

„Die Gesetzgebung bestimmt also Affekt und Leidenschaft (die aber zufällig entstanden, und an sich zu entschuldigen seyn müssen) nur als Grund zur Milderung der Strafe, nicht aber zur gänzlichen Aufhebung derselben. Dagegen erklärt das Gesetz, dafs Raserei, Wahnsinn, Melancholie, oder andere schwere Gemüthskrankheit, welche den Gebrauch der Vernunft völlig aufhebt (d. h. völlig unfrei macht), auch die Zurechnung und die Strafbarkeit vernichtet. — Der Gesetzgeber hat demnach bestimmt ausgesprochen, dafs die Beschränkung der Herrschaft der Vernunft, welche der Affekt ausübt, nicht mit der Unfreiheit und dem gänzlich aufgehobenen Gebrauch der Vernunft verwechselt werden dürfe, die durch Geisteszerrüttung bedingt wird.“

„Es giebt nur einen Fall, wo der Affekt die Strafbarkeit ganz aufhebt, nämlich, wenn derselbe in einen (wenn auch nur kurz währenden) Zustand wahrer Unfreiheit übergeht. — Dafs es solche Fälle gebe, wo der höchste Grad eines Affekts, namentlich des Zorns, des Schrecks, in eine gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes, mit anderen Worten, in den Zustand des aufgehobenen Selbstbewufstseins, und mithin der Unfreiheit übergehen kann, ist nach bekannten ärztlichen Erfahrungen nicht zu bezweifeln. Wir dürfen nur daran erinnern, dafs selbst angenehme Affekte auf der Stelle getödtet haben, namentlich grofse überraschende Freude. Beispiele von der tödtlichen Wirkung des Zorns und des Schreckens sind nicht selten. Anhaltende Geisteszerrüttungen aller Art, Blödsinn, Wahnsinn, Manie, sind gar nicht selten die Wirkung heftiger Gemüthsbewegungen gewesen. . . . . Es ist also sehr begreiflich, dafs noch weit leichter eine vorübergehende Störung oder Hemmung der Gehirnthätigkeit durch heftigen Af-

Digitized by Google

fekt hervorgebracht wird, deren Wirkung eine gänzliche Bewufstlosigkeit oder Verwirrung der Sinne ist. Der Schrecken bei ausbrechendem Feuer, oder plötzlich eintretender Kriegesgefahr, raubt den meisten Menschen die Besinnung in dem Grade, dafs sie häufig das Verkehrte zuerst thun. Wahre oder scheinbare, unerwartete drohende Lebensgefahr kann eine gänzliche Verwirrung der Sinne durch Schreck und Furcht erregen. Ein solcher Zustand mufs besonders in Anschlag gebracht werden, wenn die Grenzen erlaubter Nothwehr überschritten zu seyn scheinen. Der gerechte, durch unverschuldete Beleidigungen erregte Zorn, kann ebenfalls, wenn er den höchsten Grad erreicht, in den Zustand der Verwirrung und Bewufstlosigkeit übergehen, und jede gesetzwidrige That, die in solchem Zustande vollzogen wird, ist nach der Bestimmung des Gesetzes straflos. — Das Gesetz hat aber keineswegs dem Verbrecher dadurch eine Freistätte eröffnet, noch den Mifsbrauch der Sachwalter gebilligt, die stets bemüht sind, dem Rechte zum Hohne, Verstandesschwäche und Einfalt in Blödsinn, Schwermuth in Melancholie und Wahnsinn, Bosheit, Rachsucht und Zorn in Manie umzuwandeln. Deshalb will das Gesetz, dafs durch sachverständige Untersuchung ausgemittelt werde: ob im gegebenen Falle der Affekt oder die Leidenschaft wirklich bis zur Verwirrung der Sinne und des Verstandes stieg. Je nachdem von dem gerichtlichen Arzte diese Frage bejaht oder verneint wird, mufs der Richter den Gemüthszustand des Angeklagten als Grund zur völligen Straflosigkeit, oder nur zur Milderung der Strafe anerkennen. — Da nun die Frage: ob solche Verwirrung der Sinne und des Verstandes wirklich stattgefunden, sich nur nach sehr sorgsamer Ausmittelung und Erwägung aller, dem einzelnen Falle eigenthümlichen, Umstände gehörig beantworten läfst, so war es eine weise Vorsicht, dafs das Gesetzbuch die einzelnen Arten der Seelenzustände, welche als Gründe

Digitized by Google

für gänzliche Straflosigkeit bedingt gelten können, nicht namentlich aufgeführt hat."

Henke hat in dem Vorstehenden unbedingt, die wichtigsten Prinzipien aufgestellt, nach welchen die Zurechnung der im Affekte oder Leidenschaften begangenen Handlungen, beurtheilt werden mufs. Nicht Affekt oder Leidenschaft darf den Richter leiten sein Urtheil abzugeben, nur der Grundsatz: war der Mensch während er die Handlung beging psychisch frei oder unfrei, war er selbstbestimmungsfähig. Wollte man Affekte und Leidenschaften an und für sich, als Bestimmungsgrund gelten lassen, so würde man bald dahin gelangen, die meisten Verbrecher straflos zu finden. Bottex*) sagt ebenfalls hierüber: Leidenschaften als flüchtigen Wahnsinn betrachten, heifst das Verbrechen durch Straflosigkeit begünstigen. — Der Mensch soll seine Leidenschaften beherrschen, ist er aber durch selbst unverschuldete Anreizung dahin gebracht, dafs ihm dieses unmöglich wird, so dient die menschliche Natur, die jene Schwäche bedingt, allerdings als Entschuldigungsgrund, es mufs dann eine mildere Beurtheilung der That eintreten, obgleich die Strafbarkeit der Handlung nicht aufgehoben ist; völlig straflos ist aber eine verbrecherische Handlung nur dann, wenn jener Affekt einen so hohen Grad erreicht hat, dafs er wirklich eine wenn auch nur vorübergehende psychische Störung bewirkt hat. Läfst es sich erweisen, dafs in dem letzteren Falle auch eine Selbstverschuldung zugegen ist, so darf dennoch volle Zurechnung nicht stattfinden, denn es war eine momentane psychische Krankheit zugegen, es müssen also auch die Grundsätze in Anwendung kommen, die z. B. bei *furor transitorius* in Anwendung gebracht werden. Hier würde jedoch andererseits eine vollkommene Straflosigkeit den Menschen dazu verleiten zu glauben, er brauche in einem ähnlichen etwa wieder vorkommenden Falle,

*) De la Médecine legale des Aliénés, etc.

Digitized by Google

seine Leidenschaften nicht zu zügeln, könne ihnen freien Lauf lassen, und desfalls ist eine aufserordentliche Strafe, bei denen Grundsätze der Milderung geltend gemacht werden müssen, jedenfalls am richtigen Orte. Handlungen die im Affekte oder in Folge von Leidenschaften begangen werden, die jenen hohen Grad nicht erreicht haben, dafs eine wirkliche psychische Störung eintrat, sind aber immer voll zuzurechnen. Wenn Feuerbach *) sagt: der Todschlag im Affekte des Zorns, ist ein Verbrechen, dessen die edelsten Naturen fähig sind. Wenn die Empfindung des wahren oder vermeinten Unrechts sich als Affekt der Seele bemächtigt, und zuletzt wie ein tobender Sturm alle abmahnende Vorstellungen, alle entgegentretende Gefühle mit sich fortgerissen hat, wenn dann der Zorn durch die aufgeregte Einbildungskraft der Beleidiger in allen Formen des Hasses vor die Augen der Seele führt, und nun, bei unbewachter Vernunft, bei betäubtem Verstande, der Hafs die Rachgier, die Rachgier beleidigende That erzeigt: dann erscheint die Handlung, und der ihr zum Grunde liegende Entschlufs nicht so sehr als Folge eines gesetzwidrigen Willens, als vielmehr als eines an sich unschuldigen, an sich edlen, menschlich gerechten Gefühls, das nur, indem es durch das Uebermaafs seiner Lebendigkeit bis zum Affekt gesteigert worden, dem Menschen plötzlich zu etwas Anderem macht, als er gewöhnlich ist, ihn anders zu handeln gezwungen hat, als er, wenn er seiner mächtig gewesen wäre etc.," — so müssen wir ihm zwar theilweise Recht geben, dafs es der menschlichen Natur eigen ist, sich hinreifsen zu lassen, dafs dieses selbst bei den edelsten Menschen vorkommen kann, und dafs sich solche Menschen in der That, bei einer unverschuldeten Beleidigung ihrer Ehre, zu einer gesetzwidrigen Widervergeltung oder einer Handlung der Rache hinreifsen

*) Merkwürdige Criminalrechtsfälle. 2. Bd. Giefsen 1811. S. 165.

Digitized by Google

lassen können, wir dürfen aber vom Standpunkte der Gesetzgebung, dies nicht als vollen Entschuldigungsgrund annehmen, wenn nicht alle Punkte genau erwogen werden, die Ursache mit der Wirkung im Einklange steht, das Temperament des Menschen berücksichtigt wird, und wenn der Affekt nicht zu jenem von uns angegebenen hohen Grade sich gesteigert hat; es mufs ein, den Menschen der psychischen Freiheit beraubender Grad des Affektes zugegen gewesen seyn, wenn die Zurechnung aufgehoben seyn soll. Dafs Feuerbach selcst nicht vollkommene Straflosigkeit bei einem hohen Grade von Affekt annimmt, geht in der oben angegebenen Stelle, aus den Worten: „dann erscheint die Handlung und der ihr zu Grunde liegende Entschlufs nicht so sehr als Folge eines gesetzwidrigen Willens“ hervor. Aehnlicher Ansicht ist auch Hoffbauer *), wie dieses aus den folgenden Stellen in dem Abschnitte: „Von dem Zustande des aufserordentlichen Antriebes zu einer Handlung“ hervorgeht: Die Stärke des Reizes, die jemand zu einer Handlung treibt, verdunkelt dabei oft die Vorstellung von seinem gegenwärtigen Zustande, so dafs er etwas anderes thut, als er zu thun glaubt, oder was er nicht thun würde, wenn er seines äufseren Zustandes sich bewufst wäre.“ — „Am häufigsten wird der Mensch so zum Zorn fortgerissen, wo ihm empfindliche Beleidigungen widerfahren, deren er gar nicht gewärtig seyn konnte. Je gröfser eine Beleidigung an sich, je mehr der Schmerz, den sie erregt, durch die Person, von welcher jene Beleidigung kommt, durch Zeit, Ort und andere Umstände vermehrt wird, um so stärker ist die Reizung zum Zorne und um so leichter kann der Mensch dadurch von Sinnen gebracht, und zu einer Handlung fortgerissen werden, die er nicht würde gethan haben, wenn er seiner mächtig geblieben wäre.“ Wollte man Affekte

*) a. a. O. S. 320.

Digitized by Google

und Leidenschaften, ohne ihren Grad zu berücksichtigen, als volle Entschuldigungsgründe gelten lassen, so haben mehr oder minder die meistee Verbrecher hierin einen Entschuldigungsgrund für sich, da z. B. kalter, besonnener, vorher längere Zeit reiflich erwogener Mord, nur selten vorkommt, und der Mörder sich in der Regel vom Augenblick hinreifsen läfst. In einem ganz normal psychischen Zustande, befinden sich, im Augenblicke der That, die wenigsten Mörder, in der Regel ist dieser Zustand ein exaltirter, und doch wird weder der Criminalist noch der Gerichtsarzt zugeben dürfen, dafs dieser abnorm psychische Zustand, den Mörder unzurechnungsfähig mache, nur der Grad des Affektes, der bis zur Sinnesverwirrung sich gesteigert hat, kann Unzurechnungsfähigkeit bedingen. — Macht Friedreich *) gegen die von Davidson **) aufgestellte Ansicht „dafs das, was der Mensch in der Leidenschaft begehe, gerade so angesehen werden müsse, als hätte er es bei vollkommener Vernunft vollbracht; denn wenn der Leidenschaftliche einzusehen vermöge, welchen Nutzen er aus der Leidenschaft ziehen könne, so vermöge er auch zu erkennen, welchen Schaden er Andern damit zufüge;" den Einwurf, dafs ein Individuum gar wohl einsehen könne, dafs aus seiner Handlung nachtheilige Folgen für einen anderen entstehen werden, aber dennoch die psychische Kraft nicht zu haben brauche, diese Handlung zu unterdrücken, also trotz dieser Einsicht nicht zurechnungsfähig sey, weil er nicht psychisch frei sey, — so scheint es uns, als ob Friedreich's Widerlegung nicht auf Davidson's Aufstellung pafst, Davidson's Aufstellung aber ganz überflüfsig sey. Davidson sagt: „wenn der Leidenschaftliche einzusehen vermöge, welchen Nutzen er aus der Befriedigung ziehen könne, so vermöge er auch einzusehen, welchen Schaden

*) a. a. O. S. 821.
**) Rust's Magazin Bd. 40. Hft. 1.

Digitized by Google

er Anderen dadurch zufüge: nicht so verhalte es sich mit dem Wahnsinnigen, denn dieser vermöge die Folgen seiner Handlungen nicht einzusehen, und sey für dieselben nicht zurechnungsfähig.“ Der Vordersatz ist überflüfsig, der Nachsatz aber falsch, denn: vermag der Leidenschaftliche, bei einer Handlung seinen Nutzen zu berechnen, so ist er auch gewifs nicht in einem solchen Zustande der Leidenschaftlichkeit, dafs sein Selbstbewufstsein dadurch getrübt ist, er berechnet, und zwar mit Vernunft und Ueberlegung, er zieht richtige Schlüsse, sieht also auch natürlicherweise den Nachtheil ein, der etwa Anderen daraus erwächst; wenn dieser Nachtheil sich überhaupt der Fassungskraft des Betreffenden angemessen, einsehen läfst; Niemand hat aber je die Behauptung aufgestellt, dafs ein Mensch in solchem Zustande, wo er Vortheil und Nachtheil zu berechnen vermag, nicht zurechnungsfähig sey; hat aber der Mensch im Zustande der Leidenschaftlichkeit gehandelt, so ist eine Berechnung des Vortheils und Nachtheils nicht anzunehmen, denn die Besonnenheit die jene Berechnung nothwendigerweise voraussetzt, findet bei einem Grade von Leidenschaftlichkeit die die Zurechnung aufheben soll, nicht statt, es ist ein psychisch abnormer Zustand zugegen; ein solch hoher Grad wie wir ihn nur gelten lassen, ist einem vorübergehenden Wahnsinn gleichzustellen. — Der Nachsatz aber ist falsch, weil der Wahnsinnige allerdings Schlüsse zieht, und seinen Vortheil bei einer verbrecherischen Handlung wohl im Auge haben kann. Z. B.: der Wahnsinnige erschlägt einen Menschen, weil er ihn für seinen Feind hält, er schliefst also: schlägst du diesen Menschen todt, so befreiest du dich von deinem Feinde und er kann dir in Zukunft keinen Nachtheil mehr zufügen; der Unterschied liegt nur beim Wahnsinnigen im Irrthume von welchem er ursprünglich ausgeht, da jener Mensch den er für seinen Feind hält, (z. B. der Wärter) nicht ein solcher ist, mithin führen seine Schlüsse, wenn sie auch logisch

Digitized by Google

richtig sind, zu einem falschen Resultate. Ein solches falsches Resultat ist aber bei dem Leidenschaftlichen nur dann anzunehmen, wenn er von einem Irrthum ausgeht, dann aber sind die forensischen Grundsätze des Irrthums überhaupt anzuwenden, dies scheint aber Davidson nicht bei seiner Aufstellung im Sinne gehabt zu haben.

Affekte und Leidenschaften können also niemals Unzurechnungsfähigkeit bedingen, wenn sie nicht psychische Unfreiheit hervorgerufen haben, dieses ist aber nur bei dem höchsten Grade derselben anzunehmen, so lange der nicht psychisch kranke Mensch noch Ueberlegung besitzt, die Folgen seiner Handlung einzusehen, ist er auch nicht psychisch unfrei, es ist hier von keinem krankhaften Triebe die Rede, der ihn absolut unfähig macht sich zu beherrschen, oder der ihn zu einer gesetzwidrigen Handlung unwiderstehlich hinreifst, es ist ein Affekt, eine Leidenschaft, die er beherrschen können soll und mufs. Ist aber bei unverschuldeter Anreizung, diese von einem Anderen absichtlich hervorgerufene Reizung der Art gewesen, dafs ein Widerstehen und Beherrschen des Affektes, bei dem Temperament, der Individualität der gereizten Person, nicht möglich war, mithin ein in der menschlichen Natur des Betreffenden, nothwendiges Ueberspringen der Grenzen der Geduld, erfolgt, so ist auch ein Milderungsgrund für die Strafbarkeit der Handlung anzunehmen, wenn auch die Zurechnungsfähigkeit nicht als aufgehoben zu betrachten ist.

Hierher gehört noch der krankhafte Mittelzustand zwischen Jähzorn und Manie, *Excandescentia furibunda* (Platner). Dieser Zustand ist aus Affekten und Leidenschaften und wahrer Geisteszerrüttung zusammengesetzt, und kommt bei cholerischen, leicht aufbrausenden Menschen vor. Er unterscheidet sich von dem

Digitized by Google

Zorne gesunder Menschen, durch die Leichtigkeit, mit welcher diese Menschen ohne alle (genügende) Veranlassung, in die heftigsten Anfälle von Wildheit und Wuth gerathen, von der Manie aber durch die Kürze der Anfälle und den Gebrauch der unteren Seelenkräfte nach denselben *). In Fällen dieser Art, steht der Ausbruch des Zorns und die in demselben begangenen Handlungen durchaus in keinem natürlichen Verhältnisse zu der gegebenen Veranlassung, oder es ist wohl gar nur eine eingebildete Veranlassung die Ursache der Zornmüthigkeit. Platner **) bemerkt hierüber: Es giebt eine gewisse Gattung krankhafter Zornmüthigkeit, von der man nicht in Zweifel stellen kann, dafs sie an Vernunftstörung gränzt. Ich pflege sie *Excandescentia furibunda* zu nennen und will ausführlich erklären, was ich darunter verstehe. Es giebt zwei Arten der Zornmüthigkeit, echte und unechte. Jene hat ihren Sitz im Begehrungsvermögen, das bei dem Streben nach bevorstehenden Gütern und dem Abwehren von Uebeln sich jene kurze Wuth des Zornes gleichsam als eine Art von Führer und Begleiter zugesellt, die es, wenn etwas den natürlichen Begehrnissen Entgegenstehendes in den Weg tritt, auch die, deren Fehler und Schuld dies zu seyn scheint, anreizt und losläfst. Warum wir diese Zornmüthigkeit echte nennen, kann nicht dunkel seyn; es ist nämlich in so fern Wahrhaftigkeit darin, als die Handlungen und Ereignisse, durch welche sie erregt wird, eine in die Augen fallende, wenn schon nicht immer zuläfsliche und rechtmäfsige Veranlassung zum Zürnen darbieten. Denn die Kränkung ist hierbei allemal eine solche, die mit irgend einem Begehren in näherer oder entfernterer Beziehung sich zeigt; . . . . die unechte Gattung der Zornmüthigkeit, täuscht in den Ursachen ihres Zürnens, theils sich selbst, theils andere;

*) Henke's Lehrb. §. 274.
**) a. a. O Hedrich's Uebers. S. 114.

Digitized by Google

denn ob sie gleich durch dieselben Dinge, welche die echte Zornmüthigkeit hervorbringen, und sogar schneller reizt und heftiger aufgereizt wird, so sind doch die Beweggründe des Aergers darin nicht, wie in einer wirkenden Ursache enthalten, sondern lediglich wie in einer zufälligen Gelegenheit. Denn diese Gemüthsstörung hat unbestritten innere Reizungen zum Grunde, die überdies immer rege und in den Säften und Nerven tief verschlossen sind, deren Zunder so leicht Feuer fängt, dafs er, wenn nur eine Spur von Feuer zu nahe kommt, schnell in Flammen ausbricht, dieses Auflodern führt aber auch zugleich den Irrwahn und die Unbilligkeit mit sich, dafs es, die inneren Reizungen, von denen es fort und fort beunruhigt wird, gleichsam abzureiben bemüht, äufsere Veranlassungen zum Zorne aufsucht und seine Galle gegen den ersten besten Schuldlosen ausschüttet Daher kommt es denn, dafs solche, keine Mäfsigung kennende und ihrer nicht mächtige Menschen, die an diesem Fehler leiden, alles begeifern, indem sie im Zanken und Schelten eine Erleichterung von ihrer heimlichen Qual sowohl suchen als finden. Obschon nun der Mensch bei diesem Zorn alles unüberlegt und unvorsätzlich thut, hält mich doch der Lehrsatz der gerichtlichen Medizin: die Gemüthsbewegungen sind, als vom freien Willen abhängend und demnach als Zurechnung begründend anzusehen, wenn nämlich die psychische Gewalt das Maafs der Natur dabei nicht überschreitet: ab zu glauben, die Entschuldigung mittelst Wahnsinn, könne von dorther auf Rechtsfälle übertragen werden. Nun überschreitet jenes Maafs nur ein krankhafter Zustand, weil aber zu diesem die Temperamente an und für sich durchaus nicht gehören, ist die Mühe der Vertheidiger, die in solchen Fällen auf das Temperament des Inquisiten hinarbeiten, eitel und nutzlos zu nennen. Denn auf diese Weise wäre die Behauptung erlaubt: bei keinem Frevel und Vergehen finde Zurechnung statt, und es gebe nichts Ungerechteres, als nicht allen und jeden verbre-

Digitized by Google

cherischen und boshaften Menschen Leib- und Lebensstrafe zu erlassen. Zuweilen findet es sich jedoch, dafs jene zum Zorne verleitende Reizungen sowohl ihrer Heftigkeit als ihrer Ausdauer nach krankhaft sind, wo dann der Mensch der Verrücktheit sehr nahe kommt. Erreicht einer diese Annäherung so, dafs er gleich weit von der Raserei als von der Zornmüthigkeit entfernt ist, so geht daraus jene Mittel- und Zwittergattung des wüthenden Zornentbranntseins hervor, das an Krankhaftigkeit über der Zornmüthigkeit steht, aber die Raserei wegen der Kürze und dem Aussetzen der vorübergehenden Wuth nicht erreicht. Denn bei dieser Gattung hat nicht die Verrücktheit Zwischenzeiten von Gesundheit, sondern die Gesundheit wird durch Anfälle von Geisteszerrüttung unterbrochen. Und eben nach diesem mufs man über den Gemüthszustand urtheilen, denn die Prüfungen durch Fragen und Antworten können nicht anders als täuschend ausfallen, zumal wenn das Gemüth besänftigt von jeder Aufregung frei ist. Aber nicht allein zur Erkenntnifs der Zurechnungsfähigkeit, sondern auch wegen der öffentlichen Sicherheit ist es von der gröfsten Wichtigkeit, dieses wüthende Zornentbranntsein nach eigenthümlichen Merkmalen erkennbar zu wissen, da diesem Strafe zuzuerkennen, eben so falsch ist, als Andere vor der Wuth nicht sicher zu stellen."

Ist also eine strafbare Handlung im Zustande der Zornmüthigkeit (*Excandescentia furibunda*) begangen, so ist sie dem Thäter nicht zuzurechnen. Es gehört aber jedenfalls zu den schwierigeren Aufgaben, die Zornmüthigkeit von den gewöhnlichen Affekten zu unterscheiden, und sich eben so entfernt von einer unzeitigen Sucht Verbrechen entschuldigen zu wollen, zu halten, die eine Entschuldigung nicht verdienen, als auch, um nicht in das Extrem zu verfallen, den Affekten und Leidenschaften nicht jenen Einflufs als Milderungsgründe zu gestatten, der ihnen gebührt. Die zu beobachtenden

Digitized by Google

Regeln, hat Friedreich*) treffend zusammengestellt. Es ist nach ihm Alter und körperlicher Zustand zu berücksichtigen; in ersterer Hinsicht ist die Pubertätsentwicklung zu beachten, in letzterer aber, ob nicht ein Krankheitszustand zugegen ist, der hierauf Einfluſs hat, besonders spielt hier das Gallensystem eine wichtige Rolle. Dann muſs bei jedem Affekt und Leidenschaft, der Zweck, die Veranlassung und die Zeit in welcher sie entstanden, erwogen werden**, a) hinsichtlich des Zwecks ist zu bemerken, daſs einige Affekte dahin gerichtet sind, uns etwas Angenehmes oder ein Vergnügen zu verschaffen; andere dagegen entstehen aus der Vorstellung eines Uebels, das wir abwenden möchten. Es versteht sich nun von selbst, daſs bei der zweiten Art seltener und weniger Zurechnung stattfindet, als bei der ersten***), dasselbe gilt auch bei Affekten, wo man das Beste Anderer berücksichtigt, wie z. B. beim Mitleid. b) In Rücksicht der Veranlassung kommt vieles darauf an, ob andere Menschen den Affekt verursachten, und, wenn der Grund in einem unerlaubten Betragen anderer liegt, so ist die begangene That viel weniger zuzurechnon, denn der Affekt oder die Leidenschaft erhält hier Nahrung und Reiz, ohne Schuld desjenigen, in dem sie entsteht: z. B. wenn Einer durch ihm zugefügte Beleidigungen in Zorn geräth. Was endlich c) die Zeit betrifft, in welcher die Leidenschaft oder der Affekt entsteht, so findet natürlich die gröſste Entschuldigung dann statt, wenn der Affekt schnell entstand, und seine höchste Gröſse erreichte, und die Handlung sogleich im Ausbruche desselben unternommen wurde. Aus diesen drei Punkten können wir mit ziemlicher Gewiſsheit schlieſsen, daſs keine Zurechnung stattfinden wird, wenn die Lei-

---

*) a. a. O. S. 830. ff.

**) Kleinschrod, Entwickl. d. Grundbegriffe des peinl. Rechts. I. Thl. §. 118. 119. 124.

***) Andreae, de just. delictor. et pocn. quantit. C. I. §. 12.

Digitized by Google

denschaft durch die unerlaubte Handlung eines Anderen entstanden ist, schnell den höchsten Grad erreicht hat, und in diesem Grade die Handlung begangen wurde.“

XV. Kapitel.

Von dem Zustande der Verwirrung und der Zurechnung der in derselben begangenen Handlungen.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern besagt im I. Buche 5. Kap. Art. 121.: eine That ist straflos: 9) wenn sie beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewufst gewesen ist. — Dieser Artikel ist so allgemein gehalten, dafs er einer grofsen Ausdehnung fähig, und auch leicht einer Mifsdeutung unterworfen ist. Dafs er sich auf Affekte und Leidenschaften in ihrem höchsten Grade anwenden läfst, ist bereits im vorigen Kapitel dargethan, er läfst sich aber ebenfalls auf den Irrthum ausdehnen, denn auch bei diesem irrt der Verstand ab, wenn auch der Schlufs je nach der Prämisse richtig ist. Fleming*) bemerkt über den Irrthum: Wie ist der Irrthum anders zu bestimmen, denn: als eine Abweichung der Operationen der Seelenvermögen von dem normalen Gange ihrer Thätigkeit? Werden nicht auch bei dem im Irrthum Befangenen Wahrnehmungen, Vorstellungen, Begriffe,

*) Horn's etc. Archiv. 1830. Juli, Aug. S. 610.

Digitized by Google

Urtheile, Schlüsse (selbst Gefühle, wenn man den Sinn des Irrthums weiter fassen, und theils die geistigen Gefühle als die Resultate irrigen Denkens, theils die übermäfsigen Grade des Gefühls, die Affekte, welche die normale Thätigkeit des Denkvermögens stören, mit hineinziehen will) durch die individuelle, nämlich irrige (von der Weise der Mehrheit abweichende) Anschauungsweise begründet? Wo ist nun die Grenze zwischen Irrthum und Wahnsinn? — Wahrscheinlich ist es, dafs der Gesetzgeber den Irrthum hier mit einbegriffen hat.“

Es giebt aber noch einen anderen Zustand, der mit dem Ausdrucke „Verwirrung“ von Hoffbauer *) bezeichnet worden, er definirt ihn folgendermafsen: Der Zustand der Verwirrung ist der Zustand, in welchem der Mensch unfähig ist, seinen Verstand zu seinen gegenwärtigen Ansichten zu gebrauchen, in sofern er als vorübergehend betrachtet wird, und in demselben das Bewufstsein nicht gänzlich unterdrückt ist. Er gränzt auf der einen Seite an den Zustand der Bewufstlosigkeit, und ist auf der anderen dem Zustande der Fassung, in welchem Jemand des Gebrauchs seines Verstandes mächtig ist, entgegengesetzt. Leidenschaften, Gemüthsbewegungen und Affekte führen diesen Zustand um so leichter herbei, je unerwarteter sich der Anlafs dazu zeigt. Dieser Zustand äufsert sich entweder in einer gänzlichen Unthätigkeit, oder in ganz verkehrten ihrem Zweck widersprechenden Handlungen der äufsersten Unbesonnenheit. Das Erste ist meistens der Fall, wo jemand sich seines Unvermögens bewufst ist, in seiner Lage zweckmäfsige Mafsregeln zu ergreifen, oder dieses wenigstens fühlt; das zweite, wo er seine Lage blofs im Allgemeinen im Auge behält, ohne seiner Sinne dabei mächtig zu bleiben, und das dritte, wo er durch die Heftigkeit einer Leidenschaft ganz von Sinnen gebracht wird. In dem ersten Falle hat man das Gefühl der Verlegenheit,

*) a. a. O. S. 303.

Digitized by Google

und man ist betreten; im zweiten ist man in dem engsten Sinne verwirrt, und im dritten aufser sich. Wer z. B. auf einer Unwahrheit ertappt wird, ist betreten, wenn die Beschämung ihn aufser Stand setzt, sich aus dem Handel zu ziehen; er zeigt sich verwirrt, wenn er sich durch seine Ausreden, durch die er sich zu retten sucht, erst blofsstellt, und aufser sich, wenn er seinen verdienten Schimpf unbedachtsamer Weise zu rächen sucht."

„Wo Jemand aus Verwirrung etwas thut oder unterläfst, ist ihm dieses auf alle Fälle so weit zuzurechnen, als ihm die Umstände zur Last fallen, durch welche er die Lage herbeigeführt, die ihn in Verwirrung gesetzt hat. Wo aber dieses nicht ist, ist nach Verschiedenheit der Fälle eine Zurechnungsfähigkeit solcher Handlungen vorhanden oder nicht vorhanden, da es dem Menschen mehr oder minder möglich ist, sich, wie man es nennt, zusammen zu nehmen, d. i. selbst mit einer gewissen Anstrengung seiner Kräfte, sich in dem Zustande der Fassung zu erhalten, oder in denselben wieder zurück zu versetzen."

„Bei der Zurechnungsfähigkeit kommt es darauf an, ob bei Nichtverschuldung 1) die Veranlassung zu der Verwirrung ihn mehr oder minder nahe angeht; und 2) ob sie mehr oder minder unerwartet eintritt, vorausgesetzt, dafs er nicht eine besondere Verbindlichkeit, wie des Standes, Amtes u. s. w. hat, darauf vorbereitet zu seyn. Denn unter übrigens gleichen Umständen ist es uns um so schwerer, bei einem Vorfalle Fassung zu behalten, je näher er uns angeht und je unerwarteter er sich ereignet. Insbesondere scheint der Mensch die Gewalt über sich zu verlieren, wenn 1) unerwartete Vorfälle seinem Leben oder seinem Wohlstande eine sofort gegenwärtige Gefahr drohen; 2) seine Rechte muthwillig auf eine Art verletzt werden, die sein Rechtsgefühl empört; 3) bei plötzlichen Vorfällen, die ihn zwar nicht unmittelbar in Person treffen, an denen aber sein

Digitized by Google

Herz einen nähern Antheil nimmt, wie der plötzliche Tod geliebter Personen. Vorfälle der letzteren Art setzen den Menschen leicht in Unthätigkeit; die der ersten, wenn sie nicht als widerrechtliche Handlungen Anderer erscheinen, haben dieselbe Wirkung, oder verleiten ihn zu verkehrten, ganz ihrem Zweck zuwider laufenden Handlungen, eben so wie die Vorfälle der zweiten Art zu einer Unbedachtsamkeit, die aber nur selten als eine Culpa betrachtet werden kann *)."

Hiernach würde eine im Zustande der Verwirrung der Sinne begangene Handlung oder Unterlassung, in den oben angegebenen 3 Fällen nicht zuzurechnen sein, und es erscheint daher die Fassung des angezogenen Artikels des Baierschen Strafgesetzbuchs, als sehr zweckmäfsig; dafs er für den Mifsbrauch nicht abgefafst ist, ist natürlich, dieses wird aber um so weniger zu befürchten seyn, je mehr die Fälle individualisirt und erörtert werden.

XVI. Kapitel.

Ueber die Zurechnung der, im Zustande des Schlafs, der Schlaftrunkenheit, des Traumes und des Nachtwandelns begangenen verbrecherischen Handlungen.

A. Schlaf und Schlaftrunkenheit.

Es steht positiv fest, dafs ein Schlafender sich niemals im Zustande der Willensfreiheit befindet, mithin

*) Beispiele über alle drei Punkte führt Hoffbauer in den Anmerkungen zu den §§. 212. 213. 214. an, die besonders in Bezug auf Nothwehr, die hierher gehört, beachtenswerth sind.

Digitized by Google

auch nicht als vorsätzlicher Verbrecher, sey es bei einer Handlung oder Unterlassung, betrachtet werden kann, mithin ist auch der Mensch im Zustande des Schlafes, nie zurechnungsfähig, wie dieses auch schon in früherer Zeit Thomasius in einem gerichtlichen Gutachten *) bemerkt, indem er sich auf den Ausspruch bezieht: *in somno non est voluntas libera.*

Aber auch der Zustand der Schlaftrunkenheit, schliefst die Zurechnung aus.

Schlaftrunkenheit wird jener Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen, und Wachen und Schlaf genannt, welcher bei dem Uebergang des einen Zustandes in den anderen, stattfindet. Dieser Zustand ist mit einer Unbesinnlichkeit, mit einer, wenn auch nur kurze Zeit andauernden Störung des Selbstbewufstseins verbunden. Wird der Mensch beim Einschlafen gestört, so ist die Schlaftrunkenheit um so gröfser, je fester und tiefer der Schlaf eingetreten war, beim Erwachen hingegen, je plötzlicher der Schlaf durch starke äufsere Eindrücke auf die Sinne, oder durch heftige Gemüthsbewegungen, wie z. B. bei schreckenden Träumen, unterbrochen wird. Die Empfänglichkeit der Sinnorgane ist in der Schlaftrunkenheit geringer, als im Wachen, aber die willkührlichen Bewegungen sind nach den, die Seele beschäftigenden, obgleich undeutlichen Vorstellungen, bestimmbar **). „Handlungen die in der Schlaftrunkenheit vorgenommen werden, passen aber nicht immer zu dem äufseren Zustande, wie er wirklich existirt, sondern passen auf den Zustand, in welchem sich die Person nach den Traumbildern, durch welche sie aus dem Schlafe gestört wird, und die unbestimmten noch dunkeln Empfindungen, welche sie von den äufseren sie umgebenden Gegenständen hat, zu befinden glaubt. Wer sich also in diesem Zustande befindet, ist seiner Sinne bei allen

*) De jure circa somnum et somnia. Halae 1687.
**) Henke Lehrb. d. ger. Med. 8. Aufl. §. 281.

Digitized by Google

diesen Handlungen nicht mächtig; noch weniger kann man sagen, dafs er in diesem Zustande schon bei Sinnen sey, ob er gleich durch sinnliche Eindrücke, besonders solcher Gegenstände, die für ihn ein gröfseres Interesse haben, bald zum ganzen Erwachen gebracht, und aus seinem bisherigen Zustand gerissen werden kann. Dessen, was er in demselben gethan und gedacht hat, wird er sich um so weniger bestimmt zu erinnern im Stande seyn, je verschiedener sein gegenwärtiger wirklicher Zustand, von dem Zustande ist, in welchem er sich zu befinden glaubte *)."

Es ist also aus dem Obigen ersichtlich, dafs Zurechnung bei Handlungen oder Unterlassungen in der Schlaftrunkenheit nicht stattfinden kann, mag sich der Thäter einer in der Schlaftrunkenheit begangenen That und der dabei obgewalteten Umstände erinnern oder nicht, denn hier ist unbedingt das Selbstbewufstsein, also auch die psychische Freiheit, aufgehoben.

Hoffbauer**) bemerkt nur, dafs bei dem Zwischenzustand zwischen Wachen und Schlafen nur in sofern Zurechnung stattfinden könne, als Jemand sich hätte des Schlafes erwehren können, und zu erwehren verbunden gewesen wäre. Bei dem verwandten Zwischenzustande zwischen Schlaf und Wachen, scheine aber noch weniger eine Zurechnung statt zu finden. Denn nur da, wo Jemand, schon öfter sich in demselben befunden, kann ihm das, was er in demselben gethan, nur in soweit zur Last gelegt werden, als es in seinem Vermögen gestanden, dieses im Voraus sich unmöglich zu machen.

Auch S. G. Vogel***) beweist es durch vielfach beigebrachte Beispiele, dafs eine Zurechnung hier nicht

*) Hoffbauer a. a. O. §. 205.
**) a. a. O. §. 206.
***) Beiträge zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2. Aufl. S. 146.

Digitized by Google

stattfinden könne, da der Mensch bei diesem Zustande der Seele, nicht mit Klarheit und Deutlichkeit irgend etwas von dem weifs, was um ihn herum vorgeht. Er ist sich seiner und dessen, was er vornimmt und ihm begegnet, nicht bewufst. Der Gebrauch der im Schlafe verschlossenen und ruhenden Sinne ist bis zur Verknüpfung mit Bewufstsein noch nicht wieder hergestellt, und die Düsternheit des Kopfes, die vom Schlafe noch rückständig ist, noch nicht verschwunden. Er hat keine ordentliche Vorstellung von dem Gegenstande auf den er zuschlägt, es mangelt ihm das Bewufstsein. Begeht er in diesem Augenblicke ein Verbrechen, so ist ihm dieses nicht zuzurechnen."

Ferner: Ein ganz ähnlicher Zustand kann kurz vor dem völligen Einschlafen statthaben, so wie mitten im Schlafe bei dem Träumenden. Diese Zustände sind ganz unfrei. Alle Bewegungen im gesunden wie im kranken Schlafe, sind unwillkührlich. Nur ein dunkles Gefühl ohne Bewufstsein, leitet sie, Traumhandlungen sind also nicht imputabel, mit welchen Bewegungen und Wirkungen sie auch verbunden seyn mögen."

Eben so wahr bemerkt Steltzer*): „Wenn der Schlafende von Schreckbildern geängstigt erwacht, zugleich aber auch die Vorstellung von Ueberfall und nothwendiger Gegenwehr in ihm lebhaft ist, so läfst sich möglich denken, dafs er in dem Augenblick einen Menschen vor seinen noch halbschlafenden Augen als das Schreckbild des Traumes anerkennt und tödtet."

Friedreich**) bemerkt: dafs die Schwierigkeit des Beweises für den Schlaftrunkenen bei einer begangenen verbrecherischen Handlung, häufig nicht gering sey, namentlich wenn keine Zeugen zugegen waren, und man könne dann nur nach der Wahrscheinlichkeit urtheilen.

---

*) Ueber den Willen. Eine psychologische Untersuchung für das Criminalrecht. Leipz. 1817. S. 267.

**) a. a. O. S. 808.

Digitized by Google

Diese Wahrscheinlichkeitsgründe sind nach Mende *): 1) Es mufs sich erweisen lassen, dafs der Mensch überhaupt einen schweren und tiefen Schlaf hat, aus dem er nicht leicht und immer nur unter heftigem Auffahren und um sich Schlagen zu erwecken ist. 2) Wenn vor dem Schlafengehen Umstände zusammentrafen, die eine gewisse Unruhe, die selbst nicht ganz von dem Schlafe unterdrückt wurde, und daher wohl sehr lebhafte Träume bewirken mufste, hervorbrachten. 3) Die rechtswidrige That fiel zu einer Zeit vor, während welcher der Thäter entweder immer zu schlafen gewohnt ist, oder sich besondrer Gründe wegen zum Schlaf niedergelegt hatte. 4) Es lassen sich Ursachen des plötzlichen Erwachens nachweisen. Dieses wird jedoch nicht immer geschehen können, da das Aufschrecken aus dem Schlafe, nicht selten durch eine lebhafte Vorstellung im Traume bewirkt wird, die dann wohl noch eine Zeit lang nach dem Erwachen fortdauert, und gerade sehr leicht zu einer gewaltsamen Handlung Veranlassung geben kann. 5) Die That trägt ganz den Charakter der Unbewufstheit und des Mangels an Selbstbestimmungsvermögen des Thäters an sich, und es lassen sich dafür durchaus keine Beweggründe auffinden. 6) Der Thäter selbst ist nachdem er völlig wach geworden, über seine eigene Handlung erstaunt, ja es kommt ihm wohl ganz unglaublich vor dafs er sie begangen habe. Wird er endlich davon überzeigt, so verfällt er gewöhnlich in die gröfste Reue und Traurigkeit.

Dafs der Fall einer solchen Schlaftrunkenheit nicht öfter vorkomme, da ein plötzliches Erwachen und Aufwecken etwas so häufiges und Gewöhnliches ist, erklärt Vogel **) dadurch: dafs die Grundlage nach der Erfahrung häufig genug, eine vorübergehende geringe Ab-

*) Handbuch der gerichtlichen Med. VI. Thl. S. 270.
**) a. a. O. S. 149.

Digitized by Google

wesenheit der Vernunft ist, dafs aber zum vollen Ausbruche selten alle Umstände zusammentreffen.

B. Traum.

Handlungen die im Traume, oder in Folge eines lebhaften Traumes vollbracht werden, können eben so wenig zugerechnet werden, als die in der Schlaftrunkenheit begangenen; im ersteren Falle wird über die Straflosigkeit und Unzurechnungsfähigkeit ohnehin kein Zweifel herrschen. Ist aber in Folge eines sehr lebhaften Traumes Jemand erwacht und dauert die Traumvorstellung fort, so dafs er in Folge derselben zu einer verbrecherischen Handlung fortgerissen wird, so kann der Verbrecher nur als ein Schlaftrunkener betrachtet werden, da ihm Bewufstsein und Willensfreiheit fehlen.

C. Schlafwandeln, (Nachtwandeln).

Das Schlafwandeln, Nachtwandeln, ist jener merkwürdige Zustand, bei welchem der Mensch anscheinend schlafend, wie ein Wachender in Thätigkeit ist, und mit Geschicklichkeit Geschäfte vornimmt, überhaupt Handlungen begeht, die er zuweilen selbst im wachen Zustande vorzunehmen, nicht im Stande wäre. Das äufsere Ansehen des Nachtwandlers, ist das eines Schlafenden, indem die Augen geschlossen sind. Ausnahmsweise sind bei diesem Zustande aber auch die Augen geöffnet, hierbei aber die Pupille unbeweglich. Die äufseren Erscheinungen deuten sämmtlich darauf hin, dafs sich der Nachtwandler während seines Anfalles in so fern im Schlafe befindet, „als seine äufseren Sinne den Eindrücken gewisser Gegenstände, wie im tiefen Schlafe gänzlich verschlossen sind, indefs er andere Gegenstände, für die er ein gröfseres Interesse hat, wie in vollem Wachen vornimmt, wenigstens wenn hierzu der Gesichtssinn nicht erfordert wird, wobei er aber

Digitized by Google

mehr als im Zustande des Wachens Herr seines Körpers in willkührlichen Bewegungen zu seyn scheint, indem er diese zum Theil mit mehr Gewandtheit und Sicherheit, als selbst im ordentlichen Wachen, verrichtet *).“

Wahr ist es wie Vogel **) sagt: dafs der Nachtwandler häufig mit vieler Bestimmtheit einen Zweck vor Augen zu haben scheint, und denselben mit Umsicht und Ueberlegung verfolgt, dafs aber seinen Handlungen ein anderes Mal aller vernünftiger Zusammenhang fehle und etwas Verrücktes hier und da hervorblicke, so wie dafs Mancher in der Folge wirklich in einem verwirrten Seelenzustand verfalle. So läfst z. B. das Erklettern hoher Bäume oder Gehen auf lebensgefährlichen Wegen allerdings auf einen unnatürlichen Zustand schliefsen, da der Mensch im wachen Zustande bei vollem Selbstbewufstsein jene Handlung nicht unternehmen würde. Dagegen kann es nicht geleugnet werden, dafs dem Nachtwandler jedenfalls im Schlafe die Einbildungskraft ein genaues Bild von dem giebt, was er thun will oder thut, ein Beweis hierfür ist der, dafs er, wenn er auf etwas stöfst, was er im Wachen an einem solchen Gegenstande noch nicht bemerkt hat, leicht in seiner Handlung irre wird, diesen möglicherweise beschädigt, oder selbst verunglückt ***). „Bei allem, was der Nachtwandler thut, glaubt er die Gegenstände, welche er sich durch die Einbildungskraft vorstellt, zu empfinden, und ist daher in so fern sich seines gegenwärtigen Zustandes nicht bewufst, als er völlig zu wachen glaubt; oder doch nicht in dem Zustande sich zu befinden glaubt, in welchem er sich wirklich befindet. In so fern ist der Nachtwandler, während dieses Zustandes dem Wahnsinnigen gleich zu achten †).“

*) Hoffbauer a. a. O. §. 153.
**) a. a. O. S. 124.
***) Hoffbauer a. a. O. §. 154.
†) Hoffbauer a. a. O. §. 155.

Digitized by Google

Das Nachtwandeln tritt zuweilen regelmäfsig, zuweilen aber auch unregelmäfsig in längeren oder kürzeren Zwischenräumen auf. Zuweilen treten die Anfälle mit dem Vollmonde ein, weshalb man den Kranken auch den Namen „Mondsüchtige“ (*Lunatici*) beigelegt hat. Die Krankheit ist oft erblich.

In der Regel erinnern sich Nachtwandler der in dem Anfalle vorgenommenen Handlungen nicht, doch kommen wohl Ausnahmen vor, dafs sie sich ihrer, als ob sie sich im Traume zugetragen hatten, entsinnen. Einige sind leicht zu erwecken, andere nicht. Häufig reicht die Nennung ihres Namens dazu hin, um sie zu erwecken, doch ist dieses nicht immer der Fall.

Hartmann *) sagt: dafs das Nachtwandeln in nichts Anderem bestehe, als in einem zusammengesetzten Zustande von Schlafen und Wachen, indem der, mit den meisten Sinnen Schlafende, nur mit dem einen oder anderen Sinne wacht. Bei den meisten seyen der Tastsinn und die willkührlichen Muskeln des Rumpfs und der äufseren Gliedmafsen, die spielenden Partieen. Bei Anderen übernehmen das Gehör und die Sprachorgane die Rolle.

Nach Vogel **) fängt das Uebel oft schon in frühen Jahren an, und ist bei Jünglingen und im gesetzten Alter am gewöhnlichsten, kommt bei Frauenzimmern seltener als bei Männern, und selten bei jungen Kindern und alten Personen vor. Personen von cholerischem und melancholischem Temperamente, mit vielem und hitzigem Blute, in den Entwickelungsperioden, die ihren Geist viel anstrengen, lucubriren, eine lebhafte Einbildungskraft und ein bewegliches Nervensystem haben, sollen besonders dazu neigen.

Was nun die Zurechnungsfähigkeit eines Nachtwandlers betrifft, so ist zwar derselbe nach Hoff-

*) a. a. O. S. 323.
**) a. a. O. S. 136.

Digitized by Google

bauer *), weil er während seines Anfalls als Wahnsinniger zu betrachten ist, aller während des Anfalls begangenen Handlungen wegen nicht zurechnungsfähig **), da ihm das Bewufstsein seines Zustandes fehlt, indessen fällt ihm, wenn ihm seine Krankheit bekannt war, und er nicht alle Vorkehrungen getroffen hat, um Anderen unschädlich zu werden, allerdings eine *Culpa* zur Last; ja diese *Culpa* fällt selbst auf Aeltern oder Vormünder wenn sie nicht die Vorsicht angewendet haben, die ihnen oblag. Hieraus geht hervor. dafs der Nachtwandler nicht unbedingt, immer für begangene Handlungen straflos sey, obgleich eine von ihm begangene gesetzwidrige Handlung immer nur als eine culpose betrachtet werden kann. Völlig straflos aber ist er immer, wenn ihm sein Uebel unbekannt war, oder es aufser seiner Macht im wachen Zustande lag, der von ihm begangenen strafbaren Handlung vorzubeugen.

Fodéré sagt zwar: dafs wenn ein Nachtwandler ein Verbrechen während des Nachtwandelns begehe, er auch zurechnungsfähig sey, denn derjenige dessen Bewufstsein stets seinen socialen Obliegenheiten entspreche, verläugne sich nicht wenn er mit seinem Geiste allein sey. Ein solcher der an nichts anderes als an Verbrechen und an Rache denke, entwickelte im Gegentheile während des Schlafes die Falten seiner verdorbenen Phantasie; Mallé erwiedert jedoch sehr richtig: den Somnambülen für die während seines Schlafes von ihm begangenen Handlungen verantwortlich machen, derartige Träume als Gepräge der Gedanken des vorhergehenden Tages betrachten, hiefse das Verfahren jenes römischen Kaysers nachahmen, der einen Menschen zum Tode verurtheilte, welcher geträumt hatte, dafs er ihn tödtete, indem er eine Gesinnung, die denselben nothwendig den

*) a. a. O. §. 158.

**) s. v. Steltzer Grundsätze des peinl. Rechts 6. Kap. §. 10. Wieland Geist der peinl. Gesetzgebung §. 283. Kleinschrod, systemat. Entwickelung der Grundbegriffe des peinl. Rechts. 2. Aufl. 1. Thl. §. 99.

Digitized by Google

vorhergehenden Tag beschäftigt haben müfste, bestrafte. Allein die Triebfedern zu den Handlungen der Somnambülen schienen, Dank der schöpferischen Kraft der Phantasie und der Spontanietät der Hirnverrichtungen, in gar keiner Beziehung mit den Ideen eines wachenden Menschen zu stehen.

Friedreich *) wirft die Frage auf: wie es sich mit der Zurechnung verhalte, wenn ein Individuum absichtlich im wachenden Zustande Vorkehrungen trifft, mit denen es dann im nachtwandelnden Zustande schadet, und führt das von Martini **) aufgestellte Beispiel an: Titius ist Nachtwandler und hatte einen Streit mit Cajus; beide schlafen in demselben Zimmer; Titius versieht sich mit einem Dolche, und stöfst während des Schlafes im nachtwandelnden Zustande seinen Gegner nieder. Nach Friedreich's Ansicht kann die Schuld nur darin liegen, dafs Titius, der wohl wufste, dafs er Nachtwandler ist, den Dolch nicht entfernte, oder gar absichtlich bei sich behielt. Der begangene Mord aber sey, vom psychologischen Gesichtspunkte aus betrachtet, nicht zurechnungsfähig, weil er in einem psychisch abnormen Zustande, der Bewufstsein und Seelenfreiheit aufhebt, begangen wurde, und dieser psychische Zustand auch immer derselbe ist, es mag die That zufällig geschehen, oder durch absichtliche Vorbereitung möglich gemacht worden seyn. Zurechnung und Strafe könne also hier nur die im psychisch-normalen Zustande vollführte That treffen. Hier müfste jedenfalls wie bei der Trunkenheit berücksichtigt werden, dafs: wenn auch die That vorher im normalen psychischen Zustande beschlossen worden, sie doch vielleicht wenn jener abnorme Zustand nicht eingetreten wäre, nicht vollführt worden wäre, da der Fall häufig genug vorkomme, dafs eine verbrecherische That von irgend Jemand beschlos-

*) a. a. O. S. 813.
**) Manuale di medicina legale. Milano 1831. S. 155.

Digitized by Google

sen werde, dennoch aber der Verbrecher kurz vor der Ausführung sich eines Besseren besinne und sie unterlasse, hier aber von einer Rücknahme des Entschlusses nicht die Rede seyn könne. Eben so urtheilt Mènde *), der die Möglichkeit einer Vorkehrung gar nicht annimmt. Er sagt: da bekanntlich Vorstellungen, die uns im Wachen viel und lebhaft beschäftigen, sich auch im Schlafe oft erneuern, so kann es sehr wohl geschehen, dafs böse Vorsätze, mit denen ein Nachtwandler im Wachen zu kämpfen hatte, sich ihm im Traume so wieder darstellen, als sey er wirklich in ihrer Ausführung begriffen und dafs er sie nun auch während des Anfalls seines Uebels wirklich vollzieht. Man könne übrigens nicht sagen, dafs er nach freiem Entschlusse und mit voller Selbstbestimmung gehandelt habe, da das Gegentheil klar vor Augen liege, dafs er nicht Vorkehrungen zu treffen suche, die ihn die Vollziehung der That hätten unmöglich machen müssen, könne ihm auch nicht zur Schuld angerechnet werden, da er selbst, wenn er wufste, ihm stände ein Anfall von Krankheit bevor, doch unmöglich darauf hätte denken können, dafs er im Traume ein Verbrechen begehe, und wie er es begehen werde, und welche Sicherheitsmafsregeln gegen sich selber könnte ein solcher Mensch auch wohl verwenden, dem es z. B. in seinem Anfalle nicht zu schwer sey, seiner selbst unbewufst aus dem Fenster auf das Dach zu steigen und längs den Dächern sich zu einer entfernten Person hin zu begeben."

Dagegen sagt Vogel **): Ging er mit dem Vorsatze, Jemanden, gegen welchen er feindselig gesinnt war, zu tödten, zu Bette, und suchte dies also, da er seine Krankheit kannte, nicht zu verhüten, so scheint er allerdings das Urtheil „schuldig!" zu verdienen,

*) a. a. O. Thl. VI. S. 265.
**) a. a. O. S 144.

Digitized by Google

wobei jedoch alle Umstände genau zu erwägen und zu vergleichen sind.

Wir können was das letztere betrifft, weder Friedreich noch Mende vollkommen beipflichten, denn: wufste der Kranke, dafs er an Nachtwandeln litt, und traf er Vorkehrungen um während des Anfalls zu schaden, so mufs man überhaupt voraussetzen, dafs es ihm den bisher an sich gemachten Erfahrungen gemäfs, bekannt war, dafs er die, im Wachen gefafsten Vorsätze, gewöhnlich im Nachtwandeln durch die That verwirklichte; wäre dieses letztere nicht der Fall, so würde er gar keine Vorkehrungen um zu schaden, getroffen haben, denn diese Vorkehrungen hätten ihm im wachenden, normal-psychischen Zustande, jedenfalls als zwecklos erscheinen müssen. Es ist also anzunehmen, dafs er im wachen Zustande vorausgesetzt habe, und der Erfahrung gemäfs voraussetzen durfte, die That wirklich im Schlafwandel zu vollführen, die er sich wachend zu vollführen vornahm, wenn er die Mittel dazu in Händen hätte. Diese letzteren hat er nun wohlweislich und mit Ueberlegung vorbereitet, also auch die Ausführung der verbrecherischen That nicht nur möglich gemacht, sondern sogar vorbereitet; dafs er dieselbe in nicht selbstbewufstem Zustande wirklich vollführt hat, kommt allerdings in so fern in Betracht, als er sich im Augenblicke der Vollziehung, in nicht freiem Zustande befand, dennoch kann dieses aber eine völlige Straflosigkeit nicht bedingen, da die That in Folge der Vorbereitung, nothwendigerweise erfolgen mufste; es ist eine offenbar dolose Absicht zu schaden vorhanden. Der unfreie Zustand, könnte hier nur als Milderungsgrund gelten. Friedreich's Argument dagegen, dafs der Nachtwandler, wenn er wachend gewesen wäre, vielleicht im Augenblicke der That zurückgetreten wäre, dies aber beim Nachtwandeln nicht erfolgen konnte, mithin der unfreie Zustand von dieser Seite aus, als Milderungsgrund oder gar als die Strafbarkeit gänzlich aufhebend betrachtet

Digitized by Google

werden müsse, ist unserer Ansicht nach, durchaus unrichtig, und mufs im Gegentheil zum Nachtheile des Nachtwandlers ausfallen, denn eben weil der Kranke wufste, dafs er, wenn er die That vorbereitete, sie auch, wenn sich ihm kein äufseres Hindernifs entgegenstellen würde, wirklich vollführen würde, mufs ihm als um so mehr strafbar angerechnet werden. Es ist daher die That immer als eine culpose zu betrachten, wobei dolose Absicht zum Grunde lag, wenn wir uns einer solchen, wie wir wissen, nicht gebräuchlichen Bezeichnung bedienen dürfen. Nimmermehr kann daher der Grundsatz aufgestellt werden, dafs unter diesen Verhältnissen, die verbrecherische Handlung eben so betrachtet werden müsse, als ob sie in einem Anfalle von Wahnsinn begangen worden wäre.

XVII. Kapitel.

Ueber die Zurechnung der im Zustande der Trunkenheit und Trunkfälligkeit begangenen Handlungen.

A. Trunkenheit.

Die Trunkenheit ist von den ältesten und neueren Schriftstellern so wie auch theilweise von den Gesetzgebern als ein Zustand betrachtet worden, der die Zurechnung entweder gänzlich aufhebt oder mindert, mithin auch auf die Strafbestimmungen bei verbrecherischen Handlungen und Unterlassungen, von wesentlichem Einflusse ist, da durch diesen Zustand das Selbstbewufst-

Digitized by Google

sein und die Vernunft verdunkelt und gestört oder völlig aufgehoben wird.

Hoffbauer nimmt drei Perioden der Trunkenheit (des Rausches) an *): „In der ersten Periode haben die Vorstellungen nur einen ungewöhnlichen Grad von Lebhaftigkeit. Dabei ist die Herrschaft des Verstandes über die Handlungen um so weniger gänzlich unterdrückt, da er sich seines äufseren Zustandes völlig bewufst, oder bei Sinnen ist, und übrigens auch bei sich selbst ist. Allein eben dieser schnelle Flufs der Vorstellungen ist einer bedächtigeren Ueberlegung hinderlich, auch führt dieser Grad des Rausches schon eine vergröfserte Reizbarkeit, besonders zu denjenigen Gemüthsbewegungen mit sich, welche ein schnellerer Flufs der Vorstellungen charakterisirt. Dieses ist aus einem bekannten psychologischen Gesetze, nach welchem ein Gemüthszustand um so leichter einen anderen herbeiführt, je ähnlicher er demselben im Tone ist **), und aus dem Schwunge den die Einbildungskraft nimmt, begreiflich. Jähzorn und Lustigkeit zeigen sich daher hier um so mehr bei dem ungebildeten Menschen, der die Aeufserungen seiner Gemüthszustände nicht durch Rücksichten des in der gesitteten Welt eingeführten Wohlstandes einzuschränken gewohnt ist, und eben hierdurch wird er durch die Anreizungen zu denselben um so mehr fortgerissen, da die äufserlichen natürlichen Ausdrücke eines Gemüthszustandes, denen sich Jemand überläfst, diesen noch verstärken. Der Jähzorn vermag in diesem Zustande an sich genommen indessen weniger über den Menschen, da er in demselben meistens einer gewissen Zufriedenheit mit sich selbst geniefst, die an sich verträglich macht. Nur andere zufällig vorhergegangene Umstände, die seine Lebhaftigkeit noch mehr erhöht haben, und aus diesem Grunde auch die Ausbrüche ei-

*) a. a. O. §. 190. ff.
**) Dessell. Naturlehre der Seele S. 457.

Digitized by Google

ner an Lustigkeit grenzenden Fröhlichkeit, ein lebhaft geführter Wortstreit der auch keinesweges ein Zank zu seyn braucht und in aller Freundschaft geführt wird, kann den Jähzorn vorbereiten. Am meisten scheint es indessen, werde er durch das aufgereizt, was die Selbstzufriedenheit des Trunkenen schnell unterbricht, oder wodurch er in Handlungen, in welchen er gerade begriffen ist, gestört wird. Allein so lange der Rausch über diesen Grad nicht hinausgeht, werden seine Affekten und die Ausbrüche seiner Leidenschaften bald wieder unterdrückt, da er immer noch zu sehr bei sich selbst ist, als dafs er nicht leicht von ihnen zurückkommen sollte, wenn er nicht fortwährend gereizt wird. In der folgenden zweiten Periode des Rausches, ist der Betrunkene zwar noch im Ganzen bei Sinnen, obgleich seine Sinne insgesammt merklich schwächer als gewöhnlich sind, allein er ist gleichsam ganz aus sich selbst entrückt, das Gedächtnifs und der Verstand haben ihn so zu sagen ganz verlassen, deshalb handelt er, als ob er nur für den gegenwärtigen Augenblick vorhanden wäre. Denn die Vorstellung der Folgen seiner Handlungen kann auf ihn nicht wirken, weil er den Zusammenhang seiner Handlungen mit ihren Folgen nicht mehr sieht. Rücksichten auf seine anderweitigen Verhältnisse kann er auch nicht nehmen, da sein ganzes vergangenes Leben seinen Augen wie verschwunden ist. Hier handelt daher der Mensch, wie er sonst handeln würde, wenn ihn nicht Rücksichten auf seine Verhältnisse, und die Folgen die er von seinen Handlungen befürchten müfste, zu einer Herrschaft über sich nöthigten. Hier bedarf es nur der kleinsten Reizung, um die Leidenschaften die sonst bei ihm am stärksten sind, anzufachen, und ihn durch dieselben hinzureifsen. Allein es bedarf auch nur des kleinsten Anlasses, ihn von dem was er den Augenblick vor hat, abzubringen. In diesem Zustande ist der Mensch sich und Anderen um so gefährlicher, weil die Macht seiner Leidenschaften ihn nicht

Digitized by Google

allein unwiderstehlich hinreifst, sondern er überdem auch selten weifs, was er eigentlich thut, insofern nämlich als, um mit der gehörigen Bestimmtheit zu wissen, was wir in diesem Augenblicke thun, das Bewufstsein, was wir vorher gethan haben, erfordert wird. In diesem Zustand ist der Betrunkene, als ein Maniacus oder vielmehr als ein Toller zu betrachten, und seine Handlungen können ihm nur in so fern zugerechnet werden, als ihm sein Rausch selbst zur Last gelegt werden kann. — In der letzten Periode, wo der Rausch seinen höchsten Grad erreicht, ist nicht allein der Betrunkene fast ganz und gar nicht mehr bei sich selbst, sondern seine Sinne haben ihn auch so sehr verlassen, dafs er auch von seinem gegenwärtigen Zustande keine Vorstellung hat. Dieser Zustand ist als eine mit Wahnsinn verbundene Tollheit zu betrachten, die den Menschen der sich in derselben befindet, mehr sich selbst als anderen gefährlich macht. Die verschiedenen Grade gehen in der Wirklichkeit allmälig in einander über, und schneller oder langsamer, je nachdem die schon vorhin zum Theil erwähnten Ursachen dazu mitwirken. In so fern der Rausch die Zurechnungsfähigkeit der in demselben vorgenommenen Handlungen aufhebt, wenn er anders selbst nicht zurechnungsfähig ist, ist die Frage von der Zurechnungsfähigkeit desselben erheblich."

Heinroth *) hat ebenfalls drei verschiedene Grade der Trunkenheit angenommen, den Rausch, die Betrunkenheit, die Besoffenheit. Im Rausche ist der Mensch bereits in so weit gestört, dafs ein augenblickliches Vergessen aller Rücksichten und Verhältnisse eintreten kann, dafs er sich glücklicher, kräftiger und ungebundener fühlt, als er wirklich ist, auch demgemäfs spricht und handelt. Er ist redselig, offen, nicht zurückhaltend, aufgeregt, zu Beleidigungen eben so leicht wie zu dreisten Liebkosungen geneigt, er ist sich seiner nicht mehr

*) Lehrbuch der Seelenstörungen. 2. Thl. S. 272.

Digitized by Google

mächtig, also, da die aufgeregte Phantasie den Verstand bereits zurückgedrängt hat, im unfreien Zustande. Im zweiten Grade, der Betrunkenheit, erscheinen dem Betrunkenen die Dinge anders als sie wirklich sind, der Betrunkene befindet sich in einem traumähnlichen Zustande. Er spielt Traumscenen und ist gerade eben so unfrei wie der Träumende. Im dritten Grade, der Besoffenheit, befindet sich der Mensch im Zustande der Raserei, hier ist es der blinde Trieb, der ihn zu excentrischen Handlungen zwingt. Der Betrunkene ist demnach, befinde er sich auch im ersten Grade der Trunkenheit, bereits unfrei, er ist also auch für alle in irgend einem der Grade der Trunkenheit begangenen Handlungen nicht verantwortlich.

Clarus*) der ebenfalls die Heinrothschen drei Grade der Trunkenheit annimmt, schildert dieselbe mit wenigen Worten sehr treffend: die Wirkungen des Uebermaafses (des Genusses geistiger Getränke) kündigen sich an: durch das Gefühl von Ueberfüllung der Gefäfse und fieberhafte Beschleunigung ihrer Thätigkeit, Umnebelung der Sinne, übereilte und unordentliche Folge der Ideen, deren keine willkürlich festgehalten werden kann, wilde Phantasie, leidenschaftliche Spannung, ungebundenes Spiel der thierischen Phantasie, Tollkühnheit und wilden Zerstörungstrieb. Die Gesammtheit dieser Wirkungen, insoweit sie dem jedesmaligen Genusse unmittelbar folgen, nennt man Trunkenheit (*ebrietas*) und unterscheidet schicklich drei Grade oder Perioden derselben: der Rausch, welcher blos die Sinne, die Betrunkenheit, welche zugleich den Verstand und die Phantasie, und die Besoffenheit, welche aufser diesen auch noch den Willen der Herrschaft der Vernunft entzieht. Stufenweise zunehmend, ist mit allen drei

*) Beiträge zur Erkenntnifs und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Leipzig 1828. S. 113.

Digitized by Google

Graden Verminderung des Bewufstseins, bis zur gänzlichen Bewufstlosigkeit, verbunden.

Friedreich *) macht noch auf einige Punkte aufmerksam, die man bei Betrunkenen in der Regel beobachtet, die als eine Anzeige von der Analogie der Trunkenheit mit dem Wahnsinn gedeutet werden können. 1) Man findet häufig, dafs Betrunkene, besonders im Anfange ihrer Hirnaufreizung, öfters und hastiger als gewöhnlich eine Prise Schnupftaback zur Nase führen, und sogar solche, welche in der Regel nicht schnupfen, fangen dann an, von ihrer Umgebung öfters eine Prise zu verlangen. Denselben Trieb nach Schnupftaback findet man auch bei den Wahnsinnigen. Friedreich erklärt diesen Trieb aus der Reizung des Gehirns in dem sich der Betrunkene und der Wahnsinnige befindet. 2) Eine andere Erscheinung ist die Neigung der Betrunkenen, mit sich selbst zu reden, auch dieses findet sich bei den Wahnsinnigen. Die Erklärung hierfür beruht nach demselben darin, dafs sich der Mensch in beiden Zuständen entweder im deprimirten oder aufgeregten Zustande befindet; es ist hierbei ein Unvermögen zugegen, die Aufmerksamkeit auf einen Punkt zu heften oder einen Gegenstand in Gedanken vorzüglich ausheben zu können. Der Mensch bedarf der Sprache oder eines Zeichenaggregats um überhaupt einen Gegenstand in den Gedanken vorzüglich ausheben zu können. Worte deren man sich bedient, um mittelst derselben sich die Gedanken deutlicher zu machen, vergegenwärtigt man sich entweder durch die Sinne selbst, oder nur durch die Einbildungskraft. Worte selbst, die den Sinnen gegenwärtig sind, die man hört, leisten diesen Dienst in einem höheren Grade, als Worte, die man so zu sagen, nur in der Einbildungskraft ausspricht. Da nun der Wahnsinnige und der Betrunkene das Letztere nicht wohl kann, so wird er zur wirklichen Vergegenwärtigung

*) a. a. O. S. 742.

Digitized by Google

der Worte, oder zum Aussprechen derselben genöthigt. In anderen Fällen kann aber auch das laute Reden der Wahnsinnigen und Betrunkenen seinen Grund in den Bildern der Phantasie, in ihren Sinneshallucinationen haben, sie sehen Individuen um sich, antworten auf innere Stimmen die sie hören u. s. w. 3) Zum Wahnsinne und zum Rausche, findet gleiche Disposition statt; Kinder von, dem Trunke ergebener Eltern disponiren, besonders nach der Erfahrung von Mason Cox sehr oft zum Wahnsinne, wenn sie auch noch so mäfsig leben und die Eltern selbst nie an psychischen Krankheiten gelitten haben. Matthey*) sagt: „*l'ivresse est un etat de delire, et les enfans concus dans ce moment, peuvent bien recevoir et ressentir à certaines epoques de leur vie, l'influence de la mauvaise disposition du cerveau de leur père dans le temps de la conception.*“ Dieses bestätigt auch die tägliche Erfahrung. Kinder im Rausche erzeugt, werden besonders blödsinnig, weil ihre Zeugung selbst geistlos und in thierischer Betäubung vollzogen wurde, denn die Zeugung ist nicht blos ein materieller Akt, sie ist höchst psychisch und die Seele nimmt lebhaften Antheil daran. Endlich darf noch 4) angeführt werden, dafs der Organismus der Betrunkenen wie jener der Wahnsinnigen gleich unempfindlich gegen Schmerzen ist.

Dem obigen Bilde der Trunkenheit zufolge, würde von der psychologischen Seite betrachtet, jeder Trunkene, er möge sich in einem Grade der Trunkenheit befinden in welchem er wolle, unfrei seyn, wie auch Steltzer**) sagt: „Trunkenheit gehört ohne Widerspruch in die Kategorie bald des Blödsinns, bald und gewöhnlich in die Verrücktheit. Der ganze nervöse Organismus des völlig Trunkenen ist in widernatürlicher

*) Nouvelles recherches sur les maladies de l'Esprit. Paris 1816. pag. 272.

**) Ueber den Willen. Leipz. 1817. S. 312.

Digitized by Google

Thätigkeit, seyn Vorstellungsvermögen in der gröfsten Verwirrung. Er erscheint bald als blödsinniger, kindischer Träumer, bald als verwirrter Narr oder als Rasender. Dies braucht nur erwiesen zu werden, um ihn in der Regel von aller Zurechnung loszusprechen," indessen ist von Seiten der Gerichtspflege dieser Grundsatz keineswegs als allgemein gültig angenommen worden, so wie auch mehrere Gerichtsärzte nicht mit Friedreich übereinstimmen, der völlige Straflosigkeit jedes Betrunkenen will.

Das römische Recht hat mehrere Stellen, welche den Beweis liefern, dafs der Gesetzgeber die Trunkenheit bei verbrecherischen Handlungen berücksichtigte, und durch dieselbe die Strafe entweder gänzlich aufgehoben oder doch gemildert wissen wollte, cf. Fr. II. §. 2. *D. de poenis* (48. 19). *Delinquitur autem aut proposito, aut impetu, aut casu. Proposito delinquunt latrones, qui factionem habent. Impetu autem cum per ebrietatem ad manus, aut ad ferrum venitur. Casu vero, cum in venando telum in feram missum hominem interfecit.* — Fr. 6. §. 7. *D. de re militari* (49. 16). — *Per vinum aut lasciviam lapsis, capitalis poena remittenda est.* — *Const. un. O.* (9. 7.) „*si quis — — temulentia turbulentur obtrectator temporum nostrorum fuerit, eum poenae nolumus subjugari.*" Hiermit stimmt auch das canonische Recht überein: C. 7. C. 15. qu. I. „*Nesciunt quid loquantur, qui nimio vino indulgent: jacent sepulti, ideoque si qua per vinum deliquerint apud sapientes judices venia quidem facta donantur, sed levitate damnantur auctores.*"

In Betreff der neueren Gesetzgebung über Zurechnungsfähigkeit bei Trunkenheit bestimmt das preufsische Landrecht *): Wer sich selbst vorsätzlich oder vermittelst eines groben Versehens, es sey durch Trunk oder

*) Thl. II. Tit. 20. §. 22.

Digitized by Google

auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen frei zu handeln aufgehoben oder eingeschränkt ist, dem wird das, unter solchen Umständen begangene Verbrechen, nach Verhältnifs dieser seiner Verschuldung angerechnet. — Hier ist also nur direkt ausgesprochen, dafs vorsätzlich herbeigeführte Trunkenheit nicht die Zurechnung aufhebt, man könnte also schon hieraus schliefsen, dafs der Gesetzgeber eine unvorsätzlich herbeigeführte Trunkenheit allerdings, als die Zurechnung aufhebend annimmt, wie dieses auch in der That geschieht, denn Thl. I. Tit. 21. §. 28. besagt: dafs diejenigen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden sind, den Wahnsinnigen gleichgeachtet werden sollen. Allgemeiner drückt sich das bairische Gesetzbuch aus, indem es der Trunkenheit keiner Erwähnung thut, und nur im Art. 121. sagt: die That sey straflos, wenn sie in einer Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewufst gewesen, verübt worden. Dafs die vorsätzlich herbeigeführte Trunkenheit, um in derselben ein Verbrechen zu begehen, nicht entschuldigt, besagt der Art. 40., dagegen läfst der Art. 152. die Trunkenheit nur beim Todtschlage als Milderungsgrund ausdrücklich zu. Der hannöversche Entwurf *) fügt den Worten des bairischen revidirten Entwurfs hinzu: namentlich im Falle des höchsten Grades unverschuldeter Trunkenheit, und nennt auch im Art. 109. No. 6. die Trunkenheit überhaupt, als Strafmilderungsgrund. Der Züricher Entwurf **) nimmt an: dafs der, welcher in unverschuldeter höchster Trunkenheit eine vorsätzliche Rechtsverletzung verübt hat, einem Minderjährigen gleich gestraft werden soll; eben so erkennt das Luzerner Strafgesetzbuch ***) die unver-

*) Art. 99.
**) von 1829. Art. 139.
***) von 1827. §. 3.

schuldete Trunkenheit als Aufhebungsgrund der Zurechnung an. — Das östreichische Gesetzbuch *) nimmt keinen Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Berauschung an, und erkennt die, ohne Absicht auf das Verbrechen selbst zugezogene Berauschung als Aufhebungsgrund der Zurechnung. Im *Code penale* geschieht keine Erwähnung der Trunkenheit, und sie wird auch nach dem Beispiele früherer Zeiten durchaus nicht berücksichtigt, zumal der Art. 65. bestimmt: dafs kein Verbrechen entschuldigt werden könne, wenn nicht ein, im Gesetz anerkannter Entschuldigungsgrund vorliege, indessen suchte man sich in neuester Zeit dadurch zu helfen, dafs man die Trunkenheit als vorübergehenden Wahnsinn annahm, daher auch der Art. 64. der jede *demence* ohne Unterschied, als Aufhebungsgrund der Zurechnungsfähigkeit zulasse, hier in Anwendung kommen müsse. Endlich erklärt der niederländische Entwurf des Strafgesetzbuchs **), dafs die zufällige oder unfreiwillige Trunkenheit, Milderung oder Aufhebung der Strafe begründen kann, die vorbedachte oder freiwillige Trunkenheit dagegen nicht von der Strafe befreien solle.

Es stimmen hiernach die gesetzlichen Bestimmungen fast sämmtlich darin überein, dafs eine unverschuldete Trunkenheit, Straflosigkeit bedinge, während eine verschuldete, vorsätzliche, besonders eine solche, in Absicht ein Verbrechen in derselben zu begehen herbeigeführte, keinesweges Straflosigkeit bedinge. — Wir finden nach dem bisher Mitgetheilten, eine vollkommene Divergenz zwischen den Grundsätzen der gerichtlichen Psychologie und der Gesetzgebung. Alle Psychologen nehmen an, dafs die Trunkenheit selbst in

---

*) von 1803. §. 2. lit. c. Jenull. östr. Criminalrecht Thl. I. S. 128. Albertini, diritto penale vigente nelle provincie lombardo-venete. Venezia 1824. Seite 26.

**) von 1827. Art. 33.

Digitized by Google

leichteren Graden, das Selbstbewufstsein verdunkele, die psychische Freiheit aufhebe, hiernach würde man auch conform schliefsen müssen, dafs: sobald Unfreiheit statt finde, die Zurechnung auch aufgehoben werden müfse, dies will auch Friedreich *), und dies stimmt auch mit der Consequenz überein, denn sobald man zugiebt, dafs durch die Trunkenheit ein abnormer Seelenzustand herbeigeführt wird, der den Betrunkenen dem Wahnsinnigen gleich stellt, so mufs auch die gesetzliche Bestimmung auf beide Zustände gleichmäfsig angewendet werden dürfen. Dies geschieht aber auch wirklich bei der unverschuldet herbeigeführten Betrunkenheit, indem diese, Straflosigkeit bedingt. Es ist also hier die Frage, ob bei verschuldeter Betrunkenheit, oder bei einer solchen, die absichtlich herbeigeführt worden, um in derselben ein Verbrechen zu begehen, Zurechnung stattfinden könne. Wir glauben dafs dieses keinesweges geschehen kann, da es keinem Zweifel unterworfen ist, dafs der Trunkene ein Seelengestörter, ein Maniacus ist, der in der Nüchternheit gefafste Vorsatz ist eben so wenig ihm in der Betrunkenheit anzunechnen, als es einem Maniacus anzurechnen wäre, wenn er eine von ihm während seines früheren gesunden Zustandes gehafste Person, im Zustande des Wahnsinns beschädigt. Es kann hier nur eine Schuld wegen der vorsätzlich zugezogenen Trunkenheit zur Last gelegt werden, und daher kann auch höchstens von einer Culpa die Rede seyn, wenn das Gesetz eine Straflosigkeit nicht annehmen will, eine volle Bestrafung der That, kann aber, ohne dafs man mit den Grundsätzen der Psychologie in einen Widerspruch geräth nicht stattfinden, eben so wenig, als man einen Gemüthskranken, der sich seine Krankheit durch Selbstverschuldung zugezogen hat, bestrafen würde, wenn er in derselben ein Verbrechen begangen hätte.

Wenn nun aber das Gesetz eine selbverschuldete,

*) a. a. O. S. 748.

Digitized by Google

oder vorsätzlich herbeigeführte Betrunkenheit, um ein Verbrechen während derselben zu begehen, nicht als Entschuldigungsgrund gelten läfst, so scheint der Gesetzgeber hier von einem zweifachen Gesichtspunkte auszugehen:

1) Begeht ein solcher muthwilliger Betrunkener eine verbrecherische Handlung, die er zu begehen, sich im nüchternen Zustande vorgenommen hat, so ist anzunehmen, dafs sein Rausch keinen so hohen Grad erreicht hat, um ihn bewufstlos zu machen, denn er hatte für seinen in der Nüchternheit gefafsten Vorsatz, Erinnerung beibehalten, er war sich eines Motives und Zweckes der That bewufst, er war also nicht durch eine augenblickliche, wirkliche oder vermeinte, während des Rausches ihm widerfahrene Beleidigung etc. zu der verbrecherischen That gereizt worden, mithin wollte der Gesetzgeber eine solche That nicht straflos dahingehen lassen, um die verletzte gesellschaftliche Störung zu strafen. Eine Bestrafung wie gegen einen Nichtbetrunkenen, darf aber das Gesetz auch hier nicht eintreten lassen, weil der Mensch betrunken, also seines vollen Bewufstseins nicht mächtig war, er hatte durchaus nicht jenen Grad von Ueberlegung, den ein Nüchterner besitzt; die Betrunkenheit mufs aber, wenn man nicht nur den Gesetzen der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit folgen will, dennoch als ein Milderungsgrund angenommen werden, wenn sie auch gesetzlich eine Straflosigkeit nicht bedingt. Falsch ist daher Davidson's Annahme *), dafs ein vorsätzlich herbeigeführter Zustand der Betrunkenheit, da er ein künstlich herbeigeführter Wahnsinn ist, den jeder vermeiden kann, volle Zurechnung bedingen müsse, dann ist die Betrunkenheit wirklich ein Wahnsinn, wie Davidson selbst sagt, so ist die Veranlassung

*) Rust's Magazin Bd. 40. Hft. 1. S. 24.

Digitized by Google

zu demselben ganz gleichgültig, da der Zustand des Wahnsinns selbst, wirklich vorhanden ist, es müfste mithin, wie wir bereits oben gesagt haben, jeder Wahnsinnige, der seinen Wahnsinn selbst herbeigeführt hat, für ein in demselben begangenes Verbrechen bestraft werden, also zurechnungsfähig seyn, dieses wird aber selbst Heinroth zu behaupten wohl kaum wagen.

2) Der Gesetzgeber scheint ferner bei der Bestrafung der in vorsätzlicher Trunkenheit begangenen Verbrechen, von der Abschreckungstheorie ausgegangen zu seyn. Er bestraft die That, um in Zukunft jeden Anderen von einem auf diese Art zu begehenden Verbrechen, abzuschrecken. — Dieses scheint uns der Gesichtspunkt, von dem man bei der Beurtheilung der aufgestellten Gesetzesnormen ausgehen mufs, da sich diese Aufstellungen auf andere Art nicht rechtfertigen lassen, denn die That selbst, kann nach psychologischen Grundsätzen, nicht zugerechnet werden, die vorsätzliche Trunkenheit aber, ist durch kein Gesetz als straffällig bezeichnet, und sollte sie wirklich straffällig seyn, so würde dieses nicht mehr in die Kriminal- sondern in die Polizeigesetzgebung gehören.

Anders stellt sich die Sache bei der vorsätzlich zugezogenen leichteren Graden der Trunkenheit, bei welcher der Trunkene seines Selbstbewufstseins nicht vollkommen beraubt, wo es nur leicht getrübt ist, wo er also noch die Folgen seiner Handlungen zu beurtheilen vermag, hier dürfte nach politischen Grundsätzen Unzurechnungsfähigkeit nicht unbedingt angenommen werden können, obgleich volle Zurechnung auch hier nicht eintreten darf, da auch hier eine Störung des psychisch-normalen Zustandes, zugegen ist, wodurch der Betrunkene gehindert wird, ein vollkommen richtiges Urtheil über die vorzunehmende Handlung und ihre Folgen zu fällen, wenn er sich auch dessen bewufst ist, dafs er überhaupt eine strafbare Handlung zu vollziehen im

Digitized by Google

Begriff ist. Es kommt also, wie auch Mittermaier *) bemerkt, auf die verschiedenen Grade der Betrunkenheit, auf die Art des darin verübten Verbrechens (?) und auf die Individualität des Thäters an. Nur ist es hier ungemein schwierig, die Grenzlinie zwischen dem einen und anderen Grade der Trunkenheit zu bestimmen, da das Temperament des Betrunkenen zu sehr mit in Betracht gezogen werden mufs; der Eine ist bei leichteren Graden der Trunkenheit gemüthlich, heiter, nicht zänkisch, während der Andere, von reizbarem heftigem Temperamente, schon bei der leichtesten Trunkenheit, seine gereizte Stimmung kund thut, und selbst bis zum Extrém zornig werden, und wenn er nun gereizt wird, leicht eine gewaltthätige Handlung begehen kann. Friedreich will einen solchen leichteren Grad der Trunkenheit, bei dem das Selbstbewufstsein noch nicht so weit gestört ist, um die Folgen der Handlung noch berechnen zu können, nicht gelten lassen, er nimmt vielmehr an, dafs jeder Grad der Trunkenheit die Zurechnung aufhebe, weil immer ein abnormer psychischer Zustand zugegen sey, wir können ihm jedoch hierin nicht vollkommen beipflichten. Allerdings ist es wahr, dafs ein abnormer psychischer Zustand zugegen ist, dieser ist jedoch nicht von der Art, dafs das Selbstbewufstsein völlig aufgehoben würde, ein solcher Trunkener befindet sich zwar in einem etwas exaltirten Zustande, er ist aber noch im Stande Ursachen und Folgen in ihrem Zusammenhange richtig aufzufassen, nur verleitet ihn die Trunkenheit in Folge eines mehr gereizten Zustandes zu einer übereilten Handlung, und dieser unverschuldete gereizte Zustand kommt ihm in rechtlicher Hinsicht als Milderungsgrund zu statten. Hierbei ist nun vorzüglich die That selbst mit den Motiven zu derselben zu vergleichen, es sind: das Tempe-

*) Neues Archiv des Kriminalrechts 12. Bd. 1. St. S. 25.

rament und die Nebenverhältnisse zu berücksichtigen, und erst hieraus ein Urtheil zu fällen.

Nach dem Bisherigen glauben wir nun annehmen zu dürfen, dafs man spezielle Normen für Zurechnungsfähigkeit Betrunkener, nicht aufstellen sollte, vielmehr im Allgemeinen angenommen werden mufs, dafs volle Zurechnung bei keinem Grade der Trunkenheit eintreten darf, wohingegen es dem jedesmaligen Richter überlassen bleiben mufs, nach Ermittelung des Grades der Trunkenheit, eine modifizirte Strafe eintreten zu lassen.

Clarus nimmt ebenfalls *) einen Unterschied zwischen der Zurechnung der Trunkenheit und der Zurechnung des Verbrechens an, wobei drei Fälle möglich seyen; entweder es finde volle Zurechnung des Verbrechens und der Trunkenheit statt, oder die Zurechnung beider werde gänzlich aufgehoben, oder die Schuld des Verbrechens werde vermindert. Der erste und zweite Fall sei seltener, der dritte aber der gewöhnlichste. Volle Zurechnung sowohl der Trunkenheit als der in derselben begangenen Handlung finden statt, wenn sich ein Mensch in der erwiesenen und eingestandenen Absicht, die Stimme der Vernunft zu übertäuben und sich zu einem vorbedachten Verbrechen anzureizen, oder zur Vollziehung seiner Pflicht unfähig zu machen, berauscht und in diesem Zustande das Verbrechen wirklich begangen oder seine Schuldigkeit unterlassen hat. Dagegen werde die Zurechnung sowohl der Trunkenheit als der in derselben begangenen Handlung und Unterlassung gänzlich aufgehoben, wenn ein dem Trunke nicht ergebener Mensch, durch eine dem Getränk ohne sein Wissen beigemischte und die berauschende Kraft desselben vermehrende Substanz, oder durch unverschuldete, ihrer Wirkung und Gegenwart nach, ihm unbekannte Nebenumstände, in den Zustand der Trunkenheit versetzt worden ist. In allen übrigen Fällen bleibt nach Clarus

*) a. a. O. S. 115.

Digitized by Google

blos die volle Zurechnung der Trunkenheit übrig, die Schuld der in derselben begangenen Handlungen oder Unterlassungen aber wird in dem Grade vermindert, als der Vernunftgebrauch durch die Trunkenheit mehr oder weniger aufgehoben, die Verletzung des Rechtsgebiets gröfser oder geringer, ersetzlicher oder unersetzlicher, und die Anreizung zu einem Verbrechen schwächer oder stärker gewesen ist.

Dafs wir mit Clarus im ersten Falle nicht übereinstimmen, geht aus dem was wir bereits oben gesagt haben hervor, indem selbst in diesem Falle, volle Zurechnung der That nicht statthaben darf, die Trunkenheit mufs immer dann einen Milderungsgrund abgeben, wenn auch volle Zurechnung der Trunkenheit allerdings angenommen werden mufs; der zweite Fall hebt an und für sich jede Zurechnung auf, wie dies auch alle gesetzliche neuere Bestimmungen aufgestellt haben. Jm dritten Falle pflichten wir Clarus vollkommen bei.

Noch scheint uns ein wesentlicher Punkt weniger berücksichtigt zu seyn. Gewöhnlich wird blofs direkt von verbrecherischen Handlungen gesprochen, der Unterlassungen aber nur nebenher gedacht, während diese unbedingt eine grofse Berücksichtigung verdienen, ja wohl einen wesentlichen Unterschied in der Strafbarkeit der Trunkenheit bedingen.

Hat sich z. B. jemand in der Absicht ein Verbrechen zu begehen betrunken, so hängt die Ausführung des Verbrechens von so vielen Nebenumständen ab, dafs zuweilen dies Verbrechen dennoch unmöglich wird, oder Nebenverhältnisse mit dahin wirken müssen, um seine Vollführung möglich zu machen, soll es z. B. an Personen begangen werden, so können diese sich zuweilen schützen u. dergl. m., genug es tritt dann jene bereits erörterte Sachlage ein, die den Grad der Strafbarkeit bestimmt, den eine sich selbst zugezogene Trunkenheit bedingt, während volle Zurechnung dennoch nicht stattfinden darf, weil ein dem Wahnsinne analoger Zustand

Digitized by Google

bei der Begehung der Handlung zugegen war. Wenn sich aber Jemand vorsätzlich in einen solchen Zustand der Trunkenheit versetzt, dafs eine Unterlassung die nothwendige Folge ist, dann stellt sich das Verhältnifs jedenfalls anders. Man nehme z. B. an: ein Soldat solle einen Posten bewachen, durch Vernachläfsigung der Wachsamkeit aber müsse der gröfste Nachtheil wie ihm bewufst, nothwendigerweise entstehen, er mache sich aber in so hohem Grade trunken, dafs jene erforderliche Wachsamkeit unmöglich werde, so glauben wir, dafs hier vom Gesichtspunkte der staatsrechtlichen Grundsätze, allerdings volle Zurechnung der Unterlassung eintreten darf, da der Mensch in nüchternem Zustande sehr wohl wissen kann und mufs, dafs, wenn er sich in jenen Zustand versetzt, nothwendigerweise jene Unterlassung eine Folge seyn mufs. Die preufsischen Kriegsartikel von 1808. Art. 28. besagen blofs: Trunkenheit im Dienste soll mit 14tägigem bis 6wöchentlichem strengen Arrest bestraft werden; ob eine Unterlassung durch trunkenen Zustand herbeigeführt, voll zugerechnet werde, ist in jenen Kriegsartikeln nicht angeführt *). Der Einwurf: dafs überhaupt von Strafbarkeit bei Rechtsverletzungen überall die Rede sey, kann hier nicht geltend gemacht werden, weil einerseits zwischen Handlung und Unterlassung ein Unterschied stattfindet, auch das Sachverhältnifs nach obiger Andeutung sich nothwendigerweise anders gestaltet, es verdinnt demnach dieser Punkt wohl eine besondere Berücksichtigung der Kriminalrechtspflege.

B. Trunkfälligkeit.

Die Trunkfälligkeit (nach Clarus) auch sonst Trunksucht genannt, ist ein, von der Betrunkenheit

*) Die französischen wahrhaft drakonischen Militairstrafgesetze, bestrafen alle in der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen eben so, als ob sie im nüchternen Zustande begangen worden wären, es findet also immer volle Zurechnung statt.

Digitized by Google

wohl zu unterscheidender Zustand. Es ist nämlich die Trunkfälligkeit die, nach fortgesetztem Genusse gewisser hitziger Getränke eintretende anhaltende Wirkung in ihrer Beziehung auf das Seelenleben *).

Den Ausdruck „Trunkfälligkeit," rechtfertigt Friedreich **) folgendermafsen: Mit dem Worte „Trunkfälligkeit" wird sowohl der Zustand, in dem der Mensch dem Laster der Trunkenheit verfallen ist, d. h. es nicht mehr in seiner Gewalt hat, sich des Trunkes zu enthalten, und sich unwillkührlich hingiebt, als auch die verschiedenen Zufälle, die daraus hervorgehen, bezeichnet. — Der Ausdruck Trunkenbold vereinigt die Begriffe von *Ebrius* und *Ebriosus*, und ist daher da, wo beide geschieden werden sollen, nicht brauchbar, übrigens drückt es auch die Person und nicht die Eigenschaft aus. Trunksucht, bezeichnet blos das krankhaft gesteigerte und unwiderstehliche Bedürfnifs, nicht aber zugleich die körperlichen und geistigen Folgen der Befriedigung desselben.

Nach Clarus ***) bemerkt man bei trunkfälligen Personen gewisse feststehende Gruppen von Erscheinungen, von denen jede einen eigenthümlichen Charakter hat und ein besonderes Zusammentreffen mancherlei Nebenumstände vorauszusetzen scheint. Nach Mafsgabe dieses Charakters lassen sich vier Arten der Trunkfälligkeit unterscheiden: 1) trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperaments (*Inhumanitas ebriosa*), 2) die Trunksucht (*Dipsomania ebriosa*), 3) die trunkfällige Sinnestäuschung und der trunkfällige Sinnenwahn (*Fallacia sensuum* und *Hallucinatio ebriosa*) und 4) die trunkfällige Seelenstörung (*Amentia* oder *Vesania ebriosa*).

1) Die trunkfällige Entartung der Sitten und des

---

*) Clarus a. a. O. S. 118.
**) a. a. O. S. 769.
***) a. a. O. S. 121.

Temperaments (*Inhumanitas ebriosa*). Sie besteht in einer durch den anhaltenden Genufs starker Getränke bewirkten Verstimmung der Empfänglichkeit für psychische und moralische Eindrücke und Bedürfnisse, und in einer davon abhängenden Entwürdigung der menschlichen Gesinnungs- und Handlungsweise. Ein durch Trunk entarteter Mensch ist kalt und gleichgültig gegen alle ihm obliegenden Pflichten, dagegen höchst reizbar gegen alles, was seinem Willen und seiner, vorzugsweise auf niedere Bedürfnisse gerichteten Sinnlichkeit widerstrebt. Hierbei ist er jedoch nicht aufser Stande gesetzt, Recht und Unrecht zu unterscheiden, seinen Willen zu zügeln und überhaupt seine Seelenkräfte, nach dem ihm zugetheilten Maas derselben und nach ihrer Bildung und Uebung selbstständig zu gebrauchen. Je nach der Individualität der Person, Anlage, Bildung etc., zeigt sich die Entartung unter sehr verschiedener Form, von denen Clarus zwei näher bezeichnet: a) die trunkfällige Wildheit (*Ferocitas ebriosa*) und den trunkfälligen Mifsmuth (*Morositas ebriosa*).

„Die erste Form findet sich am häufigsten in den niederen Ständen, bei den, von Kindheit an, an starke Getränke und zugleich an harte Arbeit gewöhnten, rohen aber kräftigen Naturen und äufsert sich durch ein trotziges, brutales, heftiges, auffahrendes, jähzorniges Wesen, Roheit der Stimme und des Ausdrucks, Gleichgültigkeit gegen die Gefühle des Mitleids, der Theilnahme, des Rechts und der Billigkeit und durch stete Bereitschaft, die Kraft des Körpers gegen jeden Widerstand, besonders gegen Schwächere, geltend zu machen. Eine solche Gemüthsart führt leicht zu blutigen Verbrechen.“

„Die zweite Form kommt am häufigsten vor bei Menschen von geringer Körperkraft, verfeinerter Sinnlichkeit, halber Geistesbildung und sitzender Lebensart, und zeigt sich durch Weichlichkeit, Arbeitsscheu, Unordnung, Vernachläfsigung der Verhältnisse und der ei-

Digitized by Google

genen Person, Sucht nach beständiger Zerstreuung und Sinnenkitzel, Verschwendung, häuslichen Unfrieden, inneres Zerfallenseyn mit sich selbst und mit dem Schicksale, Spielwuth und unkluge, schlechtberechnete Unternehmungen dem gesunkenen Wohlstande aufzuhelfen. Sie führt häufig zu Betrügereien und zuletzt zur Melancholie und zum Selbstmorde."

Es ergeben sich demnach nach Clarus, sowohl für die polizeilichen Mafsregeln, welche in Ansehung der durch den Trunk verwilderten Personen zu ergreifen sind, als für die rechtliche Beurtheilung ihrer Handlungen und Unterlassungen in und aufser dem Zustande der Trunkenheit folgende Punkte:

a) Alle diejenigen, deren Temperament und Sitten durch den Genufs hitziger Getränke entartet sind, müssen, theils wegen ihrer Bereitschaft zu gewaltthätigen Handlungen, theils wegen ihres Hanges ihre Pflichten zu vernachläfsigen, als gefährlich für die öffentliche Sicherheit und für die Rechte anderer betrachtet werden. Sie verdienen deshalb die Aufmerksamkeit der Polizei und zwar um so mehr, je mehr und je öfter sie bereits durch Reden, Handlungen oder Unterlassungen, rechtsgefährliche Unterlassungen an den Tag gelegt haben. Die Polizei hat auch bei Civil- oder Kriminalklagen, der betreffenden Behörde hierüber Mittheilung zu machen. b) Da diese Entartung an und für sich mit keiner körperlichen oder geistigen Störung verbunden ist, welche den normalen Gebrauch des Verstandes und Willens ausschliefst, so ist kein Grund vorhanden, den Handlungen solcher Personen, z. B. ihren Zeugenaussagen, Eiden, Verträgen, Testamenten etc., die volle Rechtsgültigkeit abzusprechen, wenn sie nicht erweislich im Zustande der Trunkenheit vollzogen worden sind. c) Der Zustand trunkfälliger Entartung an und für sich allein, ist kein Entschuldigungsgrund für die in demselben verübten Vergehungen und Verbrechen, da hier höchstens von der Anlage zu einem künftigen Seelenleiden die

Digitized by Google

Rede ist, die sich blofs durch Mangel an Kultur der Sitten und der Gemüthsart offenbart, und deren Fortschritte durch die Kraft des Willens gehemmt, ja rückgängig gemacht werden können, und bei der endlich die einzelnen Seelenthätigkeiten nicht absolut beschränkt sind, sondern blofs die Beherrschung des Willens durch eine üble Gewohnheit erschwert wird. Da es nun aber bei der Zurechnung nicht auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit ankommt, den Antrieben zu gesetzwidrigen Handlungen zu widersteken, vielmehr nur auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, so sind solche Menschen ohne Widerrede für zurechnungsfähig zu erachten. d) Wenn dergleichen Personen sich im Zustande der Trunkenheit einer gesetzwidrigen Handlung schuldig machen, so sind, wie bei der Trunkenheit im Allgemeinen, drei Fälle, absichtliches, unverschuldetes und unabsichtlich verschuldetes Betrinken zu unterscheiden. In Ansehung der beiden ersten Fälle gelten die bei der Trunkenheit gewöhnlichen Bestimmungen, in Ansehung des dritten aber findet ein höherer Grad von Entschuldigung statt, als bei der gewöhnlichen Trunkenheit, weil bei solchen Menschen die Trunkenheit leichter entsteht, einen höheren Grad erreicht, mithin auch weniger leicht vermieden werden kann, und einen höheren Grad der Beschränkung der Willensthätigkeit, veranlafst.

2) Wenn sich, mit dem zur Gewohnheit gewordenen Mifsbrauche berauschender Getränke, zugleich ein krankhaftes und unwiderstehliches Bedürfnifs nach denselben verbindet, so entsteht hieraus die Trunksucht (*Dipsomania*, *Polydipsia ebriosa*) *). Der habituelle Trinker unterscheidet sich daher von dem Trunksüchtigen ungefähr so, wie der starke Esser von dem

*) Clarus a. a. O. S. 127. Henke's Abhandlungen Bd. IV. 2. Aufl. S. 246. Desselben Zeitschrift 8. Ergänzungsheft S. 181. ff. Amelung in Henke's Zeitschr. 17. Ergänzungsheft. S. 213. ff.

Digitized by Google

Heifshungrigen, oder wie ein Mensch, der den Genufs irgend eines physischen Bedürfnisses aus freier Wahl übertreibt, von demjenigen, der mit einem krankhaften Gelüste nach demselben befallen ist, wobei jedoch der habituelle Mifsbrauch sehr oft, obwohl nicht immer und nicht absolut nothwendig, zu einem krankhaften Gelüste führt.

Brühl-Cramer **) schildert die Trunksucht wie folgt: Es giebt fünf verschiedene Arten der Trunksucht; 1) die anhaltende Trunksucht, die in einer beständigen und immer gleich heftigen Begierde zum Genusse berauschender Getränke besteht. Frühmorgens, bald nach dem Erwachen, wird eine Quantität Branntwein genossen, womit der Trunksüchtige in gewissen Zwischenräumen bis zur Nacht fortfährt. Dieses setzt er ganz gleichförmig Monate, ja Jahre fort, bis er von selbst abläfst, oder irgend eine Folgekrankheit die Scene gewaltsam beschliefst, oder endlich bis durch andere schädliche Einflüsse herbeigeführte Krankheiten die Reizempfänglichkeit des Organismus umgestimmt und jener krankhafte Trieb zu berauschenden Getränken vernichtet wird. 2) Die nachlassende Trunksucht. Hier trinken die Menschen zu verschiedenen Tageszeiten auch verschiedene Quantitäten. Am Morgen trinken sie gern, bleiben aber in den Grenzen der Anständigkeit, je weiter es gegen Abend vorrückt, desto gröfser wird die Neigung zum Genusse, desto mehr und desto öfter trinken sie, so dafs sie späterhin, und zwar alle Tage nach der Folge, unbrauchbar sind. 3) Die intermittirende Trunksucht äufsert sich in, zu bestimmten Zeiten, zurückkehrenden Paroxysmen. 4) Die periodische Trunksucht ist ebenfalls eine Trunksucht, die sich in Paroxysmen zeigt, bei welcher aber längere Zwischenräume stattfinden. Merkwürdig ist die regelmäfsige Dauer die-

*) Ueber die Trunksucht und eine rationelle Heilmethode derselben. Berlin 1819. S. 44. ff. Friedreich a. a. O. S. 774.

Digitized by Google

ser Anfälle, sie entscheiden sich von selbst an den bekannten kritischen Tagen und zwar mit Erscheinungen, die man mit vollem Recht die Krisis nennen kann. Die Anfälle entscheiden sich am 3., 5., 7., 9., 11., 13. oder 21. Tage, wobei am häufigsten die Perioden von 3, 7, 14 und 21 Tagen vorkommen. 5) Die vermischte Trunksucht; bei ihrem Verlauf ist keine Ordnung wahrzunehmen, doch kann sie in verschiedenen Zeiträumen einer der obengenannten Formen ähnlich seyn. Diese Art der Trunksucht ist eine noch nicht vollkommen ausgebildete Krankheit.

Die Trunksucht ist hiernach entweder anhaltend oder aussetzend. 1) Bei der anhaltenden verläuft ein Tag wie der andere. Nach einem unruhigen traumvollen, nicht erquickenden nächtlichen Schlafe, erwacht der Trunksüchtige mit besonderen unangenehmen und sehr belästigenden Gefühlen, er ist mürrisch, zum Aerger geneigt und hat Zittern in allen Gliedern, bekommt Ekel und Neigung zum Erbrechen, so wie auch öfter gelindes Frösteln, und nun spricht sich bei ihm das Verlangen nach Branntwein auf das lebhafteste aus. Nachdem er eine Quantität ausgetrunken hat, fühlt er sich etwas erheitert und seine gewöhnliche stumpfe und etwas confuse Physiognomie wird um ein weniges lebhafter, Ekel und Neigung zum Erbrechen haben aufgehört, das Zittern der Glieder hat sich vermindert und er scheint mit sich und seinen Umgebungen zufriedener zu seyn. Nach einer gewissen, oft sehr kurzen Zeit, sind aber die letzteren Wirkungen verschwunden, und mit erneuerter Erscheinung einiger angeführten Symptome, mit Ausnahme des Ekels, drängt sich ihm die Sucht nach Branntwein von Neuem auf, und er trinkt wieder das Maafs ungefähr wie es ihm sein Gefühl bestimmt. So geht es den ganzen Tag hindurch und täglich fort. Ist diese Krankheit noch neu, so erscheint das Nervensystem in einem aufgeregten Zustande, der aber weiterhin und nach Mafsgabe der Heftigkeit oder Ausdauer des gereizten Zu-

Digitized by Google

standes, schneller oder langsamer in den torpiden übergeht. 2) Die intermittirende und periodische Trunksucht verläuft nach folgenden fünf Stadien: a) *Stadium prodromorum.* Nachdem der Mensch einige Zeit scheinbar gesund war, und entweder gar nichts von berauschenden Getränken, oder nur so viel, als man ohne Verdacht zu trinken pflegt, genossen hatte, zeigt sich zuerst in seinem Auge ein wildes Feuer oder es vermehrt sich, wenn es in einem gewissen Grade während der freien Zeit vorhanden war, und es entstehen oft clonische Krämpfe in den Augenmuskeln, daher ein unwillkührliches Hin- und Herrollen des Augapfels, die Augenlider öffnen sich bald, bald schliefsen sie sich und das Blinzeln ist unregelmäfsig; das Auge ist empfindlicher gegen das Licht und die Pupille zusammengezogen. Der Appetit fängt an zu mangeln und der Schlaf wird unruhig. Es entsteht eigene Eingenommenheit, Vollheit, Schwere des Kopfes, Kopfschmerzen, Schwäche der Denkkraft, Andrang des Blutes nach dem Gehirne. Das Volumen des Gesichts nimmt zu und wird röther, die Zunge zittert, wird mit Schwierigkeit bewegt, der Kranke klagt über Fehler des Gesichts und Gehörs und hat Fieber. Störungen im Unterleibe, fixe Schmerzeu, Poltern in demselben, Verstopfung, dabei Furchtsamkeit, Aengstlichkeit, Unmuth, Neigung zu Aerger und Zorn. Endlich an verschiedenen Theilen des Körpers Petechien, Blutflüsse aus Nase, Rachen, Zahnfleisch und den Hämorrhoidalgefäfsen. Störung des Bewufstseins, der Mensch delirirt, und nun hat man von ihm keine vernunftgemäfse Handlung mehr zu erwarten. Manche neigen sich, besonders wenn sie ihrer Sucht nicht gehörig Genüge leisten können, zur Wuth, und sind im Stande, schaudervolle Scenen darzustellen. Die Dauer dieser Periode ist, nach der Verschiedenheit der Individualität, von einigen Stunden bis zu einigen Tagen. b) *Initium morbi.* Die Begierde zu berauschenden Getränken wird gesteigert. Kaum hat der Kranke eine Portion ver-

Digitized by Google

schluckt, findet er sich erleichtert und mehrere der vorgenannten Zufälle sind verschwunden, wenigstens vermindert, es tritt einige Ruhe und Zufriedenheit der Seele ein, und der Mensch ist im Stande seine Aufmerksamkeit auf äufsere Gegenstände zu lenken: nur über seinen eigenen Krankheitszustand pflegt er sich unvollkommen zu erklären, wahrscheinlich aus dem Grunde des Gestörtsein des Bewufstseins vor dem Eintritte des eigentlichen Trunksuchtanfalles. Dieser vortheilhafte Zeitpunkt dauert jedoch nicht lange, die vorigen Zufälle fangen wieder an zu erscheinen, und er greift schneller als vorher zu seinen Getränken. c) *Stadium incrementi morbi.* Je weiter die Krankheit in der Zeit vorrückt, desto öfter trinkt der Kranke und desto weniger vortheilhaft wird jener vortheilhafte Zwischenraum. Der Trieb zu den Getränken ist so heftig, dafs die geringste Zögerung zur Genügeleistung dieser Begierde, mit einer grofsen Qual verbunden ist, und nicht selten war es der Fall, dafs solche Menschen, denen man das verlangte Getränk gewaltsamermafsen vorenthielt, wahnsinnig oder tobsüchtig, und so sich und anderen gefährlich geworden sind. d) *Stadium criseos.* Die Entscheidung tritt an einem der schon erwähnten kritischen Tage ein, der Kranke fängt zuerst an eine besondere Angst und Unruhe zu fühlen, wobei seine Geistesfunktionen normal zu werden scheinen. Die Unruhe nimmt mit jedem Augenblicke zu, und wird ihm endlich zur grofsen Qual, so dafs er oft laut klagt. Endlich entsteht ein heftiges Erbrechen, wodurch entweder verdorbene Galle oder manchmal nur eine wässerige Flüssigkeit ausgeleert wird, dabei gestaltet sich gewöhnlich ein grofser Widerwille gegen geistige Getränke, so dafs oft die blofse Idee von Branntwein, das Nervensystem des vor Kurzem noch trunksüchtig gewesenen Menschen in die widrigste Erschütterung zu versetzen im Stande ist. e) Das Stadium der Reconvaleszenz füllt eine Nachkrankheit aus, die auf einen gereizten Zustand des ganzen Organismus sich

Digitized by Google

gründet. Mangel an Schlaf, fürchterliche und unangenehme Bilder, die dem Kranken immer vorschweben, so wie unbehagliche und wehmüthige Gefühle. Die Dauer ist von einem bis zu mehreren Tagen.

Dafs dieser Zustand, der in einer, auf körperliche Krankheit beruhenden geistigen Störung besteht, psychische Unfreiheit bedingt, dürfte aus einer Betrachtung der oben mitgetheilten Schilderung sich leicht ergeben. Hierin stimmen auch die berühmtesten Gerichtsärzte überein. Nur Heinroth mit seiner Theorie von der Sünde, will hier die Zurechnung nicht aufgehoben wissen, wir glauben uns aber auf eine Widerlegung seiner Ansichten um so weniger einlassen zu müssen, weil sein System eben so unhaltbar ist, als er sich auch selbst fortwährend in Widersprüche verwickelt, aus denen heraus zu kommen er Nirgends im Stande ist, auch hat jene Theorie, nach welcher jeder Wahnsinnige ein Verbrecher ist, zum Wohle der Menschheit, noch keinen Eingang in die Strafrechtspflege gefunden.

Erwähnen müssen wir indessen dafs es falsch ist, wenn Heinroth die Trunksucht als Wirkung geistiger Verderbnifs, die erst später auf den Organismus rückwirkt, darzustellen sucht, während sie körperliche Krankheit ist, und die psychische Krankheit erst als Folgekrankheit auftritt.

Clarus *) stellte in dieser Beziehung folgende Grundsätze auf: Der Trunksüchtige ist für den ihm inwohnenden Trieb, für die unwillkührliche Befriedigung desselben, für die daraus entstehende Trunkenheit, und für die, während derselben verübten, gesetzwidrigen Handlungen nur in sofern verantwortlich, äls er selbst durch eine lasterhafte Gewohnheit, diesen Trieb verschuldet hat. Es wird daher durch seine Krankheit die Zurechnung der zur Befriedigung seines Triebes ergriffenen Mittel und Wege, der Trunkenheit selbst und der

*) a. a. O. S. 131.

Digitized by Google

in diesem Zustande begangenen Verbrechen nicht aufgehoben, sondern blos die Schuld derselben, nach Mafsgabe der besonderen Umstände, vermindert. Alles übrige dagegen, was er aus anderen Beweggründen und aufser der Zeit der Trunkenheit thut und unterläfst, ist der unbeschränkten Zurechnung fähig. — Hiernach mufs geschlossen werden, dafs Clarus die Trunkenheit in Folge der Trunksucht, in eine Parallele mit der selbst verschuldeten Trunkenheit stellt, was wir keinesweges nachgeben können, denn, nähme man dieses an, so müfste man die Trunksucht keinesweges mehr als Krankheit betrachten, es wäre hier nur eine gewöhnliche Trunkenheit vorhanden, die nach den bei der Trunkenheit geltenden Gesetzen zu beurtheilen wäre, da es aber fest steht, dafs die Trunksucht wirklich körperliche Krankheit ist, so ist auch die folgende Trunkenheit, der unverschuldeten gleich zu stellen, sie wird durch den unwiderstehlichen Trieb zum Trinken bedingt, es ist dem Kranken nicht blos schwer dem Triebe zu widerstehn, sondern unmöglich, wo aber die Unmöglichkeit vorwaltet, ist auch von verschuldeter Trunkenheit nicht mehr die Rede. Man könnte hier nur in so fern eine Schuld annehmen, dafs die Krankheit an und für sich durch lasterhafte Gewohnheit hervorgerufen, mithin selbst verschuldet sey. Sobald sie aber einmal wirklich ins Leben getreten ist, kann von den eintretenden wirklichen Krankheitsperioden nur angenommen werden, dafs sie nothwendige Folge des krankhaften Anreizes seyen. Es kann also eine Minderung der Strafe nicht angenommen werden, vielmehr mufs durchaus jede im Zustande dieser Trunkenheit begangene Handlung oder Unterlassung, Unzurechnungsfähigkeit bedingen. Dahingegen kann nicht angenommen werden, dafs ein Trunksüchtiger in den freien Zwischenräumen, oder überhaupt im nüchternen Zustande unzurechnungsfähig sey, vielmehr ist derselbe, wenn er auch körperlich krank ist, doch als psychisch gesund anzunehmen, weil eine Störung der

Digitized by Google

Psyche, die ihn des Selbstbewufstseins und der Selbstbestimmung beraubte, in diesem Zustande nicht vorhanden ist.

3) Trunkfällige Sinnentäuschung und Sinnenwahn (*Sensuum fallacia* und *Hallucinatio ebriosa*). Sie kommen bald für sich allein, bald mit anderen Formen desselben Uebels in Verbindung, vor. Sinnentäuschungen entstehen, wenn eine Veränderung der Reizempfänglichkeit in dem zur Aufnahme sinnlicher Eindrücke bestimmten Organen und im Gehirn stattfindet. Eben so durch im Uebermafs vermehrte, oder entzogene Reize. Eine der gewöhnlichsten Ursachen, ist die Turgeszenz der Hirngefäfse, besonders der Venen. Dafs aber starker und anhaltender Genufs geistiger Getränke, die Gefäfse des Gehirns auftreibt, lehrt schon das Ansehen des Trinkers, so wie es auch durch die Section der im Rausche gestorbenen Personen bestätigt wird. Alle Veränderungen im sensoriellen Leben, die beim einzelnen Rausche vorübergehend sind, werden durch starken und anhaltenden Genufs geistiger Getränke und besonders durch häufige Berauschung, permanent. So wie daher schon der einzelne Rausch die sinnlichen Affekte immer anders darstellt als sie wirklich sind, so entstehen auch bei habituellen Trinkern öfters Sinnentäuschungen aufser der Zeit des Rausches, besonders bei venösen Personen die an und für sich Anlage zu Sinnentäuschungen haben. Sie erscheinen, so wie der aus gleicher Anlage entstandene Venen-Turgor (Congestionen) und die hierdurch erzeugten Hämorrhoiden und andere Blutflüsse, oft periodisch, häufiger im harten Winter und bei grofser Sonnenhitze, am häufigsten aber zu der Zeit, wenn zu Ausschweifungen im Trinken die meiste Gelegenheit und Aufforderung gegeben wird. Meistens sind sie von anderen Störungen im Gefäfssystem, Herzklopfen, Schwindel, Ohnmachtsgefühl, Beängstigungen, Unruhe und Schlaflosigkeit, begleitet, und es werden diese Zufälle öfters für eine Aufforderung noch mehr zu trinken,

Digitized by Google

gehalten. Uebrigens findet man sie seltener bei robusten, kaltblütigen und bei harter Arbeit in freier Luft Lebenden, als bei sensiblen, cholerischen, und eine sitzende oder müfsige Lebensart führenden Menschen.

Am gewöhnlichsten sind die Täuschungen des Gehörs, des Gesichts und des Getastes, und es lassen sich bei jedem dieser Sinne, Stufen der Täuschung nachweisen, vermöge derer das Gefühl einer krankhaften Veränderung in den Sinnesorganen selbst, allmälig bis zur Vorstellung eines, sie veranlassenden äufseren Objektes gesteigert wird. Das Brausen im Ohre, welches bis zum Getöse eines ungeheueren Wasserfalles, oder des Rasselns von Wagen, oder furchtbarer Donnerschläge anwächst, und das Klingen im Ohre, welches zu fernen oder nahen Glockenklängen, zur melodischen und harmonischen Verbindung mehrerer Töne und zum wilden Durcheinanderschreien verschiedener Instrumente übergeht, macht gewöhnlich den Anfang; das Hören menschlicher Stimmen aber und zwar einzelner Worte oder zusammenhängender Reden und Gespräche, die sich meist auf den eigenen Zustand des Hörenden beziehen und ihn veranlassen mitzusprechen, scheint den höchsten Grad dieser Täuschung zu bezeichnen. In Ansehung des Gesichtssinnes findet eine ähnliche Abstufung, von den Flecken und Funken vor den Augen an, bis zum Selbstsehen und den Gespenstererscheinungen statt. Eben so stellt das Ameisenkriechen und Wimmeln unter der Haut, den Anfang der Täuschungen des Tastsinnes dar, die sich dahin steigern, dafs der Mensch Ratten, Mäuse und Schlangen an sich zu fühlen, oder noch eine Person neben sich im Bette zu haben glaubt. Täuschungen des Geruchs und Geschmacks, sind bei jeder krankhaften Veränderung der Schleimhaut in Mund und Nase, wie sie z. B. in gastrischen und katarrhalischen Krankheiten stattfindet, möglich, und vermöge der Natur dieser niederen Sinne mehr von subjektiver als objektiver Beschaffenheit, weshalb sie nicht leicht, ein

Digitized by Google

Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchungen werden können.

In rechtlicher Beziehung ist zu bemerken, dafs Zurechnung von, im Zustande trunkfälliger Sinnentäuschung begangenen Handlungen, nicht stattfinden kann, da jede Sinnentäuschung zu einem Irrwahn verleitet und einen, dem Wahnsinn gleichen, momentanen psychischen Zustand hervorruft, in dem der Mensch sich und die Aufsenwelt falsch erkennt, und so zu Handlungen angetrieben wird, bei deren Begehung er sich weder im Besitze einer richtig urtheilenden Vernunft noch eines freien psychischen Selbstbestimmungsvermögens befindet *). Clarus läfst die Unzurechnungsfähigkeit nur dann zu, wenn die Sinnenirrthümer, Sinnentäuschungen und Sinnenwahn nicht isolirt, sondern in Verbindung mit den anderen allgemeinen Symptomen der Seelenstörung, vorkommen, dann mögen die Handlungen mit jenen Erscheinungen in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht, sie müfsen dann immer als Symptome des Wahnsinns angesehen werden.

4) Trunkfällige Seelenstörung (*Vesania ebriosa*) **). Sie gesellt sich zu den bisher beobachteten Formen meistens langsam und allmälig, zuweilen entwickelt sie sich aber auch, besonders bei jungen Säufern, sehr schnell. Die körperliche Umstimmung zeigt sich theils in permanent vermehrter Auftreibung (Turgeszenz) der Gefäfse, besonders der Venen, theils in einer vermehrten Spannung und krankhaften Empfänglichkeit des Nervensystems, vom Sonnengeflechte ausgehend und sich von hier den übrigen Regionen des Nervensystems und dem Gehirn, mittheilend, der Ursprung und das Wesen der trunkfälligen Seelenstörung mufs aber auch zugleich von der psychischen Seite betrachtet werden. Das im Zustand der Trunkenheit stattfindende

*) Friedreich a. a. O. S. 793.
**) Clarus a. a. O. S. 139. ff.

Digitized by Google

regellose, wilde Treiben und Spiel der Phantasie, die Verworrenheit, Unstätigkeit und Haltungslosigkeit der Vorstellungen, Begriffe und Urtheile, und die Entfesselung der thierischen Triebe und Begierden, werden bei öfterer und habitueller Wiederholung, zuletzt fortdauernd. Das innere Getriebe des Seelenlebens nutzt sich ab, das Ineinandergreifen, die wechselseitige Unterstützung und Haltung der Seelenthätigkeiten unter sich, die Einheit und Harmonie derselben, gehen verloren, und die Gesundheit der Seele wird durch die immer zunehmenden Rückschritte der Menschenwürde eben so gewifs und allmälig untergraben, als umgekehrt, durch vernunftgemäfse Erziehung, Uebung und Fortbildung, eine gröfsere Fertigkeit, Leichtigkeit, Kraft und Sicherheit des gesammten geistigen Vermögens und eine mehr oder weniger vollendete Herrscheft der Vernunft im Innern und Aeufsern erworben wird.

Die Seelenstörungen trunkfälliger Personen können demgemäfs, je nachdem bald die Phantasie, bald das Urtheilsvermögen, bald der Wille aus ihren Schranken gewichen sind, und je nachdem diese Abweichungen bald einzeln, bald in Verbindung mit einander vorkommen, verschiedene und zusammengesetzte Formen annehmen. Der Trunkfällige ist wahnsinnig, insofern die Schöpfungen seiner kranken Einbildungskraft sich seiner übrigen Seelenthätigkeiten bemeistern, — verrückt, in so fern ihn verkehrte Begriffe und Urtheile beherrschen, — toll, in so fern ihn die Kraft seines entzügelten Willens zu unsinnigen und gewaltthätigen Handlungen fortreifst. Auch Melancholie, Blödsinn und krankhafte Passivität des Willens werden bei dergleichen Menschen, als Folgen der früher oder später eintretenden körperlichen Abstumpfung, und als Ausgänge der so eben gedachten aktiven Seelenstörungen, beobachtet. Uebrigens verleihen der moralische Charakter des Individuums, seine geistige Ausbildung, seine Lebensart und Gewohnheiten, diesen Störungen in jedem

Digitized by Google

einzelnen Falle eine eigenthümliche Farbe, so dafs sich eine feststehende Form derselben nicht annehmen läfst.

C. *Delirium tremens.*

Eine besondere Form der trunkfälligen Seelenstörung, ist das sogenannte *Delirium tremens* (Sutton) *). Hierunter versteht man diejenige Krankheit, welche ein Individuum nur nach dem, längere Zeit fortgesetzten Mifsbrauche geistiger Getränke befällt, sich vorzugsweise durch Störungen der Gehirn- und Nervenfunktionen, namentlich Schlaflosigkeit, Delirium und Sinnentäuschungen eigenthümlicher Art, häufig auch durch Zittern der Glieder charakterisirt, bald mit, bald ohne gleichzeitige veränderte Funktion des Blutgefäfssystems, bald mit, bald ohne Fieber auftritt, sich durch grofse Neigung zum Collapsus auszeichnet und nur durch einen kritischen Schlaf gehoben werden kann **).

Clarus bemerkt: dafs der Ausdruck zitternd nicht passend sey, da das Zittern bei Trinkern oft ohne psychische Störung vorkommt, und im höchsten Grade, bei der trunkfälligen Tollheit, fehlt. Eben so giebt es eine bösartige Form dieser Krankheit, wo das Delirium fehlt ***), es ist dann eine meist tödtliche Nervenkrankheit habitueller Säufer, hierbei ist aber wieder das Zittern der Glieder und die anderen Zufälle zugegen. Diese Form beobachtet man vorzüglich bei schon bejahrten Säufern, besonders bei denen von phlegmatischem Temperamente und torpiden Habitus. Die Kranken werden

*) Clarus will dafür Ecstasia ebriosa gesetzt wissen, da dieser Namen „trunkfälliger Wahnsinn" den körperlichen Ursprung und den psychischen Charakter besser bezeichnen. Barkhausen nennt ihn Säuferwahnsinn. Albers Phrenesie der Säufer; Andreae Hirnentzündung der Säufer, Graff fieberloses Irrereden mit Zittern; Hufeland, delirium ebrietatis potatorum; Hayward, delirium vigilans; Nancrede, mania a potu; Klapp, mania a temulentia; Pearson und Armstrong, Brain-fever following intoxication; Drake, temulent disease.

**) Barkhausen, Beobachtungen über den Säuferwahnsinn. Bremen 1828.

***) Goeden, von dem Delirium tremens. Berlin 1825. p. 6.

Digitized by Google

schnell und plötzlich von Konvulsionen und einem allgemeinen krampfhaften Fliegen und Zittern ergriffen; sie haben kein Glied, keine Bewegung in ihrer Gewalt, ihr ganzer Habitus zeigt das Bild einer grofsen inneren Angst, ihre Gesichtsmuskeln sind verzerrt, aber sie sind bei Bewufstsein, sprechen verständlich, wenn gleich mit zitternder, lallender Zunge.

Es giebt ein akutes und chronisches ***Delirium tremens;*** besonders wichtig ist aber der Unterschied des idiopathischen und symptomatischen Säuferwahnsinns. Dem idiopathischen ***Delirium tremens*** gehen in der Regel bald tage- bald wochenlang, folgende Vorboten voraus: Mangel an Appetit, häufiges Aufstofsen, Brechdurchfall, Druck in der Herzgrube, grofse Angst, Ohrensausen, eine gewisse Flüchtigkeit und Heftigkeit im Benehmen, ein unstetes Wesen, Zanksucht und Gemüthsverstimmungen. Nicht selten geht dem Eintritt des Uebels ein epileptischer Anfall oder eine Blutung unmittelbar voraus.

Constante und wesentliche Symptome der ausgebildeten Krankheit sind: Schlaflosigkeit, Delirien und Sinnentäuschungen eigenthümlichen Art. Zuerst wird der Schlaf unruhig und durch Träume unterbrochen, und allmälig bleibt er ganz aus. Der Kranke legt sich in der Absicht zu schlafen zu Bette, schläft aber nicht ein, sondern wird von einer starken Ideenjagd gefoltert, und glaubt am Morgen, während der Nacht wirklich, nur mit vielen Träumen geschlafen zu haben. Späterhin versucht er nicht einmal mehr zu schlafen, und schläft nun während der ganzen Dauer der Krankheit nicht wieder. Der Blick und das Wesen des Kranken verrathen eine Unruhe im Inneren und grofse Aengstlichkeit. Er wird sehr gesprächig und geschäftig, zupft viel an der Bettdecke und fängt an wirklich irre zu reden. Er erzählt seine irrigen Vorstellungen als reelle Facta, spricht viel von seinen Geschäften und will denselben nachgehen. Die meisten Kranken werden bei zunehmender Krank-

Digitized by Google

heit aufserordentlich lustig, witzig, drollig in Wort und Benehmen, zugleich aber auch heftig und auffahrend, wenn man ihnen nicht nachgiebt. Zwischendurch lassen sie Furcht und Aengstlichkeit blicken, und hegen den Gedanken von Verfolgung. Hierzu gesellt sich ein ziemlich constanter, aber unbeschreiblicher Ausdruck des Auges, ein scheuer, mehr schielender als stierer Blick, welcher dem Kranken ein eigenthümlich charakteristisches Ansehen giebt. Zuweilen ist indessen das Gemisch der verschiedenen, den Kranken bewegende Affekte nicht so bunt, sondern ein einziger Affekt, wie der der heitersten Laune, der Furcht u. s. w. ist vorherrschend, weshalb alsdann das Charakteristische des Blickes, wenigstens zum Theil wegfällt. In solchen Fällen wird die Phantasie des Kranken zuweilen nur durch sehr wenige Gegenstände bis ans Ende der Krankheit beschäftigt. Der Ideengang wird in einem einzigen Faden tagelang fortgesponnen, und immer durch intercurrente Sinnentäuschungen oder zufällige Einwirkungen von Aufsen, zuweilen unterbrochen, aber gleich hinterher da wieder angeknüpft, wo er so eben unterbrochen ward. Man kann diesen Zustand des Kranken am besten mit einem Traume im Wachen, den er nach den mannigfachsten Unterbrechungen immer weiter träumt, vergleichen. Wie die im Traume vorübereilenden Bilder und Vorstellungen, durch freiwilliges oder erzwungenes Erwachen aufgehalten werden können und nach abermaligem Einschlafen gewöhnlich wieder von dem Standpunkte ausgehen, auf welchem sie beim Erwachen stehen geblieben waren, so läfst sich auch der an *Delirium tremens* Leidende durch Anreden auf kurze Zeit aus seinem Wachtraume erwecken, spricht einen Augenblick ganz vernünftig und nennt sich selbst krank, fällt aber augenblicklich in seine Träumereien wieder zurück. Zuweilen hat dasselbe Individuum stets dieselben Vorstellungen und fixen Ideen.

Digitized by Google

Die Sinnentäuschungen können beim *Delirium tremens* von allen Sinnen ausgehen, vorzugsweise aber gehen sie vom Gesichte aus und betreffen meistens lebende Geschöpfe, wie Kinder, kleine Thiere, besonders Katzen, Mäuse, Vögel, Eidechsen, Fische, Fliegen, Ameisen und selbst imaginaire Thiere, doch auch viele andere Gegenstände, wie Samenkörner, Goldstücke und ganz vorzüglich kleine Gläser Branntwein. Ja selbst Teufels- und Geistererscheinungen sind nicht selten. Sehr häufig glauben die Kranken Musik, Glockengeläute, starken Wind oder Regen zu hören. Die Täuschungen des Geschmacks-, Geruchs- und Gefühlssinn kommen am seltensten vor. Das Gedächtnifs des Kranken ist für manche Vorfälle des Lebens erloschen. — Friedreich*) will beobachtet haben, dafs nicht wie Sutton sagt**), das Gedächtnifs für das erloschen sey, was sich kurz vor der Krankheit zugetragen habe, sondern vielmehr den Kranken die stete Erinnerung eines Vorfalles, der sich kurz vor dem Eintritte der Krankheit zugetragen hat, während der ganzen Dauer des Uebels quäle; diese Bemerkung kann ich nach zwei Beobachtungen in der letzten Zeit bestätigen, obgleich in sieben anderen Fällen, die ich beobachtete, dieses nicht der Fall war, vielmehr allerdings das Gedächtnifs für sich von den kurz vorher sich zugetragenen Ereignissen, erloschen war. In den meisten Fällen kennt der Kranke die gegenwärtigen ihm bekannten Personen recht gut, und nur auf der gröfsten Höhe des Uebels verwechselt er sie mit anderen. Die Gebehrden der Kranken entsprechen ganz ihren Phantasmen, die Kranken bilden sich z. B. ein, bei ihrer Arbeit zu seyn und manövriren demgemäfs, glauben Branntwein zu trinken u. s. w. In Gegenwart des Arztes sind sie sehr lenksam und oft

*) a. a. O. S. 802.

**) Abhandlungen über das Delirium tremens übersetzt von Heineken. Mit einer Vorrede von Albers. Bremen 1820. S. 56.

Digitized by Google

ängstlich artig. Ueber das Vorhandensein von Fieber, ist die Ansicht getheilt, Armstrong und Lind nennen sie streng fieberhaft, dagegen ist Göden*) entgegengesetzter Meinung. Barkhausen hat fast immer Fieber beobachtet, auch ich habe in fast allen Fällen einen beschleunigten härtlichen Puls angetroffen, so wie die Kranken meistens über Kopfschmerz oder Wüstigkeit des Kopfes, dumpfen Kopfschmerz klagten. Zittern der Glieder ist einer der gewöhnlichsten Begleiter des *Delirium tremens*, am stärksten ist es an den oberen Extremitäten, doch ist es keinesweges ein constantes und wesentliches Symptom, und bei jungen robusten Subjecten fehlt es nicht selten ganz oder wenigstens zum Anfange, oder ist doch fast unmerklich.

Das symptomatische Delirium zeichnet sich aus, durch die fehlenden Vorboten und die dagegen vorhergehenden und mit ihm coexistirenden anderweitigen krankhaften Zustände, wenn sich das *Delirium tremens* als Folge der durch jene herbeigeführten consensuellen Hirnreizung als Symptom hinzugesellt. Jede Krankheit welche einen Säufer befällt, kann Veranlassung zum *Delirium tremens* geben, vorzüglich aber sind als solche beobachtet worden: mechanische Verletzungen, wie Contusionen, Luxationen und Knochenbrüche, rheumatische Fieber, Lungenkatarrhe, Lungenentzündungen, Blutspeien, Leberentzündungen u. s. w. Wein und Bier erzeugen nur ein unvollkommenes Delirium, dagegen wird es meistens durch Branntwein hervorgerufen. Ob der Kartoffelbranntwein eine besonders nachtheilige Einwirkung vor dem Kornbranntwein ausübt, ist bis jetzt nicht entschieden.

Aus dem mitgetheilten Krankheitsbilde geht nothwendigerweise hervor, dafs der an *Delirium tremens* Leidende, während des Anfalls nicht zurechnungsfähig ist, mithin auch alle strafbaren Handlungen und Unter-

*) a. a. O. S. 95.

Digitized by Google

lassungen die er während des Anfalls begeht, ihm nicht zugerechnet werden können, ist dagegen der Kranke von seinem Anfalle vollkommen genesen, so tritt auch wieder volle Zurechnung und Rechtsgültigkeit seiner Handlungen ein.

In den Strafgesetzbüchern finden sich bis jetzt keine Bestimmungen über die rechtlichen Folgen der Trunkenheit in Folge der Trunksucht, indessen, kann hier die allgemein geltende Norm für Trunkene theilweise in Anwendung kommen, nur beim *Delirium tremens* treten die für den Wahnsinn geltenden Gesetze unbedingt in Kraft.

XVIII. Kapitel.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit der von Taubstummen begangenen Handlungen.

Unter Taubstummheit versteht man diejenige Stummheit, welche eine Folge der Taubheit ist, nicht aber eine jede Stummheit, die mit Taubheit verbunden ist. Personen nämlich, die entweder ohne Gehör geboren sind, oder dasselbe in früher Jugend, bevor sie auf gewöhnlichem Wege sprechen gelernt, verloren haben, werden der Sprache wie des Gehörs beraubt bleiben, wenn sie nicht durch eine besondere auf sie berechnete Unterweisung, zum Sprechen angeleitet werden *). In-

*) Hoffbauer a. a. O. §. 163.

Digitized by Google

dessen werden nicht blofs Personen die wie so eben angegeben worden, weder hören noch sprechen können, taubstumm genannt, sondern auch solche, die durch Unterweisung sprechen gelernt haben, während sie ihres Gehöres beraubt waren. Dagegen sind Personen, die Gehör und Sprache bereits besafsen, und erst in einem höheren Alter beides durch irgend eine Veranlassung verloren, keine Taubstumme, sie sind vielmehr nur taub und stumm; jener technische Ausdruck pafst also nicht vollkommen auf dieselben.

Die Sprache ist das Mittel, die Verstandesfähigkeiten auszubilden, da wir durch sie lernen, unsere Gedanken zu ordnen und sie zur Deutlichkeit zu erheben. Es geht demnach hervor, dafs die Verstandeskräfte des Taubstummen, bei weitem schwerer ausgebildet werden können, als dieses bei Hörenden der Fall ist, und dafs daher in der Regel der Verstand des Taubstummen, namentlich wenn er nicht eine sehr sorgfältige Erziehung genossen hat, unentwickelter bleibt, als dieses sonst der Fall ist. — Obgleich der Taubstumme für den Mangel des Gehörs, durch eine gröfsere Schärfe und Feinheit der übrigen Sinne meistens entschädigt wird, so wird dadurch das Hindernifs, das aus demselben für die Ausbildung seines Verstandes entspringt, doch nur sehr unvollkommen gehoben. Denn wenn er sich auch Begriffe von denjenigen Dingen machen kann, die sich seinem Gesichte oder einem anderen Sinne darstellen lassen, auch nicht unfähig ist, sich von jenen Dingen allgemeine Begriffe zu abstrahiren, so ist es ihm doch sehr schwer oder wohl gar unmöglich, sich, wenn er sich selbst überlassen bleibt, zu denjenigen abstrakten Begriffen zu erheben, deren Gegenstand sich sinnlich gar nicht darstellen läfst. Dergleichen Dinge sind z. B. die Begriffe von Rechten, Verbindlichkeiten, Möglichkeit, Nothwendigkeit u. s. w. Da zu der Erwerbung dieser Begriffe die Sprache uns um so förderlicher ist, weil wir in derselben schon Wörter, wodurch sie bezeichnet

Digitized by Google

werden, vorfinden, so fällt schon in die Augen, wie weit der Taubstumme hinter demjenigen, der den Gebrauch der Sprache und des Gehörs hat, in Rücksicht seiner Verstandesbildung bleiben müsse, besonders, wenn er sich mit Mienen- und Gebärdensprache, zu der er bald seine Zuflucht nimmt, behelfen mufs. Selbst die Kunst zu lesen und zu schreiben, in deren Besitz der Taubstumme nur mit vieler Mühe und meistens nur unvollständig gesetzt werden kann, kann ihm nur zu einem geringen Ersatz desjenigen dienen, was ihm von Natur versagt ist, wenn er dabei nicht auch sprechen gelernt hat *).

Bei allen Taubstummen mufs man einen von der gewöhnlichen Norm abweichenden psychischen Zustand annehmen, weil der Verstand nicht durch die geeigneten Mittel zu jenem Grade vollkommener Ausbildung gelangen kann, den er bei dem Hörenden und Sprechenden, durch Unterweisung von Jugend auf, erlangen kann. Wird der Taubstumme auch von geübten Lehrern, von Jugend auf unterrichtet, so wird er dennoch selten eine vielseitige Bildung erlangen, da seine Begriffe nur langsam sich entwickeln, und seine Fassungskraft durch die beschränkten Mittel ebenfalls beschränkter ist, es ist ihm die geistige Mittheilung durch die Sprache, verschlossen. Cäsar **) entwirft ein grelles aber wohl wahres Bild der Taubstummen: „In menschlicher Gestalt, aber auch fast nur in der Gestalt, unter ihren Mitmenschen immer umherirrend, durch ihre Sprachlosigkeit alles geistigen Verkehrs mit diesen beraubt, unfähig des geselligen Umgangs der geselligen Freuden und der geselligen Tugenden, unfähig sich von der rohen Sinnlichkeit zu dem Bewufstsein der Vernunft zu erheben, wandeln sie, gleich Einsamen und Verlassenen, mitten unter ihres Gleichen

*) Hoffbauer a. a. O. §. 165.

**) In der Vorrede zu Raphael's Kunst, Taube und Stumme reden zu lehren; herausgegeben von Pitzschke. Leipz. 1808.

Digitized by Google

umher; nie vermögen sie ihre geistigen Kräfte durch Uebung zu entwickeln, zu bilden, zu stärken, ja diese verlieren durch ihren Nichtgebrauch selbst immer mehr und mehr ihre Spannkraft. Alle Eindrücke die sie empfangen, sind nur augenblicklich, alle Bilder in ihrer Seele nur oberflächlich und flüchtig; sie starren Alles an, aber begreifen nichts; sie fassen es auf, aber sie können es nicht vergleichen; sie leben unter lauter Erscheinungen, aber ohne über die Ursachen derselben nachzudenken, ohne die geringste Betrachtung über sie anstellen zu können. Eine ewige Stille herrscht um sie her, sie sind gleichsam lebendig begraben, und sie können es nicht einmal ahnen, dafs andere Menschen sich einander besser verstehen können, als sie dieselben verstehen, sie müssen diese für eben solche hörlose Gestalten ansehnn, wie sie selbst sind. So steht es mit ihrem Kopfe und eben so kläglich steht es mit ihrem Herzen. Immer ein Spiel der zufälligen Eindrücke, welche die Dinge auf sie machen und der leidenschaftlichen Gefühle, welche in ihnen auflodern, wissen sie nichts von Gesetzen und Pfichten, von Recht und Unrecht; Gutes und Böses; Tugend und Laster sind für sie wie nicht vorhanden und rohe Sinnlichkeit erstickt in ihnen jeden Funken des moralischen Gefühls. Nur sie selbst sind sich der Mittelpunkt, auf welchen sie Alles beziehen, blind und ohne alle Mäfsigung überlassen sie sich mit stürmischer Heftigkeit jeder aufwallenden, wilden Begierde, und kennen keine andere Grenze derselben, als die gänzliche Ohnmacht, sie zu befriedigen; sie erzürnen sich über jedes Hindernifs und streben wüthend, Alles zu vertilgen, was sich ihren Genüssen entgegenstellt. Immer nur an ihre Empfindungen gefesselt, sind sie heiter und lustig, wenn diese angenehm, traurig und mifsmüthig, wenn diese unangenehm sind, und da demjenigen, der weder auf die Zukunft denkt, noch in Verlegenheit sich auf mancherlei Art zu helfen weifs, weit öfters un-

Digitized by Google

angenehme als angenehme Fälle aufstofsen, so ist Mifsmuth die gewöhnliche Stimmung seiner Seele. Dies ist die unglückliche Lage eines Taubstummen! Man begreift leicht, dafs ihm, welchen andere Menschen desto weniger interessiren, eine je gröfsere Kluft ihn von ihnen scheidet, alle feine, zärtliche, edle Regungen und Gefühle fremd sind und seyn müssen: dafs er wenig theilnehmend an anderer Glück und Unglück ist, weil anderer Menschen Gefühle wenig auf ihn wirken können, weil er ihre Freuden und Leiden wenig kennt, weil diese sich fast gar nicht mit ihm beschäftigen, sich wenig um ihn kümmern und wenige Güte ihm erzeugen. Vergebens würde man bei solchen Menschen menschenfreundliche, uneigennützige Gesinnungen vermuthen, Gleichgültigkeit und Mifstrauen gegen ihre Mitmenschen herrscht in ihrer Seele; sie erkennen keine Pflichten gegen Andere an, und respektiren, sobald nicht etwa die Furcht sie dazu nöthigt, keines ihrer Rechte; sie sehen Andere nur immer als Werkzeuge zur Befriedigung ihrer Begierden, zur Erreichung ihrer Absichten an, und Alles soll sich ihrem unbändigen Eigenwillen unterwerfen. Wie unnütz, wie lästig ein Mensch dieser Art für die menschliche Gesellschaft, und wenn sein Zorn erwacht, wie gefährlich er ihr sey, leuchtet von selbst in die Augen.“ Auch Schmalz *) bemerkt: dafs sich noch weit mehr wichtige Veränderungen in den geistigen und moralischen Fähigkeiten der Taubstummen vorfinden als in dem Körperlichen derselben. Durch die angeborene oder früh eingetretene Taubheit werde nämlich das Individuum, welches sich in diesem krankhaften Zustande befinde, in geistiger Hinsicht auf sich allein beschränkt, und sein Verstand bleibe daher mehr oder weniger unentwickelt, da das Gehörorgan bei

*) Kurze Geschichte und Statistik der Taubstummen-Anstalten und des Taubstummen-Unterrichts, nebst vorausgeschickten ärztlichen Bemerkungen über die Taubstummheit, von Eduard Schmalz. Dresden 1830. S. 22.

Digitized by Google

der Entwickelung der geistigen Fähigkeiten des Menschen, eine Hauptrolle spiele.

Hiermit stimmt auch Eschke überein *), indem er sagt: der Taubstumme lebe blos sich selbst, kenne kein anhängliches Band, keine wohlthuenden, liebreichen, edlen Triebe, denn er lebe in einem unthätigen Zustande, wo er nur sich selbst denken könne, ohne die Tugend zu kennen. Nur durch die Erziehung könne man ihn über das Thier erheben, und sein Wesen veredeln, ohne diese Kultur sey er nichts. . . . . Wollte man den Zustand der Taubstummen klassifiziren, so könnte man sagen: es ist der niedrigste Grad von Menschheit, wo der Mensch hauptsächlich durch Sinnlichkeit regiert wird. Und der Taubstumme stehe nicht einmal auf dieser Sprosse. Der Mensch im niedrigsten Grade der Menschheit erhebe sich über das Thier durch eine deutliche Empfindung des Gegenwärtigen, ein klareres Andenken des Vergangenen, eine lebhaftere Erwartung des Zukünftigen, der Taubstumme hingegen besitze, so lange man seine Kräfte nicht ausbilde, seine Fähigheiten nicht übe, ihn keine Kenntnisse lehre, nichts als die Empfindung der Gegenwart, ohne augenblickliche Eindrücke fast gar keine Erinnerung der Vergangenheit, und eben so wenig Erwartung der Zukunft. Er begnüge sich am gegenwärtigen Genufs der Güter, ohne sich um die Vergangenheit oder Zukunft zu kümmern. Er fühle kein wahres Glück, sondern blos ein dunkles Gefühl von Behaglichkeit, wenn er seine Bedürfnisse erlangt und seine Begierden befriedigt habe. Obgleich er Jahre lang in seiner Welt von Geberden und andern Ideen lebe, so betrage er sich doch wie ein Kind, oder wie ein menschliches Thier. Nach der Analogie dessen, was er sieht und nicht versteht, handele er, einer eigentlichen Vernunftverbindung, werde er durch allen Reichthum

*) Kl. Beobachtungen über Taubstumme. Mit Anmerk. von Biester und Reimarus, herausgegeb. von Arnemann. Berlin 1799.

Digitized by Google

des Gesichts nicht fähig. . . . . Der Instinkt sey allein die Quelle und die Norm aller seiner Handlungen, und Recht, so wie Pflicht ihm unbekannt. . . . . Die Leidenschaft des Verlangens sey bei ihm stärker, das ihm angethane, wenn auch nur scheinbare Unrecht, empfinde er mehr als der Hörende. . . . . Mitleiden sey dem rohen Taubstummen eine unbekannte Empfindung, nur gegen kleine Kinder und Kranke empfinde er Mitleiden. Das Recht des Stärkeren sey sein Naturgesetz. . . . . Er werde sehr leicht wüthend.

Itard *) entwirft kein so grelles Bild von den Taubstummen, indessen stimmt seine Schilderung in den meisten Punkten mit dem Obigen überein. Eben so widersprechen in Bezug auf den moralischen Charakter Bouvyer-Desmortier **), Guyot ***), Degerando †), Mansfeld ††), theilweise dem Angeführten.

Der Mangel an Ausbildung des Verstandes, zeigt sich nach Hoffbauer am sichersten, wenn Taubstumme den ersten Anfang in der Kunst zu schreiben gemacht haben, oder ihrer noch nicht ganz mächtig sind, es fehlt in ihren Aufsätzen meistens die Verbindung der einzelnen Sätze, ihre Sprache ist mehr oder weniger der gesprochenen Sprache der Kinder oder der am Verstande schwachen Personen gleich, und weist in so fern, wenn auch nicht auf einen Mangel, doch auf eine Unbehülflichkeit des Verstandes hin. Selbst bei weiteren Fortschritten zeigt sich in ihren Aufsätzen oft ein Mangel an Beurtheilung (*judicium*). In Ansehung ihrer Folgen ist diese Unbehülflichkeit ihres Verstandes, so lange sie nicht gehoben ist, einer Schwäche desselben gleich zu setzen, und zwar mehr einer stupiden als einer blödsin-

---

*) Maladies de l'oreille und Dict. des sciences medicales. Art. Sourd-muet.

**) Untersuchung über Taubstumme. S. 12. 44. ff.

***) De jure surdo mutorum p. 9. sqq.

†) De l'education des sourds-muets de naissance. Paris 1827. p. 71. sqq.

††) Aerztliche Andeutungen zu einer näheren Bestimmung des bürgerlichen Standpunkts der Taubstummen. Helmstädt 1828. S. 7.

Digitized by Google

nigen; denn Taubstumme können zwar einzelne Gedanken mit einem gewissen Grade von Bestimmtheit auffassen, allein sie sind unvermögend, eine Verbindung derselben mit einer gröfseren Schnelligkeit zu übersehen.

Es sind aber in rechtlicher Hinsicht auch noch einige andere Punkte, welche die Taubstummen betreffen, zu berücksichtigen: Taubstumme sind im Allgemeinen nicht nur zum Jähzorne geneigt, sondern es haben auch alle ihre Begierden, sobald sie einmal erregt sind, eine gröfsere Heftigkeit, und gelangen leicht zu einer gewissen Festigkeit, so dafs man sie von ihrem Vornehmen nicht leicht abbringen kann, auch kommen sie meist wieder auf dasselbe zurück; die Ursache hiervon beruht im Mangel an Gewandtheit des Verstandes und daraus folgendem Mangel an ruhiger Ueberleguug. Es wird den Taubstummen stets schwer, mehrere Gegenstände in Verbindung aufzufassen, weshalb sie eine Sache leicht nur von einer Seite nehmen. Ist bei ihnen eine gewisse Begierde einmal aufgeregt, so sehen sie bei dem Gegenstande derselben nur auf dasjenige, wodurch diese Begierde unterhalten wird, und es entzieht sich das ihr Entgegenstehende ihrem Auge nur zu leicht, um ihre Begierden mäfsigen zu können. Hieraus erklärt sich ihre Heftigkeit, Unüberlegtheit u. s. w. Dennoch kann es aber vorkommen, dafs ein unbesonnener Beschlufs selbst mit Verschlagenheit ausgeführt wird *).

Was nun die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen betrifft, so mufs folgendes berücksichtigt werden. Jene bereits angeführte Verstandesunbehülflichkeit, kommt bei nicht sorgfältig erzogenen Taubstummen der Verstandesschwäche gleich, und mufs nach Hoffbauer wenn sie in einem hohen Grade zugegen ist, eben so wie der Blödsinn und die Stupidität, betrachtet werden, indessen gilt dieses allerdings nur bei solchen Taub-

*) Hoffbauer a. a. O. §. 170.

Digitized by Google

stummen, die sich selbst überlassen waren. Haben sie Unterricht genossen, so hebt sich jene Verstandesunbehülflichkeit allerdings in so weit, als sie im Unterrichte vorgeschritten sind und an Ausbildung gewonnen haben. Ein nicht unterrichteter Taubstummer, mufs immer als unzurechnungsfähig betrachtet werden. So spricht sich auch das Strafgesetzbuch für das Königreich Hannover 1824. Art. 98. aus, indem es besagt: Es bleiben mit aller Strafe verschont: — 4) Taubstumme, wofern sie nicht von der Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind und sonst ihre Zurechnung aufser Zweifel ist. — Ferner der Entwurf eines Kriminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen, Dresden 1814. — Der Strafzurechnung sind diejenigen für unfähig zu achten: 4) Die taubstumm geboren, oder in den Jahren der Kindheit in den Zustand versetzt worden und ohne Unterricht geblieben sind. — Aber auch bei den mehr Ausgebildeten kommen in dieser Hinsicht noch folgende drei Punkte in Betracht, dafs 1) mit der Taubstummheit Unbehülflichkeit des Verstandes vorhanden seyn kann, die einer Schwäche gleichzusetzen ist, dafs 2) hier eine Unwissenheit der Gesetze vorhanden seyn kann, und es 3) möglich ist, dafs der Taubstumme zu einer gesetzwidrigen Handlung auf eine Art gereizt ist, die bei anderen Personen nicht leicht vorauszusetzen ist*) Die Verstandesunbehülflichkeit des Taubstummen hat auf die Zurechnungsfähigkeit seiner Handlungen nicht sowohl in so fern einen Einflufs, als sie die Culpa, die einem Anderen, der in dem Falle desselben handeln würde, zur Last fällt, vermindert, da er ein genauer Beobachter der ihm in die Sinne fallender Gegenstände ist, als vielmehr weil er, auch bei kleinen Anreizungen leicht seine Fassung und das Bewufstsein seines gegenwärtigen Zustandes verliert. Doch kann er auch etwas aus Unachtsamkeit thun, wobei ihm selbst eine Culpa

*) Hoffbauer a. a. O. §. 170.

Digitized by Google

nicht zur Last fällt. Der zweite Punkt, ob eine Unwissenheit des Gesetzes in einzelnen Fällen anzunehmen ist, mufs nach denselben Grundsätzen wie bei Personen die an Verstandesschwäche leiden, beurtheilt werden, worüber der erhaltene Unterricht und die Erziehung leicht Auskunft geben können. In Betreff des dritten Punktes ist zu erwähnen, dafs der Taubstumme unter übrigens gleichen Umständen, viel leichter zum Zorne und gewaltthätigen Handlungen fortgerissen wird, als ein anderer Mensch. Hierzu wirkt nach Hoffbauer zweierlei, erstlich die Heftigkeit seiner Geberden und körperlichen Bewegungen (um sich verständlich zu machen) die nach psychologischen Grundsätzen eben so sehr zu Gemüthsbewegungen die den Charakter der Heftigkeit haben, stimmen, als auch der Umstand, dafs die Gedanken des Taubstummen meist auf einen Gedanken gerichtet sind und er daher, einmal zum Zorne gereizt, nur das was seinen Zorn unterhält und die Ausbrüche desselben befördert, im Auge behält, daher also alle sich einem Anderen von selbst aufdrängenden Gegenvorstellungen, bei ihm nicht leicht aufkommen.

Wird in Hinsicht des unterrichteten Taubstummen von mehreren Seiten der Einwurf gemacht, dafs hier eine Gesetzesunkenntnifs nicht entschuldige, dafs es ja selbst gelehrte Taubstumme gebe, mithin hier volle Zurechnungsfähigkeit eintreten müsse, so mufs hierauf dennoch erwiedert werden, dafs jene Kenntnifs der Gesetze, immer nur eine mangelhafte seyn kann, da er von den socialen Verhältnissen nicht die genaue Erkenntnifs erlangen kann, um von seinem eigenen Inneren darauf hingewiesen zu werden, dafs das Gesetz durch die Moral bedingt sey; Recht und Unrecht sind ihm abstrakte Begriffe, die er zu begreifen nicht immer im Stande ist, er kann nur durch praktische Beispiele darauf hingeführt werden, dafs es z. B. Unrecht sey, zu stehlen; zur Befolgung der Gesetze, wird die Furcht vor der Strafe bei ihm, als das erste Anhaltungsmittel gelten, ob er aber

Digitized by Google

die innere moralische Ueberzeugung des Unrechts habe, ob er selbst die Strafe als gerecht halte, ist überzeugend, nicht wohl darzuthun. Es wird deshalb der Taubstumme, selbst der Unterrichtete, vor dem Gesetze nicht in dieselbe Kategorie des Hörenden gestellt werden können, und die Taubstummheit immer die volle Zurechnung aufheben. Hiermit stimmt auch Mansfeld *) vollkommen überein, der selbst bei unterrichteten Taubstummen, die ganze Strenge des Gesetzes nicht eintreten lassen will, da man bei ihnen immer nur nach der Wahrscheinlichkeit urtheilen könne.

In civilrechtlicher Hinsicht dürfte Taubstummen, die sich schriftlich auszudrücken im Stande sind, auch die bürgerlichen Rechte nicht vorzuenthalten seyn, so wie sie auch Verbindlichkeiten zu übernehmen im Stande sind, und dieses um so eher, wenn sie sich auch mündlich aussprechen können, da die mündliche richtige Beantwortung einer Frage, ihr Verstehen voraussetzt. Es sind daher auch Verträge, zu denen ein solcher unzweideutig seine Einwilligung giebt, als giltig zu betrachten, wofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes erfordert. Derselbe Fall tritt bei mündlich abzumachenden Geschäften ein, wenn der Taubstumme sprechen kann, oder die Sprache Anderer versteht, und das Geschäft einfach und leicht begreiflich ist. Es ist bei solchen Taubstummen, die sich schriftlich verständlich machen können und hinlänglich ausgebildeten Verstand beurkunden, daher auch keine Curatel erforderlich, wenn sie auch im Interesse derselben immer wünschenswerth ist. Dagegen sind die Taubstummen, die keinen Unterricht genossen haben, unter Curatel zu setzen, und diese muſs fortdauern, selbst wenn sie das Alter der Majorität überschritten haben, was aus dem Obigen deutlich hervorgeht.

---

*) Aerztliche Anleitungen zu einer näheren Bestimmung des bürgerlichen Standpunkts der Taubstummen. Helmstädt 1828.

Digitized by Google

Das preufsische Landrecht bestimmt zwar Thl. II. Tit. 18. §. 15. Taub- und Stummgeborene, imgleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, müssen, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Aufsicht stehen, vom Staate bevormundet werden, diese Bestimmung müfste jedoch nach der bisherigen Auseinandersetzung, bei Taubstummen die einen sorgfältigen Unterricht genossen haben, und schreiben und sprechen, oder wenigstens das Erstere können, und gehörige Fähigkeiten, ihre bürgerlichen Angelegenheiten führen zu können, darthun, eine Modifikation erleiden, da eine Bevormundung für sie, wenn sie auch wünschenswerth ist, keinesweges rechtlich begründet werden kann.

XIX. Kapitel.

Ueber Zurechnungsfähigkeit der von Epileptischen begangenen Handlungen.

Bei den vielfach sich widersprechenden Ansichten über die Zurechnungsfähigkeit Epileptischer, namentlich wenn die epileptischen Paroxysmen nicht oft eintreten, oder seit längerer Zeit überhaupt nicht mehr eingetreten sind, und keine offenbare Störungen der Psyche zurückgelassen haben, ist es eine der schwierigsten Aufgaben des Gerichtsarztes, ein richtiges Urtheil zu fällen. Die Epilepsie ist den sorgfältigsten Untersuchungen nach, eine Nervenkrankheit, und zwar näher angegeben, eine

Digitized by Google

Gehirnkrankheit nervöser Art. Portal *) macht Tissot und Lieutaud mit Recht den Vorwurf, dafs sie dieses verkannt hätten, denn es sey während des epileptischen Anfalls immer eine Störung der Geistesverrichtungen zugegen, welche nicht eintreten würde, wenn nicht das Gehirn krankhaft affizirt wäre, man finde auch immer nach dem Tode Desorganisationen im Gehirn. Haben Schriftsteller ihr einen anderen Sitz angewiesen, so haben sie das wahre Verhältnifs der sympathischen zur idiopathischen Epilepsie verkannt, und nicht bedacht, dafs auch jene, um zu derselben charakteristischen Symptomenäufserung zu gelangen wie diese, durch dieselben Lokalbedingungen gleichsam wie durch ein Medium hindurchgehen mufs. Im Wesentlichen ist es einerlei, ob der sogenannte Reiz, der die Anfälle erregt, innerhalb der Hirnschale sich befindet, oder weit davon entfernt ist, und nur konsensuell durch Nervenwirkung dorthin fortgepflanzt wird **). Auch Henke ***) sagt, dafs es immer eine gewaltsame Störung der innersten Lebensprozesse des Gehirnes, des Rückenmarkes und der Rückennerven sey, welche als nächste Ursache der Fallsucht angesehen werden müsse. Henke fährt fort, dafs eine Krankheit die, wie die Fallsucht, das Organ des geistigen Lebens so heftig und unmäfsig erschüttert, dasselbe so in seiner innersten Tiefe ergreift, und seine Thätigkeiten so gewaltsam unterbricht, oder umwandelt, unvermeidlich auch einen nachtheiligen Einflufs auf den psychischen Zustand ausüben müsse.

Und so ist es in der That; wollten wir auch die Vorboten der Epilepsie übersehen, als: sensorielle Affektionen und Sinnestäuschungen, z. B. Schlaflosigkeit oder zu fester Schlaf, Visionen und schwere Träume,

---

*) Beobachtungen über die Natur und Behandlung der Epilepsie. Aus dem Franz. v. Dr. Hermes. Stendal 1829. S. 118. ff.

**) Die medizinische Praxis. Berlin 1839. Bd. III. S. 662.

***) Abhdlgn. Bd. IV. S. 8.

Digitized by Google

Exaltation, Schwindel und Betäubung, oft mit sehr rothem, aufgetriebenem Antlitze, Funken und Farben vor den Augen, Ohrensausen, falsche Gerüche u. s. w., ferner Störung der Muskelaktion und krampfhafte Erscheinungen, wie Schielen, Stammeln, Niesen und Gähnen, Husten, Gliederziehen an dieser und jener Stelle, Herzklopfen, Wallung und Blutcongestionen nach dem Kopfe, Unordnungen in den Digestion- und Sekretionsorganen, endlich allerlei abnorme Regungen des Gemeingefühls, z. B. Gefühl des Schmerzes oder Druckes im Kopfe oder an anderen Stellen, Angst und Beklemmung in den Präcordien, — so würden doch die Folgen von, längere Zeit eingetretenen epileptischen Anfällen, hinlänglich das Obige darthun, da die Verstandeskräfte stets geschwächt werden, Wahnsinn, Manie oder endlich Stumpfsinn, Blödsinn sich ausbildet.

Esquirol *) bemerkt ebenfalls: die Intelligenz wird verändert, nach und nach geschwächt, die Empfindungen haben nicht mehr dieselbe Lebhaftigkeit, das Gedächtnifs verliert sich, die Einbildungskraft verschwindet. Die Epileptischen verfallen in unheilbare Verwirrtheit, diese traurigen Wirkungen sind um so mehr zu fürchten, je heftiger und häufiger die Anfälle sind.

Nicht minder ist es aber auch bekannt, das Epileptische meistens an Gemüthstraurigkeit, Mifsmuth, Verdriefslichkeit, Aergerlichkeit, grofser psychischer Reizbarkeit, besonders Neigung zum Zorne, zur Rache, leiden **).

Es ist demnach auch von den bewährtesten Gerichtsärzten anerkannt, dafs Personen die an häufigen Anfällen der Epilepsie leiden, zugleich auch als psychisch Kranke angesehen werden müssen, selbst wenn eine ausgebildete psychische Krankheit noch nicht vorhanden ist, da sich bei Allen mehr oder minder die be-

*) Friedreich a. a. O. S. 638. Esquirol a. a. O. S. 165.
**) Die Geisteskrankheiten etc. S. 168.

Digitized by Google

reits angegebenen Zeichen, so wie auch Mangel an Erinnerung, Unfähigkeit zum Nachdenken und zu geistigen Arbeiten vorfinden, was unbedingt auf eine Störung der geistigen Integrität, hindeutet. Henke *) bemerkt, dafs bei einer Fallsucht, welche seltener Anfälle, nach einem Zwischenraume von mehreren Wochen, oder selbst von Monaten macht, die genannten Zufälle eine Zeitlang fehlen, der Kranke sich scheinbar ganz wohl befinden, und es demnach sehr zweifelhaft seyn könne, ob derelbe n Hinsicht auf Zurechnung gesetzwidriger Handlungen, als frei, und des ungestörten Vernunftgebrauchs mächtig, betrachtet werden dürfe. Es verdiene Beachtung, dafs Handlungen, welche aus Affekt und Leidenschaft entsprungen, in anderen Fällen der Entschuldigung der psychischen Krankheit entbehren, bei Fallsüchtigen allerdings die Wirkung eines krankhaften Zustandes seyn könnten, der aus heftiger Gemüthsbewegung und Irresein zusammengesetzt sey. Denn, wenn von dem Gesunden und Erwachsenen, nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medizin und der philosophischen Strafrechtslehre, mit Recht gefordert wird, dafs die Vernunft Affekt und Leidenschaft beherrsche, so kann eine gleiche Forderung doch nicht an den Epileptischen gestellt werden, bei dem der im Innern des Gehirns und Nervensystems vorwaltende Krankheitsprozefs die psychische Thätigkeit stört, hemmt oder unterbricht.

Es mufs hier als Regel gelten, dafs; je kürzer die Zwischenräume der fallsüchtigen Anfälle, je mehr Spuren des körperlichen Leidens, namentlich des Hirnleidens, zugegen sind, um so weniger der Mensch für, der Vernunft und freien Selbstbestimmung mächtig, erklärt werden könne, und umgekehrt, dafs einige Tage vor und nach dem Anfalle, Vernunft und Freiheit mehr oder minder gestört sind, leidet keinen Zweifel **).

*) a. a. O. S. 38. ff.
**) Henke a. a. O. S. 39. ff.

Digitized by Google

Die anderweitigen Grundsätze die Henke aufstellt sind: Es könnte nun auch wohl Fälle geben, wo der psychische Zustand, auch noch über die drei Tage vor und nach dem Anfalle hinaus, zweifelhaft erschiene. Der Gerichtsarzt wird dann, wo er Störung der Vernunft und Freiheit bei dem Inquisiten nicht mit Gewifsheit nachweisen kann, und der Einflufs der Epilepsie auf den psychischen Zustand doch wahrscheinlich ist, wohl thun, darauf aufmerksam zu machen, dafs ein vielleicht nächtlicher unbemerkter Anfall stattgefunden haben, dafs die vom körperlichen Gehirnleiden ausgehende psychische Störung eine verschlossene, minder in die Augen fallende seyn könne, und dafs Bewufstseyn, Planmäfsigkeit, Motive der Rache, Erinnerung aller Umstände bei der That, noch keinesweges beweisen, dafs der Angeklagte frei, und des Vernunftgebrauchs mächtig gewesen sey. Trifft die Wirkung der Epilepsie mit einem ohnehin schwachen Kopfe, mit Trunksucht, oder mit den Entwickelungsvorgängen zur Zeit der eintretenden Mannbarkeit, der Schwangerschaft u. s. f. zusammen, so wird durch dieselbe begründete Unfreiheit und Störung des Vernunftgebrauches um so eher angenommen werden können. Wie bei der Untersuchung zweifelhafter psychischer Zustände überhaupt, und der mehr Verborgenen insbesondere, so auch bei der Schätzung des Einflusses der Fallsucht auf Vernunft und Freiheit, können die allgemeinen Regeln nur die Bestimmungsgründe angeben, welche das Urtheil leiten müssen. Jeder Fall aber ist ein individueller und mufs nach seiner Eigenthümlichkeit sorgsam erforscht und genau beurtheilt werden."

Platner*) ging noch weiter als Henke, da er gewaltthätige Handlungen epileptischer Personen, selbst wenn sie aus Bosheit und Rachsucht, mit Vorbedacht und Ueberlegung vollbracht werden, nicht zugerechnet

*) Quaest. VI. Facta violenta epilepticorum, quamvis maleficiendi et alciscendi consilio succepta, amentiae excusatione non egent. Lips. 1798.

Digitized by Google

wissen will, weil diese Krankheit einen Seelenzustand erzeugt, der zwei Elemente entgegengesetzter Art zu solchen Handlungen in sich fafst, und zwar Stumpfsinn (*stupor*) und Zornmüthigkeit (*iracundia*), deren Folge Bosheit, Rachsucht ist. Sie sind daher nach seiner Meinung für diese Gemüthsfehler durchaus nicht verantwortlich, und es fällt bei ihnen, wenn sie im aufwallenden Zorne zu Handlungen fortgerissen werden, jede Zurechnung zur Strafe und Schuld hinweg. Platner geht so weit, dafs er annimmt, ein Mensch der nur einmal in seinem Leben einen epileptischen Anfall gehabt hat, sey jeder möglichen Störung und Schwäche des Gehirns und der Nerven verdächtig.

Auch W. Wagner *) sagt: Ueberhaupt haben auch hier zahlreiche Erfahrungen dargethan, wie leicht und häufig die Epilepsie einen störenden Einflufs auf die Seelenvermögen ausübt; dieser ist so häufig, dafs, wenn von einem Epileptischen irgend auffallende, gesetzwidrige Handlungen begangen werden, stets der Verdacht einer vorhandenen Seelenstörung entstehen mufs, und es fast gerechtfertigt erscheinen dürfte, allemal eine ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes zu veranlassen, wenn Epileptische wegen strafbarer Handlungen in Untersuchung kommen.

Gegen diese Grundsätze spricht sich Clarus **) auf das Entschiedenste aus, denn: sagt er, wenn es blos darauf ankäme, Gründe aufzufinden um in allen denkbaren Fällen gesetzwidrige Handlungen fallsüchtiger Personen mit der Möglichkeit einer mehr oder weniger bemerkbaren Störung des Vernunftgebrauchs zu entschuldigen, so würden die Akten über diesen Gegenstand hiermit geschlossen seyn, und es liefse sich allenfalls nur noch fragen, ob es nicht das Beste und Kürzeste seyn würde geradehin durch ein Gesetz alle Fallsüch-

*) 2. Jahresbericht etc. S. 19.
**) Beiträge etc. S. 96. ff.

Digitized by Google

tige für unzurechnungsfähig zu erklären, zumal da, nach Platner's Meinung, Untersuchungen derselben ganz nutzlos sind. — Und allerdings ist es wahr, dafs wenn der Vertheidiger eines Verbrechens sich auf solche Autoritäten stützt, in jedem einzelnen Falle ein Entschuldigungsgrund aufzufinden seyn dürfte, so dafs jeder Fallsüchtige, er möge auch sonst keine Spuren psychischer Störung zeigen, seit längerer Zeit von der Epilepsie befreit seyn, für nicht zurechnungsfähig erklärt werden und so mit aller Strafe verschont bleiben wird.

Clarus macht den Einwurf, dafs: wenn epileptische Anfälle die Zurechnungsfähigkeit aufheben, oder doch zweifelhaft machen, man um consequent zu verfahren auch die Rechts- und Pflichtsfähigkeit derselben in Zweifel ziehen müsse. Ein Mensch, der des Vernunftgebrauchs in dem Grade beraubt ist, dafs er es nicht vermag, den Antrieben zu einer verbrecherischen Handlung zu widerstehen, wird auch eben so wenig im Stande seyn, Veranlassungen zu vermeiden, die ihn zur Schliefsung eines nachtheiligen Vertrags, oder zur Errichtung eines die Ansprüche seiner Familie verletzenden Testaments bestimmen können. Er wird als Beamter, als Sachwalter, als Kaufmann keine volle Verantwortlichkeit, mithin auch kein Zutrauen haben und genöthigt seyn allen diesen Verhältnissen zu entsagen.

Clarus hat ganz gewifs Recht, wenn er die Platnersche Ansicht, als zu weit gehend betrachtet, dagegen geht aus der Henkeschen Mittheilung nicht hervor, dafs er ebenfalls allen Fallsüchtigen die Zurechnungsfähigkeit abspreche, dahingegen hat Clarus, wenn er den criminalrechtlichen Gesichtspunkt auch auf den civilrechtlichen ausgedehnt werden zu müssen annimmt, gewifs Unrecht. — Man würde unbedingt zu weit gehen, wenn man alle Personen, die bereits einen epileptischen Anfall gehabt haben, als unzurechnungsfähig betrachten wollte, da namentlich die sympathische Epilepsie, wenn sie, wie dies häufig geschieht, bei jugendlichen Perso-

Digitized by Google

nen eintritt, durchaus keine Folgen für die Psyche zurückläfst, vielmehr sehr viele Menschen die in ihrer Jugend in Folge der Pubertätsentwickelung, Wurmreize etc., Anfälle von Epilepsie erlitten, ihr ganzes folgendes Leben hindurch, keine Spur von körperlicher oder geistiger Störung zeigen, die auf ein Fortwirken der epileptischen Anlage, deuten. Wollte man den Einwurf machen, dafs hier nur von idiopathischer Epilepsie die Rede sey, so würde wohl der Arzt, nicht aber der Richter hierauf eingehen können, dem die Epilepsie an und für sich, nicht aber ihre Art, als Entschuldigungsmittel dienen würde; andererseits läfst es sich aber bei einer solchen Annahme meistens gar nicht erörtern, ob ein vor vielen Jahren eingetretener epileptischer Anfall idiopathischer oder sympathischer Art war. — Anders verhält es sich jedoch, wenn die epileptischen Anfälle von Zeit zu Zeit noch eintreten, hier wirkt die Krankheitsursache im Körper fort, und wird wenn dies noch nicht geschehen ist, unfehlbar endlich die Psyche in Mitleidenschaft ziehen, ja es werden sich jene bereits angegebenen Symptome körperlicher und geistiger Störung mehr oder minder offenbaren, ein solcher Kranker ist, wenn auch nicht ein vollkommen Gestörter, doch ein auf dem Wege hierzu, sich befindender.

Es würde unserer Ansicht nach, die mit der von Clarus übereinstimmt, sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man alle Personen, die in ihrem Leben an der Fallsucht ein oder mehrere Male gelitten haben, bei denen aber nach einem Zeitraum von mehreren Jahren, sich weder Spuren von Fallsucht, noch psychischer Störung zeigten, als unzurechnungsfähig betrachten wollte, höchstens könnte man, wenn ein Zweifel über eine noch vorhandene Krankheitsdisposition obwaltete, sie für einen Milderungsgrund annehmen, denn das Gesetz fordert mit Recht, dafs irgend ein dem Menschen wahrnehmbares Zeichen zugegen sey, welches moralisch als Milderungsgrund angenommen werden kann, wie will man es aber

Digitized by Google

rechtfertigen, wenn ein vor 20 bis 30 Jahren einmal eingetretener epileptischer Anfall, dem eine vollkommen körperliche und geistige Gesundheit folgte, als Entschuldigungsgrund für ein aus sonstigen verbrecherischen Motiven hervorgegangenes Verbrechen, gelten soll? Es könnte wohl vorkommen, dafs das Verbrechen in einem sich wieder ausbildenden Krankheitsanfalle begangen worden ist, dann aber mufs die nächste Folgezeit es doch ergeben, ob ein epileptischer Anfall sich wieder einstellt oder nicht, eine sorgfältige Beobachtung des Verbrechers, wird hierüber hinlänglich Auskunft geben.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, dafs Handlungen die im Paroxysmus der Epilepsie begangen worden sind, weder zurechnungsfähig noch rechtsgültig sind, eben so, wenn nach den Anfällen der Epilepsie sich irgend eine psychische Krankheit ausbildet, oder mit ihr abwechselt, sey auch der letztere Zustand vorübergehend, denn es läfst sich auf keine Art bestimmen, ob die That in einem lichten, völlig freien Zwischenraume begangen worden. Ist eine Handlung während des Zeitraums der Vorboten der Epilepsie, oder ihrer Nachfolgen, wie bereits angegeben, begangen worden, so ist sie ebenfalls nicht zuzurechnen, eben derselbe Fall tritt ein, wenn der Epileptische in Folge seiner Krankheit an grofser Reizbarkeit, Zornmüthigkeit leidet, krankhaft boshaft, rachsüchtig ist, hier müssen diese in der Krankheit selbst begründeten Affekte, selbst dann, wenn eine That mit Vorbedacht und Ueberlegung vollführt worden, als Milderungsgründe betrachtet werden. Dieses letztere mufs auch geschehen, wenn jene Affekte nicht hervorstechend sind, denn sie können, wenn auch im niederen Grade, dennoch vorhanden seyn. Nur darf sich im letzteren Falle die Entschuldigung nicht auf verbrecherische Handlungen beziehen, die weder in Affekten noch Leidenschaften ihren Grund oder Entschuldigung finden, und die vielmehr in einer kalten, ruhigen Verspottung der Gesetze, um einigen Nutzen hieraus zu

Digitized by Google

ziehen, beruhen. Clarus bemerkt sehr wahr, dafs der Betrüger, der Falschmünzer, nimmermehr in seiner Epilepsie einen Entschuldigungsgrund finden könne. Will Clarus nur die idiopathische Epilepsie in obigen Fällen als Entschuldigungsgrund gelten lassen, so hat er Unrecht, weil der Anfall und seine unmittelbaren Folgen, gleichbedeutend sind, das Nervensystem und Gehirn ist in einem wie dem anderen Falle ergriffen, ob dieses primär oder sekundär der Fall ist, ändert in der Sache selbst nichts, wer vermag es zu beurtheilen ob eine symptomatische Epilepsie sich nicht zu einer habituellen umgestalten werde, ob dies nicht schon geschehen sey, und wer mag es behaupten, dafs nicht die meisten Fälle der idiopathischen Epilepsie ursprünglich aus anderen Krankheitsreizen die unserem Auge entgehen entspringen, treten epileptische Anfälle mehrere Male ein, so ist kein Grund vorhanden, die Art der Epilepsie zu berücksichtigen. Der Epileptische der an habituellen Anfällen leidet, ist daher als nicht zurechnungsfähig zu betrachten, wenn die That sich aus Motiven, die eine Erklärung in der Krankheit zulassen, rechtfertigen läfst.

Dagegen sind in civilrechtlicher Hinsicht jene von Clarus oben genannten Einwürfe nicht ganz passend. Der Fallsüchtige kann beim Begehen einer verbrecherischen Handlung nicht zurechnungsfähig seyn, weil diese im Zorn, oder aus Bosheit, Rachsucht begangen worden, die Folgen der Krankheit sind, und dennoch können alle während eines freien Zeitraums unternommenen Handlungen, Rechtsgültigkeit haben, denn bei jenen sind Affekte, Leidenschaften etc. in Bewegung, hier können jene gänzlich aus dem Spiele bleiben, und wenn die Geisteskräfte überhaupt noch nicht gestört sind, so wird der Epileptische in seinen bürgerlichen Verhältnissen, im freien Zwischenraume wie jeder andere Gesunde betrachtet werden können. Nur dann, wenn auch hier Leidenschaften und Affekte aufgeregt werden sollten, wäre allerdings eine Berücksichtigung nothwendig, dieses

Digitized by Google

wird sich aber leicht durch eine ärztliche Untersuchung ermitteln lassen. So lange sich also nicht Zeichen psychischer Störung zeigen, sind auch Epileptische in civilrechtlicher Hinsicht nicht als psychisch Kranke, die der Curatel bedürfen, anzusehen.

Die Epilepsie wird zuweilen, um eine That zu beschönigen, oder überhaupt aus widergesetzlichen Motiven simulirt, und es ist für den Gerichtsarzt höchst wichtig, diese simulirte, von der wahren Epilepsie unterscheiden zu können. Portal giebt nachstehende Mittel zur Entdeckung des Betruges an. Man bringe ein helles Licht rasch vor die Augen eines solchen Menschen. Nur wenige können den Glanz eines solchen Lichts ertragen ohne mit den Augen zu blinzeln, oder wenigstens die Pupille zusammen zu ziehen, weil diese nur bei Menschen, welche im wirklichen Sopor liegen, mehr oder weniger erweitert ist. Im Allgemeinen suchen wie schon Tissot anführt, die an Epilepsie leidenden Personen einsame Oerter, wenn sie einen Anfall befürchten, wagen selbst nicht einmal in der Zwischenzeit von ihrer Krankheit zu reden, wogegen diejenigen welche das Uebel nur vorgeben, beständig davon sprechen, um desto eher zu täuschen *). Es steht fest, dafs das Bewufstsein Epileptischer während des Anfalls gänzlich erloschen ist, wenn daher irgend ein Reizmittel im Stande ist, ein Merkmal von Empfindung zu erregen, so soll die Krankheit fingirt seyn. Hierauf erwiedert Krügelstein **), dafs, obwohl diese Annahme in allen Fällen von schwerer und veralteter Epilepsie wahr seyn mag, es doch viele Ausnahmen von der Regel gebe, namentlich wenn der Anfall an sich leichter, und wenn er seinem Ende nahe ist; denn in sehr vielen Fällen wird der Anfall offenbar durch den Gebrauch von flüchtigen Reizmitteln, dem Ansprengen von kaltem Wasser u. dgl. m. gemil-

*) Portal l. c. Marc Dict. des sciences med. T. XII. S. 547.
**) Erfahrungen über die Verstellungskunst in Krankheiten. Leipzig 1828.

Digitized by Google

dert und gehoben, ohne dafs man berechtigt ist, den Kranken deshalb in Verdacht zu ziehen. Obige Regel sey aber allerdings bei verdächtigen Menschen zu berücksichtigen; doch dürfe man auch im Gegentheil nicht allen Verdacht schwinden lassen, wenn der Kranke auf heftige Reizmittel nicht gleich zu sich kommt, denn schon hätten Personen, die die Epilepsie simulirten, den Schmerz des Glüheisens ertragen, so wie auch das Aufgiefsen von siedendem Wasser oder Auftröpfeln von heifsem Siegellack auf die Haut. Mehr beweisend sey die Wirkung der Niesemittel, die schon Zachias zur Entdeckung des Betrugs empfahl, so wie die Wirkung des Lichts auf die Pupille, weil die Wirkung dieses und der Niesemittel nicht durch den Willen des Menschen gehemmt und aufgehoben werden können. Immer aber sey es verdächtig, wenn man die Pupille während des Anfalls verengert findet.

XX. Kapitel.

Nachträgliche Bemerkungen.

1) Ueber die Untersuchung zweifelhafter psychischer Zustände und die Fragestellung.

Der Zweck der gemeinsamen Untersuchung des Richters und des Gerichtsarztes bei zweifelhaften psychischen Zuständen, kann ein zweifacher seyn, 1) entweder soll in kriminalrechtlicher Hinsicht ermittelt werden, ob ein, in Rede stehendes Individuum bei einer begangenen verbrecherischen Handlung oder Unterlassung,

Digitized by Google

sich in einem geistig normalen oder abnormen Zustande befand, oder noch befindet, so dafs die Strafbestimmungen auf dasselbe Anwendung finden oder nicht, oder 2) in civilrechtlicher Hinsicht: ob ein Individuum befähigt sey, die, sonstigen Personen seines Alters, Standes und Verhältnissen zustehende Gerechtsame, Funktionen, Pflichten, auszuüben *).

Alle dergleichen Fälle, sie mögen in das Kriminal- oder Civilrecht gehören, kommen zuerst vor das Forum des Richters, und scheint bei der Untersuchung, diesem der geistige Zustand der betreffenden Person zweifelhaft, so ist er nach den in Deutschland bestehenden Gesetzen verpflichtet, das Gutachten eines Sachverständigen hierüber einzuholen. Dieser Sachverständige ist der vom Staate hierzu speziell verpflichtete Arzt, Gerichtsarzt. Der vom Richter hinzugezogene Arzt aber ist verpflichtet, das ihm bezeichnete Individuum, in Bezug auf dessen geistigen Zustand zu untersuchen, und seinen Befund durch ein motivirtes Gutachten dem Richter mitzutheilen.

Wir haben bereits bemerkt, dafs Untersuchungen über zweifelhafte phychische Zustände, zu den schwierigsten Aufgaben der gerichtlichen Medizin gehören, eben so wie es nicht unbeachtet bleiben kann, dafs diese Schwierigkeiten noch durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gesteigert werden, haben wir uns hierüber auch bereits im ersten Kapitel theilweise ausgesprochen, so glauben wir dennoch hier noch einmal hierauf zurückkommen zu dürfen.

Je nach der allgemeinen oder spezielleren Fassung der in Deutschland bestehenden Strafgesetzbücher, in Beziehung auf Verbrechen, die von anscheinend oder wirklich geistig Kranken begangen werden, ist auch dem Gerichtsarzte die Untersuchung und Abgabe des Gutach-

*) Den Gesichtspunkt von Seiten der Polizeipflege haben wir, als nicht zu unserem Zwecke gehörend, übergangen.

Digitized by Google

tens über dieselbe erleichtert oder erschwert. Es wird aber nicht immer zum Vortheile des Gerechtigkeitsprinzips ausfallen, wenn Richter und Gerichtsarzt pedantisch genug sind, sich nach englischem Vorbilde, an den Buchstaben des Gesetzes zu binden, ja der Zweck des Gesetzes wird oft gänzlich verfehlt werden.

Im Allgemeinen mufs man das Urtheil fällen, dafs die gegenwärtige Fassung der Bestimmungen über psychische Zustände in den Strafgesetzbüchern, mehr oder minder ihrem Endzwecke nicht vollkommen entspricht, dafs sie dieses aber auch bei dem gegenwärtigen Stande, und der im Fortschreiten begriffenen phychologischen Wissenschaft auch nicht kann, da die Letztere kein abgeschlossenes Ganze bildet. Gehen wir auf die einzelnen Gesetzbücher über, so verfolgen sie, wie wir dieses ebenfalls bereits bemerkten, eine verschiedene Richtung, die älteren halten die allgemeine Norm fest, die neueren neigen sich mehr der speziellen zu; zu den Ersteren gehören Preufsen und Oesterreich, zu den Letzteren Bayern, Hannover, Sachsen, Weimar und einige Schweitzer Kantons, wobei Bayern der speziellen Fassung einen allgemeinen Grundsatz voranschickt. Dafs wir dem allgemeinen Prinzip den Vorzug geben, haben wir ebenfalls bereits angeführt, dafs aber auch die gegenwärtige Fassung desselben nicht genügend ist, wird dem denkenden Richter wie dem Gerichtsarzte einleuchten.

Sey die Fassung aber eine allgemeine oder spezielle, so ist es immer unumgänglich erforderlich, dafs der Richter und Arzt sich selbst die Frage stellen: was denn der Gesetzgeber durch jene Gesetzesbestimmung bezwecken wolle, sind sie hierüber mit sich einig, so wird es ihnen gelingen, sich über die einengenden Schranken des Wortes hinwegzusetzen, und sie werden dennoch das wahre Ziel, die Erfüllung des Sinnes des Gesetzes, erreichen. Der Sinn des Gesetzes jeder Fassung, ist im vorliegenden Falle die Beantwortung

Digitized by Google

der Frage: „ob die zu untersuchende Person sich in einem geistig abnormen Zustande befindet, oder zu einer gewissen Zeit befand, oder nicht“*). Dieses ist mit wenigen Worten die ganze Aufgabe, die gelöst werden soll, gleichviel, gehöre der Fall ins Kriminal- oder Civilrecht. Ob das Gesetz zur Beweisführung das Freiheitsprinzip als allgemeine Richtschnur aufstellt, oder spezielle Krankheitszustände, Affekte und Leidenschaften, Epilepsie, Taubstummheit etc, insbesondere als die Zurechnungsfähigkeit aufhebend anführt oder nicht, ist für den Richter so wie für den Arzt dem Wesen nach ganz gleichgültig, und mufs es ihm seyn, es kann nur darauf ankommen: ob der Mensch geistig krank ist oder war, oder nicht, um seine Zurechnungsfähigkeit hiernach bestimmen zu können; denn nur ein geistig kranker Mensch ist geistig unfrei, es ist also dem Wesen nach Beides gleich bedeutend, wenn auch das Letztere Wirkung des Ersteren ist. Ohne irgend einen Verstofs zu begehen, kann man sehr wohl eins für das Andere substituiren, und eben so gut sagen: das Gesetz kann nur auf geistig gesunde Menschen Anwendung finden, als man sagt: das Gesetz kann nur auf geistig freie Menschen Anwendung finden.

Auch wir würden der Aufstellung des Freiheitsprinzips huldigen, da Freiheit ein allgemeines Wort für eine Sache ist, die eine allgemeine Bestimmung wünschenswerth macht, wenn sich dieser Aufstellung nicht so Vieles entgegenstellte. Wir finden daher „geistig krank,“ „geistig abnorm“ zweckmäfsiger, wenn man alle Pedanterie ausschliefsen will, also hierunter nicht etwa blofs vollkommen ausgebildete geistige Krankheitszustände verstehen will. Diese Bezeichnung ist einestheils allge-

*) Wir haben uns bereits dahin ausgesprochen, dafs nur das Erstere constatirt werden sollte, da sich die geistige Gesundheit nothwendigerweise aus dem Mangel an geistiger Krankheit ergiebt.

Digitized by Google

mein verständlich und keiner Mifsdeutung fähig, und entspricht auch dem Sinne des Gesetzgebers vollkommen, denn die Bestimmung des geistig abnormen Zustandes ist es eigentlich, welche der Gesetzgeber im Sinne hat, dieses geht zur Genüge aus der speziellen Ausführung in allen Strafgesetzbüchern hervor. Der Trunkfällige wie der Epileptische, der Nachtwandler wie der Taubstumme werden nur dann als nicht zurechnungsfähig betrachtet, wenn sie eine verbrecherische Handlung in einem Zustande begangen haben, der sich als geistig abnorm herausstellt. So ist es auch mit allen anderen Zuständen, nur der Erweis der geistigen Krankheit wird vom Arzte gefordert. Klar wird der Sinn des Gesetzgebers vollends dadurch, dafs man in neuerer Zeit geistige Krankheitszustände in die betreffenden Gesetzesbestimmungen aufgenommen hat, die sich früher nicht darin befanden, und es ist, wenn man die spezielle Aufzählung geistiger Krankheitszustände beibehält, auch keinem Zweifel unterworfen, dafs, je weiter die Psychologie vorschreitet, man auch genöthigt seyn wird immer wieder neue Krankheitszustände hinzu zu fügen, je nachdem solche im Leben auftreten werden, um einen Richter der sich streng an den Buchstaben des Gesetzes hält, der Mittel zu berauben, hierdurch Schaden zu stiften, oder doch dem Sinne des Gesetzes nicht Genüge zu leisten. Der Gesetzgeber wünscht, dafs alle geistig abnormen Zustände ohne Ausnahme, von dem Richter berücksichtigt werden, und zu diesem Behufe hat er ihm den Sachverständigen beigeordnet, damit dieser, mit der Psychologie vertraut, ihm zur Seite stehe und die Vollführung des Sinnes des Gesetzes möglich mache. Es ist daher ein nicht genug zu rügender Fehler, wenn der Richter vom Arzte verlangt: dieser solle sich streng an die Worte des Gesetzes halten, und nur die im Gesetze selbst aufgeführten Krankheitszustände berücksichtigen, wobei wir voraussetzen, dafs gar nicht die Rede davon seyn kann, ein Richter werde dem Arzte aufgeben,

Digitized by Google

nur auf diesen oder jenen Krankheitszustand den er ihm speziell vorzeichnet, sein Augenmerk zu richten, einen solchen Verstofs wird hoffentlich wohl nicht leicht ein erfahrener Jurist begehen. Wollte aber der Arzt nur auf die, speziell im Gesetze bezeichneten geistigen Krankheitszustände eingehen, und sie allein zum Gegenstande seiner Untersuchung machen, so würde er offenbar eben sn wenig dem Sinne des Gesetzes entsprechend handeln, wenn er auch dem Worte des Gesetzes treu bliebe.

Sollte aber der Fall dennoch eintreten, dafs der Richter bei der Fragstellung sich streng an das Wort des Gesetzes hielte, so mufs der Gerichtsarzt wenn er seine Aufgabe genügend lösen will, nichts destoweniger den geistigen Zustand des zu Untersuchenden, nach allen Richtungen hin untersuchen, und ist er auch genöthigt, die ihm speziell vorgelegten Fragen wie es die Gesetzesform erheischt, zu beantworten, so mufs er doch, wenn die Frage auf vorliegenden Fall nicht pafst, dieses ausdrücklich bemerken, und den wirklich vorhandenen Fall ebenfalls begutachten und dem Richter mittheilen. Allerdings wird mancher pedantische Richter gegen ein solches Verfahren protestiren, und es für einen Eingriff in seine Rechte halten, indessen befindet sich der Arzt hierbei vollkommen in seinem Rechte und erfüllt nur seine Pflicht, der umsichtige Richter aber, wird das Verfahren des Arztes vollkommen billigen. Hoffbauer*) bemerkt hierüber: „Die erste bei jedem Gutachten zu beobachtende Regel ist, dafs dasselbe dem Urtheile des Richters, oder überhaupt desjenigen von dem es erfordert wird, nicht vorgreife, und die aufgeworfene Frage nicht aus den Augen verliere. Allein es kann dessen ungeachtet unzweckmäfsig seyn, wenn die Frage nicht richtig aufgeworfen ist und man sich streng an die Beantwortung hält. Die Frage mufs richtig aufgeworfen,

*) a. a. O. S. 290.

Digitized by Google

und richtig beantwortet seyn. Der Fragende kann fehlen, dafs er: 1) eine Frage aufwirft auf die es nicht ankommt, oder dafs: 2) sie nicht mit der gehörigen Bestimmtheit, oder 3) zu speziell mit zu vielen Nebenbestimmungen aufgeworfen wird. Im zweiten Falle kann der Befragte mit Unbestimmtheit antworten, wodurch wenig Aufschlufs gewonnen wird. Im dritten Falle kann die Frage richtig beantwortet seyn, aber dennoch den Richter irre führen. In diesem Falle wird der Arzt zwar die aufgeworfene Frage seiner Ueberzeigung gemäfs zu beantworten haben, mufs aber, wenn er gewissenhaft ist, bemerken, dafs es nicht gerade auf die Entscheidung derselben ankommt, sondern vielleicht auf andere, die man übersehen, und wird diese ebenfalls beantworten."

Hoffbauer hat zwar Recht, wenn er verlangt, dafs der Gerichtsarzt dem Richter nicht vorgreife, dieses wird aber auch schwerlich je stattfinden, wenn die Frage richtig gestellt ist. Ist sie hingegen fehlerhaft gestellt, so ist der Arzt gesetzlich verpflichtet, auf das Fehlerhafte derselben aufmerksam zu machen. Jene Klagen über Eingriffe, sind, wenn der Arzt wie angegeben worden verfährt, durchaus unbegründet, und ihre Nichtigkeit wird jedem vorurtheilsfreien Richter einleuchten, der einerseits die engen Grenzen berücksichtigt, die das Wort des Gesetzes gezogen hat, andererseits aber bedenkt, dafs der Arzt zur Handhabung der strengen Gerechtigkeit verpflichtet ist, dem Richter, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel jene Aufklärung zu verschaffen, ohne welche dieser ein gerechtes Urtheil zu fällen, nicht im Stande ist, und zu diesem Endzwecke mufs der Arzt sich frei im Gebiete der Psychologie bewegen dürfen.

Jedes Gutachten mufs sorgfältig Alles berücksichtigen was zur Aufklärung des Gegenstandes beitragen kann, es darf auch nicht den geringsten Umstand aufser Acht lassen und schon aus diesem Grunde, kann sich der Gerichtsarzt nicht an das Wort des Gesetzes bin-

Digitized by Google

den, schreibt doch das Gesetz dem inquirirenden Richter nicht die Fragen vor die er zu machen hat; es schreibt ihm nicht vor nur zu ermitteln, ob der Verbrecher nur ein einziges Verbrechen begangen habe, es ist vielmehr Pflicht des Inquirenten, sich von dem ganzen Lebenswandel des Verbrechers genaue Kenntnifs zu verschaffen, und alle etwa von ihm früher begangenen Verbrechen zu ermitteln, warum will man also den Arzt verpflichten einen speziellen Krankheitszustand zu ermitteln, den ihm die Willkür der Gesetzesbestimmung zu ermitteln beauftragt. Das Gesetz darf ihn in seinen Untersuchungen, selbst wenn es noch so ausgedehnte spezielle Bestimmungen hat, nicht beschränken, denn ein Mensch kann physisch unfrei seyn, und dennoch an keinem der Zustände leiden, die das am meisten speziell verfafste Strafgesetzbuch aufzählt, ja es kann ein geistiger Krankheitszustand zugegen seyn, den kein Lehrbuch der Psychologie mitgetheilt hat, oder der überhaupt bisher beobachtet worden ist. Die Möglichkeit eines solchen Falles ist eben so wenig bestreitbar, als man in früherer Zeit an eine *Pyromanie* dachte. Der obige Ausspruch Hoffbauer's, dafs der Arzt die Frage nicht aufser Acht lassen solle, bezieht sich unserer Ansicht nach lediglich darauf, dafs er das Objekt, auf welches hier ankommt, nicht aufser Acht lassen darf. Nicht die Frage des Richters ist es eigentlich, worauf es ankommt, sondern die Frage, die aus der Natur der Sache selbst hervorgeht ist es, die er nicht aufser Acht lassen darf, er soll nicht etwas anderes beantworten, als worauf es eigentlich ankommt, und nicht das übergehen, was hierher gehört. Mag er auch eine unrichtig aufgestellte Frage des Richters beantworten, dieses wird der Sache an und für sich nichts schaden, wenn er nur bemerkt, dafs es hierauf gar nicht ankommt, aber er darf die Beantwortung der Frage nicht übergehen, die sich ihm selbst, wenn er die Sachlage untersucht hat, aufdrängt,

Digitized by Google

und die eigentlich zur Aufklärung des vorliegenden Falles erforderlich ist.

Betrachten wir die gegenwärtige Art der Fragstellung genauer, so wird es sich herausstellen, dafs dieselbe so schwankend ist, und so wenig Vorschriften hierüber gegeben sind, dafs jeder Richter die Frage stellen kann, wie er will, der Arzt aber immer in die Verlegenheit gebracht werden kann, unrichtig antworten zu müssen, wenn er, die oben von uns angegebene Art der Beantwortung anzuwenden, sich nicht traut. Könnte man sich über eine allgemeine Formel einigen, die, wenn auch vielleicht dem Wortbegriffe nach, nicht vollkommen genügend, dennoch das Wesen der Frage vollkommen bezeichnete, so würde gewifs unendlich viel für die leichtere Beantwortung und für den zu erzielenden Zweck gewonnen seyn, abgesehen selbst davon, dafs man eine, allenthalben geltende Norm hätte, die also dem gesammten richterlichen und gerichtsärztlichen Publikum zum Anhaltspunkt dienen würde.

Wir haben uns bereits mehrfach dahin geäufsert, dafs wir das Freiheitsprinzip als geeignet halten würden, die Fassung der Frage und den Gesetzesbestimmungen überhaupt zu Grunde gelegt zu sehen, wenn man sich über den Ausdruck „Freiheit“ selbst, geeinigt hätte, dieses ist aber bis jetzt nicht der Fall. Die Stellung der Frage: „War der zu Untersuchende zur Zeit einer verbrecherischen Handlung oder Unterlassung unfrei (oder frei), oder ist er überhaupt als andauernd unfrei zu betrachten,“ giebt zu so viel Irrungen Veranlassung, wie dieses die fortwährenden Discussionen hierüber lehren, dafs man wohl von dieser Fassung einstweilen abstehen müfste. Hätte das Gesetz für das Wort „frei,“ eine bestimmte Erklärung gegeben, so wäre das Problem einstweilen gelöst, selbst wenn diese Erklärung noch nicht allen Anforderungen entspräche, eine solche Erklärung finden wir aber nicht vor. Das Preufsische Landrecht hat z. B. das

Digitized by Google

Freiheitsprinzip zu Grunde gelegt, und es würde demnach, wie man glauben sollte, unserer obigen Anforderung genügt seyn, indessen hat es dasselbe nicht mit Consequenz durchgeführt, und somit ihr eigenes Werk zerstört. Das Preufs. Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 2. §. 3. besagt nämlich: „Wo das Vermögen frei zu handeln ganz mangelt, da findet keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen statt," ferner: Allg. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 16. „Wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt." In so weit wären wir berechtigt anzunehmen, dafs diese Fassung aus einer vollkommenen Kenntnifs des Gesetzgebers mit dem Freiheitsprinzip hervorgegangen sey, der Gesetzgeber daher mit sich einig war, was er unter frei begreifen wollte; der §. 14. des Allgem. L.-R. Th. I. Tit. 3. beweist aber das Gegentheil, denn dieser Paragraph lautet: „der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren sowohl als bei den mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit bei dem Handelnden." Wodurch will der Gesetzgeber verschiedene Grade der Freiheit begründen? Unseres Bedünkens nach giebt es nur eine untheilbare psychische Freiheit und Unfreiheit, nicht aber ein Mittelding, oder verschiedene Grade der Freiheit; der Gesetzgeber hat also durch den §. 14. die obige allgemeine Bestimmung aufgehoben, und indem er eine unrichtige Aufstellung machte, den Richter und Arzt in Zweifel über den Sinn des Gesetzes gestürzt, da sich seine Aufstellung nach psychologischen Grundsätzen nicht rechtfertigen läfst. Wollte der Gesetzgeber etwa für die höheren oder niederen Grade der abnormen psychischen Zustände im Gesetze ebenfalls Grade annehmen, so durfte dieses nimmermehr durch eine Gradation der Freiheit geschehen, er mufste die verschiedenen Stufen der Zurechnungsfähigkeit durch anderweitige psychologisch begründete Bestimmungen,

Digitized by Google

die sich direkt auf die Krankheitszustände der Untersuchten stützten, basiren, und die speziellere Anwendung mufste dann dem Richter und Arzte überlassen bleiben.

Da nun aber auch die neuere speziellere Fassung der Strafgesetzbücher in dieser Beziehung nicht vollkommen genügt, so käme es darauf an, eine vermittelnde Norm aufzustellen, die den Anforderungen mehr genügte. — Wir wissen sehr wohl, dafs es mit grofsen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine solche allgemeine Fassung aufzustellen, die allen Anforderungen entsprechen würde, indessen glauben wir, dafs der Endzweck besser erreicht würde, wenn man direkt auf den psychischen Krankheitszustand eingehen wollte. Es würde sich die die Fassung des Allgem. L.-R. Thl. I. Tit. 3. §. 3. z. B. folgendermafsen stellen lassen: „das Gesetz findet nur auf geistig gesunde Menschen volle Anwendung," dann der §. 14.: „der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Folgen einer Handlung, richtet sich nach dem Grade der mehr oder minder ausgebildeten Geisteskrankheit," oder auch: „der Grad etc. richtet sich nach der gröfseren oder geringeren Abweichung des geistigen Zustandes von dem gesunden." Hiernach würde sich die Fassung der sämmtlichen anderen Paragraphen leicht modifiziren lassen, und eine gleichmäfsige Fassung erzielt werden, und die richterliche Frage würde sich dann von selbst ergeben und folgendermafsen lauten: „Ist der zu Untersuchende gegenwärtig, oder war er zur Zeit einer verbrecherischen Handlung oder Unterlassung geistig krank oder nicht? (dasselbe bedeutend, was wir S. 36 sagten: dafs derjenige unzurechnungsfähig sey, dessen Handlung oder Unterlassung eine Beraubung der Vernunft darthut), und im Bejahungsfalle des Ersteren: in welchem Grade ist die Geisteskrankheit gegenwärtig, oder

Digitized by Google

war sie zu jener Zeit ausgebildet? (oder: in wie weit weicht der gegenwärtige oder auch der damalige geistige Zustand von dem gesunden ab?) der Arzt würde alsdann den Krankheitszustand genau zu beschreiben haben, und die daraus für die Anwendung des Gesetzes zu ziehenden Schlüsse, wie dieses auch jetzt geschieht, dem Richter zu überlassen haben. Man wird dieser Aufstellung nicht den Vorwurf machen dürfen, dafs sie Affekte und Leidenschaften, Trunkenheit etc. aufser Acht lasse, da wir bereits bei der speziellen Aufzählung dieser Zustände uns dahin geäufsert haben, dafs Affekte und Leidenschaften etc. die hiervon befallenen in einen, wenn auch nur momentanen geistigen Krankheitszustand versetzen, mithin ist eine solche Person als eine geistig kranke zu betrachten, und hiernach auch zu beurtheilen. Die Ermittelung des geistigen Krankheitszustandes ist aber der Sinn des Gesetzes; denn wäre dieses nicht der Fall, so würde der Gesetzgeber nicht den Arzt zur Begutachtung aufgefordert haben, wäre die Frage philosophisch, so könnte er sie lediglich der Lösung des Kriminalrichters überlassen, der eben so philosophisch gebildet seyn soll als der Arzt, ja wohl mehr im Stande seyn soll, den Menschen, insbesondere den Verbrecher, zu durchschauen als dieser.

Dafs der Gesetzgeber der allgemeinen Aufstellung eine spezielle Erklärung folgen lasse, finden wir ganz billig, um dem Richter wie dem Arzte mehr Anhaltspunkte zu bieten, diese spezielle Erklärung darf aber auch nur als solche gelten, nicht aber vom Richter als Norm zur Fragstellung angenommen werden, hierzu darf nur eine allgemeine Fassung dienen. Dafs eine spezielle Erklärung des Volkes wegen, für welche das Gesetz bestimmt ist, gegeben sey, wie Manche behaupten, müssen wir dahingestellt seyn lassen, geben aber zu bedenken, dafs selbst diese Erklärung nicht genügt, denn das nicht gebildete Publikum kennt das Gesetz nicht, weil es dasselbe nicht liest, und wie es gegenwärtig

Digitized by Google

gefafst ist, versteht es dasselbe gar nicht, und kann es nicht verstehen, selbst wenn es dasselbe lesen sollte, denn wer von demselben versteht den Ausdruck „frei“ oder „zurechnungsfähig,“ oder welcher Laye kennt die Nüancirungen der Geisteskrankheiten, dem Volke gilt nur das moralische Gesetz und das Strafgesetz als Abschreckungsmittel. Will man daher Erklärungen für das Volk geben, so müssen sie auch der Intelligenz desselben angemessen seyn, und deshalb würde auch ein allgemeiner Straf-Codex, der z. B. für alle europäischen Völker passen sollte, nicht anwendbar seyn. Zwar duldet der Staat die Unkenntnifs des Gesetzes nicht als Entschuldigungsgrund für begangene strafbare Handlungen, wie sich aber der Staat entschuldigen wollte, wenn man ihm den Vorwurf machen sollte, dafs er nicht dafür sorge, dafs die Strafgesetze Jedermann bekannt werden, wissen wir in der That nicht, und dieser Vorwurf trifft mehr oder minder alle europäischen Staaten.

Ein Einwurf den man unserer Aufstellung machen könnte, dürfte der seyn, dafs sie dem Arzte zu grofsen Spielraum lasse, allein diesen Nachtheil besitzt auch jede der bisherigen Fassungen, ohne deren Vortheile zu besitzen. Uebrigens werden in jedem wohlorganisirten Staate, wo die gerichtliche Medizin irgend einen gesetzlich geordneten Einflufs auf die Rechtspflege hat, wie dieses nun freilich in England und Frankreich noch nicht der Fall ist, in zweifelhaften Fällen, wo der Richter mit dem Gerichtsarzte nicht übereinstimmt, *Superarbitria* von den höheren medizinisch-technischen Behörden eingeholt, die jeden Irrthum berichtigen sollen. Auch kann der Gerichtsarzt wohl nicht leicht übel angebrachten Humanitätsprinzipien huldigen, da er sein Gutachten speziell motiviren mufs, also der Ungrund einer falschen Behauptung sich leicht herausstellt.

Digitized by Google

2) Ueber die Einsicht der Akten durch den Arzt bei Untersuchungen.

Man hat häufig darüber gestritten, ob es dem Gerichtsarzte gestattet seyn sollte, die Akten des Inquirenten zu benutzen, wir wollen nur das anführen, was Schmidtmüller*) hierüber sagt, weil dieses die Nothwendigkeit der Gestattung der Einsicht derselben hinlänglich darthut: „Es ist aber eben so nothwendig, dem Arzte bei seiner Untersuchung die Einsicht der Akten zu gestatten, denn der Untersucher eines angeblich oder wirklich Geisteskranken darf sich bei seiner Untersuchung schlechterdings nicht nur allein an den Inquisiten halten, die Krankheit desselben mag als anhaltend oder vorübergehend angegeben seyn, er mufs vielmehr viele andere Dinge, und namentlich Alles dasjenige in seine Untersuchung ziehen dürfen, was als Grund, als nähere oder entferntere Ursache der Krankheit des Inquisiten auch nur auf irgend eine Weise verdächtig ist, denn wie der praktische, Grundlagen für den konstruirenden Heilplan suchende Arzt, nicht blos den vor ihm liegenden kranken Organismus, nicht blos die an diesem hervortretenden Erscheinungen sorgfältig zu prüfen hat, sondern sich mit gleicher Sorgfalt über die Einwirkungen zu belehren suchen mufs, welche als äufserliche ursächliche Momente der an einem bestimmten Individuum gegebenen Krankheit anzusehen sind, und ihn erst näher über die Natur der ihm vorliegenden Krankheit vergewissern, eben so mufs der gerichtliche Arzt, wenn er nicht, so zu sagen, ins Blinde hin urtheilen will, durch eine gute Anamnese, d. h. durch die Resultate gleicher Untersuchung über die Natur der ihm vorliegenden Krankheit belehrt werden, mufs durch dieselben Untersuchungen sein Urtheil über die Natur der Krankheit, über welche der Richter Aufschlufs von ihm ver-

*) Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. Landshut 1816.

Digitized by Google

langt, gehörig begründen, mufs also nicht blofs an das sich halten, was er an dem angeblich oder wirklich Geisteskranken unmittelbar findet, sondern überhaupt Alles aufzufassen suchen, was ihm wichtig seyn kann, um dem Richter über den vorliegenden Fall, die verlangte ärztliche Erläuterung möglichst wahr und vollkommen zu liefern. Dieses ist aber in vielen Fällen nicht möglich, wenn ihm die vorhandnen Akten vorenthalten werden." — Schmidtmüller führt als Beifpiel an: der Gegenstand der Untersuchung sey ein Individuum, ein in einem höheren oder niederen Grade wirklich oder angeblich Blödsinniger oder Wahnsinniger, dessen Vermögen sich in Händen habsüchtiger Vormünder oder Verwandten oder Angehörigen befinde, die es länger oder gänzlich in ihren Händen zu behalten wünschen, und es komme darauf an, dem kranken Individuum die Rechte der Majorennität zukommen zu lassen. Wie kann der Arzt, wenn er sich nur an den Kranken kält, hier ein richtiges Urtheil fällen? Er mufs nothwendigerweise die Umgebung des Kranken kennen lernen, die Natur ihrer Einwirkung auf ihn, um durch die Rückwirkung ihres Verfahrens auf sein Gemüth, ermessen zu können, ob vielleicht nicht die Entfernung derselben auch die Wirkung aufheben, und ihn dispositionsfähig machen würde. Hier sind aber nur die Akten im Stande, Aufschlufs zu geben. Erlaubt man dem Arzte, selbst Untersuchungen anzustellen, so ist es wieder erwiesen, dafs er nicht nöthig habe, sich blofs an das vorliegende Objekt zu halten. Selbst in diesem Falle ist die Untersuchung von Seiten des Arztes wohl aber nie so richtig und zweckmäfsig geführt, als die des Richters, und weniger möglich. Das Vorenthalten der Akten ist dann immer eine Unbilligkeit. Es ist daher immer erforderlich, dafs dem Arzte die Akten zur Einsicht gestattet werden."

Auch Hoffbauer und Henke verlangen, dafs dem Arzte die Akten zur Einsicht gestattet werden. Der

Digitized by Google

Letztere bemerkt hierüber *): „Manche Richter vermeiden es, den Arzt darüber in Kenntnifs zu setzen, welchen Zweck das Gutachten im gegebenen Falle haben soll, und auf was es eigentlich in rechtlicher Hinsicht ankomme. Irre geführt durch die alte Eifersucht zwischen den Rechtsgelehrten und den gerichtlichen Aerzten, glauben sie ihrem Interesse gemäfs zu verfahren, wenn sie jede Erörterung, die das Rechtliche angeht, zwischen sich und dem Arzte durchaus vermeiden. Sie berufen sich dann auf den beliebten Spruch: der Arzt habe sich in das Rechtliche nicht zu mischen, ohne in ihrer Verblendung zu erkennen, dafs nur der ein möglichst genügendes und sachverständiges Gutachten abgeben kann, der den ganzen Zweck der Untersuchung und alle Momente klar zu überschauen vermag."

Ein Gleiches gilt aber wie im angeführten Civilfalle, auch in denen die ins Kriminalrecht gehören, da die Einsicht der Akten nicht nur die Untersuchung des Arztes bedeutend erleichtert, sondern ihn auch darauf hinweist, worauf es eigentlich dem Richter ankommt. Es würde ein zu weit führendes Mifstrauen andeuten, wenn man glauben wollte, dafs der Arzt durch die Kenntnifsnahme der Akten präoccupirt werden könnte, oder überhaupt hierdurch eine Einmischung in das streng Juristische erfolgen könnte, der Arzt wird sich stets in den Schranken zu halten wissen, die ihm das Gesetz anweist. Eine Hauptregel bleibt es hierbei, dafs sich der Gerichtsarzt, wenn er durch die Akten eine genaue Ansicht des Lebenswandels des Verbrechers erlangt, nicht durch die moralische Theorie der Geisteskrankheiten etwa verleiten lasse, eine irrige vorgefafste Meinung gegen den zu Untersuchenden geltend machen zu wollen. Die Preufsischen Gesetze bestimmen übrigens, dafs der Arzt selbst, sich ganz genau von den früheren Krankheits- und Lebensverhältnissen unterrichte, wie

*) Abhdlgn. Bd. II. (2te Aufl.) S. 298.

Digitized by Google

aus folgendem Ministerial-Reskript hervorgeht, aus welchem auch ersichtlich, dafs in Preufsen die Einsicht der Akten gestattet ist: „Das Ministerium hat aus den, von den Königlichen Medizinal-Kollegien eingesandten Verhandlungen über kranke Gemüthszustände häufig ersehen, dafs über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten gar keine Nachrichten mitgetheilt werden, oder lediglich nur auf die in den Akten befindlichen Data, in Betreff der früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse verwiesen, von jenen Datis aber wenig oder nichts Befriedigendes in den Untersuchungs-Protokollen in termino mitgetheilt wird. — Ein solches Verfahren erscheint jedenfalls unzulässig, denn die nähere Untersuchung des Gemüthszustandes eines Imploraten, so wie die darüber aufgenommenen Protokolle und Verhandlungen unterliegen nicht nur der richterlichen Prüfung und Beurtheilung, behufs der Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärung durch förmliches Erkenntnifs, sondern auch der medizinisch-technischen. Die Königliche Regierung wird deshalb *hierdurch* beauftragt, dafür zu sorgen, dafs die zur Erkenntnifs und Beurtheilung jener krankhaften Gemüthszustände unerläfslichen Notizen über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten künftig jedesmal in termino zu Protokoll genommen werden *)." — Bezieht sich dieses Reskript auch lediglich auf Civilsachen, so ist uns andererseits kein Gesetz bekannt, welches ein gleiches Verfahren bei Kriminalsachen inhibirt, ja wir glauben, dafs die Einsicht der Akten hier noch von gröfserer Wichtigkeit ist, weil die Folgen in der Regel viel wichtiger sind, und es sich häufig um das Leben des Menschen handelt.

*) Reskript des Minist. der geistl., Unterr.- und Med.-Angel. vom 9. April 1838.

Digitized by Google

3) Ueber Foetus-Mord.

Im VII. Kap. haben wir den Joergschen Ausspruch: dafs der Foetus nicht als Mensch zu betrachten sey, kurz berührt, wir glauben es aber nicht unterlassen zu können, uns hierüber ausführlicher auszusprechen, weil der Gegenstand zu wichtig für die Kriminalrechtspflege ist.

In Joerg's angeführter Schrift §. 95. behauptet derselbe, dafs der Foetus nicht als Mensch zu betrachten sey, und sucht die ihm entgegengestellte Behauptung: dafs aus dem Foetus ein Mensch werde, — dadurch zu entkräften: dafs bei weitem nicht jeder Foetus zu einem Menschen erhoben werde. Wie ungenügend dieser Ausspruch ist, wird das Folgende darthun.

Joerg's Gründe für seine Behauptung sind: dafs das Seelenleben im Foetus nicht vorhanden sey, auch die Verrichtungen der Sinnenwerkzeuge nicht vorhanden seyen. Dagegen läfst sich erwiedern, dafs, wie er selbst zugiebt, das Gefühl und der Geschmack im Foetus allerdings thätig sind, wenn der Foetus auch in der That nur wie etwa ein schlafender Mensch fühlt und schmeckt. Hiernach würden wir einen soporösen, einen in einem Anfalle von Schlagfluſs sich befindenden Menschen auch nicht als solchen mehr betrachten dürfen, da dessen Seelenthätigkeit und Sinnenwerkzeuge ebenfalls momentan unthätig sind. Wann würde dann überhaupt die Grenze eintreten, in welcher der Foetus zum Menschen wird? nach ihm mufs also ein selbst lebensfähiger Foetus einige Tage vor der Geburt nur dem Thiere gleich gestellt werden, mithin Straflosigkeit einer Tödtung eines solchen Foetus bedingt werden; denn dafs ein solcher Foetus leben werde, sucht Joerg dadurch zu entkräf-

Digitized by Google

ten, dafs ja nicht jeder Foetus am Leben bleibe, dafs ihn bei der Geburt so viele Gefahren erwarten. Ein Gleiches erwartet den Menschen aber auch während seiner ganzen Lebensdauer, insbesondere aber während seines kindlichen Alters; ist aber das Kind, weil es die Gefahren der Kinderkrankheiten zu überstehen hat, und überhaupt verhältnifsmäfsig mehr Menschen in diesem Alter, als dem höheren, sterben, weniger Mensch als ein Erwachsener der jene Gefahren überstanden hat? Oder ist ein Kind weniger Mensch, weil seine Seelenkräfte weniger entwickelt sind als die des Erwachsenen? Müfste man demnach nicht auch sagen: *infanticidium* sey nicht *homicidium?* Joerg verwechselt offenbar hier den moralischen Menschen mit dem von der thierischen Seite zu betrachtenden. Hier kann aber nur der Letztere in Betracht kommen; ob seine Seelenthätigkeiten mehr oder minder entwickelt sind, ob sie also auf höherer oder niederer Stufe stehen, ist für die Gerichtspflege wie für die Legalmedizin *ganz gleichbedeutend*, denn wollte man weiter folgern, so müfste ein Mord an einem Kretin weniger strafbar seyn, als an einem anderen vollkommen geistig gesunden Menschen, ja ein solcher Mord an einem mit höherer Intelligenz begabten Menschen strafbarer seyn, als an einem gewöhnlichen, weniger geistig ausgebildeten Menschen. Ein ähnliches Verhältnifs tritt bei dem Foetus ein. Wir werden nie behaupten, der Foetus sey ein vollkommener Mensch; die Keime zu seiner Ausbildung liegen aber bereits in seinen Uranfängen, wäre dieses nicht der Fall, so würde aus seinem Keime kein menschlicher Foetus, kein Mensch entstehen, es würde dann dem Zufalle überlassen seyn, ob gerade ein Mensch oder irgend ein anderes Thier zur Welt käme. Steht unsere Gattung als die höchste auf der Thierstufe da, und steht ferner die regelmäfsige Fortpflanzung der menschlichen Gattung unbedingt fest, so mufs auch der

Digitized by Google

Urtypus derselben in den Uranfängen liegen, das menschliche Ei behauptet ihn eben so wie der Foetus, wenn die Aehnlichkeit in seinen ersten Anfängen, mit dem mancher anderen Thiere, auch nicht weggeleugnet werden kann. — Müssen wir es aber auch zugestehen, dafs ein procurirter Abortus eines z. B. achttägigen Eies kein Menschenmord in jenem Sinne ist, wie er bei einem geborenen Menschen angenommen wird, so ist er es dennoch im moralischen Sinne, denn der zukünftige Mensch ist vernichtet. Ob vielleicht Zufälligkeiten sein Menschwerden während seines Foetuszustandes hindern, dürfen wir nicht voraussetzen, es ist keine Gewifsheit vorhanden, dafs es so kommen werde, wohl aber wissen wir, dafs durch eine solche verbrecherische That seine Zukunft unbedingt muthwilllg vernichtet ist. Für die Kriminalrechtspflege wäre aber Joerg's Annahme von den unberechenbarsten Folgen, weil sie den Embryo-, Foetus-Mord ganz straflos machen würde; denn da nur Menschenmord bestraft wird, so mufs der hervorgerufene Abortus, als an einem Nichtmenschen begangen, auch straflos seyn. Mag auch Joerg vollkommen Recht haben, dafs der Foetus kein mit einer menschlichen Seele begabtes Geschöpf sey, und dafs die Seelenkräfte des Menschen sich erst nach und nach bei dem geborenen Menschen entwickeln, der menschliche Foetus gehört der menschlichen Gattung an, er ist also ein Mensch, wenn auch kein ausgebildeter, und dieses mufs hier lediglich in Betracht kommen, dafs aber ein Foetus einem gebornen Menschen nicht gleichgestellt wird, erkennt selbst die Kriminalrechtspflege an, da Foetus-Mord nicht wie Menschenmord bestraft wird. Die niederere Stufe des Geschöpfs, die vielen Gefahren die den Foetus bis zu seinem Geborenwerden erwarten, der möglich frühere Tod vor und bei der Geburt, sind als Milderungsgründe bei der Bestrafung des Thäters gesetzlich angenommen worden, dies können wir auch nicht

Digitized by Google

mifsbilligen; moralisch betrachtet würde aber eine Straflosigkeit nimmermehr zulässig seyn, so lange der Mensch als solcher sich schützt, und das Menschengeschlecht fortzupflanzen, sich für verpflichtet hält, dieses kann aber nur geschehen, wenn er den Foetus als zum menschlichen, nicht aber zum Thiergeschlechte niederer Gattung gehörend rechnet.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite 23. Anmerkung, statt: Jessen's, lies: von Jessen's Aufsatz.
- 38. Z. 5. v. U., st.: welches, l.: welche.
- 43. Z. 3. v. O., st.: Integrität, l.: gestörte Integrität.
- 43. Z. 8. v. O., l.: seyn würde.
- 68. Z. 3. v. U., l.: rege.
- 76. Z. 4. v. O., l.: Sattegast.
- 100. Z. 2. v. O., st.: ihm, l.: ihn.
- 146. Z. 7 v. U., l.: No. 30.
- 152. Z. 6 v. O., l.: soporöser.
- 153. Z. 11. v. O., l.: dieses Zustandes.
- 160. Z. 23. v. O., l.: so sind sie doch.
- 174. st.: XI. Kapitel, l.: IX. Kapitel.
- 188. Z. 13. v. O., st.: wieder, l.: wider.
- 194. Z. 16. v. O., st.: Auch, l.: Auf.
- 210. Z. 7. v. U., l.: Hydrophobischen.
- 233. Z. 8. v. U., l.: vor.
- 249. Z. 16. v. O., st.: die, l.: der.
- 252. Z. 12. v. O., st.: normalen, l.: abnormen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google